

Anton Lipowschek (Hrsg.)

Beiträge zum Bank- und Devisenrecht in Südosteuropa

Verlag Otto Sagner München · Berlin · Washington D.C.

Digitalisiert im Rahmen der Kooperation mit dem DFG-Projekt „Digi20“
der Bayerischen Staatsbibliothek, München. OCR-Bearbeitung und Erstellung des eBooks durch
den Verlag Otto Sagner:

<http://verlag.kubon-sagner.de>

© bei Verlag Otto Sagner. Eine Verwertung oder Weitergabe der Texte und Abbildungen,
insbesondere durch Vervielfältigung, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages
unzulässig.

«Verlag Otto Sagner» ist ein Imprint der Kubon & Sagner GmbH.
Anton Lipowschek - 978-3-95479-715-8
Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 10:06:49AM
via free access

Z 61.42

8

SÜDOSTEUROPA - STUDIEN

Im Namen der Südosteuropa-Gesellschaft herausgegeben von
RUDOLF VOGEL

8. Band

BEITRÄGE

zum

Bank- und Devisenrecht in Südosteuropa

Vorträge, gehalten auf der Tagung der Südosteuropa-Gesellschaft
zu München vom 7. bis 10. November 1962

Bd. 1.5 8 unzul.
Bd. 2 4 5 zul.

SÜDOSTEUROPA-VERLAGSGESELLSCHAFT m. b. H. MÜNCHEN
1965

SÜDOSTEUROPA-GESELLSCHAFT

München 22, Widenmayerstr. 49 — Tel. 29 74 73

PRÄSIDIUM

Präsident: Botschafter Dr. Rudolf Vogel, Paris. Vizepräsidenten: Dr. Walter Althammer, MdB, Augsburg; Prof. Dr. Hermann Groß, München; Alfred Hönig, Salzburg; Dr. h. c. Wenzel Jaksch, MdB, Bonn. Präsidialmitglied: RA Dr. jur. Theodor von Uzorinac-Kohary, München.

Schatzmeister: Dr. phil. Boris Tschoban, München.

Dr. phil. Mathias Bernath, München; Redakteur Hans Hartl, Starnberg; Landeshauptmann Dr. Ing. Hans Lechner, Salzburg; Direktor Ernst Lederer, Frankfurt-Main; Dr. phil. Dipl. sc. pol. Emanuel Turczynski, München.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Vorsitz: Professor Dr. Hermann Gross, München. Stellvertretender Vorsitz: Professor Dr. Alois Schmaus, München. Sekretariat: Dr. Emanuel Turczynski, München. Professor Dr. Linda Aitzetmüller-Sadnik, Saarbrücken; Prof. Dr. Franz Babinger, München; Prof. Dr. Maximilian Braun, Göttingen; Professor Dr. Karl Förster, München; Professor Dr. Hermann Gross, München; Professor Dr. Hans-Joachim Kissling, München; Professor Dr. Karl Kurt Klein, Innsbruck; Professor Dr. Erwin Koschmieder, Vaterstetten bei München; Professor Dr. Josef Matl, Graz; Professor Dr. Gotthold Rhode, Mainz; Professor Dr. Günther Reichenkron, Berlin; Professor Dr. Franz Ronneberger, Nürnberg; Professor Dr. Balduin Saria, München; Professor Dr. Alexander Soloviev, Genf; Professor: Dr. Günther Stökl, Köln; Dr. Boris Tschoban, München; Dr. Theodor Zotschew, Kiel.

Z 61.42

8

SÜDOSTEUROPA - STUDIEN

Im Namen der Südosteuropa-Gesellschaft herausgegeben von
RUDOLF VOGEL

8. Band

BEITRÄGE

zum

**Bank- und Devisenrecht
in Südosteuropa**

Vorträge, gehalten auf der Tagung der Südosteuropa-Gesellschaft
zu München vom 7. bis 10. November 1962

SÜDOSTEUROPA-VERLAGSGESELLSCHAFT m. b. H. MÜNCHEN
1965

2/65/1288

R e d a k t i o n :

ANTON LIPOWSCHKEK,

Seminarabteilung für Ostrechtsforschung an der Universität Hamburg

Hermagoras Druckerei, Klagenfurt

I N H A L T

	Seite
Vorwort	5
I. Bank- und Devisenrecht der sozialistischen Länder Südosteuropas	
Werner Schulz	
Marxismus-Leninismus und das Bank- und Devisenrecht in den so- zialistischen Ländern	7
Georg Geilke	
Das Bank- und Devisenrecht der Volksrepublik Albanien	11
Georg Geilke	
Das Bank- und Devisenrecht der Volksrepublik Bulgarien	25
Vjekoslav Meichsner	
Die Wertsicherungsklausel nach heutigem jugoslawischen Recht	39
Miloš Vučković	
Investitionsfinanzierung in Jugoslawien	44
Emeric Deutsch	
Die Rolle des Devisen- und Banksystems in der Wirtschaft der Ru- mänischen Volksrepublik mit besonderer Berücksichtigung des Aus- senhandels	49
Stefan Varga	
Ungarns Bank- und Devisenrecht und die Planwirtschaft	57
II. Aussenhandels- und devisenrechtliche Beziehungen zu den Nachbar- ländern und zur Bundesrepublik Deutschland	
Charalambos Fragistas	
Der Zahlungsverkehr Griechenlands mit den Ländern Ost- und Süd- osteuropas	96
Kurt Wessely	
Zahlungsverkehr Österreichs mit Ost- und Südosteuropa	102
Ernst Lederer	
Bank- und devisenrechtliche Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den südosteuropäischen Ländern	132

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V O R W O R T

Die im vorliegenden Band zusammengefaßten Beiträge gehen auf die im Rahmen der 10. Jahrestagung der Südosteuropa-Gesellschaft vom 7. — 10. November 1962 in München abgehaltene Juristenfachtagung zurück, die den Problemen des Bank- und Devisenrechts in Südosteuropa gewidmet war.

Zweck der Tagung war, die auf diesem Gebiet tätigen oder interessierten Fachleute aus den südosteuropäischen Ländern mit mittel- und westeuropäischen Fachleuten zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zusammenzubringen.

Dieses Vorhaben konnte unter den gegebenen Umständen weitgehend realisiert werden, wie insbesondere die angeregten Diskussionen — unter der Leitung des Herrn Dr. Dr. E. Schweissguth —, die den Vorträgen folgten, ergeben haben.

Die nachfolgend abgedruckten Beiträge wurden inzwischen erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. Die gewonnenen Erkenntnisse über die Wesenszüge des Bank- und Devisenrechts der sozialistischen Länder Südosteuropas sollen hierdurch auch weiteren Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaftspraxis nahegebracht werden, um dadurch der Entwicklung der wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen Südosteuropas zu den mittel- und westeuropäischen Ländern zu dienen.

An dieser Stelle sei besonderer Dank Herrn Dozent Dr. Dr. Rudolf T r o f e n i k für seine erfahrene Hilfe bei der Gestaltung dieses Bandes, sowie Frau Gisela Z e n z für die Korrekturhilfe ausgesprochen.

A. L.

[The page contains several paragraphs of text that are almost entirely illegible due to extreme noise and low contrast. Only faint outlines of words and lines are visible.]

Rechtsanwalt Werner Schulz, München:

MARXISMUS-LENINISMUS UND DAS BANK- UND DEVISENRECHT IN DEN SOZIALISTISCHEN LÄNDERN

I. Marx glaubte, auf Grund der Betrachtung der ihn umgebenden Welt zu bestimmten allgemeinen und für alle Zeiten gültigen Gesetzlichkeiten kommen zu können. Er formte die Lehre vom historischen Materialismus, von der hier nur erwähnt werden soll, daß nach Ansicht von Marx die ideale Gesellschaftsform auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhen müsse. Erst dann, so meinte er, könne die Wirtschaft — als das Fundament jeder gesellschaftlichen Ordnung — bewußt und vernünftig gesteuert werden, erst dann werde es möglich sein, die nach seiner Meinung bestehenden Ungerechtigkeiten vor allem in der Verteilung der Produktion zu beseitigen, erst dann könne die Wirtschaft rationell arbeiten, könnten Fehlinvestitionen vermieden und Wirtschaftskrisen mit ihren Folgen für die Arbeiterschaft aus der Welt geschafft werden. Erst dann könne es Wohlstand für alle geben und eine Assoziation geschaffen werden, in der die freie Entwicklung des Einzelnen Grundlage für die freie Entwicklung Aller ist, wie es im Kommunistischen Manifest heißt.

Wenn Marx davon sprach, daß die Produktionsmittel vergesellschaftet werden müßten, so hat er sich nicht klar darüber ausgesprochen, wer denn nun rechtlich Eigentümer der Produktionsmittel werden solle — ob die Mitarbeiter der Betriebe oder die Gesellschaft oder der Staat als juristische Person die Produktionsmittel im Eigentum haben sollte. Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil es hier um das Recht auf Verfügung und Nutzung geht.

Mit einer gewissen Einschränkung für Jugoslawien hat sich das sozialistische Lager dafür entschieden, daß der Staat Eigentümer der Produktionsmittel mit allen sich daraus ergebenden Folgen zu sein hat, der Staat bestimmt die Wirtschaftsplanung, er kontrolliert Produktion und Konsum.

Für den Entschluß, den Staat für die Leitung der Wirtschaft, als Eigentümer der wesentlichsten Produktionsmittel, als Eigentümer auch der Banken einzusetzen, war das zu erreichende Endziel, der Kommunismus, von entscheidender Bedeutung.

Marx hatte nämlich erklärt, daß der Kommunismus nur in einer hochentwickelten Industriegesellschaft entstehen könne. Nun hatte das erste Land, in dem die revolutionäre Umwälzung erfolgte, nämlich Rußland, keineswegs eine

solche Wirtschaft. Nachdem auch die von Lenin vorausgesagte Revolution in den damals höchstentwickelten Industrieländern nicht eingetreten war, entschied sich Stalin 1924, den „Sozialismus in einem Land“, eben in Rußland aufzubauen, um damit in Rußland erst einmal die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Übergang zum Kommunismus, also eine hochentwickelte Industrie zu schaffen. Stalin ging daran, die Entwicklung, für die die kapitalistischen Länder über hundert Jahre gebraucht hatten, in „historisch kürzester Frist“ auch für die Sowjetunion ablaufen zu lassen. Das bedeutete die Umwandlung Rußlands von einem im wesentlichen Agrarland in einen Industriestaat. Das bedeutete ferner den Aufbau dieses Industriestaates aus dem eigenen Sozialprodukt. Dafür wieder war erforderlich, daß wesentliche Teile des Sozialproduktes für Investitionen verwendet werden mußten und nur ein relativ geringer Teil für den Konsum übrig bleiben durfte. Hier mußte der Staat mit seinem Apparat und mit seinen Zwangsmitteln einspringen, um die wirtschaftlichen Entscheidungen zu treffen und um den Widerstand des Volkes gegen die Kürzung des Konsums zu brechen sowie um die Massen zu höchster Arbeitsleistung anzuspornen. Der Staat mußte entscheiden, welche Relation zwischen Investitionen und Konsum gerade noch zulässig sei, um auf der einen Seite das politische Ziel zu fördern und auf der anderen Seite die Bevölkerung bei der Stange zu halten.

Auch in den Ländern, die die Stalinsche Wirtschaftskonzeption übernommen haben, ist der Staat entscheidend für die gesamte Wirtschaft, er ist Eigentümer der wesentlichsten Produktionsmittel, er bestimmt den Wirtschaftsplan, er besetzt die sog. Kommandohöhen in der Wirtschaft.

Wir hatten gesehen, daß eine der Säulen, auf denen das gegenwärtige Wirtschaftssystem in den sozialistischen Ländern beruht, das staatliche Eigentum an den Produktionsmitteln ist. Eine andere Säule ist die Planung, die als Endziel die Schaffung der sog. materielltechnischen Basis für den Vollkommunismus hat.

Die Planung soll gewährleisten, daß die Proportionen zwischen Produktion und Konsum, zwischen Investitionen und Konsum, zwischen Industrie, Landwirtschaft und Verkehr, zwischen Konsumgüterproduktion und Investitionsgüterproduktion, zwischen der Summe der Geldeinnahmen der Bevölkerung einerseits und dem Umfang der Konsumgüter andererseits und schließlich zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen gewahrt werden. Hinzu kommt noch die Festlegung des Teiles, der für die Rüstung oder z. B. für die Weltraumschiffahrt abgezweigt werden soll, ferner des Teiles, der für Entwicklungshilfe, für den Außenhandel und für andere Zwecke verbraucht werden soll.

Die Festlegung dieser Proportionen soll in der sozialistischen Wirtschaft durch vorbedachte Tätigkeit der gesamtgesellschaftlichen Planungsorgane erfolgen, also *in praxi* durch Partei und Staat. Diese Planung wieder erfordert die Sammlung und Auswertung von umfangreichem statistischen Material, sie erfordert ein enges Zusammenarbeiten aller mit der Planung befaßten Stellen und sie verlangt schließlich eine sorgfältige Kontrolle, bei der auch die Banken eine sehr wichtige Rolle spielen.

Die wesentlichen Elemente der geplanten, staatlichen Wirtschaft sind: Rohstoffe; Werkzeuge und Maschinen; Arbeitskraft und Geld. Letzteres interessiert hier besonders.

Einstweilen soll das Geld als Maßstab für Wert und Leistung beibehalten werden. Im Vollkommunismus soll dann jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen erhalten; das Geld als Maßstab für Wert und Leistung soll dann verschwinden. Einstweilen jedoch behält es seine Bedeutung. Das Geld spielt in der sozialistischen Periode vor dem Vollkommunismus die Rolle des allgemeinen Äquivalents in der gesamten Volkswirtschaft und ist das allgemeine Maß der für die Produktion der Waren aufgewendeten gesellschaftlichen Arbeit. Es ist ökonomisches Instrument zur planmäßigen Führung der Wirtschaft; die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebes, die Gegenüberstellung der Ergebnisse mehrerer Betriebe, das Produktionsvolumen einzelner Wirtschaftszweige und schließlich das Volumen der gesamten Volkswirtschaft können am besten in Geldform ausgedrückt werden. Das Geld in der Funktion des Wertmaßes wird als Instrument zur planmäßigen Führung, Erfassung und Kontrolle des Ablaufes der Produktion und der gesellschaftlichen Verteilung, als Instrument zur Verwirklichung und Kontrolle der wirtschaftlichen Rechnungsführung verwendet. Ein Vergleich z. B. der tatsächlichen Kosten mit den geplanten Kosten vermag zu klären, warum der Plan nicht erfüllt wurde und man kann erkennen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rentabilität eines Betriebes zu erreichen.

Das Geld ist ferner Maßstab für die Preise, vor allem für die Preise der Konsumgüter. Auch die Preise werden geplant; dabei berücksichtigt der Staat neben der Notwendigkeit, die Aufwendungen zu ersetzen und eine gewisse Rentabilität der Betriebe zu sichern, sowie Abführungen an den Staatshaushalt zu ermöglichen, auch die Menge und Bedeutung dieser oder jener Ware in der Wirtschaft. Den Betrieben wird z. B. durch den Plan ein bestimmter Lohnfonds zugeteilt, der nicht überschritten werden darf.

Ferner wird den Betrieben vorgeschrieben, wie hoch der Fonds für Investitionen ist, wieviel sie in ihre Bilanz für Amortisationen einsetzen dürfen, wie hoch der Fabrikabgabepreis eines Produktes sein darf, wieviel an den Staat abzuführen ist usw.; alle diese Abgaben werden in Geldbeträgen aufgeführt. Für die gesamte Geldwirtschaft eines Betriebes bestehen genaue Anweisungen. Es ist klar, daß in diesem System eine genaue Kontrolle des Geldwesens von äußerster Wichtigkeit ist, wenn nicht die gesamte Wirtschaft durcheinander kommen soll. Das gilt auch für die Kontrolle des Geldumlaufs in der Bevölkerung; hier soll erreicht werden, daß die der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Geldmittel annähernd den zur Verfügung stehenden Konsumtionsmitteln entsprechen.¹⁾

Von hier aus ist einzusehen, daß den Banken im sozialistischen System eine ausschlaggebende Rolle zukommt²⁾. Sie sind ein wesentlicher Teil des

¹⁾ vgl. dazu „Politische Ökonomie“, Lehrbuch, deutsch, Ostberlin 1964, S. 546ff.

²⁾ *Lenin* sagte, daß ohne die Großbanken der Sozialismus nicht verwirklicht werden könne, zit. in „Politische Ökonomie“ op. 217, S. 667.

Apparates, der die Gelder verteilt und den Umlauf des Geldes kontrolliert. Den Banken liegen die Wirtschaftspläne für die einzelnen Betriebe vor, ihnen ist also z. B. bekannt, wie hoch der Lohnfonds eines Betriebes ist, und sie haben darüber zu wachen, daß dieser Fonds nicht überschritten wird. Entsprechendes gilt bei Investitionen und darüber hinaus für Einkauf und Verkauf ganz allgemein; sie überwachen, daß die dem Staat zustehenden Beträge diesem auch zufließen.

Aus diesem System der strengen Geldmittelkontrolle wird auch die Kontrolle des Devisenverkehrs verständlich. Das gilt nicht nur für die Devisen, die die staatlichen Betriebe, also auch die Außenhandelsbetriebe, einnehmen und ausgeben, sondern auch für die Devisen, die der einzelne Bürger in Besitz hat oder erhält; das gilt auch z. B. für Forderungen, die der einzelne Bürger gegen Schuldner im Ausland hat. Was nun unter den Begriff Devisen fällt, ist in den einzelnen sozialistischen Ländern im Detail geregelt.

Der Außenhandel, für den die Devisenbestimmungen von besonderer Bedeutung sind, ist im sozialistischen Lager staatliches Monopol.

Das Außenhandelsmonopol hat verschiedene Aufgaben zu erfüllen: Für die Umwandlung z. B. der Sowjetunion von einem Agrarstaat in einen Industriestaat war der Schutz der sowjetischen Planwirtschaft und der Gesellschaft vor einem direkten Einfluß ausländischer Finanz- und Wirtschaftskreise als notwendig erachtet worden. Störungen der eigenen Wirtschaft etwa durch die Einfuhr billiger und konkurrenzfähiger Waren konnten so wesentlich besser als etwa durch ein Schutzzoll-System verhindert werden. Außerdem konnten Störungen durch Depressionen, Preis- und Devisenschwankungen auf dem Weltmarkt unterbunden werden.

Wissenschaftl. Rat Dr. Georg Geilke, Hamburg:

DAS BANK- UND DEVISENRECHT DER VR ALBANIEN

I. Einleitung

Albanien war bis zum 12. November 1912 eine Provinz des Ottomanischen Reiches. An diesem Tage wurde seine Unabhängigkeit ausgerufen, die allerdings von beschränktem Umfang war und zunächst nur kurze Dauer hatte. Im Verlaufe des ersten Weltkrieges wurde das Fürstentum alsbald von Österreich-Ungarn und später von Italien und Frankreich besetzt. Der Kongreß von Lushnja (21./30. Januar 1920) setzte einen vierköpfigen Regenschaftsrat ein, der die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Landes als Fürstentum betrieb. Am 25. Mai 1924 brach allerdings ein Aufstand aus, der den orthodoxen Bischof Fran Noli an die Macht brachte. Dieser proklamierte die Republik und ernannte sich zu deren Staatspräsidenten. Sein Widersacher, das vormalige Mitglied des Regenschaftsrates und der gestürzte Regierungschef Ahmet Muhtar (Zogu) floh am 10. Juni 1924 nach Jugoslawien. Dort fand er finanzielle und militärische Unterstützung bei König Alexander I. Mit jugoslawischen Krediten und an der Spitze eines vorwiegend aus in Jugoslawien angesiedelten Angehörigen der russischen Emigrantenarmee (Wrangel) zusammengesetzten Expeditionskorps kehrte Zogu zu Weihnachten 1924 nach Albanien zurück und übernahm am 31. Dezember 1924 die Staatspräsidentschaft. Vier Jahre später, am 17. August 1928, ließ sich Zogu zum König der Albaner krönen. Die goldene Monarchenkrone war ein Geschenk des italienischen Königs und wurde Zogu bei den Krönungsfeierlichkeiten von Mussolini, als Leiter der italienischen Regierungsdelegation, eigenhändig aufs Haupt gesetzt.

Der in dieser Handlung zum Ausdruck gekommene italienische Einfluß in Albanien hatte bereits i. J. 1925 eingesetzt, als es Zogu gelungen war, eine italienische 200-Millionenanleihe zur Tilgung der jugoslawischen Expeditionskredite zu erlangen.

Am 12. April erfolgte die Besetzung Albaniens durch das faschistische Italien. Zogu begab sich ins Exil. Das Land wurde als konstitutionelle Monarchie in Personalunion (Viktor Emanuel II.) mit Italien vereint. Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde es durch jugoslawische und griechische Gebietsteile vorübergehend wesentlich erweitert („Großalbanien“).

Nach dem Abfall Italiens von der Achse wurde Albanien im September 1943 der deutschen Besatzung unterstellt, die sich in inneralbanische Angelegenheiten wenig einmischte. Ein albanisches Nationalkomitee setzte am 13. September 1943 einen Regenschaftsrat und eine provisorische Regierung ein, deren Macht aber mit dem Abzug der deutschen Besatzungstruppen am 25. Oktober 1944 endete.

Die am 16. September 1942 zu Pesa von albanischen Partisanen mit jugoslawischer Unterstützung geschaffene Volksfrontbewegung wurde rasch kommunistisch unterwandert. Ihr Machtanspruch wurde von der am 24. Mai 1944 in Permeti zusammengetretenen Nationalversammlung bestätigt. Am 22. Oktober 1944 wurde von den neuen Machthabern die Regierung eingesetzt, die sich nach beendeter Besatzungszeit in ganz Albanien durchsetzte. Am 11. Januar 1946 proklamierte die albanische Volksversammlung die Volksdemokratie und verabschiedete am 14. März 1946 die neue Verfassung.

II. Das Bankrecht

Die Errichtung der Albanischen Nationalbank (ANB) erfolgte gemäß einem nach Empfehlungen des Völkerbundes zwischen der albanischen Regierung einerseits und Vertretern der von der italienischen Regierung kontrollierten Bank „Credito Italiano“ andererseits am 15. März 1925 unterzeichneten Abkommens. Die Bank besaß ein nominelles Grundkapital von 12,5 Millionen Goldfranken, von denen freilich bis Ende 1938 erst 4 Millionen eingezahlt waren. Es wurden insgesamt 100.000 Gründungs- (je 1,25 Goldfrank) und 495.000 ordentliche Aktien (je 25.— Goldfrank) ausgegeben. Credito Italiano zeichnete die Gründungs- und übernahm 125.000 ordentliche Aktien, 50.000 Aktien gingen in jugoslawischen, 75.000 Aktien in sonstigen ausländischen Bankbesitz über. Die Albanien vorbehaltenen 245.000 Aktien wurden von diesem nicht übernommen, vielmehr an die Italiener abgetreten.

Im Jahre 1934 wurde in Albanien eine Filiale der Jugoslawischen Exportbank begründet. 1937 brachte die Gründung der Staatlichen Landwirtschaftsbank und gleichzeitig auch die Niederlassung der Banco di Napoli — Albania. Vorübergehend arbeitete in Albanien Ende der zwanziger Jahre auch eine Zweigstelle der Griechischen Bank von Athen. Nach der italienischen Besetzung des Landes wurde die Staatliche Landwirtschaftsbank von der Banco di Napoli übernommen, die Jugoslawische Exportbank liquidiert und eine Zweigstelle der italienischen Banca Nazionale del Lavoro (Bank der Arbeit) in Tirana eröffnet.¹⁾

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurden der gesamte Handel und die Wirtschaft Albaniens durch Gesetz Nr. 19 vom 13. Januar 1945²⁾ unter Staatskontrolle gestellt, soweit bestimmte Objekte nicht nationalisiert wurden. Konfisziert wurde namentlich das gesamte in Albanien belegene italienische und deutsche Vermögen. Weitere Einzelenteignungen folgten.³⁾

Mit Gesetz Nr. 38 vom 13. Januar 1945⁴⁾ wurde das die ANB betreffende Bankabkommen von 1925 annulliert, die ausgegebenen Aktien wurden für ungültig und alle von der Bank geschlossenen Verträge mit der Begründung für kraftlos erklärt, daß sie gegen die Interessen Albaniens verstießen. Die Bank der Arbeit wurde am 13. August 1945⁵⁾ und im November gleichen Jahres auch die „Banco di Napoli — Albania“ liquidiert.⁶⁾

Gleichzeitig mit der Liquidation der ANB wurde mit Wirkung vom 21. Januar 1945 gesetzlich eine neue Emissionsbank unter der Bezeichnung Albanische Staatsbank (ASB) ins Leben gerufen. Die ASB besaß anfangs ein Grundkapital von 10 Millionen Goldfranken. Sie übernahm alle Aktiven und Passiven sowie das Personal der aufgelösten ANB. Der Bank wurde das ausschließliche Banknoten-Emissionsrecht zugesprochen. Sie wurde zur Entgegennahme von Zahlungen, zur Verwaltung von Banknoten, zur Kontokorrentführung und zur Vergabe von Darlehen an staatliche und genossenschaftliche Landwirtschaftsbetriebe mit einer Laufzeit bis zu 9 Monaten, in anderen Fällen bis zu 4 Monaten ermächtigt. Die Gesamtsumme der an den Staatshaushalt zu vergebenden Vorschüsse wurde bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Goldfranken limitiert.

Die Bank wurde verpflichtet, jeweils über eine Gold- oder Silberreserve im Werte von $\frac{1}{3}$ der emittierten Banknoten zu verfügen. Gleichzeitig wurde allerdings die Möglichkeit der Einwechslung von Banknoten in Gold oder Silber angesichts der wirtschaftlichen Situation des Landes vorläufig ausgeschlossen.

An der Spitze der ASB stand der vom Ministerrat auf Vorschlag des Finanzministers ernannte Bankrat. Die von der Bank erzielten Gewinne flossen nach Abzug von 5% für Personalkosten dem Reservefonds zu. Etwaige Bankverluste waren durch das Finanzministerium auszugleichen. Der Staat übernahm die Garantie für alle Verpflichtungen der ASB, die diese in Erfüllung der Vorschriften des Bankgesetzes einging.

Durch Gesetz Nr. 184 vom 22. 12. 1945 wurde das Limit der Haushaltsvorschüsse auf 100 Millionen Goldfranken erhöht. Gleichzeitig wurden gewisse Veränderungen in der Verwaltung vorgenommen.⁷⁾ Des weiteren wurde die Bank durch Gesetz Nr. 268 vom 2. August 1946 zur Vornahme sämtlicher Rechtsgeschäfte ermächtigt, die im Zusammenhang mit den Staatseinnahmen stehen.⁸⁾ Im Sommer 1946 wurde das gesamte von der ANB übernommene Bankpersonal ausgewechselt.

Am 8. August 1947 erging das Gesetz Nr. 522 über die Albanische Staatsbank⁹⁾ das — mit späteren Änderungen — auch heute noch ihre Rechtsgrundlage bildet. Hiernach ist die ASB das einzige Kredit-, Verrechnungs- und Kasseninstitut des Landes. Sie betreibt monopolartig die Emission von Zahlungsmitteln, regelt den Geldumlauf und überwacht sämtliche Valutageschäfte mit dem Auslande. Der Staatsbank obliegt die Mitwirkung bei der Erfüllung des Staatshaushaltes. Sie überwacht die gesetzmäßige Verteilung staatlicher Gelder, insbesondere die des Lohnzahlungsfonds.

Als einziges vorhandenes Bankunternehmen besorgt die ASB zugleich auch

den kurzfristigen Kreditdienst gegenüber den staatlichen und genossenschaftlichen Unternehmen, Organisationen und der Zivilbevölkerung, darüber hinaus ist sie auch zur Gewährung von langfristigen Krediten an genossenschaftliche Organisationen und Einzelpersonen¹⁰⁾ berechtigt. Zusätzlich finanziert und kontrolliert sie die Durchführung von Großinvestitionen.

Zur planmäßigen Regulierung des Geldumlaufes und der Bildung und Auffüllung von Kreditrücklagen des Landes erstellt die Bank vierteljährliche Kredit- und Kassenpläne, die von der Regierung bestätigt werden müssen.¹¹⁾

Die Einkünfte der Bank gliedern sich in Eigenmittel, Staatshaushaltsmittel und akkumulierte Mittel von Unternehmen und Organisationen, die im Wege der Verrechnung oder aus laufenden Verträgen eingehen. Der Reingewinn der Bank fließt zu 40% dem Staatshaushalt zu, während die restlichen 60% in den Reservefonds gehen.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Staatsbank obliegt dem Finanzminister. Er übt sie durch den Generaldirektor der Bank aus, der zugleich kraft Amtes stellvertretender Finanzminister ist. Dem Generaldirektor steht ein Bankbeirat zur Seite, der sich aus zuverlässigen Bankangestellten zusammensetzt und vom Ministerrat bestätigt sein muß.

Die Aufgaben der Staatsbank werden durch die Generaldirektion in Tirana und durch ein Netz von 12 Distriktskontoren sowie 22 lokalen Filialen und Agenturen bewältigt.¹²⁾

Die ASB hatte Ende 1958 an kurzfristigen Krediten Außenstände in Höhe von über 15 Milliarden Lek.¹³⁾ Durch die Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1956 wurde ein System der sog. „differenzierten“ Kreditgewährung eingeführt, bei welchem zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Unternehmen als Kreditempfängern unterschieden wird. Unternehmen erhalten gegenwärtig Kredite mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren für die Finanzierung von Investitions- und Rationalisierungsvorhaben.

Nach dem Beschluß vom 7. April 1958, der am 1. Januar 1959 wirksam wurde, können für den Bau von Wohnhäusern, die Vollendung von Bauvorhaben oder die Vergrößerung von Häusern Kredite bis zu 250.000 Lek für die Dauer von 20 Jahren, für Reparaturarbeiten bis zu 50.000 Lek auf 15 Jahren gewährt werden. Diese Kredite sind mit 2% verzinslich. Ein Kredit wird nur dann gewährt, wenn der Antragsteller ein Bankkonto von mindestens 25% der benötigten Bausumme besitzt. Ausnahmsweise kann bestimmten Personenkategorien (Bergleuten, Transportarbeitern, Industrie- und Landarbeitern usw.) von dieser Vorbedingung Befreiung gewährt werden, wenn diese seit mindestens 2 Jahren in ihrem Betrieb tätig sind und in ihr Bauvorhaben mindestens 25% der Bausumme aus Eigenmitteln investiert haben. Die Rückzahlung der Kredite erfolgt in monatlichen Raten durch Gehaltsabzüge.¹⁴⁾ Gemäß der Regierungsverordnung vom 2. August 1958 kann ein Bankkredit auch für den Kauf von Wohnhäusern erteilt werden.

An Landwirtschaftsbetriebe und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften können langfristige Kredite für die Beschaffung von Arbeits- und

Produktionsgeräten, zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Inventars usw., darüber hinaus auch kurzfristige Darlehen für den Ankauf von Saatgut und dergleichen gewährt werden.

Im Frühjahr 1948 wurde bei der ASB eine besondere Sektion für Sparwesen eröffnet, die eigene Agenturen im ganzen Lande eröffnete.¹⁵⁾ Schon ein Jahr später wurde die Sektion verselbständigt, indem aus ihr die Staatliche Sparkasse gebildet wurde.¹⁶⁾ Im Jahre 1958 wurde die Sparkassenorganisation mit derjenigen der staatlichen Versicherungskassen zu einer einheitlichen Staatlichen Anstalt der Spar- und Versicherungskassen zusammengelegt.¹⁷⁾ Ursprünglich hatten die Sparkassen nur die Aufgabe, Sparkonten der Bevölkerung zu eröffnen und zu verwalten und die Zeichnung von Staatsanleihen zu propagieren. Konten können in jeder beliebigen Höhe unterhalten werden. Lediglich bei verlosbaren Sparkonten (Prämiensparen) wurde eine Beschränkung auf höchstens 50.000 Lek Spareinlage gemacht.

Die Sparkassen unterstanden zunächst der Aufsicht der ASB. Mit der im Jahre 1958 erfolgten Zusammenlegung wurden sie der unmittelbaren Aufsicht des Finanzministers unterstellt.

Satzungsgemäß können die Spar- und Versicherungskassen folgende Spareinlagen entgegennehmen: a) auf Abruf, b) befristete, c) bedingte und d) ausspielbare. In keinem Falle darf die Stammeinlage 50.— Lek, auf Kontokorrentkonten der Betriebe, Unternehmen und Organisationen 250.— Lek unterschreiten.¹⁸⁾

Bei Sparguthaben „auf Abruf“ wird eine Verzinsung von 2⁰/₁₀₀, bei befristeten Sparguthaben eine solche von 3⁰/₁₀₀ gewährt.¹⁹⁾

Die Eröffnung neuer Sparkassenfilialen muß den Vorschriften des Ministerratsbeschlusses Nr. 35 vom 29. Jänner 1962 entsprechen.²⁰⁾ Jeweils 100 Spar- und Versicherungskassen werden einem Revisor unterstellt.

Die Spareinlagen der Bevölkerung wuchsen zwar stetig,²¹⁾ die Anzahl der Sparkonten blieb aber gering.²²⁾ Der größte Hemmschuh für die Entwicklung der Spar- und Versicherungskassen ist die negative Einstellung der ländlichen Bevölkerung zur Sparidee. Gerade zur Gewinnung dieser Kreise wurde den Sparkassen im Jahre 1958 die Befugnis eingeräumt, ihren werktätigen Konteninhabern bei Bedarf auch Darlehen zur Anschaffung von Möbeln und anderem Hausrat zu gewähren.²³⁾ Ein solcher Kredit kann bis zur Höhe von 30.000 Lek und für die Dauer von längstens 5 Jahren bewilligt werden. Er ist mit 5⁰/₁₀₀ zu verzinsen und darf nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Sparkonto in Höhe des beantragten Kredites besitzt. Ein Darlehen darf frühestens 6 Monate nach der geleisteten Einlage gewährt werden. Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch monatliche Einbehaltung von Lohnanteilen seitens des Beschäftigungsbetriebes des Darlehensnehmers.²⁴⁾

Im Dezember 1958 gab es in Albanien 45 selbständige Kassenfilialen und 1350 Sparkassenagenturen bei größeren Unternehmen und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.²⁵⁾

III. Das Währungsrecht

Bis zum Jahre 1925 gab es keine albanische Landeswährung. Im Umlauf blieb das türkische Hartgeld, daneben behalf man sich mit italienischem, griechischem und österreichischem Geld, soweit es sich um silberne oder goldene Münzen handelte. Papiergeld nahm kein Albaner.

Seit dem 25. Juli 1925 begann die Albanische Nationalbank erstmalig eine inländische Währungseinheit zu emittieren: den Gold- oder Arifranken. Ein Goldfranken entsprach dem Wert von 0,290323 g Feingold.²⁶⁾ Anfang des Jahres 1939 befanden sich 10,5 Millionen Goldfranken im Umlauf. Im Dezember 1939 zirkulierten bereits 26,3 Millionen, im Oktober 1940 waren es 70 Millionen und im August 1943, unmittelbar vor der italienischen Kapitulation, 240,6 Millionen Goldfranken. Die rasche Steigerung der Umlaufmittel war die Folge der Stationierung der mannschaftsstarken italienischen Militärverbände in Albanien und bewirkte die Inflation.²⁷⁾

Im Zeitpunkt der italienischen Kapitulation lagen in der ANB weitere 30 Millionen Papierfranken, in ihrer Außenstelle zu Rom nochmals 120 Millionen Papier- und im römischen Depot 400.000 Goldnapoleon.²⁸⁾ Diese Geldreserven wurden von den Deutschen angeblich beschlagnahmt und nach Berlin verlagert. Weiterhin wurden bei Abzug der deutschen Besatzung aus Albanien bei der ANB 10 Millionen Papierfranken abgehoben und der Bank nur 10 Millionen in Reserve belassen, davon 11.000 gemünzte Goldfranken.

Um sich vor einem unerwünschten Rückfluß der ins Ausland gelangten Banknoten zu schützen, verfügte die neue albanische Regierung durch Verordnung Nr. 9 vom 28. Juni 1945 zunächst eine Abstempelung der kursierenden Banknoten im Nennwert von 20.— und 100.— alten ANB-Franken und von Zahlungsanweisungen aller Wertstufen. Ungestempelte Banknoten und Schecks verloren ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel.

Gemäß Gesetz Nr. 45 vom 17. März 1945 wurde von der ASB in der Zeit vom 27. Juni bis 8. Juli 1945 eine sog. „Scheckwährung“ (Notgeld) im Werte von 8,5 Millionen Franken emittiert. Dabei fanden überstempelte Zahlungsanweisungen der ehem. ANB Verwendung.

Die eigentliche Währungsreform beruhte auf dem Gesetz Nr. 265 vom 11. Juli 1946. Sie bewirkte die Umstellung des Franken im Verhältnis 5 : 1. Der Umtausch wurde auf 5.000 alte Franken je Familie begrenzt. Überschießende Beträge wurden auf Sperrkonten gelegt und für den Wiederaufbau des Landes verwandt. Diese Beschränkung galt nicht gegenüber staatlichen, genossenschaftlichen, gewerkschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Unternehmen. Neu emittiert wurden Banknoten im Nennwert von 5.—, 20.—, 100.— und 500.— Franken. Die Geldmünzen von 5.—, 2.—, 1.—, 0,40, 0,20 und 0,10 Franken wurden zum vollen Wert im Verkehr belassen. Diese Währungsreform führte zu einer Verminderung der im Umlauf befindlichen Geldmittel bis auf 49 Millionen Franken²⁹⁾.

Die albanische Währung wurde durch Gesetz Nr. 445 vom 7. Juli 1947

umgestellt. An die Stelle des Franken trat als Währungseinheit der Lek (bisher 1/5 Franken), der allerdings kursmäßig abgewertet wurde (nunmehr 1/9 des bisherigen Franken), wodurch die Parität mit dem jugoslawischen Dinar erreicht wurde. Im gleichen Verhältnis wurden die Löhne und Gehälter, die Preise von Waren und von Dienstleistungen, sowie von Verbindlichkeiten und Forderungen umgestellt. Die Umstellung war betragsmäßig unbeschränkt und erfolgte ohne Umstellungsverluste. Im einzelnen wurden emittiert:

Banknoten im Nennwert von 1.000.—, 500.—, 50.— und 10.— Lek, Hartgeld zu 5.—, 2.—, 1.— und 0,50 Lek.

Nach dem Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen Albaniens zu Jugoslawien (1. Juli 1948) schien eine Lösung von der Dinar-Bindung erforderlich. Durch das Gesetz Nr. 737 vom 28. September 1949 wurden die im Jahre 1947 in Umlauf gesetzten Banknoten für ungültig erklärt und gegen neue Emissionen im Verhältnis 1 : 1 ausgetauscht.

Durch die Währungsreform und -umstellungen gelang es der albanischen Regierung, sich die Kontrolle über die Umlaufmittel zu verschaffen und die Kaufkraft der Bevölkerung weitgehend abzuschöpfen. Diese Wirkung wurde durch die Aufnahme von Staatsanleihen³⁰⁾ und die namentlich in den ersten Jahren der Nachkriegszeit rücksichtslos durchgeführte Enteignungs- und Devisengesetzgebung verstärkt.

IV. Das Devisenrecht

Die Ein- und Ausfuhr von Banknoten und die Ausfuhr von fremden Devisen wurden bereits durch die Regierungsverordnung Nr. 7 vom 2. Juni 1945 verboten. Die Beschlagnahme von Edelmetallen scheint ebenfalls schon durch Gesetz Nr. 63 vom 18. Mai 1945 verfügt worden zu sein, doch war der Wortlaut dieses Gesetzes leider nicht beschaffbar. Eine weitere Goldkonfiskation wurde mit Gesetz vom 11. Juli 1946 verhängt. Da der Handel mit Devisen und Edelmetallen dem Monopol der Albanischen Staatsbank unterliegt, sind sie dem freien Handel entzogen und müssen in jedem Falle der Staatsbank zum Ankauf angeboten werden.³¹⁾ Das Valutasystem wurde durch das Dekret vom 20. September 1954 „über Operationen mit Gold, Edelsteinen, Erzeugnissen aus diesen und über ausländische Valuta“ eingehend geregelt.³²⁾ Hiernach werden sämtliche Operationen mit Valutawerten jeder Art (insb. ausländische Währung), Gold und Edelsteinen ausschließlich von der ASB durchgeführt. Ausländer, die bei kurzfristiger Einreise nach Albanien Valutawerte mit sich führen, können diese ungehindert wieder ausführen, sofern sie dieselben bei der Einreise ordnungsgemäß deklariert hatten.³³⁾ Eine Kodifizierung des Devisenrechts ist bisher nicht erfolgt. Devisenrechtliche Vorschriften sind nur vereinzelt bekanntgeworden und konnten z. T. nicht eingesehen werden.³⁴⁾ Ein Deviseninländer darf nach dem Ministerratsbeschuß Nr. 20 vom 4. Januar 1960 nur soviel Valutawerte ins Ausland ausführen, „wie vom Finanzministerium an Diäten vorgesehen ist“. Überschießende Beträge sind beim Grenz-

übertritt zu deponieren. Es ist anzunehmen, daß die Höhe der zur Ausfuhr zugelassenen Beträge durch Beschluß vom 2. August 1958 und durch Dekret Nr. 319 vom 8. September 1958 beziffert wird.³⁵⁾ Die sicherlich erlassenen amtlichen Devisenkurstabellen sind bis auf eine vom Juli 1947 — anlässlich der Einführung der Lek-Währung³⁶⁾ — unveröffentlicht geblieben. Es ist lediglich bekannt, daß seit 1957 für nichtkommerzielle Operationen ein Zuschlag bis zu 150% auf den amtlichen Zwangskurs ausländischer Devisen gewährt wird.³⁷⁾ Im Welthandel wird der albanische Lek ohnedies nicht gehandelt und selbst die Zahlungsabkommen Albaniens mit anderen Volksdemokratien und der UdSSR werden ausschließlich in Dollar oder in Rubel abgewickelt. Wenn in den Amtsblättern mancher Volksdemokratien gelegentlich die Kurstabellen der Devisen und ausländischen Geldsorten den Lek-Kurs benennen.³⁸⁾ so handelt es sich ganz offensichtlich hierbei lediglich um einen Akt der internationalen Courtoisie, für den gegenwärtig nach Abfall Albaniens vom COMECON-Pakt kein nennenswerter Anlaß mehr besteht.

Devisenstrafrechtlicher Natur sind zwei Bestimmungen des albanischen Strafgesetzbuches:³⁹⁾

Art. 100: „Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Operationen mit Valuta und Gold werden mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren mit oder ohne Vermögenseinziehung geahndet.“

Art. 101: „Das Einschmelzen von Goldmünzen in Barren sowie die Benutzung solcher Münzen zur Herstellung von Erzeugnissen aller Art wird mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren bei Einziehung der Barren und Erzeugnisse, die aus den eingeschmolzenen Münzen gefertigt wurden, bestraft.“

V. Gesetzgebungsübersicht

13. 1. 1945 Gesetz Nr. 37 über die Besteuerung von Kriegsgewinnen — (o. A.)
13. 1. 1945 Gesetz Nr. 38 über die Ungültigerklärung von Privilegien und Aktien der Albanischen Nationalbank und die Bildung der Albanischen Staatsbank (*Bankgrundgesetz I*) — *GZ* v. 1. 2. 1945
17. 3. 1945 Gesetz Nr. 45 (über die Inumlaufsetzung von *Banknoten* der ehem. Albanischen Nationalbank im Gesamtwert von 8,5 Mill. Goldfranken durch Abstempelung) — (o. A.)
18. 5. 1945 Gesetz Nr. 63 (über *Gold*) — (o. A.)
2. 6. 1945 RegVO Nr. 7 über den Ein- und Verkauf von ausländischen *Devisen* und Geldsorten — (o. A.)
28. 6. 1945 RegVO Nr. 9 (über die Abstempelung von 20.— und 100.— *Frank-Banknoten* und *Anleihebriefen* der ehem. Albanischen Nationalbank) — (o. A.)
9. 11. 1945 Gesetz Nr. 156 über die Bildung einer Sektion für *landwirtschaftliche Kredite* bei der ASB — (o. A.)
22. 12. 1945 Gesetz Nr. 184 über die Änderung und Ergänzung des *Staatsbank-Grundgesetzes* — (o. A.)
11. 7. 1946 Gesetz Nr. ? (über die Beschlagnahme von *Gold*) — (o. A.)
11. 7. 1946 Gesetz Nr. 268 (über die Außerkurssetzung von *Banknoten* mit Ausnahme solcher und von *Geldmünzen* im Werte von 5.—, 2.—, 1.—, 0,40, 0,20 und 0,10 Franken, die vorläufig im Umlauf bleiben) — (o. A.)

4. 11. 1946 Gesetz Nr. ? (über den An- und Verkauf, den Tausch und jede Operation mit ausländischer *Valuta* sowie ausländischen *Devisen*) — (o. A.)
21. 11. 1946 Gesetz Nr. 355 (über die Einlösung der am 29. 11. 1944 ausgeschriebenen *Anleihe*) — GZ Nr. 108 v. 1946
8. 7. 1947 Gesetz Nr. 445 über die Einführung der *Lek-Währung* — GZ Nr. ? v. 9. 7. 1947
9. 7. 1947 Gesetz Nr. ? (über die Sperrung der Zahlbarkeit von *Staatsanleihen* und *Sparkonten*) — (o. A.)
8. 8. 1947 Gesetz Nr. 522 über die Albanische Staatsbank (*Bankgrundgesetz II*) — GZ Nr. 82 v. 6. 11. 1947
 Kap. I: Organisation, Sitz, Kapital und Zweck;
 Kap. II: Funktionen der Bank;
 Kap. III: Emission von Banknoten;
 Kap. IV: Verwaltung der Bank;
 Kap. V: Rat der Bank;
 Kap. VI: Gewinnverteilung und Garantie.
21. 1. 1948 Gesetz Nr. 576 (über *Gold*) — (o. A.)
5. 7. 1948 RegVO Nr. 31 über die Bildung einer *Sparsektion* der ASB — (o. A.)
20. 9. 1948 RegVO Nr. 51 über das neue Bank-Kreditsystem — GZ Nr. 94 v. 1948
18. 8. 1949 RegVO Nr. 31 über die Gründung der *Sparkasse* — GZ Nr. 63 v. 27. 8. 1949
14. 7. 1949 Dekret Nr. 723 über die Ausschreibung der *I. Staatsanleihe* zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der VR Albanien — GZ Nr. 58 v. 1949 (bestätigt durch Gesetz Nr. 757 v. 12. 1. 1950 — GZ Nr. 8 v. 1950)
15. 7. 1949 VOFinanzmin. Nr. 1 über die Bedingungen der ausgeschriebenen *Staatsanleihe* ... pp ... (o. A.)
28. 9. 1949 Dekret Nr. 737 über die Außerkurssetzung der von der ASB im Jahre 1947 emittierten *Lek-Banknoten* und über die Inumlaufsetzung der neu emittierten — GZ Nr. v. 1949 (bestätigt durch Gesetz Nr. 769 v. 13. 1. 1950 — GZ Nr. 3 v. 1950)
26. 11. 1949 Gesetz Nr. 745 über die Ermächtigung der ASB zur Erteilung von *Kredit*en an Einzellandwirte — (o. A.)
21. 8. 1950 MRBeschuß Nr. 663 über den Ankauf von *Goldmünzen*, Platin und Devisen im Rahmen der *Anleihe* durch die ASB und die Ausgabe von Sonderbriefen durch diese — (o. A.)
11. 9. 1950 Dekret Nr. 1146 über die staatliche *Versicherungsanstalt* — GZ Nr. 65 v. 1950 (bestätigt durch Gesetz Nr. 1292 v. 11. 6. 1951 — GZ Nr. 24 v. 1951)
10. 10. 1950 Dekret Nr. 1156 (über *Gold*) — (o. A.)
10. 10. 1950 Dekret Nr. 1157 über die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatsbank, die auf *Anleihen* beruhen — GZ Nr. 72 v. 1950 (bestätigt durch Gesetz Nr. 1292 v. 11. 6. 1951 — GZ Nr. 24 v. 1951)
22. 11. 1950 MRBeschuß Nr. 980 über beschädigte *Banknoten* aus der Emission der ASB — GZ Nr. 22 v. 1950
20. 7. 1951 MRBeschuß Nr. 542 über *Devisen*, die von Personen mitgeführt werden, die sich ins Ausland begeben — GZ Nr. 23 v. 1951
29. 1. 1952 Dekret Nr. 1409 über die Ausschreibung der *II. Staatsanleihe* zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der VR Albanien — GZ Nr. 1 v. 1952 (bestätigt durch Gesetz Nr. 1431 v. 5. 3. 1952 — GZ Nr. 5 v. 1952)
30. 1. 1952 RegVO Nr. 4 über die Bedingungen der ausgeschriebenen *II. Staatsanleihe* ... pp ... — GZ Nr. 2 v. 1952
9. 8. 1952 MRBeschuß Nr. 530 über die *Kreditplanung* — (o. A.)
4. 10. 1952 RegVO Nr. 24 über die *Kassenplanung* — GZ Nr. 20 v. 1952
1. 3. 1953 Dekret Nr. 1627 über die Ausschreibung der *III. Staatsanleihe* zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der VR Albanien — GZ Nr. 4 v. 1953 (bestätigt durch Gesetz Nr. 1653 v. 30. 3. 1953 — GZ Nr. 8 v. 1953)
1. 3. 1953 RegVo Nr. 4 über die Bedingungen der ausgeschriebenen *III. Staatsanleihe* ... pp ... — GZ Nr. 4 v. 1953

7. 4. 1953 RegVO Nr. 6 über *Verrechnungen* und Zahlungsverkehr zwischen staatlichen und genossenschaftlichen Institutionen, Unternehmen und Organisationen — GZ Nr. 10 v. 1953
10. 9. 1954 RegVO Nr. 13 über das Verfahren bei der Bewilligung von *Kredit*en und deren Laufzeit für den Bau und die Instandsetzung von Wohnhäusern der Werk tätigen — GZ Nr. 16 v. 1954
20. 9. 1954 Dekret Nr. 1933 über Rechtsgeschäfte mit *Gold* und fremden *Valuten* und die Ausfuhr von Edelmetallen und Edelsteinen — GZ Nr. 17 v. 30. 12. 1954 (bestätigt durch Gesetz Nr. 2025 v. 2. 4. 1955 — GZ Nr. 4 v. 1955)
9. 11. 1954 Dekret Nr. 1959 über die Bewilligung von *Agrarkredit*en an Einzellandwirte, Mitglieder von landwirtschaftlichen, Arbeits- und Dienstleistungsgenossenschaften — GZ Nr. 16 v. 1954 (Bestätigungsgesetz Nr. 2025 v. 2. 4. 1955 — GZ Nr. 4 v. 1955)
11. 11. 1954 VOFinanzmin. Nr. 3687 zur Durchführung des Dekretes Nr. 1933 über Rechtsgeschäfte mit *Gold* und fremden *Valuten* und die Ausfuhr von Edelmetallen und Edelsteinen — GZ Nr. 17 v. 30. 12. 1954
7. 3. 1955 Dekret Nr. 2001 über die Ausschreibung der *IV. Staatsanleihe* zur Entwicklung der Wirtschaft und Kultur der VR Albanien — GZ Nr. 3 v. 1955; (Bestätigungsgesetz Nr. 2025 v. 2. 4. 1955 — GZ Nr. 4 v. 1955).
8. 3. 1955 RegVO Nr. 7 über die Bedingungen der ausgeschriebenen *IV. Staatsanleihe* ... pp ... — GZ Nr. 3. v. 1955
17. 3. 1955 Dekret Nr. 2014 über die Beendigung des *Kriegszustandes* mit Deutschland — GZ Nr. 4 v. 30. 4. 1955
6. 6. 1955 Dekret Nr. 2065 über das durch Staatsorgane angesammelte *Gold*, das sich im Depot der ASB befindet — GZ Nr. 10 v. 15. 7. 1955
4. 5. 1956 RegVO Nr. 172 über die *Zinsen im Bankinteresse* — (o. A.)
30. 6. 1956 Dekret Nr. 2282 über die Ergänzung des Gesetzes Nr. 522 v. 8. 8. 1947 über die *Organisation der ASB* i. d. F. des Dekretes Nr. 745 v. 26. 9. 1949 und Nr. 1938 v. 4. 10. 1954 — GZ Nr. 9 v. 10. 8. 1956
19. 9. 1956 RegVO Nr. 13 über die Bewilligung von *Kredit*en an Unternehmen und wirtschaftliche Organisationen für planmäßige Bedürfnisse der Mechanisierung — GZ Nr. 16 v. 1956
16. 11. 1956 Gesetz Nr. 2361 über den *Zollkodex* — GZ Nr. 16 v. 1956
7. 12. 1956 RegVO Nr. 16 über die differenzierte *Kreditgewährung* — GZ Nr. 2 v. 1957
5. 2. 1957 Beschluß MR Nr. 25 über die Aufstellung von perspektivischen *Voranschlägen* durch die ASB — GZ Nr. 9 v. 20. 4. 1957
22. 7. 1957 Dekret Nr. 2491 über die Ergänzung des Dekretes Nr. 1959 v. 9. 11. 1954 über die Bewilligung von *Agrarkredit*en — GZ Nr. 9 v. 10. 8. 1957
5. 11. 1957 RegVO Nr. 13, betr. *Kassenplanung* der ASB — GZ Nr. 13 v. 25. 12. 1957
5. 11. 1957 RegVO Nr. 13 betr. einige Änderungen der RegVO Nr. 24 v. 4. 10. 1952 über die *Kassenplanung* der ASB — GZ Nr. 14 v. 31. 12. 1957
7. 4. 1958 RegVO Nr. ? über die Bewilligung von *Kredit*en für den Bau und die Instandsetzung von Wohnhäusern — GZ Nr. 7 v. 1958
2. 6. 1958 Dekret Nr. 2673 über eine Änderung des Art. 7 des Gesetzes Nr. 522 v. 8. 8. 1947 über die *Organisation der ASB* — GZ Nr. 6 v. 30. 6. 1958
2. 8. 1958 RegVO Nr. 13 über die Bewilligung von *Kredit*en für den Kauf von Häusern — GZ Nr. 9 v. 31. 8. 1958
2. 8. 1958 Beschluß MR Nr. 319 über die Ausfuhr von *Papiergeld-Lek* — GZ Nr. 10 v. 30. 9. 1958
8. 9. 1958 Dekret Nr. 2743 über die Ein- und Ausfuhr von *Hartgeld-Lek* — GZ Nr. 10 v. 30. 9. 1958
10. 11. 1958 Dekret Nr. 2785 über die Staatliche Anstalt der *Spar- und Versicherungskassen* — GZ Nr. 13 v. 1958 (Bestätigungsgesetz Nr. 2807 v. 4. 12. 1958 — GZ Nr. 15 v. 1958)
20. 6. 1958 RegVO Nr. 417 über die *Finanzierung* von Großbauten und deren Investitionen — GZ Nr. 5 v. 20. 7. 1959

15. 9. 1959 RegVO Nr. 12 über die Abstellung von Unzukömmlichkeiten bei der Begleitung und beim Empfang von aus persönlichen Gründen ins *Ausland* reisenden Personen — GZ Nr. 10 v. 31. 12. 1959
28. 10. 1959 RegVO Nr. 417 über einige Maßnahmen zur *Valutaeinsparung* bei Auslandsreisen aus persönlichen Gründen — GZ Nr. 10 v. 31. 12. 1959
4. 1. 1960 MR Beschluß Nr. 20 über die *Reisediäten* bei Auslandsreisen — GZ Nr. 10 v. 20. 12. 1960
10. 3. 1960 VO Finanzministerium Nr. 119 über die Konvertierung der vier *Staatsanleihen* zur Entfaltung der Wirtschaft und Kultur der VR Albanien — GZ Nr. 5 v. 15. 3. 1960
20. 9. 1960 MR Beschluß Nr. 418 über die Erhöhung der *Agrarkredite* — GZ Nr. 11 v. 15. 10. 1960
8. 1. 1962 MR Beschluß Nr. 32 über die bei Spareinlagen von den *Spar- und Versicherungskassen* zu zahlenden Zinsen — GZ Nr. 1 v. 15. 2. 1962
29. 1. 1962 MR Beschluß Nr. 35 über die Eröffnung von staatlichen *Spar- und Versicherungskassen* — GZ Nr. 1 v. 15. 2. 1962
13. 9. 1962 MR Beschluß Nr. 308 über die Änderung des MR Beschlusses Nr. 417 v. 28. 10. 1959 über einige Maßnahmen zur *Valutaeinsparung* bei Auslandsreisen aus persönlichen Gründen — GZ Nr. 10 v. 31. 12. 1962

ABKÜRZUNGEN

GZ = Gazeta Zyrtare (Amtsblatt der VR Albanien)

MR = Ministerrat

(o. A.) = aus dritten Veröffentlichungen ohne genaue Quellenangaben übernommen

VO = Verordnung

RegVO = Regierungsverordnung.

V. Literaturhinweise

- Banka kombetare e Shqipnis. Banca nazionale d' Albania. Dispositioni valutari vigenti in Albania. Roma 1939, 31 S.
- Bočkova, V., Butakov, D., Burlakov, D., Ševel', I., Banki i kredit v stranach narodnoj demokratii [Banken und Kreditwesen in den Ländern der Volksdemokratie], Moskau 1961, 324 S. (darin S. 77: Das Kreditsystem von Albanien).
- Borgatta, G., Moneta e credito in Albania, „Giornale degli economisti e Annali di economia“, Padua Jg. 2, 1940, S. 561—616.
- D'oni, M., Finansovaja sistema NR Albanii [Das Finanzsystem der VR Albanien], „Finansy SSSR“ 1959 Nr. 1, 88—96.
- Finansovo-Kreditnyj Slovar' [Wörterbuch des Finanz- und Kreditwesens], Moskau, Bd. I 1961, 363 S. (darin: Albanien S. 32; Staatsbank von Albanien S. 313 ff.; Währungsreformen in den Volksdemokratien: S. 366); Bd. II, 1964, S. 688.
- Frej, L. I., Meždunarodnye rasčety i finansovanie vnešnej torgovli socialističeskich stran [Internationale Verrechnungen und die Finanzierung des Außenhandels der sozialistischen Länder], Moskau 1960.

- Herre, J., Abenteuer in Albanien, „Der Europäische Osten“ 1960, S. 228 f.
- Kollegger, W., Albaniens Wiedergeburt, Wien 1942, 147 S.
- Komissarov, V., Popov, A. N., Den'gi, kredit i finansi evropejskich stran narodnoj demokratii [Geld-, Kredit- und Finanzwesen in den europäischen Ländern der Volksdemokratie], Moskau 1960.
- Schwanke, R., Staat und Recht in Albanien seit dem Jahre 1945, „Jb. f. Ostrecht“ 1961, 2, S. 187—204.
- Schwanke, R., Das geltende Recht in Albanien, „Österreichische Ost-Hefte“ 1960, 2, S. 126—133; 3, S. 210—217.
- Schwanke, R., Fünfzig Jahre Verfassungs- und Verwaltungsleben in Albanien. „Osteuropa-Recht“ 1963, 1, S. 1—13.
- Skendi, S., Albania. London 1957, 389 S.
- Tjagunienko, L. V., Razvitie ekonomiki NR Al'banii [Die Entwicklung der Wirtschaft in der VR Albanien], Moskau 1960, 78 S.
- Ugolovnoe zakonodatel'stvo zarubežnych gosudarstv: NR Albanija [Die Strafgesetzgebung ausländischer Staaten: VR Albanien], Moskau 1961, 159 S.

ANMERKUNGEN

- 1) Skendi, aaO. S. 212—213.
- 2) Gazeta Zyrtare (GZ) Nr. 3/1945.
- 3) GZ Nr. 28, 37 u. 39/1946.
- 4) GZ Nr. 4/1946.
- 5) GZ Nr. 30/1945.
- 6) GZ Nr. 71/1945. Vgl. Podkovskij, A. N., Nacionalizacija v evropejskich stranach narodnoj demokratii, spravitel'nyj obzor zakonodatel'stva [Die Nationalisierung in den europäischen Ländern der Volksdemokratie, ein Gesetzgebungsbericht], Moskau 1956, S. 105.
- 7) Skendi, aaO. S. 219.
- 8) Wie zuvor.
- 9) GZ Nr. 82 v. 9. 7. 1947.
- 10) Die Kreditgewährung an Einzellandwirte wurde erstmalig mit Gesetz Nr. 745 v. 26. 11. 1949 zugelassen.
- 11) Vgl. Regierungsverordnung Nr. 24 v. 4. 10. 1952 (GZ Nr. 20/1952); Beschluß des Ministerrates Nr. 25 v. 5. 2. 1957 (GZ Nr. 6 v. 10. 8. 1956); RegVO Nr. 13 v. 5. 11. 1957 (GZ Nr. 13 v. 25. 12. 1957) (Nr. 14 v. 31. 12. 1957).
- 12) Finansovo-kreditnyj slovar, aaO., S. 313. Nach Komissarov (aaO., S. 100) soll es 1960 erst 10 Distriktskontore und 21 Filialen gegeben haben. Demgegenüber bestanden im Jahre 1958 in Albanien 27 Distrikte, 203 Großgemeinden und 2655 Dörfer.
- 13) Finansovo-kreditnyj slovar, aaO. S. 313.
- 14) Bočkova, aaO. S. 86.
- 15) VO MR Nr. 17 v. 5. 7. 1948.
- 16) VO MR Nr. 31 v. 18. 8. 1949 — GZ Nr. 63 v. 1949.
- 17) Dekret v. 10. 11. 1958 — GZ Nr. 15 v. 1958.
- 18) Bočkova, aaO., S. 87.

- 19) Beschluß des Ministerrates Nr. 32 vom 8. 1. 1962 (GZ Nr. 1 v. 15. 2. 1962).
- 20) GZ Nr. 1 v. 15. 2. 1962.
- 21) Das gesamte Sparaufkommen in Albanien betrug lt. Meldung von Radio Tirana v. 4. 5. 1954 und „Zeri i popullit“ v. 19. 3. 1958 für das Jahr 1957:
- | | |
|--------|-----------------|
| 1946 — | 2.580.000 Lek |
| 1950 — | 38.788.000 Lek |
| 1952 — | 107.600.000 Lek |
| 1953 — | 138.541.000 Lek |
| 1957 — | 500.000.000 Lek |
- 22) 1957 wurden in Albanien lediglich 163.842 Sparer gezählt („Zeri i popullit“ v. 19. 3. 1958).
- 23) Regierungsverordnung Nr. 13. v. 2. 8. 1958 — GZ Nr. 9 v. 31. 8. 1958.
- 24) Bočkova, aaO., S. 87.
- 25) Bočkova, aaO., S. 89. Nach „Finansovo-kreditnyj slovar“, aaO., S. 32, gab es 1958 insgesamt 50 städtische und Bezirksfilialen sowie 1608 Agenturen.
- 26) 1 Goldfranken = 5 leks = 100 Qintar oder Centime. 100.—, 20.—, 5.— und 1.— Frank-Banknoten waren in Feingold oder Devisen konvertierbar und hatten auch im Auslande ihren festen Kurswert. (Skendi, aaO., S. 211).
- 27) Skendi, aaO., S. 212.
- 28) 1 Goldnapoleon = 20 Goldfranken. Diese Einheit wurde aus der französischen Vorkriegswährung (vor 1914) übernommen.
- 29) Frej, aaO., S. 31.
- 30) I. Anleihe Juli 1949 : 305.240.000 Lek; II. Anleihe Febr. 1952 : 405.135.000 Lek; III. Anleihe März 1953 : 501.453.950 Lek; IV. Anleihe März 1954 : 458.000.000 Lek. Die ausgegebenen Briefe der vier Anleihen wurden gemäß VO v. 10. 3. 1960 in einheitliche Schuldverschreibungen konvertiert, deren Fälligkeit auf das Jahr 1974 festgesetzt wurde. Finansovo-kreditnyj slovar, aaO., S. 33.
- 31) Nach dem Gesetz vom 4. 11. 1946, dessen Wortlaut hier nicht zu ermitteln war, wurde „der An- und Verkauf, der Tausch und jede Operation mit ausländischer Valuta sowie ausländischen Devisen“ der ASB exklusiv vorbehalten. (Frej, aaO., S. 133).
- 32) GZ Nr. 15/1954; Frej, aaO., S. 133.
- 33) Frej, aaO., S. 133.
- 34) Vgl. Gesetzgebungsübersicht unter ff. Daten : 2. 6. 1945, 11. 7. 1946, 4. 11. 1946, 21. 8. 1950, 20. 7. 1951, 20. 9. 1954, 11. 11. 1954, 6. 6. 1955, 2. 8. 1958, 8. 9. 1958, 28. 10. 1959, 4. 1. 1960, 13. 9. 1962.
- 35) Wenn in diesem Bericht immer wieder auf bestehende Dokumentationsschwierigkeiten hingewiesen wird, so liegt das daran, daß das albanische Gesetzblatt „Gazeta Zyrtare“ dem Verfasser erst seit dem Jahre 1959 und das lückenhaft zur Verfügung steht und darüber hinaus in der Bundesrepublik nicht für ältere Jahrgänge nachweisbar ist. Nun wird diese Lücke scheinbar dadurch geschlossen, daß wir über die in Albanien herausgegebene amtliche Gesetzessammlung „Kodifikimi i përgjithëshëm i legjislaionit në fugi të Republikës Popullore të Shqipërisë“ verfügen, die grundsätzlich auf den Stand von 1945—1958 (5 Bände) gebracht ist. Leider beschränkt sich diese Sammlung aber auf die geltenden Normativakte, so daß die inzwischen aufgehobenen Gesetzesbestimmungen gewöhnlich fehlen oder nur unvollständig und ohne Fundstellenangabe vermerkt sind. Das wirkt sich bei einer zusammenhängenden sachlichen Darstellung naturgemäß besonders hinderlich aus.
- 36) **Harte Währung :**
- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1 Napoleon (20 Goldfr.) | 326,00 |
| 10 US-Golddollar | 546,00 |
| 1 Sovereign | 410,00 |
| 1 türkisches Goldpfund | 371,00 |
| 20 Gold-Reichsmark | 402,25 |
| 1 österreichischer Goldschilling | 296,00 |
| 10 Goldrubel (Emission 1886) | 673,00 |
| 10 holländische Goldgulden | 339,00 |
- Banknotenkurse :**
- | | |
|--------------------------------|--------|
| 100 jugoslawische Dinar | 100,00 |
| 100 tschechoslowakische Kronen | 100,00 |

1 US-Dollar	50,00
100 schweizer Franken	1.163,79
1 britisches Pfund	201,50
1 kanadischer Dollar	50,00
100 französische Franken	41,98
100 bulgarische Leva	10,00

³⁷⁾ Frej, aaO., S. 138.

³⁸⁾ In der Bekanntmachung des Präsidenten der Polnischen Nationalbank vom 1. August 1964, betr. die Kurse der Devisen und ausländischen Geldsorten = Kurstabelle Nr. 8/1964 = („Monitor Polski“ vom 1. 8. 1964, Nr. 49, Pos. 243), wird der mittlere Kurs von 100 Lek mit 8.— Zloty. Der mittlere Vorzugskurs bei nichtkommerziellen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber „sozialistischen Staaten“ beläuft sich bei 100.— Lek auf 18,28 Zloty.

³⁹⁾ In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1958 — GZ. Nr. 3 v. 15. 5. 1959.

Wissenschaftl. Rat Dr. Georg G e i l k e , Hamburg:

DAS BANK- UND DEISENRECHT DER VR BULGARIEN

I. Das Bankrecht

Das bulgarische Bankrecht beruht auf dem Dekret Nr. 20, mit dem das Bankgesetz vom 26. Dezember 1947 verkündet wurde.¹⁾ Mit diesem Gesetz wurde die Vereinheitlichung und Straffung des bulgarischen Banksystems²⁾ sowie die Nationalisierung aller Bank-Aktiengesellschaften sowohl mit in- als auch ausländischer Kapitalbeteiligung erzielt.³⁾ Im Ergebnis dieser Maßnahmen verblieben in Bulgarien folgende Bankinstitutionen:

- 1) Die Bulgarische Nationalbank (BNB), welche das Vermögen aller nationalisierten Banken, der Sofioter Effektenbörse, der Bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank und des Verbandes der Kreditgenossenschaften übernahm.
- 2) Die Bulgarische Investitionsbank (BIB), die unter Übernahme des Vermögens der bisherigen Bulgarischen Hypothekenbank und sämtlicher Spar- und Darlehensbaugenossenschaften neu begründet worden war.
- 3) Die Sofioter Hauptstädtische Kommunalbank, der eine Liquidationsfrist von fünf Monaten unter Aufsicht der BNB gewährt wurde.
- 4) Die bisherigen genossenschaftlichen Kreditgesellschaften („Volksbanken“) blieben zunächst selbständige Deposit- und Kreditinstitute. Sie standen aber unter der Aufsicht der BNB und wurden alsbald in landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaften umgebildet. Mit der Bankreform vom 2. März 1951⁴⁾ wurden sie endgültig in die BNB eingegliedert und vorwiegend zu deren Filialen und Zweigniederlassungen umgestaltet.
- 5) Auch der Bulgarischen Postsparkassenanstalt war es nur vergönnt, bis zur Bankreform von 1951 fortzubestehen. Mit diesem Zeitpunkt wurde sie in die Bulgarische Staatliche Sparkasse umgestaltet (BSS).⁵⁾

Während die verbliebenen 3 bulgarischen Bankinstitutionen infolge ihrer Spezialisierung funktionell stark voneinander abweichen, bestehen strukturell doch gemeinsame Züge, die zunächst darzustellen sind. Jede dieser Institutionen handelt zugleich als staatliches Verwaltungsorgan und als Partei im zivilen Rechtsverkehr. Sie besitzt demnach nicht nur organschaftlichen Charakter, sondern ist auch ein staatliches Bankunternehmen auf selbständiger

Wirtschaftsbasis. Da es sich also insoweit um Staatsorgane mit besonderen Funktionen handelt (Ausnahme: die später gegründete Bulgarische Außenhandelsbank, s. u. S. 29), wird die Rechtslage der Banken nicht nach allgemeinen Vorschriften⁶⁾ beurteilt, sondern richtet sich nach den eigens für die drei Banken erlassenen Sonderstatuten.

Die drei Staatsbanken sind einheitliche, zentralistisch und bürokratisch organisierte juristische Personen mit Filialen und Zweigstellen, die aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Von einer Zweigstelle abgeschlossene Verträge gelten stets für und gegen die Bank als Ganzes (Zentrale).⁷⁾

Jede Staatsbank besitzt ein besonderes, aus dem gesamtstaatlichen ausgesondertes Vermögen, verfügt über verselbständigte Fonds und haftet selbstverantwortlich für ihre Verbindlichkeiten. Für Staatsschulden haftet die Bank ebensowenig, wie der Staat nicht für Bankverbindlichkeiten haftbar gemacht werden kann. Gewinne aus der wirtschaftlichen Banktätigkeit fließen nicht ohne weiteres in den allgemeinen Staatshaushalt, ihre Ausgaben und Zahlungen an Dritte belasten nicht das Debetsaldo des Staates, der seinerseits ein Konto bei der Bank unterhält. Der Rückfluß von gewährten Krediten (Darlehen) und die Zinsgewinne werden ausschließlich von der Bank vereinnahmt. Diese kann Vermögenswerte und zeitweilig freie akkumulierte Umsatzmittel ihrer Kunden beleihen. Erst über den Jahresreingewinn wird nach bestimmten Grundsätzen auch zugunsten des Staatshaushaltes verfügt. Diese Regeln sind für jede Bank gesondert aufgestellt.⁸⁾

Die Bankinstitutionen erfüllen gesamtnationale Aufgaben und werden im Rahmen der staatlichen Pläne besonders berücksichtigt. Die Aufgaben sind den Banken spezialisiert und monopolartig zugewiesen. So ist die Abwicklung von Kreditgeschäften nur der BNB bzw. der BIB gestattet. Kredite, die sich etwa miteinander in Geschäftsbeziehungen stehende staatliche bzw. genossenschaftliche Unternehmen einräumen, sind gesetzwidrig und daher nichtig (und strafbar).⁹⁾ Ähnliches gilt für das Devisenmonopol der BNB. Jeder auf Goldklauseln oder fremder Währung beruhende Vertrag darf bei Vermeidung der Nichtigkeit und strafrechtlichen Verfolgung allein von der BNB abgeschlossen werden (s. u.)

Die Sonderstellung der BNB äußert sich u. a. in ihrer Befugnis zum Erlass nachgeordneter Normativakte, Instruktionen usw., die für alle Institutionen und Personen verbindlich sind, die mit der BNB dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten.

Die BULGARISCHE NATIONALBANK ist die zentrale Emissions- und Verrechnungsstelle des Landes, darüber hinaus ist sie auch das bedeutsamste Institut für die Gewährung von kurzfristigen Krediten. Die Aufgaben und Befugnisse der BNB wurden mehrfach geregelt.¹⁰⁾

Nach geltendem Recht erfüllt die BNB nachfolgende Obliegenheiten:

- 1) Regelung des Geldumlaufs;
- 2) Planung und Vergabe kurzfristiger Kredite;

- 3) Abwicklung der bargeldlosen Verrechnung zwischen den Institutionen und Unternehmen der Volkswirtschaft;
- 4) Akkumulation vorübergehend freier Umlaufmittel der Unternehmen, Organisationen und Institutionen;
- 5) Verrechnung mit dem Auslande;
- 6) Realisierung der kassentechnischen Abwicklung der gesamtstaatlichen und lokalen Haushaltspläne;
- 7) Überwachung der Verwendung des Arbeitslohnfonds;
- 8) Kontrolle des Wirtschafts- und Finanzgebahrens, der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftsverrechnung und der Wirtschaftlichkeit in der Volkswirtschaft;
- 9) Finanzierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch Bereitstellung der erforderlichen Kredite.¹¹⁾

Die BNB hat das ausschließliche Recht, Banknoten zu emittieren, Münzen prägen zu lassen und in Umlauf zu setzen. Für diese Maßnahmen bedarf es allerdings eines Beschlusses des Ministerrates. Die von der BNB in Umlauf gebrachten Banknoten müssen wertmäßig durch Gold, Edelmetalle und das Gesamtvermögen der Bank gedeckt sein. Der inländische Geldumsatz wird von der Bank durch vierteljährliche Kassenpläne und durch die Lockerung oder Drosselung der Kaufkraft der Bevölkerung geregelt. Die BNB führt den Kassendienst der Wirtschaft, überwacht die Kassen- und Verrechnungsdisziplin sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Zahlungsmittelumsatzes.

Die an staatliche und genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen von der BNB gewährten kurzfristigen Kredite stammen aus den bei ihr akkumulierten zeitweilig freien Geldmitteln der Wirtschaft und der Bevölkerung. Die Kredite werden nach Maßgabe staatlicher Kreditpläne vergeben.

Im Rahmen des inländischen bargeldlosen Zahlungsverkehrs entwickelt die BNB verschiedenartige Formen der zweckmäßigsten innerbetrieblichen Verrechnung zur Erhöhung der wirtschaftlichen Nutzung der Umlaufmittel und zur Beschleunigung des Verrechnungsverkehrs. Sie soll danach trachten, die Zahlungs- und Vertragsmoral zu verbessern und die zweckmäßigste Verwendung der über ihre Konten verwalteten Geldmittel zu erreichen.

Die BNB besitzt das ausschließliche Recht zum Ankauf und Absatz von sowie zur Verrechnung mit ausländischen Devisen im Rahmen des internationalen Zahlungsverkehrs. Ihre diesbezüglichen Befugnisse wurden durch den Beschluß des Ministerrates Nr. 989 vom 22. Dezember 1952 über die Rechtsgeschäfte mit Valutawerten geregelt.¹²⁾ Entsprechend den Empfehlungen des Ministerrates werden die jeweiligen Wechselkurse des bulgarischen Lev gegenüber ausländischen Geldsorten von der BNB festgesetzt. Die Kurstabellen werden allerdings im offiziellen Amtsblatt (Izvestija, jetzt: Düržaven Vestnik) nicht veröffentlicht.

Die Organisation der BNB baut sich auf der Zentralverwaltung in Sofia, den Verwaltungsstellen, Bezirksfilialen und Ortszweigstellen auf. An der

Spitze der Zentralverwaltung steht der Präsident der BNB. Ihm obliegt die Gesamtleitung der Banktätigkeit und er ist gegenüber dem Ministerrat verantwortlich.

Die BULGARISCHE INVESTITIONSBANK gewährt und verwaltet in erster Linie Kredite mit langer Laufzeit, namentlich für Großinvestitionen (Kapitalbauten) staatlicher Unternehmen aller Wirtschaftszweige.¹³⁾ Auch Handwerker-genossenschaften und Privatpersonen werden mit langfristigen Krediten der BIB bedient. Kurzfristige Kredite werden im Wege einer Ausnahmeregelung nur an Bau- und Montagebetriebe sowie Verrechnungskredite an inländische Organisationen und Unternehmen für den Import von Arbeitsgerät aus dem Auslande gewährt.¹⁴⁾

Die BIB akkumuliert Mittel staatlicher, genossenschaftlicher und gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie für Investitionszwecke vorgesehen sind. Sie regelt die zweckbestimmte Bauspartätigkeit der Bevölkerung und überwacht die zweckmäßige, rationelle und ökonomische Verwendung von Mitteln, die für Produktionsanlagen usw. zur Verfügung gestellt werden. Sie beaufsichtigt die Verwendung der Lohnzahlungsfonds in der Bau- und Montagebranche und kontrolliert die mit Investitionsbauten in Verbindung stehenden Verrechnungen. Die BIB kann für Betriebe, Organisationen, Institutionen und Privatpersonen Anordnungen mit verbindlicher Kraft erlassen und diese insbesondere verpflichten, ihr Abrechnungen und Unterlagen über ihre wirtschaftliche Tätigkeit vorzulegen.

Die BIB wurde im Dezember 1947 gegründet¹⁵⁾ und gliederte sich im Jahre 1959 in insg. 89 Zweigstellen.¹⁶⁾ Ihre gegenwärtige Verfassung beruht auf dem durch Dekret Nr. 263 vom 1. Juli 1961 bestätigten Statut.¹⁷⁾ Die Zentralverwaltung der BIB besteht aus dem Bankpräsidenten, seinem Stellvertreter und Mitgliedern. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen, die Mitglieder vom Finanzminister auf Vorschlag des Präsidenten und dessen Stellvertreters. Die Zentralverwaltung ist gegenüber dem Finanzministerium für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich.

Zum bulgarischen Banksystem zählt schließlich auch die BULGARISCHE STAATLICHE SPARKASSE (BSS), die 1951 die Funktionen der Postsparkasse übernommen hat.¹⁸⁾ Ihr Kreditdienst ist freilich vorwiegend passiver Natur, indem sie die bei ihr deponierten Spareinlagen sammelt und den beiden Banken (BNB, BIB) zur Erfüllung von deren Aufgaben zur Verfügung stellt. Die Gesamtsumme der bei der BSS akkumulierten Spareinlagen belief sich am 30. September 1960 auf 6,9 Milliarden Leva.¹⁹⁾ Die Verfassung der BSS beruht auf dem Statut von 1951²⁰⁾. Hiernach steht an der Spitze der BSS ihre Zentralverwaltung, bestehend aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Der Präsident wird auf Vorschlag des Finanzministers ernannt und abberufen durch das Präsidium der Nationalversammlung. Den Stellvertreter ernennt und beruft ab der Ministerrat auf Vorschlag des Finanzministers, während die Ernennung und Abberufung der Verwaltungsmitglieder durch den Finanzminister auf Vorschlag des Bank-

präsidenten erfolgt. Die BSS verfügt über örtliche Sparkassen III. — I. Stufe sowie über Agenturen III. — I. Klasse. Die Kassen werden durch Verwalter, Agenturen I. Klasse durch Vorsteher geleitet. Agenturen II. und III. Klasse stehen unter der Leitung einer Kommission und werden bei Institutionen, Unternehmen, staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen eingerichtet. Neben diesen Zweigstellen werden die Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen von Spargeldern aufgrund eines zwischen dem bulgarischen Ministerium für Transport- und Fernmeldewesen und der BSS getroffenen Kommissionsvertrages²¹⁾ auch durch die Postdienststellen abgewickelt.

Die Sparpropaganda auf breitester Basis obliegt den Sparkommissionen (Zentralkommission, Bezirks-, Stadt-, Rayon-, Dorf- und Siedlungskommissionen, Kommissionen bei allen staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Unternehmen, Institutionen, Organisationen und den Primärorganisationen der Vaterländischen Front)²²⁾.

Die BULGARISCHE AUSSENHANDELSBANK (BAHB) ist die jüngste Bankgründung. Sie erfolgte am 19. Februar 1964 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Sofia. Es wurden 4000 Aktien zu 10.000 Leva ausgegeben, so daß sich das Gründungskapital auf 40 Millionen Leva beläuft. Hauptaktionäre sind laut Zeitungsmeldungen die BNB, die BIB, das Finanzministerium, das Außenhandelsministerium, das Ministerium für Verkehr und Transportwesen, die bulgarische Außenhandelskammer und andere Institutionen²³⁾. Die von den Gründern beschlossene Satzung der BAHB-AG wurde durch Beschluß des Ministerrates Nr. 7 vom 20. Februar 1964 bestätigt und im Firmenregister beim Volksgericht in Sofia unter Rep. Nr. 9/1964 eingetragen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 6. März 1964 (DV Nr. 19).

Zweck der BAHB-AG ist es, Devisen- und Kreditgeschäfte güter- und nichtgüterrechtlicher Natur mit dem Auslande²⁴⁾ zu tätigen, Außenhandelsunternehmen zu kreditieren sowie gegenüber dem In- und Ausland devisenwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen durchzuführen. Wie man aus dem satzungsmäßig umschriebenen Geschäfts- und Aufgabenbereich der BAHB erkennt, sind auf diese — vermutlich kraft Delegation — zahlreiche Aufgaben der BNB und anderer staatlicher Organisationen übergegangen. Eine gesetzliche Regelung dieser Zuständigkeit ist nicht erfolgt, wie überhaupt die BAHB ihrer ganzen Anlage nach scheinbar eine rein privatrechtliche Institution ist, in Wirklichkeit jedoch weitgehend hoheitliche Aufgaben stellvertretend wahrnimmt.

Zu den Aufgaben der BAHB gehört es u. a., bei der Abwicklung und beim Ausbau von Handels- und anderen Beziehungen wirtschaftlicher Art der VRB zum Ausland mitzuwirken (Pkt. 2 Satzung). Sie übernimmt im In- und Ausland Inkassoaufträge aus Waren- und Transportpapieren, Schecks und anderen Wertpapieren und Devisenwerten und bewirkt die Zahlungen sowohl für Rechnung Dritter als auch für eigene. Im Auftrag ihrer Kunden erledigt sie Geldüberweisungen nach dem Auslande und nimmt im Auftrage von ausländischen Banken Zahlungen im Inlande vor. Sie eröffnet bei sich oder bei

ausländischen Banken Warenakkreditive, avisiert und bestätigt solche und führt auf ihrer Grundlage Zahlungen aus. Sie nimmt Wechseloperationen in Landes- oder ausländischer Währung vor. Die Bank kann für die im Auslande zahlbaren Verbindlichkeiten inländischer Außenhandelsunternehmen, -institutionen und -organisationen aus Außenhandelsverträgen oder aus einem anderen Rechtsgrund und auch auf Wunsch von bulgarischen Unternehmen, Institutionen und Organisationen für Verbindlichkeiten ausländischer Banken und Firmen die Garantiefhaftung übernehmen. Die BAHB kann sowohl an das Ausland Kredite gewähren als auch ausländische Kredite aufnehmen. Sie kann mit Krediten, die die VR Bulgarien einem fremden Staat gewährt oder die sie von einem solchen erhalten hat, zahlungshalber oder im Rahmen eines Clearingabkommens verrechnen. Derartige Rechtsgeschäfte führt die Bank entweder in Vollmacht der BNB oder auf Grund eines zwischen Bulgarien und dem fremden Staate getroffenen Abkommens aus.

Ausländischen Unternehmern kann die BAHB Kredite sowohl in Lev als auch in fremder Währung erteilen. Alle Darlehen der BAHB sind zweck- und fristgebunden, abgesichert und verzinslich. Bankdarlehen werden grundsätzlich nur bis zur Höchstdauer von einem Jahr gewährt. Für längere Laufzeiten ist eine Sondergenehmigung des Aufsichtsrates erforderlich.

Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Kapital und Vermögen. Sie haftet dagegen nicht für Verbindlichkeiten des Staates und für solche ihrer Aktionäre, und zwar ebensowenig, wie diese für Bankverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können (Pkt. 3 Satzung). Die Bank garantiert die Geheimhaltung aller für ihre Kunden ausgeführten Geschäfte, Verrechnungen und der Höhe von deren Kontostand (Pkt. 5 Satzung).

Organe der BAHB-AG sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre (Pkt. 30, 31-35):
- b) der Aufsichtsrat (Pkt. 30, 36-40), der von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird und aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und fünf bis neun Mitgliedern besteht.
- c) die Verwaltung (Pkt. 30, 47-49), bestehend aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat ernannt werden. Die Bank kann im In- und Ausland Agenturen und Vertretungen eröffnen (Pkt. 4).

II. Das Währungsrecht

Die bulgarische Währungseinheit ist der Lev = 100 Stotinki.

Das in Bulgarien in Umlauf befindliche Bargeld war namentlich durch die im Jahre 1942 emittierte dreiprozentige Kriegsanleihe von 4,1 Milliarden Leva auf 67,2 Milliarden im Jahre 1944 angestiegen. Im Jahre 1945²⁵⁾ rief die Regierung zu einer „Friedensanleihe“ auf, die 25,8 Milliarden Leva erbrachte. Gleichzeitig erging das Gesetz über die Einziehung der durch Spekulation und ungesetzliche Rechtsgeschäfte erzielten Vermögen²⁶⁾. Ferner wur-

den einmalige Sonderbesteuerungen der erzielten Kriegsgewinne²⁷⁾ auferlegt. Im Ergebnis dieser Maßnahmen konnte der Staat weitere 4,5 Milliarden Leva aus dem Umlauf ziehen. Dadurch wurde erstmalig im Jahre 1946 der Ausgleich des Staatshaushaltes ermöglicht. Die Geldemission hörte auf, vorwiegend der permanenten Deckung des Haushaltsdefizits zu dienen.

Im März 1947 wurde in Bulgarien die erste Währungsreform durchgeführt, die reinen Klassencharakter besaß²⁸⁾. Alle Banknoten im Werte von über 100 Leva sowie sämtliche im Umlauf befindlichen dreiprozentigen staatlichen Schuldverschreibungen wurden gegen neue Leva-Banknoten umgetauscht. Dies geschah zwar im Verhältnis 1 : 1 aber mit der Maßgabe, daß höchstens 2.000 Leva pro Person eingewechselt werden durften. Die überschüssenden Beträge wurden auf Sperrkonten der BNB eingefroren. Nunmehr auferlegte der Staat eine einmalige Vermögenssteuer²⁹⁾, wodurch etwa 70 % der eingefrorenen Beträge abgeschöpft wurden. Nachdem es bekannt ist, daß 73 % der Gesamtbevölkerung nur etwa 7,2 % des im Umlauf befindlichen Geldes bzw. der Schuldverschreibungen eintauschte, wurden von der Abschöpfungsaktion praktisch nur die wohlhabenden 27 % der Bevölkerung, demnach ihre „kapitalistische Schicht“, betroffen. Das war der Zweck der Währungsreform von 1947, die den Geldumlauf im Ergebnis von 72,1 Milliarden auf 25 Milliarden hinunterdrückte.

Die Zweite Währungsreform (1952) wurde durch den gemeinsamen Beschluß Nr. 405 des Ministerrates und des ZK der KP B vom 10. Mai 1952 in die Wege geleitet³⁰⁾. Sie fand am 12. Mai 1952 statt. Nunmehr wurden die vorhandenen Geldmittel unbegrenzt in Neugeld eingetauscht, allerdings nach einer gleitenden Umrechnungsskala, die die Betroffenen unterschiedlich hart traf. Der Umtausch erfolgte grundsätzlich im Verhältnis 100 : 1. Indessen wurden die Sparkonten der Bevölkerung abweichend umgestellt:

bis 50.000 Leva im Verhältnis	100 : 3;
50.000 bis 200.000 Leva im Verhältnis	100 : 2;
über 200.000 Leva im Verhältnis	100 : 1.

Besonders begünstigt wurden die Geldmittel der genossenschaftlichen und staatlichen Wirtschaftsunternehmen bei einer Umstellung von 100 : 4, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Umstellungsbeträge. Im gleichen Verhältnis umgestellt wurden Lohn- und Gehaltsforderungen, Renten, Fürsorgeunterstützungen und andere Arbeitseinkünfte. Gleichzeitig wurde das Lebensmittelrationierungssystem und das Bezugscheinwesen aufgehoben, der freie Handel zu staatlich festgesetzten Preisen wurde zugelassen.

Diese Preispolitik führte zu einer fünfundzwanzigfachen Steigerung der Leva-Kaufkraft. Ein Ergebnis, das zu Lasten derjenigen ging, die bei der Reform größere Geldreserven verloren hatten, namentlich zum Nachteil der Kleingewerbetreibenden, wie es zugestandenermaßen auch die Absicht des Gesetzgebers war.

Der Leva-Kurs wurde nunmehr offiziell auf 0,130687 g Feingold festgesetzt. Es wurden folgende Zahlungsmittel in Umlauf gesetzt:

- a) Banknoten im Werte von 200, 100, 50, 25 und 10 neue Leva;
- b) Schuldverschreibungen im Nominalwert von 5, 3 und 1 Leva;
- c) Münzen zu 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 1 Stotinki.

Nach dem Devisenkurs der Staatsbank der UdSSR wurden im April 1961 bereits 100 Leva mit 13,23 Rubel bewertet.

Die dritte Währungsreform wurde durch gemeinsamen Beschluß Nr. 149 des MR und des ZK KPB bei einer gleichzeitigen Preisherabsetzung auf den 1. Januar 1962 bestimmt³¹). Auch diese, vorläufig letzte Währungsumstellung bezweckte in erster Linie die Kontrolle des im Umlauf befindlichen Geldes auf seine Herkunft, was beim Umtausch geschah. Durch Ministerratsbeschluß Nr. 255 vom 30. Dezember 1961³²) wurde der am 1. Januar 1962 in Umlauf gesetzte neue Lev mit 0,759548 g Feingold bewertet. Der gesamte Geldumtausch war bis zum 31. März 1962 vollzogen und hat folgende Geldsorten in den Verkehr gebracht:

- a) Banknoten über 20, 10, 5, 2 und 1 Leva;
- b) Münzen über 50, 20, 10, 5 und 1 Stotinki.

Die 1952 nach sowjetischem Vorbild eingeführten Zwischenwerte (25 Leva, 25 und 3 Stotinki) waren in Bulgarien nicht populär geworden und wurden daher nicht wieder emittiert. Gleichzeitig mit dem Geldumtausch wurden übrigens auch die ausgegebenen staatlichen Schuldverschreibungen zum Umrechnungskurs eingelöst. Preise, Forderungen und Verbindlichkeiten aller Art wurden kraft Gesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellt, so daß im Ergebnis die Preisrelationen in Bulgarien unverändert blieben. Am 1. Februar 1963 wurde von der BNB eine neue 1-Lev-Münze in Umlauf gesetzt³³).

III. Das Devisenrecht

Das bulgarische Devisenrecht wurde seit Kriegsende mehrfach geändert. Das Gesetz über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln von 1929³⁴) wurde durch das gleichnamige Gesetz vom 12. September 1946³⁵) ersetzt. Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der BNB im Bereiche des Devisenverkehrs bilden die Vorschriften der Artikel 29—34 („Auslandsverrechnungen und Operationen mit Devisenwerten“) des Statuts der BNB³⁶). An nachgeordneten Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Devisenrechts sind zu nennen:

- a) Die Verordnung Nr. 986 des Ministerrates vom 22. Dezember 1952 über Rechtsgeschäfte mit Devisenwerten³⁷);
- b) Die Anordnung des Ministers für Außenhandel, betr. den Abschluß von Außenhandelsverträgen und das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Devisenwerten, Gegenständen, Druckerzeugnissen und anderen Waren³⁸) vom 5. November 1955;
- c) Die Anordnung des Ministeriums für Finanzen und Staatskontrolle sowie des Ministeriums für Leichtindustrie, betr. die Organisation und Durchfüh-

zung des Einkaufs, der Produktion und des Handels mit Edelmetallen, Goldmünzen und Edelsteinen³⁹⁾ vom 10. Dezember 1958;

Der Umlauf der bulgarischen Währung ist für das Inland bestimmt und auf dieses gesetzlich beschränkt. Jede Ausfuhr und jede Einfuhr von bulgarischen Banknoten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können Deviseninländer, d. h. bulgarische Bürger und in Bulgarien lebende Ausländer, bei kurzfristigen Auslandsreisen bis zu 10. — Leva unter der Voraussetzung ausführen, daß sie diesen Betrag auf der Rückreise wieder vorweisen. Der bulgarische Zolldienst vermerkt die Ausfuhr im Auslandspañ. Der 10.— Leva übersteigende Geldbetrag ist zu deklarieren und bei der Grenzzollstelle gegen Quittung zu deponieren. Er wird dem Reisenden auf dem Rückweg wieder ausgehändigt⁴⁰⁾. Im Wege einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung können Staatsangehörige der UdSSR, der Tschechoslowakischen SR, der Polnischen VR, der Ungarischen VR, der Rumänischen VR, der sog. Deutschen Demokratischen Republik und der Chinesischen VR auf Grund einer Erwerbsbescheinigung der BNB bis zu 30 Leva aus Bulgarien ausführen⁴⁰⁾.

Die Einfuhr von ausländischen Devisen und Devisenwerten ist deklarationspflichtig und bedingt statthaft. Bulgarische Bürger dürfen insbesondere aus dem Auslande ohne weiteres einführen bis zu 30 Sowjetrubel, 300 Tschechenkronen, 500 polnische Zloty, 200 ungarische Forint, 100 rumänische Lei, 100 ostdeutsche Mark oder 50 chinesische Juan⁴⁰⁾. Alle eingeführten Devisen und Devisenwerte müssen binnen 7 Tagen nach der Einreise der BNB zum Kauf angeboten werden. Die Bank ist zum Ankauf zum Zwangskurs berechtigt, hierzu jedoch nicht verpflichtet. Falls die Bank sich nicht zum Ankauf bereiterklärt, müssen die eingeführten Devisen und Devisenwerte in das Depot der BNB genommen werden. Diese ist berechtigt, die käufliche Übernahme nach ihrem Gutdünken zu einem beliebigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausländer, die für die Höchstdauer bis zu einem Monat nach Bulgarien einreisen, können die (in unbeschränkter Höhe) eingeführten Devisen, Devisenwerte, Gold, Goldmünzen usw., die sie bei der Einreise deklariert haben, wieder ausführen. Ausländer, die in Bulgarien Leva-Forderungen oder Bankkonten besitzen, können ferner bei ihrem Aufenthalt in Bulgarien über monatlich 200 Leva frei verfügen. Erwerben Ausländer in Bulgarien Vermögensbesitz (insb. im Wege der Erbfolge), so ist dieser verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Erlöse aus Nachlässen werden beispielsweise alsbald auf Sperrkonten eingefroren.

Die im Außenhandel erforderlich werdenden Transaktionsgenehmigungen werden vom Finanzministerium erteilt. Allen Devisengeschäften muß der von der BNB bestimmte Devisenkurs zugrunde gelegt werden. Am 29. Juli 1957 wurde der Kurs des Dollars und westeuropäischer Währungen bei nichtkommerziellen Operationen mit einem Zuschlag bis zu 40 % des Zwangskurses begünstigt.⁴¹⁾ In den letzten Jahren geht man in zunehmendem Maße dazu über, Unternehmen und Organisationen, die erfolgreiche Außenhandelsbilanzen ausweisen, dadurch zu belohnen, daß ihnen bestimmte Devisenquoten zur

zweckgebundenen Verfügung zugeteilt werden. So wurde durch die Allgemeine Devisenondergenehmigung von 1961 Ministerien, Ressorts, Bezirksvolksräten, Zentralgenossenschaften und dem Zentralrat der Arbeitsproduktionsgenossenschaften, die ihr Jahresexportplansoll nach Qualität, Quantität und Sortiment übererfüllt hatten, bis zu 50 % ihres Devisenübergewinns für den Import von Maschinen und Ausrüstungen für die Produktionsbetriebe ihrer Zuständigkeit zur Verfügung gestellt, die dieses Übersoll bewirkt hatten⁴²). Seit dem Jahre 1962 werden die genannten Devisenfreibeträge den betreffenden Unternehmen unmittelbar zur Verfügung gestellt⁴³). Gemäß der Verordnung des Ministerrates Nr. 227 vom 1. April 1963⁴⁴) können Devisen „in geringerem Umfang“ auch Handelsunternehmen und -organisationen zugeteilt werden, die den Jahresverkaufsplan erfüllt und die Exportpläne übererfüllt haben, ferner solchen Produktionsunternehmen und -organisationen, die bei einer vom Plan nicht erfaßten Tätigkeit durch den von ihnen vermittelten Warenexport zur Übererfüllung des Produktionsprogramms mittelbar beigetragen haben, sowie sonstigen Produktionsunternehmen und Absatzorganisationen der genossenschaftlichen Exportproduktionen (gem. einem vom Außenministerium bestätigten Verzeichnis), die mittelbar zur Übererfüllung des Exportplanes beigetragen haben.

Meldepflichtig sind jegliche Vermögenswerte, die Deviseninländern im Auslande zustehen. Im internationalen Rechtsverkehr dürfte es von Interesse sein, daß ein bulgarischer Deviseninländer die ihm im Auslande zufallenden Erbschaften nur mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Staatskontrolle ausschlagen darf.

Verstöße gegen die Devisen- und Valutavorschriften werden nach bulgarischem Strafrecht (Art. 240 Strafgesetzbuch) mit Geldstrafen bis zu 20.000 Leva und mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren bestraft. Daneben ist der Gegenstand der Straftat einzuziehen. In schweren Fällen kann das Gericht darüber hinaus die vollständige oder teilweise Vermögenseinziehung und die Aberkennung der bürgerlichen und Ehrenrechte verhängen (Art. 241 StGB). Die Entziehung dieser Rechte bewirkt auch den Verlust der Eltern- und Vormundschaftsrechte.

IV. Literaturhinweise

A n g e l o v , A. S., *Finansovo pravo na NR Bulgarija* [Das Finanzrecht der VR Bulgarien], Sofija 1960, 464 S.

Banki i kredit v stranach narodnoj demokratii [Banken und Kreditwesen in den Ländern der Volksdemokratie], Moskau 1961, 324 S. (darin: Bulgarien S. 88).

Das bulgarische Strafgesetzbuch vom 2. 2. 1951, übers. von Thea Lyon, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Berlin 1957, 63 S.

- Carevski, N., Paričnaja reforma u nas [Unsere Währungsreform], „Ikonomičeskaja Misul“ 1962, 1, S. 18—33.
- Carevski, N., Bulgarskijat lev i nova parična reforma [Der bulgarische Lev und die neue Währungsreform], „Trudove na Visšija ikonomičeski institut Karol Marks“, Sofija VII, 1962/63, 2, S. 103—162.
- Carevski, N., Meždunarodni valutno-finansovi otnošenija pri socializma [Internationale valutarisch-finanziellen Beziehungen im Sozialismus], Sofija 1964, 315 S.
- Delčev, R. D., Valutni vüprosi i ikonomikata na NR Bulgarija [Währungsfragen und Wirtschaft der VR Bulgarien], Sofija 1960, 191 S.
- Dellin, A. D., Bulgaria. New York 1957, 457 S.
- Finansovo-kreditnyj slovar [Wörterbuch des Finanz- und Kreditwesens], Bd. I, Moskau 1961 663 S. (darin: Bulgarien, S. 148; Bulgarische Nationalbank und BIB, S. 150; Währungsreformen in den Ländern der Volksdemokratie, S. 366).
- Georgiev, D., Novijat ustav na Bulgarskata Investicionna Banka [Das neue Statut der BIB], »Finansi i Kredit“, Sofija, 12, 1961, 6, S. 31—34.
- Frej, L. J., Meždunarodnye rasčety i finansovanie vnešnej trgovli socialističeskich stran [Internationale Verrechnung und die Finanzierung des Außenhandels der sozialistischen Länder], Moskau 1960.
- Isaev, B. L., Denežno-kreditnaja sistema NRB [Das Geld-Kreditsystem der VR Bulgarien], Moskau 1956, 99 S.
- Kostov u. Nikolov, M., Razvitie na finansovoto pravo sled 9 septembri 1944 [Die Entwicklung des Finanzrechts seit dem 9. September 1944], S. 187—213 in: 15 godini narododemokratična düržava i pravo [15 Jahre volksdemokratischer Staat und volksdemokratisches Recht], Sofija 1959, 483 S.
- Krasnopolina, M. A., Osnovnye voprosy ugolovnogo prava NRB [Grundprobleme des Strafrechts der VR Bulgarien], Moskau 1960, 327 S.
- Lazarov, K., Ikonomičesko razvitie na NRB [Die wirtschaftliche Entwicklung der VRB], Sofija 1961, 441 S. (darin Kap. 5: Haushalt, Kredit und Währung, S. 319—439).
- Lazarov, K., Njakoi problemi na finansova-kreditnaja sistema [Einige Fragen des Finanz-Kreditsystems], »Ikonomičeskaja misul“ S, 1963, 3, S. 19—30.
- Šabunina, V. I., Razvitie ekonomiki NRB [Die Entwicklung der Ökonomik der VRB], Moskau 1959, 88 S.
- Sbornik finansovi zakoni [Sammlung der Finanzgesetze], Sofija 1958, 444 S.
- Sbornik graždanski zakoni [Sammlung der Zivilgesetze], Sofija 1956, 800 S. (darin Abschnitt D: Währung, Banken, Zahlungen, Zinsen und Devisenwerte, S. 497—571).

- Vasilev, L., Graždanskoe pravo NRB [Das Zivilrecht der VRB], Sofija 1956, russ. Übers. Moskau 1958, 704 S. (darin S. 325: BNB, BIB, BSS und BVI als juristische Personen).
- Die Währungsreform in Bulgarien. „Wissenschaftlicher Dienst Südost-Europa“ München, 1962, 1. S. 13.
- Zakoni na finansovoto pravo [Finanzrechtsgesetze], Sofija 1950, 559 S.
- Zanev, K. G., Banki i kredit NRB [Banken und Kreditwesen der VRB], „Dengi i kredit“ Moskau 21, 1963, 7, S. 88—90.
- Zlatin, I., The Regulation of Foreign Exchange Assets Abroad, Property of Aliens and Trading in Precious Metals in Bulgaria. Supplement to „Highlights“ No. 2, Juli 1. 1953, Mid-European Law Project, Law Library of Congress, Free Europe, Washington 1953, 14 S.

ANMERKUNGEN

- 1) „Düržaven Vestnik“ (DV) Nr. 302 v. 27. 12. 1947. Änderungen: DV Nr. 133 v. 9. 6. 1948; „Izvestija Prezidiuma na Narodnoto Sübranie“ (Izv.) Nr. 51 v. 26. 6. 1951; Izv. Nr. 42 v. 16. 5. 1952.
- 2) Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges besaß das bulgarische Bankwesen die aus nachfolgender Tabelle ersichtliche Struktur:

Banken	Anzahl	Kapital (in Millionen Leva)	Reserven	Einlagen
Staatliche Banken	3	1557,5	1879,3	54569,2
davon mit ausländischer Beteiligung	69	970,4	278,5	12736,6
Privatbanken	5	726	227,5	11866,6
Hypothekenbanken	1	267,1	45,7	442,7
Kreditgenossenschaften	2682	2284,2	1208,9	17786,4

- 3) Die Nationalisierung beruhte auf Art. 2 BankG. In Bulgarien hatten 5 Banken mit ausländischer Kapitalbeteiligung ihren Sitz:
- Deutsch-Bulgarische Kreditbank,
 - Italienisch-Bulgarische Commerzbank,
 - Französisch-Bulgarische Commerzbank,
 - Prager Kreditbank,
 - Bulgarische Commerzbank.
- Von der Nationalisierung ausgenommen waren diejenigen ausländischen Banken, deren Vermögen unter die Bestimmung von Art. 24 des Friedensvertrages mit Bulgarien fiel: „Bulgarien anerkennt, daß die UdSSR Anspruch auf sämtliche deutschen Aktiven in Bulgarien besitzt, die der UdSSR durch den Kontrollrat in Deutschland übertragen wurden, und verpflichtet sich, alle der Erleichterung der Übertragung dieser Aktiven dienenden Maßnahmen zu treffen.“
- 4) Gemeinsamer Beschluß Nr. 218 des Ministerrates (MR) und des Zentralkomitees (ZK) der Kommunistischen Partei Bulgariens (KPB) vom 2. März 1951 betr. die Umgestaltung des Banksystems (Izv. Nr. 20 v. 9. 3. 1951)
- 5) Satzung der Staatlichen Sparkasse der Bulgarischen VR bestätigt durch Dekret Nr. 439 v. 25. 8. 1951 (Izv. Nr. 51 v. 28. 8. 1951; Nr. 10 v. 1. 2. 1952).
- 6) Gesetz v. 2. 11. 1960 über die staatlichen Unternehmen (Izv. Nr. 90 v. 8. 11. 1960).
- 7) Diese Regelung steht im offensichtlichen Gegensatz zu der Vorschrift von Art. 7 II des Gesetzes über die staatlichen Unternehmen (o. Fußn. 5), wonach die Organisationszentrale für Verbindlichkeiten einer Zweigstelle nur bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet.

- 8) Vasilev, L., Graždanskoe pravo NR Bolgarii [Das Zivilrecht der VR Bulgarien], Sofija 1956, russ. Übers. Moskau 1958, S. 328.
- 9) Vasilev aaO S. 327.
- 10) Bankgesetz vom 26. 12. 1947 (vgl. Fußnote 1); Bankreform vom 2. 3. 1951 (vgl. o. Fußnote 3); Statut der BNB, bestätigt durch Dekret Nr. 421 (Izv. Nr. 94 v. 23. 11. 1956; Änderung: Izv. Nr. 11. v. 5. 2. 1957; Nr. 104 v. 30. 12. 1958; Nr. 32 v. 21. 4. 1959; Nr. 20 v. 10. 3. 1961).
- 11) Diese Aufgabe wurde der BNB durch Änderung des Statutes gem. Dekret v. 4. 3. 1961 auferlegt (Izv. Nr. 20 v. 10. 3. 1961)
- 12) Izv. Nr. 1 v. 2. 1. 1953; Änderungen: Nr. 15 v. 19. 2. 1954; Nr. 75 v. 16. 9. 1955; Nr. 50 v. 24. 6. 1958; Nr. 51 v. 27. 6. 1958; Nr. 32 v. 21. 4. 1959.
- 13) Bei einem Gesamtumsatz von 10,8 Milliarden Leva für Kapitalinvestitionen im Jahre 1961 wurden insg. 5,4 Md. Leva, d. i. 50 % aus Mitteln des Zentralhaushaltes und der örtlichen Budgets aufgebracht, 2,4 Md. Leva wurden von den staatlichen Unternehmen selbst aufgebracht (22 %), während die BIB 3 Md. Leva (28 %) zur Verfügung stellte. („Rabotničeskoe delo“ v. 18. 12. 1961).
- 14) Der Umfang der Finanzierungs- und Kreditstätigkeit der BIB wird in „Statističeski spravočnik na NR Bulgarija“, Sofija 1961, S. 133, wie folgt beschrieben: 1948 : 2,4 Milliarden Leva; 1952 : 4,5 Milliarden Leva; 1957 : 4,6 Milliarden Leva; 1959 : 9,1 Milliarden Leva; 1960 : 11,6 Milliarden Leva.
- 15) Bankgesetz vom 26. 12. 1947 (vgl. o. Fußn. 1); Bankreform vom 2. 3. 1951 (vgl. o. Fußn. 3).
- 16) „Deset godini Bülgarskata investicionna banka“, Sofija 1959.
- 17) Izv. Nr. 54 v. 7. 7. 1961; Nr. 80 v. 6. 10. 1961.
- 18) Bankreform vom 2. 3. 1951 (vgl. o. Fußn. 3).
- 19) „Finansi i kredit“ Sofija 1960, Nr. 10, S. 68.
- 20) Izv. Nr. 69 v. 28. 8. 1951.
- 21) Angelov, A. S., Finansovo pravo na NR Bulgarija [Finanzrecht der VR Bulgarien] Sofija 1960, S. 339. Die Sondervergütung der für den Sparkassendienst abgestellten Postbeamten richtet sich nach dem Beschluß Nr. 849 des Ministerrates vom 18. 12. 1958 (Izv. Nr. 1 v. 1. 1. 1959).
- 22) Beschluß Nr. 735 des Ministerrates vom 9. 11. 1953 (Izv. Nr. 92 v. 17. 11. 1953).
- 23) „Rabotničeskoe delo“ v. 22. 2. 1964.
- 24) Bulgarien ist Kontrahent des multilateralen Clearingabkommens vom Juni 1957 zwischen Albanien, Ungarn, der „DDR“, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR (Frej aaO. S. 174) und des am 22. 10. 1963 in Moskau geschlossenen Vertrages über die Gründung einer internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und das multilaterale Verrechnungswesen auf der Grundlage des Transfer-Rubels (Bulgarien, ČSSR, Polen, Ungarn, Mongolei, „DDR“, Rumänien und UdSSR). Am Grundkapital von 300 Mill. Rubel ist Bulgarien mit 17 Mill. beteiligt.
- 25) DV Nr. 28 v. 5. 2. 1945.
- 26) DV Nr. 78 v. 5. 4. 1946.
- 27) DV Nr. 134 v. 17. 4. 1946; Nr. 188 v. 19. 8. 1946.
- 28) Dekret Nr. 21 über die Außerkurssetzung von Banknoten und 3 % staatlichen Schuldverschreibungen (DV Nr. 54 v. 8. 3. 1947; Nr. 57 v. 12. 3. 1947; Nr. 93 v. 21. 4. 1947; Nr. 95 v. 26. 4. 1947).
- 29) DV Nr. 80 v. 8. 4. 1947.
- 30) Izv. Nr. 40 v. 11. 5. 1952; Nr. 41 v. 13. 5. 1952; Nr. 43 v. 20. 5. 1952.
- 31) Izv. Nr. 59 v. 25. 7. 1961.
- 32) Izv. Nr. 2 v. 5. 1. 1962.
- 33) „Deŋgi i kredit“, Moskau 1963, 4, S. 83.
- 34) DV Nr. 72 v. 1. 7. 1929 mit späteren Änderungen, zuletzt DV Nr. 143, 1942.
- 35) DV Nr. 208 v. 12. 9. 1946. Änderungsdekret Nr. 494: Izv. Nr. 1 v. 2. 1. 1953; Nr. 12 v. 10. 2. 1956.
- 36) Vgl. Fußn. 10.
- 37) Izv. Nr. 1 v. 2. 1. 1953. Ergänzung: VO MR Nr. 62 v. 11. 2. 1951 (Izv. Nr. 15 v. 19. 2. 1954). Die Verordnung gliedert sich in nachfolgende Abschnitte:

1. Rechtsgeschäfte über Devisenwerte und Verbindlichkeiten in ausländischer Wahrung;
 2. Anmeldung von Devisenwerten bei der und bereignung von solchen auf die BNB;
 3. Vermogen von Auslandern in der VR Bulgarien und von Inlandern im Auslande;
 4. Auslandsforderungen gegenuber Inlandern;
 5. Vertrage ber Gold, Silber und Platin in Barren und in Rohform, sowie ber Goldmunzen;
 6. Handel mit Gold-, Silber- und Platinerzeugnissen;
 7. Goldforderung;
 8. Marken und Proben bei gewerblichen Erzeugnissen aus Gold und Silber;
 9. Devisengrenzkontrolle;
 10. Sonstige Vorschriften;
 11. Schlubestimmungen.
- 38) Izv. Nr. 4 v. 14. 1. 1955.
- 39) Izv. Nr. 2 v. 6. 1. 1959.
- 40) Anordnung des Finanzministeriums, des Auenhandelsministeriums und der BNB zur nderung der Instruktion gem. VO MR Nr. 812 v. 16. 6. 1958 betr. Ein- und Ausfuhrgenehmigung fur bulgarische Wahrung und den gegenseitigen Austausch von Banknoten mit sozialistischen Landern (Izv. Nr. 78 v. 30. 9. 1958; Nr. 61 v. 1. 8. 1961; Nr. 15 v. 20. 2. 1962).
- 41) Frej, aaO., S. 138.
- 42) Ordnung betr. die Freigabe von Devisen bei der bererfullung des Exportplanes, bestatigt durch VO MR Nr. 1050 v. 12. Juni 1961 (Izv. Nr. 51 v. 27. 6. 1961).
- 43) Ordnung betr. die Freigabe von Devisen an Produktionsbetriebe und -organisationen sowie an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bei bererfullung des Exportplanes, bestatigt durch VO MR Nr. 909 v. 28. 5. 1962 (Izv. Nr. 46 v. 8. 6. 1962).
- 44) „ber die Freigabe von Devisen an Produktionsbetriebe und Organisationen und an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften fur die bererfullung des Exportplansolls im Jahre 1962“ (Izv. Nr. 29 v. 12. 4. 1963).

Prof. Dr. Vjekoslav Meichsner, Skopje:

DIE WERTSICHERUNGSKLAUSELN NACH HEUTIGEM JUGOSLAWISCHEM RECHT

I. Die heutige Dinarwahrung wurde in Jugoslawien durch das Gesetz ber die Einziehung und den Umtausch der Okkupationsnoten vom 5. April 1945 (Amtsblatt No. 20/45) eingefhrt. Art. 1 dieses Gesetzes lautet:

„Die Geldeinheit des Demokratischen Fderativen Jugoslawiens ist Dinar (abgekrzt: din), welcher sich in 100 Paras (abgekrzt: p) teilt“.

Die Fassung dieses Artikels ist typisch fr die nominale Definition der Geldeinheit: eine „ideale Einheit“ (Nubaum) wird durch Namensgebung zur Wahrungseinheit „proklamiert“ (Knapp). Und tatschlich wurde fr den Dinar bei seiner Einfhrung kein bestimmter Wert, sei es in Gold, sei es in einer Schlsselwahrung, gesetzlich festgelegt. Weitere Vorschriften des besagten Gesetzes bestimmten lediglich rekurrente Anschlsse an die von den Okkupationsmchten, bzw. von den nach internationalem Recht umstrittenen Staatenbildungen Kroatien und Serbien eingefhrten Wahrungseinheiten. ber diese und die Umtauschverhltnisse anlsslich der Einziehung der Dinarnoten des Knigreiches Jugoslawien ist auch der rekurrente Anschlu an den Vorkriegsdinar hergestellt, wahrend das Gesetz ber die Regelung der Vorkriegsschulden vom 25. Oktober 1945 (Amtsblatt No. 88/45) nur Umrechnungsverhltnisse fr die vor dem 18. April 1941 entstandenen und noch bestehenden Schulden vorsah (eine allgemeine Kursrelation von 10 : 1 mit aus Billigkeitsgrnden vorgesehenen Ausnahmen). Der Dinar war also (um auch weiterhin Knapps Terminologie zu gebrauchen) nur historisch definiert.

Erst durch die Verordnung vom 11. Januar 1946 wurde der Preis des Goldes auf 50.300 Dinar fr 1 kg fein und auf Grund dessen der Kurs von 2 US-Cent fr 1 Dinar, was einem Kurs von 50 Dinar fr 1 US-Dollar entsprach, festgesetzt. Da aber der erwahnte Goldpreis diesen Kursrelationen nicht entsprach, wurde mit Geltung vom 1. Januar 1950 der Goldpreis auf Din 50.263,7994 fr 1 kg fein korrigiert. Zu bemerken ist dabei, da die betreffende Vorschrift nicht verlautbart wurde.

Dieser Kurs wurde als „Anfangsparitat“ dem Internationalen Wahrungsfonds im Sinne des Art. XX, Abs. 4 seiner Satzungen mitgeteilt und von demselben am 24. Mai 1949 verlautbart. In Gold ausgedrckt belief sich die Dinar-

parität auf 0,017 773 4 Gramm Feingold für die Währungseinheit, was einem Preise von 1.750 Dinar per Troyunze fein entsprach.

Am 28. Dezember 1951 stimmte der Fonds der von der jugoslawischen Regierung vorgeschlagenen Paritätsänderung zu, die nun auf 0,333 333 US-Cent für 1 Dinar, was einem Kurse von 300 Dinar für 1 US-Dollar entspricht, festgesetzt wurde. Die Goldparität des Dinars beträgt somit 0,002 062 24 Gramm Feingold, was einem Preis von 10.500 Dinar per Troyunze fein gleichkommt. Die neue Parität trat am 1. Januar 1952 in Kraft.

Vereinzelte Revalorisierungen, die anlässlich des Umtausches der Okkupationsnoten oder der Abwertung von 1952 vorgenommen wurden, waren durch die besonderen Umstände der betreffenden Rechtsverhältnisse begründet, darunter beispielsweise die Anpassung der Passivposten in den Bilanzen der Unternehmungen an den realen Wert oder die Revalorisierung der Unterhaltsansprüche nach den geänderten Vermögensverhältnissen der Parteien. Der Umstand, daß es sich dabei um Einzelregelungen handelte, und die Art, auf welche die Revalorisierungen vorgenommen wurden, sprechen dafür, daß der Geldwert dabei nicht als unmittelbarer Bestimmungsgrund anzusehen ist.

Aus dem Dargelegten geht hervor, (1) daß in Jugoslawien das nominalistische Prinzip schon auf Grund der gesetzlichen Definition der Geldeinheit gilt, und (2) daß nach den Währungsvorschriften im engeren Sinne der Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln an und für sich nichts im Wege stünde. In dieser Beziehung stimmt die jugoslawische Gesetzgebung mit den Währungsvorschriften der meisten Länder überein.

II. Die Frage der Zulässigkeit der Wertsicherungsklauseln ist aber durch eine *lex specialis*, nämlich durch das Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland (Devisengesetz; fortan: DG) vom 2. September 1945, geregelt. Das Gesetz ist am Tage seiner Verlautbarung im Amtsblatt, d. i. am 7. September 1945 in Kraft getreten (Amtsblatt No. 68/45).

Nach Art. 5 dieses Gesetzes ist „der Abschluß im Inlande von Rechtsgeschäften, durch welche der in inländischem Gelde geschuldete Betrag an das Gold oder eine fremde Währung gebunden wird, verboten“. Den geschuldeten Betrag an das Gold oder eine fremde Währung „binden“ bedeutet, die Höhe des geschuldeten Betrages vom Preis des Goldes, bzw. vom Kurs der fremden Währung in dem Sinne abhängig zu machen, daß sich dieselbe in direktem Verhältnis mit den Schwankungen des Goldpreises, bzw. des betreffenden Währungskurses ändert. Mit anderen Worten, Art. 5 verbietet die Vereinbarung derartiger Klauseln als Wertklausel (*value clause*).

Das Verbot bezieht sich auf Vereinbarungen „im Inlande“. Sinngemäß ausgelegt kann diese Qualifikation wohl nur bedeuten, daß sich das Verbot auf Rechtsgeschäfte bezieht, die zwischen Deviseninländern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung der erwähnten Wertsicherungsklauseln zwischen einem Deviseninländer und einem Devisenausländer wird durch obige Vorschrift zwar nicht verboten, ist aber nach Art. 1 des DG unter die Kontrolle der Devisenbehörde gestellt. Art. 1 lautet:

„Der gesamte Zahlungsverkehr mit dem Auslande sowie alle im Inlande oder im Verkehr mit dem Auslande abzuschließenden Geschäfte, die die Zahlungsbilanz des Landes und den internationalen Wert des einheimischen Geldes beeinträchtigen können... werden unter Kontrolle... gestellt...“

Aus dem Umstand nämlich, daß die erwähnten Klauseln ohne jeden Zweifel die im zitierten Artikel vorgesehene Wirkung haben, geht folgerichtig hervor, daß die Vereinbarung derselben zwischen einem Devisenin- und einem Devisenausländer zwar nicht verboten, jedoch genehmigungspflichtig ist.

III. Anläßlich der nach Art. 136 der Verfassung von 1946 erfolgten Bestätigung des DG (Erlaß des Präsidiums der Volksvertretung Ubr. 561 vom 23. Oktober 1946 — Amtsblatt No. 86/46) wurden in demselben gewisse Änderungen vorgenommen, und so erhielt die Vorschrift des ursprünglichen Art. 5. die nun in Art. 4 erscheint, folgenden Wortlaut:

„Verboten ist der Abschluß im Inlande aller Rechtsgeschäfte in Gold, sowie der Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche der in einheimischem Gelde geschuldete Betrag an das Gold oder eine fremde Währung gebunden wird“.

Die neue Fassung dieser Vorschrift gibt zu folgenden zwei Fragen Anlaß:

(1) Eine strikte grammatikalische Auslegung würde ergeben, daß im Inlande nur das Abschließen von „Rechtsgeschäften in Gold“ verboten wäre, während sich das Verbot der beiden Wertsicherungsklauseln sowohl auf den Inlandsverkehr als auch auf den Verkehr mit dem Ausland bezöge. Das letztere konnte offenbar nicht die Absicht des Redaktors der neuen Fassung sein, schon aus dem Grunde nicht, weil ein solches Verbot wichtige internationale Abmachungen, u. a. auch den Abschluß von Clearingverträgen erschwert und gegebenenfalls auch unmöglich gemacht hätte. Deshalb herrscht in der Praxis die unwidersprochene Auffassung, daß die Vereinbarung dieser Klauseln im Verkehr mit dem Ausland unter Umständen genehmigt werden kann.

(2) Schwieriger zu lösen scheint die zweite Frage zu sein, nämlich die Frage nach dem Sinn des Verbotes des Abschlusses von „Rechtsgeschäften in Gold“. Hier sind zwei Auslegungen möglich: Entweder wollte man die Goldklausel als Modalitätsklausel (gold coin clause) oder Goldgeschäfte im Inland schlechthin verbieten. Unter den heutigen Verhältnissen kommt aber die erste Variante der Goldklausel nicht in Betracht. Eine Schuld in (ehemals) vollwertigen Münzen ist heutzutage überhaupt keine Geldschuld, die Goldklausel aber hat, sei es als Wert-, sei es als Modalitätsklausel, den Zweck, den Wert einer G e l d s c h u l d zu sichern. Noch weniger konnte die Vorschrift das Verbot von inländischen Rechtsgeschäften bezwecken, die Gold (gemünzt oder ungemünzt) zum Gegenstand haben. Der Goldverkehr ist laut Art. 2, Abs. d) des DG unter Kontrolle gestellt, was zu bedeuten hat, daß einzelne darunter fallende Rechtsgeschäfte oder einzelne Tätigkeiten des Goldverkehrs (Goldproduktion; Belieferung der Industrie und der Zahnärzte mit Gold) nicht schlechthin verboten, sondern nur

regelungs- bzw. genehmigungspflichtig sind. Das Verbot des Goldverkehrs laut Art. 4 des gegenwärtigen DG steht somit im Widerspruch sowohl zu dem Geist des Gesetzes als auch zu dem Wortlaut einer grundsätzlichen Vorschrift desselben. Es ist deshalb kein Wunder, daß sich die auf Grund des DG erlassenen Regelungen der einzelnen Zweige des Goldverkehrs ebenso wie die Praxis beim Erteilen von Genehmigungen allen Regeln der strengen Gesetzesauslegung entgegen über dieses Verbot hinwegsetzen. Art. 4 des neuen DG ist also in der ursprünglichen Fassung zu nehmen und nach derselben zu deuten.

IV. In diesem Zusammenhang wäre noch die Frage zu erörtern, wie die übrigen Wertsicherungsklauseln im Lichte der Devisenbewirtschaftungsvorschriften zu beurteilen sind.

Hier muß man auf die oben zitierte Vorschrift des Art. 1 des DG zurückgreifen. Das Problem schrumpft dann zu der Frage zusammen, ob die betreffende Klausel die im erwähnten Artikel vorgesehene Wirkung haben kann.

Nehmen wir beispielsweise die Indexklausel, die hier wohl als die nahe-
liegende in Betracht kommt. Obwohl diese Klausel den Zweck hat, die Kaufkraft einer geschuldeten Summe im Inlande unverändert zu erhalten und somit erst nach eingetretener Preisänderung zur Anwendung kommt, was bei den bisher behandelten Klauseln nicht der Fall zu sein braucht, zieht sie doch auch ihrerseits Folgeerscheinungen nach sich, die in derselben Richtung wie die Preisentwicklung, also verstärkend auf die bereits im Gange befindliche allgemeine Preistendenz wirken. Wenn es sich, sagen wir, um eine Inflation handelt, muß die Anwendung von Indexklauseln als eine von den treibenden Kräften der Inflationsspirale angesehen werden. Und weil sich der inflatorische Druck, da exporthemmend, ungünstig auf die Zahlungsbilanz auswirkt, ist die Voraussetzung des Art. 1 des DG gegeben, woraus zu schließen ist, daß auch die Vereinbarung von Indexklauseln der Devisenkontrolle unterliegt, also genehmigungspflichtig ist. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Indexklausel, zum Unterschied von der Gold- und Währungsklausel, auch im Inlandsverkehr nicht absolut untersagt ist. (1) weil ein solches Verbot im DG sich ausdrücklich nur auf die zwei letztgenannten Klauseln bezieht, und (2) weil sich die Indexklausel unmittelbar auf die Kaufkraft des Geldes im Inland und nicht auf seinen intervalutarischen Wert bezieht und eine Stipulation derselben in erster Linie die inländische Preisentwicklung im Sinne hat, während der Druck auf die Ausfuhr nur als Nebenwirkung in Erscheinung tritt. Dieser zweifache Aspekt der Indexklausel wäre bei der Beurteilung im Einzelfalle auch deshalb als relevant zu betrachten, weil der Binnenwert einer Währung nicht notwendigerweise mit deren intervalutarischen Kurs einherzugehen braucht. Insbesondere muß beachtet werden, daß bei einer Wechselkursangleichung der Preisspiegel im Lande sich nur allmählich dem neuen intervalutarischen Wert der einheimischen Währung anzupassen pflegt, ohne jedoch normalerweise die volle intervalutarische Auf- oder Entwertung zu erreichen.

Die Indexklausel wurde, wie erwähnt, nur als Beispiel genommen, so daß

andere Spielarten von Wertsicherungsklauseln nach ihren spezifischen Wirkungen zu beurteilen sind; die diesbezüglichen Erwägungen müssen jedoch immer auf die Feststellung der im Art. 1 des DG vorgesehenen Folgen gerichtet sein. Da aber die Vermutung schlechthin für die Beeinträchtigung der Zahlungsbilanz und des intervalutarischen Wertes der Landeswährung durch die Wertsicherungsklauseln zu sprechen scheint, wären auch diejenigen Varianten derselben, die im Art. 4 des DG nicht erwähnt sind, im Sinne des Art. 1 des DG als genehmigungspflichtig zu betrachten.

V. Zusammenfassend kann man sagen, daß nach den jetzigen Devisenwirtschaftsvorschriften in Jugoslawien

(1) die Gold- und Devisenklauseln im Inlandsverkehr verboten, im Verkehr mit dem Auslande zwar zulässig, aber genehmigungspflichtig sind;

(2) alle anderen Wertsicherungsklauseln sowohl im In- als auch im Auslandsverkehr genehmigungsbedürftig zu sein scheinen.

Prof. Dr. Miloš Vučković, Belgrad:

INVESTITIONSFINANZIERUNG IN JUGOSLAWIEN

Mit einer innerhalb der letzten zwölf Jahre durchschnittlichen Investitionsrate von rund 25% des Netto-Volkseinkommens befindet sich Jugoslawien, zumindest in Europa, unter den Ländern mit der lebhaftesten Investitionstätigkeit. Da Jugoslawien dabei in bezug auf Planung, konkrete Entscheidungen, Finanzierung und Kontrolle ein eigenes System entwickelt hat, besteht bekanntermaßen sowohl in kapitalistischen wie auch in sozialistischen Ländern ein lebhaftes Interesse dafür, dieses System näher kennen zu lernen. Hiermit soll ein allgemeiner Überblick über die Grundlinien und den heutigen Stand der Investitionsfinanzierung in Jugoslawien vermittelt werden.

Die heutigen Finanzierungsmethoden entwickelten sich erst seit 1952, als Jugoslawien dazu überging, das Wirtschaftssystem der administrativen Planung aufzugeben und ein neues System, dem die Gedanken der Arbeiterselbstverwaltung zugrunde liegen, aufzubauen. Bis dahin, namentlich in der Zeitspanne von 1947 bis 1952, wurden die Investitionen hauptsächlich nach sowjetischem Muster finanziert. Die Hauptmerkmale dieses Systems waren:

1. die für die Investition in einem Jahre planmäßig vorgesehenen Geldmittel wurden nicht nur nach Wirtschaftsgebieten und Zweigen, sondern auch auf jedes einzelne Investitionsobjekt aufgeteilt. Wieviel, was, wie, wo und wann gebaut wurde, wurde von Staatsorganen entschieden. Die Banken begrenzten dabei ihre Tätigkeit auf die bloße Kontrolle der Geldverwendung;

2. die Finanzierungsquelle war hauptsächlich das allgemeine Staatsbudget, das zentralistisch aufgestellt und verwaltet wurde;

3. der investierte Betrag war nicht rückzahlungspflichtig, d. h. er wurde nicht im Wege des Kredits, sondern im Wege einer Budgetausgabe zur Verfügung gestellt. Die zu finanzierende Unternehmung war somit weder für die Baukosten noch für die Rentabilität des zukünftigen Investitionsobjektes wirtschaftlich in irgendeiner Weise verantwortlich und daran auch nicht interessiert.

Dieses Finanzierungssystem hatte gewiß seine Vorteile, insbesondere den der Einfachheit und Übersichtlichkeit, besaß aber auch manche erheblichen Mängel, die einer administrativen Wirtschaftsführung zwangsläufig anhaften. In der jugoslawischen Praxis führte dies nicht selten zu kostspieligen und luxuriösen Bauten, Überdimensionierungen, unrationellen Lösungen von

Standortproblemen, unvorhergesehenen Baukostenerhöhungen u. a. m. Aber es trug auch Züge, die mit dem neuen jugoslawischen Wirtschaftssystem, aufgebaut auf den Prinzipien der Arbeiterselbstverwaltung, der Dezentralisierung und Entbürokratisierung und einer planmäßigen Marktwirtschaft, nicht mehr im Einklang standen. So war Jugoslawien gezwungen, von 1952 an ein neues System der Finanzierung von Investitionen auszubilden, das ab 1954 voll in Wirkung getreten ist und seitdem wenige Änderungen erfuhr. Seine Wesenszüge lassen sich am besten aus Antworten auf folgende Fragen erkennen:

- a) Zuständigkeit und Reichweite des Gesellschaftsplanes;
- b) Finanzierungsquellen;
- c) Träger von Investitionsentscheidungen;
- d) Kreditverfahren und Kreditbedingungen.

a) Die Zuständigkeit und Reichweite der Gesellschaftspläne

Natürlich kann eine sozialistische Gesellschaft ohne einen allumfassenden Wirtschaftsplan nicht existieren. Der Umfang der Zuständigkeit des Planes kann jedoch verschieden sein. Da in Jugoslawien sowohl Wirtschaftsunternehmen als auch politisch-territoriale Einheiten weitgehende Selbstverwaltungsrechte genießen — und demnach auch über Umbau, Erweiterungen, Neugründungen und andere Investitionsziele selbst frei entscheiden — beschränken sich die jährlichen Wirtschaftspläne jetzt hauptsächlich darauf, den Gesamtbetrag von Investitionen und das Verhältnis zwischen den Wirtschaftszweigen zu bestimmen und überlassen es den Verwaltern der betreffenden Finanzierungsfonds (hauptsächlich den Banken), über konkrete Investitionsobjekte im Rahmen der Gesamtbeträge selbst zu entscheiden. Natürlich werden ganz große Investitionsobjekte (Wasserkraftwerke, Industriekombinate u. a.) sowie Verkehrs- und Meliorationsanlagen vom allgemeinen Wirtschaftsplan unmittelbar geplant und auch finanziert.

b) Finanzierungsquellen

Hierbei müssen wir drei Arten von Investitionsvorhaben auseinanderhalten, weil sie sich auch grundsätzlich in bezug auf die Finanzierungsquellen unterscheiden. Die nichtwirtschaftlichen Objekte wie Schulen, Krankenhäuser, Theater, Straßen und ähnliches werden auch weiterhin als nicht rückzahlbare Budgetausgaben gedeckt. Der Wohnungsbau — als zweite Art — wird hauptsächlich aus dem kommunalen Wohnungsbaufonds finanziert. Die Haupteinnahmen dieses Fonds stammen von den Gehaltsabzügen aller in einer Kommune wohnhaften Werktätigen. Die dritte und wichtigste Gruppe von Investitionsobjekten bilden die Wirtschaftsinvestitionen, die grundsätzlich in Form der rückzahlbaren Kredite finanziert werden. An der Gesamtsumme der Bruttoinvestitionen im Jahre 1960 war die erste Gruppe mit 10 %, die zweite mit 17 % und die dritte mit 73 % beteiligt.

Die Quellen zur Finanzierung von Wirtschaftsinvestitionen waren¹⁾:

- (1) Öffentliche Investitionsfonds des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden (41 %/o);
- (2) Budgetausgaben aller politisch-territorialen Einheiten (9 %/o);
- (3) Spezielle außerbudgetliche Fonds wie Schulfonds, Fonds zur Förderung von Straßenbauten, Forstwirtschaft usw. (4 %/o);
- (4) Wohnungsfonds der Länder und der Gemeinden (10 %/o);
- (5) Eigene Fonds der Unternehmungen (15%⁰);
- (6) Amortisationsfonds der Unternehmungen (16 %/o) und .
- (7) Fonds der selbständigen Staatsorgane und Institute (5 %/o).

Die vom Auslande stammenden Investitionsmittel (Anleihen, Lieferungskredite, Wirtschaftshilfe u. ähnl.) sind in dem Bundes-Investitionsfonds mitbegriffen.

c) Träger von Investitionsentscheidungen

Die meisten Kreditansprüche stammen von Wirtschaftsunternehmungen, insbesondere wenn es sich um Erweiterungen, Rationalisierungen und Erneuerungen von schon bestehenden Betrieben handelt. Jede Arbeiterselbstverwaltungseinheit ist an neuen Investitionen stark interessiert, weil jede zu erwartende Erhöhung des Gewinnes auch eine Erhöhung des persönlichen Einkommens jedes Arbeiters bedeutet. Eine Unternehmung wird aber nur investieren können, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: daß die Rentabilitätsrechnung positiv beurteilt wird, daß die Unternehmung teilweise über eigene Mittel verfügt und daß ein Kreditbetrag für den betreffenden Investitionszweck plangemäß zur Verfügung steht.

Wenn es sich um neue Investitionsobjekte handelt, so sind es gewöhnlich Gemeinden (Kommunen) oder Bezirke, die als Investitionsträger auftreten. Die beiden politischen Einheiten sind daran wegen Beschäftigungsmöglichkeiten, künftigen Einnahmen usw. sehr interessiert. Bei ganz großen Objekten kommen auch Länder (Gliedrepubliken) als Investitionsträger in Betracht. Diese tragen dabei natürlich auch das Unternehmerrisiko. Dieses Risiko kann aber mit Bezirken, Ländern und selbst mit dem Bunde geteilt werden, wenn diese als Kreditgaranten auftreten, was bei ganz großen Objekten auch regelmäßig der Fall sein wird. Bei einigen Industriezweigen kommen auch Unternehmungsgemeinschaften als Investitionsträger in Betracht. Auch private Landwirte und Handwerker können in einzelnen Fällen Investitionskredite bekommen. An Wohnbaukrediten sind Privatpersonen ebenfalls in bedeutendem Maße beteiligt.

¹⁾ Um den Größenbegriff der einzelnen Quellenart anzuzeigen, ist bei jedem Posten in Klammern der prozentmäßige Anteil an den Gesamtinvestitionen angegeben, die im Jahre 1960 rund 906 Milliarden betragen.

d) Kreditverfahren und Kreditbedingungen

Obwohl alle öffentlichen Investitionsfonds ihre eigenen Verwaltungsorgane besitzen, sind es regelmäßig die Banken, die im Namen dieser Verwaltungen gegenüber den Investitionsunternehmern auftreten. So ist zum Beispiel die Jugoslawische Nationalbank die Verwalterin des größten öffentlichen Investitionsfonds — des Bundes-Investitionsfonds. Die Mittel dieses Fonds werden plangemäß zwecks Weiterleitung an die betreffenden Wirtschaftsgebiete an drei spezialisierte Bundesbanken verteilt: an die Landwirtschaftsbank, an die Außenhandelsbank und an die Investitionsbank. Die Investitionsfonds der Länder werden von den Landesbanken und die Bezirks- und Gemeindefonds von den Kommunalbanken verwaltet. So sind die betreffenden Banken sowohl für die Durchführung des jährlichen Investitionsplanes als auch für die rationellste Verwendung der Investitionskredite verantwortlich.

Die öffentliche Ausschreibung ist der übliche Weg, auf dem ein Investor an den Investitionsfonds herankommt. Die Bank gibt darin den Gesamtbeitrag und den Verwendungszweck bekannt und die oben angeführten Interessenten bewerben sich um die nötigen Kredite. Hier besteht eine kleine Ähnlichkeit mit dem Kapitalmarkt in kapitalistischen Ländern, weil auch hier letzten Endes Angebot und Nachfrage nach langfristigen Krediten zum Ausdruck kommen.

Zur Teilnahme an den Ausschreibungen werden diejenigen Bewerber zugelassen, die über genügend Eigenmittel verfügen und einen vorschriftsmäßigen Investitionsvorschlag vorlegen, aus dem der wirtschaftliche Effekt, die technische Ausführung und das technologische Verfahren des künftigen Investitionsobjektes klar ersichtlich sind. Spezielle, den Banken angegliederte Investitions-Kommissionen sind mit der fachlichen Prüfung dieser Elaborate betraut.

Bei der Entscheidung werden hauptsächlich folgende Elemente berücksichtigt: Rentabilitätserfolg, günstige Einwirkung auf die Handelsbilanz, Dauer der Erstellung, die Höhe der Eigenmittel, Zinshöhe, Kreditfrist u. ä. Es wird ein Kreditvertrag abgeschlossen, in dem alle diese Elemente präzisiert werden. Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen oder jährlichen Annuitäten. Die Frist kann zwischen 2 und 50 Jahren und der Zinsfuß zwischen 2 % und 5 % variieren. Die Nutzung des bewilligten Kredits erfolgt auf Grund von beglaubigten Bau-Teilberichten und Fakturen, wobei die auszahlende Bank ihre Kontrollfunktionen in bezug auf Verwendungszweck, Baukosten, entsprechende Qualität der Baumaterialien und Installationen sowohl durch Dokumente als auch durch Prüfungen an Ort und Stelle auszuüben verpflichtet ist.

Abschließende Bemerkungen

Infolge einer großen Nachfrage nach Investitionskrediten sind sowohl die Investitionspolitik als auch ihre Instrumente eher auf Eindämmung als auf Förderung ausgerichtet. Bremsend wirken schon die Verpflichtungen, die einem

Unternehmen aus seinen bereits vorhandenen Kapitalanlagen erwachsen. Es handelt sich hier um laufende Einzahlungen der Amortisationsquoten, die in einem gemäß der durchschnittlichen Dauer eines Investitionsobjektes bemessenen Prozentsatz zu entrichten sind. Dazu kommt eine Art Kapitalertragsteuer in Höhe von ca. 6 % jährlich. An dritter Stelle stehen die Anleihezinsen. Diese drei Abgaben werden in die Kosten mit einkalkuliert. Die Kreditabzahlungsraten sind somit eine vierte Abgabe; sie belasten aber unmittelbar den Reingewinn und können sich unter Umständen schmälend auf die Arbeitereinkommen auswirken. Aus allen diesen Gründen ist die Wirtschaftsunternehmung bestrebt, nur solche Investitionen zu tätigen, die ihr einen sicheren Gewinn in Aussicht stellen.

Denselben selektiven und einschränkenden Zweck haben auch die Bedingungen, die bei Aufnahme eines neuen Investitionskredits zu erfüllen sind. Es sind folgende vier Verpflichtungen: Beschaffung der Garantie einer politisch-territorialen Einheit; Hinterlegung eines Betrages von 5 % zur Deckung eventueller Mehrkosten; ein Eigenfinanzierungsbeitrag und eine Reserverückstellung in Höhe von 30 % der Erstellungskosten, welche im Falle einer Bauunterbrechung zur Bezahlung der noch schwebenden Lieferantenschulden herangezogen wird.

Emeric Deutsch,
Vizepräsident der Staatsbank
der Rumänischen Volksrepublik, Bukarest:

DIE ROLLE DES DEISEN- UND BANKSYSTEMS IN DER WIRTSCHAFT DER RUMÄNISCHEN VOLKSREPUBLIK, MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES AUSSENHANDELS

Einschränkungen und Kontrolle der Devisengeschäfte wurden in Rumänien bereits in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg eingeführt, und zwar ab 1932. Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften erlassen, was zu einer sehr komplizierten und oft umständlichen Reglementierung geführt hat.

Das Devisenbewirtschaftungssystem in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war durch zwei Grundmerkmale geprägt:

- 1) Die Zwangszentralisierung der Exportvaluta bei der Notenbank und das Verbot des Devisenhandels außerhalb dieser Bank selbst;
- 2) die staatliche Kontrolle war gestützt einerseits auf die Pflicht zur Abtretung von Devisen an die Notenbank und auf die ausschließliche Zuteilung von Devisen durch diese für kommerzielle und nichtkommerzielle Zahlungen im Ausland.

Mittels des Organisationsapparates der Devisenkontrolle wurde zu jener Zeit in der Praxis ein besonders hoher Grad an Zentralisierung erreicht, insbesondere weil den Kommerzbanken bei Devisentransaktionen nur eine untergeordnete, rein operative Rolle zukam.

Der Außenhandel selbst sowie der gesamte Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland, einschließlich der nichtkommerziellen Operationen, wurde hingegen von Privatunternehmen, d. h. von zahlreichen Handelsfirmen getätigt, die einer strengen Devisenbewirtschaftungskontrolle unterlagen. Dazu war ein immer größer werdender Aufsichtsapparat erforderlich, dessen Wirksamkeit aber in bezug auf die ihm gestellten Aufgaben oft zweifelhaft war.

Ein selbständiges Währungsrecht als ein Zweig des öffentlichen Rechts konnte sich damals in Rumänien nicht durchsetzen. Dies traf mehr oder weniger auch für die meisten Länder zu, die einer straffen Devisenbewirtschaftung unterworfen waren.

Die Gerichte ließen sich bei der Auslegung der Währungsgesetze — sowohl bezüglich ihrer Anwendung als auch in bezug auf Übertretungen — von dem

Grundbegriff des privatrechtlichen Vertrages und von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches leiten, so daß die eigentlichen Währungsnormen, die in der Hauptsache aus unzähligen Verwaltungsvorschriften bestanden, die Entstehung eines eigenständigen Währungsrechtes nicht zu bewirken vermochten.

Parallel zu den Devisenbeschränkungen wurde durch die Außenhandelsverordnung auch der Warenaustausch mit dem Ausland einem Kontingentierungs- und Einzelquotensystem unterworfen. Die umständliche Prozedur für die Erlangung der Einzelbewilligungen führte oft zu Schwierigkeiten bei Überweisungen, zur Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen und im Ergebnis häufig zur Bildung von auswärtigen kommerziellen Rückständen.

Die heutige Devisenordnung der Rumänischen Volksrepublik ist organisch auf der Grundlage der sozialistischen, durch die Planung gestalteten Volkswirtschaft aufgebaut.

Das Staatsmonopol des Außenhandels ist zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben worden. In dem dadurch gegebenen Rahmen werden die praktischen Außenhandelsoperationen von spezialisierten staatlichen Unternehmen — die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind und für ihre Vertragsverpflichtungen selbst haften — im Sinne der staatlichen Richtlinien, sowie unter Koordinierung und Kontrolle der zuständigen Staatsorgane durchgeführt.

Für die Tätigkeit dieser Unternehmen und für die Abwicklung des gesamten Außenhandels ist der Jahresplan für den Außenhandel bestimmend. Die Jahrespläne für den Außenhandel fügen sich ihrerseits organisch in die Gesamtplanung der Volkswirtschaft ein.

Die Außenhandelspläne werden von Vertretern derjenigen koordinierenden Ministerien, die Bezieher von Importwaren oder Lieferanten von Exportwaren sind, sowie von staatlichen Außenhandelsunternehmen gemeinschaftlich erstellt. Dabei werden die Eigentümlichkeiten des Außenhandels gebührend berücksichtigt, so daß die Pläne keineswegs starr sind, sondern Änderungen und Anpassungen nach Maßgabe der Erfordernisse der Volkswirtschaft, der gegenseitigen Interessen der Handelspartner oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände zulassen.

Die Jahrespläne und die auf längere Zeitspannen sich erstreckenden Perspektivpläne bieten die Möglichkeit zum Abschluß von langfristigen Handelsabkommen und von Verträgen mit mehrjähriger Laufzeit über Lieferung oder Ankauf von Werkanlagen und Betriebsausrüstungen.

Die Abstimmung des Außenhandelsplanes mit dem Zahlungsbilanzplan sichert die rechtzeitige Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Warenimporten und ausländischen Dienstleistungen. Damit ist aber auch ein wirksames System geschaffen worden, das sowohl seiner Struktur nach, als auch in der praktischen Verwirklichung die Übernahme von Verpflichtungen ausschließt, die über die realen Zahlungsmöglichkeiten hinausgehen.

Dank der Mannigfaltigkeit ihrer natürlichen Wirtschaftsgüter konnte die Rumänische Volksrepublik nach dem Zweiten Weltkriege den Großteil des

Wiederaufbaus der Entwicklung der Volkswirtschaft mit eigenen Mitteln verwirklichen und die Zuwachsraten des Außenhandels hielten mit denen des Volkseinkommens Schritt; seit dem Jahr 1961 ist der Außenhandel sogar stärker angestiegen.

Dazu nur einige Richtzahlen:

Jahr	Nationaleinkommen	Außenhandel (Ein- und Ausfuhren)
1950	100	100
1955	192	194
1959	242	225
1960	268	299
1961	295	353

In absoluten Zahlen hat sich das Gesamtvolumen des Außenhandels in der Zeitspanne 1950—1960 verdreifacht und zwar ist sein Wert in Dollar von 465 Mio auf 1,364 Mio Dollar angewachsen. Im Jahre 1961 ist er weiter auf 1,607 Mio Dollar angestiegen, was einer 3,5-fachen Steigerung gegenüber dem Jahre 1950 gleichkommt.

In Rahmen der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft Rumäniens und insbesondere des weiteren Ausbaues der Industrie und der Erneuerung vorhandener industrieller Anlagen ist in der Zeitspanne 1961—65 ein weiterer Zuwachs des Außenhandels, dem eine immer bedeutendere Rolle zukommt, zu erwarten.

Das quantitative Anwachsen des Außenhandelsvolumens war von einer qualitativen, strukturellen Änderung begleitet, die sowohl die Einfuhren als auch die Ausfuhren betraf. In diesen strukturellen Änderungen spiegelt sich die fortschreitende Industrialisierung des Landes wieder.

Die quantitative Ausweitung und die zunehmende strukturelle Vielfalt der Außenhandelsgeschäfte hat aber auch zu einer entsprechenden Entfaltung auf dem Zahlungssektor und auf dem Gebiete der finanziellen Operation im Allgemeinen geführt sowie eine zweckdienliche Anpassung des Bankapparates und der in- und ausländischen Fazilitäten bewirkt.

Aus der geänderten Organisation, Struktur und Abwicklung des Außenhandels im Rahmen der geänderten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung im Lande ergab sich die Notwendigkeit einer neuen, dem Sinn und Zweck einer sozialistischen Wirtschaft entsprechenden rechtlichen Regelung. Mit dem Beschluß des Präsidiums der Großen Nationalversammlung Nr. 210 vom 14. Juli 1960 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Juli 1960) wurde eine der neuen Wirklichkeit entsprechende Devisenordnung erlassen.

Von dem in der Verfassung der Rumänischen Volksrepublik verankerten Grundsatz des staatlichen Handelsmonopols ausgehend wurde in dem besagten Währungsgesetz das Währungsmonopol des Staates bestätigt. Das Gesetz regelte eingehend weiterhin die Ausübung dieses Monopols.

Art. 1 bestimmt:

„Der Besitz von ausländischen Zahlungsmitteln und von Edelmetallen aus jedwedem Rechtstitel, sowie der Handel mit denselben aller Art, gehören zum Währungsmonopol des Staates und sind verboten, soweit im Gesetz keine ausdrücklichen Ausnahmen davon vorgesehen sind.

Die Staatspolitik hinsichtlich des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln und Edelsteinen wird vom Finanzministerium und von der Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik im Einklang mit ihren gesetzlichen Organisationsstatuten durchgeführt.

In Ausübung des staatlichen Währungsmonopols ist die Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik alleinberechtigt zum Ankauf und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen sowie zur Durchführung der Zahlungsoperationen mit dem Ausland.

Der amtliche Kurs der Währung wird aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen von der Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik festgelegt“.

Das an die Staatsbank gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragene Währungsmonopol umfaßt größtenteils die mit dem Außenhandel zusammenhängende Bankoperationen, darunter:

Ankauf und Verkauf von Gold, Silber und anderen Edelmetallen in Barren, Münzen, Bruch und roh, von ausländischen Währungen und anderen auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln (Schecks, Tratten, Zahlungsanweisungen usw.), sowie von ausländischen Wertpapieren (Aktien, Pfandbriefe, Kupons u. dgl.).

Die Staatsbank führt diese Operationen ausschließlich auf Grund ihres Statutes durch. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß die Staatsbank im Auftrag ihrer Kunden ausländische Banknoten und andere Geldwertzeichen in fremder Währung übernimmt, die Abrechnung der aus dem Außenhandel stammenden Devisenerlöse durchführt und Konten in ausländischer Währung und in Lei auf den Namen von Ausländern eröffnet. Sie kann ferner im Einklang mit dem Währungsgesetz Edelmetalle, Wertpapiere und andere Werte zur Verwahrung annehmen.

Die Staatsbank führt ebenso die Valutenoperationen durch, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Devisenbestände sowie zu einer sachgerechten Durchführung der Abrechnungen mit dem Auslande (Abschluß von Bankabkommen mit ausländischen Geldinstituten, Liquidation von Überweisungen, von Schiedssprüchen u. dgl.) erforderlich sind.

Die Zahlungen, welche die Staatsbank im Rahmen ihres Geschäftsbereiches übernimmt oder zur Liquidation von Außenhandelsgeschäften durchführt, werden gemäß den von den Außenhandelsunternehmen vereinbarten Vertragsbedingungen und nach den internationalen Bankgepflogenheiten aufgrund von Dokumenten-Akkreditiven, Dokumenten-Inkassi oder auf Frist anhand von Wechseln oder Bankgarantien getätigt.

Im Zahlungsverkehr mit den Ländern, die mit der Rumänischen Volksrepublik Zahlungsabkommen abgeschlossen haben, werden die Zahlungen zentralisiert, d. h. durch die Verrechnungsstelle und nach den Bestimmungen dieser Abkommen durchgeführt. Der Zahlungsverkehr mit den Ländern, mit welchen keine solchen Abkommen bestehen, wird durch entsprechende ausländische Korrespondenzbanken der Staatsbank abgewickelt. Die Zahlungsabkommen enthalten in der Regel nur Bestimmungen über die Verrechnungsvaluta, eine Liste der zugelassenen Zahlungsgruppen und Vorschriften über die Abdeckung von Schlusssalden, ohne dabei die einzelnen Vertragsvereinbarungen oder die allgemein anerkannten Gepflogenheiten des Zahlungsverkehrs zu berühren.

Zu einem weiteren Grundsatz der Währungsordnung in der Rumänischen Volksrepublik gehört die generelle Befugnis der Staatsbank, im Auftrage des Staates, der staatlichen Unternehmen und anderer sozialistischer Organisationen, die Geschäfte im Auslande tätigen, die anfallenden, in Einklang mit der Planung stehenden Zahlungen direkt — ohne eine diesbezügliche individuelle behördliche Genehmigung — auszuführen. Dieser Grundsatz weicht von den früheren Währungsbestimmungen ab und beruht ebenfalls auf dem Staatsmonopol des Außenhandels; er bringt aber zugleich eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung und der Abwicklung des aus dem Außenhandel herrührenden Zahlungsverkehrs mit sich. Diese Bestimmung des Währungsgesetzes hat insofern eine große praktische Bedeutung, als sobald ein Geschäft durch ein Außenhandelsunternehmen — aufgrund der von diesem im vorhinein einzuholenden Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung in Erfüllung seiner im Plan festgelegten Geschäftstätigkeit und unter der Aufsicht des Außenhandelsministeriums — vertraglich abgeschlossen ist, auf Antrag des diesbezüglichen Außenhandelsunternehmens die Zahlung von seiten der Staatsbank erfolgen muß. Einfach deshalb, weil dies betreffende Geschäft genehmigt und eingeplant war.

Deshalb ist es unvorstellbar, daß eine von einem Außenhandelsunternehmen übernommene Vertragsverpflichtung — wenn der Vertrag von beiden Parteien ausgeführt wird — nicht durch eine fristgerechte und den Vertragsbedingungen entsprechende Zahlung honoriert würde.

Durch dieses System sind Zahlungsverweigerung oder Zahlungsverzug aus sogenannten Überweisungsgründen, die vorher häufig vorkamen, so gut wie ausgeschlossen.

Es versteht sich von selbst, daß die Staatsbank, wenn sie bei der Prüfung des Standes des Zahlungsverkehrs mit einem bestimmten Land Anzeichen einer sich anbahnenden Gleichgewichtsstörung der Salden beider Länder feststellt, sich mit den zuständigen Behörden dieses Landes in Verbindung setzen kann, um durch entsprechende Maßnahmen diesem vorübergehenden Zustand abzuhelpfen, insbesondere wenn mit dem besagten Land kein Handels- oder Zahlungsabkommen besteht. Das bedeutet aber keineswegs, daß die von den Außenhandelsunternehmen bereits übernommenen Verpflichtungen und die

sich daraus ergebenden Zahlungsverbindlichkeiten nicht pünktlich am Fälligkeitstag aus den Beständen, über welche die Staatsbank im Ausland verfügt, honoriert würden. Dieser Sachverhalt, der sich aus der Organisation unserer Wirtschaft im allgemeinen und aus der Devisenordnung im besonderen ergibt, kann unsererseits nur zur Sicherheit der Geschäfte im Welthandel beitragen.

Die beiden erörterten Kernbestimmungen des Währungsgesetzes — die Definition des Währungsmonopols und das Verfahren zur Durchführung von Zahlungen im Auslande — betreffen somit hauptsächlich eine sachgemäße Abwicklung des Außenhandels.

Andere Vorschriften des Gesetzes, auf die aber hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann, regeln die Beziehungen zwischen dem Bürger und dem Staat in Bezug auf Edelmetalle und ausländische Zahlungsmittel, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Operationen.

*

Das Banksystem ist sowohl in die Finanzierung der Außenhandelsunternehmen als auch in die Abwicklung des damit zusammenhängenden innerstaatlichen und internationalen Zahlungsverkehrs eingeschaltet.

Die tragenden Säulen des Banksystems sind die Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik und die Investitionsbank. Die Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik ist eine selbständige zentrale Institution, der folgende Aufgaben obliegen: Die Staatsbank ist vorerst die alleinige Emissionsstelle, sie gewährt aber auch kurz- oder langfristige Kredite an die Volkswirtschaft; des weiteren ist sie die zentrale Verrechnungs- und Zahlstelle der Volkswirtschaft und besorgt die Kassaabwicklung des Staatshaushalts; sie übt über den Leu die Kontrolle über die Volkswirtschaft aus. Zu den Hauptfunktionen der Staatsbank gehört schließlich die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.

Die Hauptaufgabe der Investitionsbank ist aber die Vergabe von langfristigen Krediten für die im Lande zu errichtenden Anlagen.

In Rumänien gibt es selbstverständlich auch Spar- und Depositenkassen, die als weitere Institutionen des Finanz- und Kreditwesens die Ersparnisse der Bevölkerung heranziehen.

Die Staatsbank sichert den Außenhandelsunternehmen die erforderlichen Geldmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsplan und stellt ihnen zu diesem Zweck auch die Dienstleistungen des Bankapparates zur Verfügung. Die Beziehungen zwischen der Bank und den staatlichen Außenhandelsunternehmen sind gekennzeichnet durch das Überwiegen bargeldloser Finanzierungs- und Verrechnungsoperationen. Der Ankauf von Exportgütern und die Abwicklung des Exportes selbst, sowie der Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten, von Konsum- und Investitionsgütern werden im Wege der Kreditgewährung vorfinanziert und zwar zu den am Tage der Gewährung geltenden Bedingungen. So werden diese Kredite in Übereinstimmung mit der staatlichen

Planung und jeweils nur zu einem bestimmten Zweck erteilt; es handelt sich somit um zweckgebundene Kredite. Sie müssen fristgerecht zurückerstattet und ständig in vollem Umfang durch materielle Güter garantiert werden.

Die Planung der Kreditierung des Außenhandels bildet einen wesentlichen Bestandteil der umfassenden Finanzierungsplanung für die gesamte Volkswirtschaft.

Aufgrund von Analysen der Wirtschaftslage und des Finanzierungsbedarfs, die von den Banken und den staatlichen Außenhandelsunternehmen im Rahmen der Vorarbeiten für die Finanzierungsplanung gemeinschaftlich ermittelt werden, erstellt die Staatsbank vierteljährlich einen Entwurf des Finanzierungsplans für die gesamte Volkswirtschaft, der mit der Billigung durch die Regierung Gesetzeskraft erlangt.

Die Finanzierung des Außenhandels erfolgt nicht durch einen Globalbetrag, es wird vielmehr für jeden Kredit ein Sonderposten errichtet, so daß die Bank immer in der Lage ist, die Verwendung des Kredites und seine Rückerstattung nach Maßgabe der Ausführung des Ex- und Importplanes Posten für Posten zu verfolgen.

Durch die genaue Festlegung der Rückerstattungsfristen für die Bankkredite sind die Außenhandelsunternehmen gehalten, die geplanten Importe und Exporte fristgerecht abzuwickeln.

Der Grundsatz der Sicherung der Außenhandels-Finanzierung verlangt weiter, daß die erforderlichen Güter für die kreditmäßig vorfinanzierten Außenhandelsoperationen auch wirklich in entsprechender Menge und Qualität vorhanden sind.

Die Bank berechnet für die Kredite Zinsen, die vom Nettoeinkommen der betreffenden Außenhandelsunternehmungen abgezweigt werden. Der Zinsfuß wird vom Staat bestimmt. Bei der Festlegung des Zinsfußes ist das Bestreben maßgeblich, auch auf diesem Wege die Außenhandelsunternehmen zu einer möglichst zweckmäßigen Verwendung ihrer Mittel zu veranlassen. Aus diesem Grunde ist der Zinsfuß verschieden und hängt von der Art des gewährten Kredites ab. So werden auf Bankdokumente, die sich sowohl auf Importe als auch auf Exporte beziehen, für die Zeit bis zur Realisierung des Erlöses von den staatlichen Außenhandelsunternehmen 2% Zinsen jährlich erhoben; bei Krediten für die Anlegung von Exportwarenvorräten wird ein 4%iger Jahreszins genommen. Werden die Kredite nicht fristgerecht zurückerstattet, so berechnet die Bank Verzugszinsen von 6% jährlich; dadurch wird auf die betroffenen Unternehmen ein finanzieller Druck ausgeübt, die ihnen zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel auf die tunlichst wirtschaftlichste Weise zu verwenden.

Im übrigen werden die Beziehungen zwischen der Bank und den staatlichen Außenhandelsunternehmen mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs abgewickelt. Das sozialistische System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, welches auch gegenüber den anderen inländischen Unternehmen zur Anwendung kommt, stützt sich auf folgende Grundsätze:

Die gesamten Geldbestände müssen bei den Banken eingezahlt werden; der gesamte Zahlungsverkehr muß über die Banken abgewickelt werden und diese üben die Kontrolle über alle Zahlungsoperationen der Unternehmen aus; Güter müssen sofort und vollständig bezahlt werden; kommerzielle Kreditierungen zwischen den Unternehmen selbst sind verboten.

Die praktische Anwendung dieser Leitsätze ermöglicht es der Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik, täglich die Kontrolle über den Leu auszuüben, indem sie sowohl das Verrechnungskonto der staatlichen Außenhandelsunternehmen als auch das Konto ihrer inländischen Geschäftspartner führt und dadurch in die Lage versetzt ist, jede einzelne Operation im Wege der Buchführung zu verfolgen und zu kontrollieren und dadurch die Einhaltung der Kredit-, Vertrags- und Zahlungsdisziplin zu bewirken.

Das sozialistische Verrechnungssystem ist ein wirksames Mittel zur Festigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Unternehmungen.

Die Zusammenfassung aller Geldoperationen der Außenhandelsunternehmen in einem einzigen Verrechnungskonto und die geordnete Führung desselben erleichtern den Bankorganen die Ausübung der pflichtgemäßen Kontrolle über die Kreditwirtschaft der Unternehmen. Die Bankorgane üben diese Aufsicht aus, um die bestmögliche Erfüllung des Export- und Importplans in Einklang mit dem Währungsplan zu bewirken.

Die Beziehungen zwischen der Staatsbank und den staatlichen Außenhandelsunternehmen sind, wie bereits eingangs ausgeführt, dem Währungsgesetz unterworfen und zwar in bezug auf die Handels-, Zahlungs- und Kreditoperationen mit dem Auslande.

Dies sind die Grundzüge der Wirtschafts-, Bank- und Währungsordnung, die gegenwärtig die Abwicklung des Außenhandels Rumäniens bestimmen. In diesem Rahmen bewegen sich auch die Beziehungen der Staatsbank der Rumänischen Volksrepublik zu den Banken im Ausland, wodurch Handel und Wirtschaftsverkehr mit allen Ländern der Welt gefördert werden.

Prof. Dr. Stefan V a r g a , Budapest:

UNGARNS BANK- UND DEVISENRECHT UND DIE PLANWIRTSCHAFT¹⁾

Die zu behandelnde Materie gliedert sich in zwei Unterteile:

- I) das Bankrecht im Verhältnis zur Planwirtschaft;
- II) das Devisenrecht im Verhältnis zur Planwirtschaft.

E i n f ü h r u n g

Die mikroökonomischen Erscheinungen sind nicht nur in einen makroökonomischen Rahmen eingebettet, sondern sie spielen sich zugleich auch in einem breiteren gesellschaftlichen und rechtlichen Milieu ab. Es gibt eigentlich überhaupt keine verselbständigte Makroökonomie, zumal die makroökonomischen Erscheinungen zugleich auch in gesellschaftlichen und rechtlichen Erscheinungsformen auftreten. Die makroökonomischen und in ihrem Rahmen auch die mikroökonomischen Erscheinungen lassen sich ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsstruktur und der Rechtsordnung sowie deren Institutionen überhaupt nicht verstehen.

Diese Feststellungen beziehen sich sowohl auf die sogenannten kapitalistischen als auch auf die sozialistischen Wirtschaftssysteme, wobei jedoch zu betonen ist, daß in Anbetracht der Mannigfaltigkeit der in der Praxis bestehenden Wirtschaftsgebilde diese Bezeichnung, insbesondere in Bezug auf die erstgenannte Sammelbezeichnung, nur als ein begriffsmäßiger „Idealtypus“ beschränkt gerechtfertigt sein kann. Aber auch die sozialistischen Wirtschaftssysteme weisen in organisatorischer Hinsicht zahlreiche besondere Merkmale auf.²⁾

Diese Betrachtung muß jedoch — im Rahmen des gestellten Themas — hauptsächlich auf das derzeit in Ungarn bestehende sozialistische Wirtschaftssystem und seine Einrichtungen beschränkt werden; es wird dabei allerdings in gebührender Weise auf Ähnlichkeiten zwischen sozialistischen und kapitalistischen Wirtschaftssystemen hingewiesen werden, zumal trotz aller macht- und wirtschaftspolitischen Verschiedenheiten und Unterschiede in den Eigentumsverhältnissen die Gemeinsamkeiten in dem Wirtschaftsmechanismus und

dessen Funktionieren meines Erachtens größer zu sein scheinen, als man dies allgemein anzunehmen pflegt. Die Gültigkeit dieser Behauptung muß allerdings in bezug auf die Struktur und Funktion des Bankwesens sehr eingeschränkt werden, obwohl gerade im Bankwesen die rechtlichen Formen manche Ähnlichkeiten aufweisen.

Die Rolle der Banken in den sozialistischen Ländern — so auch in Ungarn — ist eben in vielen wesentlichen Belangen eine völlig andere als die Rolle, die den Banken im kapitalistischen Wirtschaftssystem bzw. seinen zahlreichen Varianten, zukommt. Es muß ebenso festgestellt werden, daß auch in den verschiedenen sozialistischen Ländern die Regelung des Bank- und Devisenrechts keineswegs identisch ist, obwohl die derzeit bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern geringer sind als die Unterschiede, die beim Vergleich zwischen verschiedenen Zeitpunkten des sozialistischen Aufbaus in einem dieser Länder feststellbar sind.

Die derzeit bestehenden sozialistischen Wirtschaftssysteme sind selbstverständlich keineswegs als Ergebnis einer abgeschlossenen Entwicklung anzusehen. Wie sich die Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse, die Mentalität, die Ansichten und das Verhalten der Menschen und vieles andere im Zuge der Entwicklung ändern, so ändern sich auch die Wirtschaftssysteme. Änderungen können aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen. Dies muß betont werden, um nicht dem Fehler der Gleichsetzung der in den sozialistischen Ländern derzeit vorhandenen Regelung des Wirtschaftssystems mit dem Sozialismus schlechthin zu verfallen.

Dies gilt auch für das Bank- und Devisenrecht, welches auch nicht als ein abgeschlossenes Ergebnis zu werten ist.³⁾

In einer kurzen historischen Rückschau soll erwähnt werden, daß in Ungarn die kapitalistischen Großbanken bereits im Jahre 1947 der staatlichen Kontrolle unterworfen wurden. Die von der Regierung bestellten Kommissare wurden mit der Leitung der Banken betraut. Nach dem Jahre 1948 sind aber die gesamten Aktienpakete der Banken in das Staatseigentum übergeleitet worden.

1. DIE UNGARISCHE PLANWIRTSCHAFT UND DAS BANKRECHT

Das Bank- und Devisenwesen und die diesbezüglichen Rechtsnormen der sozialistischen Länder lassen sich ohne eingehende Berücksichtigung des gesamten sozialistischen Wirtschaftssystems sachgerecht nicht beschreiben, geschweige denn verstehen. Die rechtliche Regelung entspricht den Erfordernissen der jeweiligen Entwicklungsphase der Planwirtschaft. Daraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied gegenüber der rechtlichen Regelung der Wirtschaft, insbesondere aber des Bankwesens in den kapitalistischen Ländern, da in diesen zum Teil eben die Interessen der Banken mitberücksichtigt werden.

Im Sozialismus bildet das Bankwesen ein staatliches Monopol, und zwar

ein Vollmonopol, das in keiner Weise durchbrochen wird. Dieses Monopol ist besonders wirksam, weil der Geschäftskreis der verschiedenen Banken bestimmt und abgegrenzt ist, so daß diese miteinander nicht in Konkurrenz treten können.⁴⁾

Die Zahl der Banken in Ungarn ist derzeit sehr beschränkt. Es bestehen nur folgende Bankinstitute:

- a) die Ungarische Nationalbank,
- b) die Ungarische Investitionsbank,
- c) die Ungarische Außenhandelsbank AG.,
- d) die Geldinstitutszentrale,
- e) die Allgemeine Werte-Verkehrsbank AG.,
- f) die Landes-Sparkasse,
- g) zahlreiche im Rahmen verschiedener Betriebe und Institutionen organisierte Genossenschaften, die aber alle der Aufsicht der Landes-Sparkasse unterstehen, welcher sie in organisatorischer Hinsicht angeschlossen sind. Die bedeutendste ist die Genossenschaft der Lehrerschaft für gegenseitige Unterstützung, die auch die Spartätigkeit der Schuljugend zu fördern berufen ist.

Das Staatliche Versicherungsunternehmen gewährt — im Gegensatz zu kapitalistischen Versicherungsunternehmungen — keinerlei Kredite. Seine Gelder werden bei der Ungarischen Nationalbank angelegt und von dieser verzinst.

Die Ungarische Nationalbank, die Außenhandelsbank und die Werte-Verkehrsbank, d. h. die Banken, die mit dem Ausland geschäftliche Beziehungen pflegen, sind in der Form von Aktiengesellschaften errichtet, wobei jedoch für die Nationalbank rechtliche Sonderbestimmungen gelten. Der gesamte Aktienbestand aller Banken ist allerdings Eigentum des Staates.

Die Geldinstitutszentrale wurde seinerzeit auf Grund eines besonderen Gesetzes als eine Genossenschaft *sui generis* gegründet. Die ursprünglichen Bestimmungen können jedoch nicht mehr angewendet werden, weil sie eigentlich über keine Mitgliederbanken mehr verfügt.

Die Investitionsbank und die Landes-Sparkasse sind in der Form von „staatlichen Unternehmen“ organisiert, d. h. sie sind als „Einzelfirmen“ in das Handelsregister eingetragen, wobei der Staat als Eigentümer erscheint. Dies bedeutet also, daß der Staat für ihre Verpflichtungen haftet. Diese bestehen allerdings — wenn man von den Arbeitslöhnen absieht — größtenteils wieder dem Staat und anderen staatlichen Unternehmen gegenüber. Wenn also die Landes-Sparkasse sich immer wieder darauf beruft, daß der Staat für die Einlagen haftet, so ist dies eine Selbstverständlichkeit und die deklarierte einschlägige Sonderverpflichtung des Staates eigentlich eine juristische Tautologie, die zur Erweckung des Vertrauens bei der Bevölkerung dienen soll.

Die Aufgaben der einzelnen Bankinstitute

Die Spar-Genossenschaften unterstehen einer rechtlichen Sonderregelung, da es sich um kleine Institute handelt, die nur eine einfache Organisation aufweisen.

Die Spar-Genossenschaften sind vor allem bestrebt, das Zwecksparen ihrer Mitglieder zu fördern. Diese verpflichten sich freiwillig, bestimmte Beträge allmonatlich in die Betriebs-Genossenschaft einzuzahlen. Diese Beträge werden mit 5% im Jahr verzinst und vor Weihnachten oder im Sommer mit Zinsen zurückgezahlt. Die Spar-Genossenschaft ist berechtigt, ihren Einlagenbestand an ihre Mitglieder in kleineren Beträgen für kürzere Zeit zu einem Zinsfuß von 6—8% auszuleihen, doch muß stets auch die „Bedürftigkeit“ des Kreditansuchers und eine Begründung des Kreditansuchens vorliegen. Die auf diese Weise nicht angelegten Beträge werden in die Landes-Sparkasse eingezahlt und von dieser verwaltet. Sie zahlt den Sparkassen Zinsen.

Die Einlagen der Schüler, die eine besondere Spar-Genossenschaft verwaltet, werden mit Hilfe von an die Schüler verkauften „Sparmarken“ gesammelt und mit 3% verzinst. Sie dienen vornehmlich zur Finanzierung von Schulausflügen während der Ferien und Sommeraufenthalte.

Im Vergleich zur Gesamtzahl der Werktätigen, gegliedert nach den Betrieben bzw. beruflichen Organisationen, welchen sie angehören, ist die Mitgliedschaft der entsprechenden Spar-Genossenschaften beträchtlich. Die Spar-Genossenschaft der Lehrerschaft z. B. hat rund 24.000 Mitglieder, etwa 24% der Gesamtzahl der Lehrer. Von den Fabrikarbeitern gehören rund 30% Betriebs-Spargenossenschaften an, wobei es aber auch große Betriebe gibt, bei denen dieser Prozentsatz 60% und mehr erreicht.

Die durchschnittlichen monatlichen Spareinzahlungen der Mitglieder der Spargenossenschaften belaufen sich auf rund 100 Forint, d. h. annähernd 6—7% des durchschnittlichen Monatsverdienstes eines Wertkätigen. Allerdings kann der durchschnittliche Monatsverdienst eines Wertkätigen auch etwas höher sein.

Mit Rücksicht auf die Höhe der Verzinsung, sowie darauf, daß die Landes-Sparkasse zu den Verwaltungskosten der Spargenossenschaften beiträgt, und schließlich, daß die Einlagen spätestens nach 12 Monaten an die Sparer wieder ausbezahlt werden, sind die Spargenossenschaften nicht als kommerzielle Unternehmen anzusehen. Die Werktätigen sollen durch Überzeugung von der Vorteilhaftigkeit des Sparens zu freiwilligem Sparen erzogen werden, damit sie im Notfall über einen Spargroschen verfügen bzw. imstande sind, gelegentlich auch größere Einkäufe zu tätigen.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht ist die freiwillige Spartätigkeit der Bevölkerung insofern von Bedeutung, als sie den Absatz von dauerhaften Verbrauchsgütern, ferner von teuren Bekleidungsstücken erleichtert.

Außer den erwähnten Spargenossenschaften gibt es seit einigen Jahren auch Kreditgenossenschaften der Landwirte. Ihre Zahl beläuft sich derzeit auf

annähernd 500. Diese wurden den früheren landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nachgebildet. Die Aufsicht über diese üben gemeinsam der Landesverband der Genossenschaften und die Landes-Sparkasse aus. Die an ihre Mitglieder nicht ausgeliehenen Einlagen dieser Kreditgenossenschaften verwaltet und verzinst wiederum die Landes-Sparkasse.

Die Landes-Sparkasse ist eigentlich die Bank der Bevölkerung. Die staatlichen Unternehmen und die Genossenschaften — mit Ausnahme der Spargenossenschaften, der Kreditgenossenschaften und der noch zu behandelnden Wohnungsbau-Genossenschaften — stehen mit ihr in keiner geschäftlichen Verbindung. Die Landes-Sparkasse verwaltet die Einlagen der Bevölkerung auf Scheckkonten und auf Sparkassenbüchern, für die sie Zinsen zahlt. Die Einlagen können auf Sicht lauten oder gebunden sein. Die auf Sicht lautenden Scheckkonten werden nicht, die gebundenen Scheckkonten aber mit 4% verzinst. Die auf Sicht lautenden Einlagebücher werden mit 3%, die gebundenen mit 5% im Jahr verzinst. Die Zinsgutschrift erfolgt einmal im Jahr, am 31. Dezember.

Ferner gibt es Einlage-Sparbücher, die nicht verzinst werden, sondern verlosungsberechtigt sind. Von diesen gibt es zwei Arten. Bei der ersten Art erfolgt die Verlosung vierteljährlich. Gewinnberechtigt sind die Sparbücher, von deren Nummern die letzten drei mit ausgelosten Nummern, die also zwischen 000 und 999 variieren können, übereinstimmen. Auf diese Art erhalten also vierteljährlich 25 von je 1000 Einlagebüchern Prämien, deren Höhe 25, 50, 100 oder 200% des durchschnittlichen Einlagebestandes des letzten Vierteljahres beträgt. Überdies erhält ein ausgelostes Einlagebuch im Jahr eine Prämie in Höhe von 1000% seines durchschnittlichen Einlagebestandes. Die Gewinne entsprechen einer Jahresverzinsung von annähernd 4%. Auf derselben Höhe liegt auch die theoretische Verzinsung bei der anderen Art der Prämien-Einlagebücher, die auch nicht verzinst werden. Bei diesen müssen die einzelnen Einlagebücher auf runde 5000 oder 10.000 Forint lauten. Von den ersteren wird ein gewisser Prozentsatz halbjährlich, von den letzteren vierteljährlich ausgelost. Zur Auslosung gelangen verschiedene Typen von neuen Personenkraftwagen (die in Ungarn vorerst noch als Mangelware gelten).⁵⁾

Die Landes-Sparkasse übernimmt auch die Ausführung von verschiedenen ständigen Akkreditivaufträgen, so begleicht sie zu Lasten von besonderen Einlagebüchern oder Kontokorrenten ihrer Kommittenten Wohnungsmieten, Telefonrechnungen, Steuerschulden usw.⁶⁾

Die Einlagen bei der Landes-Sparkasse und den ihr angeschlossenen, schon erwähnten genossenschaftlichen Sparkassen werden vom Staate garantiert, worauf hier schon verwiesen wurde. Auch das Bankgeheimnis ist statuiert, so daß keine Behörde über individuelle Bankeinlagen Auskunft erhalten kann, ohne Rücksicht darauf, ob diese auf einen wirklichen oder fingierten Namen lauten. Kontokorrentguthaben und Spareinlagebücher können auch seitens der Polizeibehörden nicht beschlagnahmt werden.

Den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach, können „Bankeinlagen

..... weder zur Abdeckung noch zur Sicherung von privatrechtlichen Schulden gepfändet werden; man kann kein auf diese sich beziehendes Pfandrecht erwerben oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben“. Dementsprechend können die Bankeinlagen (so wie auch die Staatsanleihen) nicht Gegenstand einer Pfändung oder Exekution sein.

Diese seit annähernd zehn Jahren im Interesse der Förderung der Spar-tätigkeit erlassenen Bestimmungen wurden erst kürzlich dahingehend ergänzt bzw. abgeschwächt, daß eine richterliche (nicht aber polizeibehördliche) Ent-scheidung, die eine volle oder teilweise Vermögenskonfiskation zu Lasten einer strafrechtlich verurteilten Person anordnet, auch auf Bargeldeinlagen auf Scheckkonten oder Sparbüchern anzuwenden ist. Die Bankeinlagen werden durch ein Urteil konfisziert, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß sie aus einer Straftat herrühren.

Doch nicht nur dies dürfte in juristischer Hinsicht von Interesse sein, son-derne auch die Tatsache, daß Bankeinlagen — wie auch Bargeld und bewegliche Sachen im allgemeinen — nicht erbschaftssteuerpflichtig sind. Die Bankeinlagen bilden auch keine Grundlage zur Vermögensbesteuerung, die Zinseinnahmen sind einkommensteuerfrei.⁷⁾

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß es in Ungarn keine eigentliche Postsparkasse gibt, daß aber die Postämter als Agenturen der Landes-Sparkasse und der Ungarischen Nationalbank dienen und Einzah-lungen auf vorgedruckten Formularen auf die bei den genannten Banken ge-führten nummerierten Konten annehmen. Diese Einrichtung kommt in der Praxis einem Postsparkassendienst gleich.

Vor dem Jahre 1945 hatte die Postsparkasse auch die staatliche Pfandleih-anstalt verwaltet. Diese ist auch als Kreditinstitut zu betrachten und wird nunmehr von einem staatlichen Handelsunternehmen, dem Kommissions-Warenhaus, verwaltet.

Sowohl die Landes-Sparkasse als auch die Pfandleihanstalt besitzen na-türlich zahlreiche Filialen sowohl in Budapest als auch in der Provinz. Die Landes-Sparkasse verfügt über ein ausgedehntes Filialennetz.

Neben dem Passivgeschäft betreibt die Landes-Sparkasse auch ein weit-verzweigtes Aktivgeschäft. Sie gewährt Kredite an die Bevölkerung. Diese sind mannigfaltiger Art: neben dem Personalkredit, der meist durch pfändbare Abzüge vom Gehalt und durch zwei selbstschuldnerische, solidarhaftende Bürgen sichergestellt werden muß, können selbständige Bauern Betriebs-kredite und Kredite zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Kleinmaschinen und Geräten erhalten. Dieser Geschäftskreis ist natürlich in jüngster Zeit sehr zusammengeschrumpft, da derzeit weit über 90% der Bauernschaft in land-wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen sind und diese nur Kredite von der Ungarischen Nationalbank in Anspruch nehmen können.

Die Landes-Sparkasse gewährt der Bevölkerung auch Kredite zum Ankauf von dauerhaften Verbrauchsgütern auf Ratenzahlung. Dies erfolgt in der Form

von Kreditbriefen. Die staatlichen Handelsunternehmen erhalten also auch bei Teilzahlungsgeschäften den vollen Kaufpreis sofort. Ein *del credere* belastet sie nicht. Die Landes-Sparkasse darf aber das Ratengeschäft nur hinsichtlich vom Ministerium für den Binnenhandel bestimmter Waren finanzieren. Der Kreis dieser Waren wird von Zeit zu Zeit abgeändert.

Das Hauptaktivgeschäft der Landes-Sparkasse besteht in der Finanzierung der Wohnungsbautätigkeit der Bevölkerung. Diese nimmt von Jahr zu Jahr beträchtlich zu. Alte Wohnungen werden renoviert, modernisiert, große Wohnungen in kleinere aufgeteilt. Die Landes-Sparkasse gewährt aber nicht nur für diese Zwecke Kredite, sondern auch zur Finanzierung des Eigenheimbaus. Die Bauherren sind Privatpersonen, die solche Eigenheime im allgemeinen durch selbständige Handwerker erbauen lassen, oft aber auch selbst Hand anlegen.

Die Landes-Sparkasse tritt aber auch selbst oft als Bauherr von großen Häusern mit vielen Wohnungen auf. Diese werden entweder als Gesellschaftshäuser oder als genossenschaftliche Häuser geführt. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Eigentumsrechts an Wohnungen und der Verwaltung der Häuser sind bei den beiden Häusertypen nur in unwesentlichen Belangen verschieden. Wichtiger ist jedoch, daß die Käufer der Wohnungen in den genossenschaftlichen Häusern einen größeren Teil der Baukosten als Kredit erhalten können als die Käufer der Wohnungen in den Gesellschaftshäusern. Darüberhinaus ist der Kredit für Wohnungen in den genossenschaftlichen Häusern zinsfrei.

Die Landes-Sparkasse verkauft die Wohnungen in den Gemeinschaftshäusern und in den genossenschaftlichen Häusern in der Weise, daß nur eine Anzahlung zu leisten ist, während der Restbetrag des Kaufpreises als ein langfristiger günstiger Amortisationskredit gewährt wird. Die genossenschaftlichen Häuser sind im allgemeinen etwas bescheidener ausgestattet als die Gesellschaftshäuser, in denen es auch Luxuswohnungen gibt.

Über die Zuteilung der Wohnungen in genossenschaftlichen Häusern entscheiden staatliche Stellen auf Grund sozialer Überlegungen. Die Wohnungen in den Gesellschaftshäusern werden hingegen von der Landes-Sparkasse selbst vergeben. Hierbei kommt im Prinzip ein recht kommerzieller Gesichtspunkt zur Geltung. Der Preis der einzelnen Wohnungen und die Amortisationsbedingungen für die Kredite sind nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dagegen werden aber die einzelnen Wohnungen jenen Bewerbern zugeschlagen, die die höchste Baranzahlung leisten.

Der Zinsfuß für verschiedene Kredite der Landes-Sparkasse ist niedrig. Auf den gestundeten Kaufpreis der Wohnungen in den genossenschaftlichen Häusern ist hingegen — wie schon erwähnt — überhaupt kein Zins zu zahlen. Eine solche Zweizimmerwohnung kostet rund 120.000 Forint. Hiervon sind rund 20.000 Forint anzuzahlen. Der Rest ist zinsfrei in 30 Jahren zu amortisieren. Dies bedeutet, daß der Käufer einer solchen Wohnung monatlich — einschließlich Instandhaltungskosten des Gebäudes, Wassergebühr usw. —

rund 300 Forint zu zahlen hat. Da man ein Durchschnittseinkommen — falls auch die Frau arbeitet — auf mindestens 3.500—4.000 Forint im Monat schätzen kann, kostet die Wohnung nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{2}\%$ des Familieneinkommens.

Die Landes-Sparkasse fördert auch Sonder-Wohnbauvorhaben, so z. B. solche für Bergwerksknappen, für in der Provinz lebende Ärzte, Lehrer usw.

Die durch die Landes-Sparkasse im Aktivgeschäft nicht verwendeten Beträge legt sie bei der Ungarischen Nationalbank an und erhält von dieser eine Zinsvergütung.

Die Landes-Sparkasse verwaltet auch als sogenannten neutralen Geschäftskreis, das Lottospiel und das Fußball-Totospiel. In beiden Spielsystemen werden nicht ganz 50% der Einzahlungssumme als Gewinne ausgeschüttet, während der Restbetrag nach Abzug der Spesen dem Staat zugute kommt.

Die Landes-Sparkasse wickelt im Auftrage des Staates auch die Amortisations- und Prämienziehungen der früher aufgelegten Staatsanleihen ab. Neue Staatsanleihen werden seit vielen Jahren nicht mehr aufgelegt.⁸⁾

Die Landes-Sparkasse ist hinsichtlich ihrer Betriebsführung den anderen staatlichen Unternehmen gleichzustellen. Ihre rund 500 Filialen sind in 44 Bankbezirken zusammengeschlossen. Ein jeder dieser Bankbezirke (und auch eine jede Filiale) ist als wirtschaftliche Selbstverwaltungseinheit tätig. Für alle in einem Bankbezirk zusammengeschlossenen Filialen der Landes-Sparkasse wird ein gemeinsamer Plan erstellt, sie haben aber — selbstverständlich — doppelte Buchführung und verfügen über eigene Bilanzen. Die Zusammenfassung der Bilanzen aller 44 Bankbezirke ergibt die Bilanz der Landes-Sparkasse.

Die Landes-Sparkasse erstellt auch Selbstkostenberechnungen für die einzelnen Geschäftszweige und weist in diesen die Höhe der Selbstkosten nach Kostenstellen und Kostenträgern in großer Detaillierung aus. Sie wendet in ihren Selbstkostenkalkulationen die von den deutschen Buchsachverständigen und Bankfachleuten Käter, Matz und Potratz⁹⁾ ausgearbeiteten Methoden an.

Die allgemeine Werte-Verkehrsbank ist keine Bank im eigentlichen Sinne, sie ist vielmehr mit einem Vermögensverwaltungs-Trust zu vergleichen. Ihr Hauptgeschäftskreis ist mit der Wahrung der ausländischen Vermögensinteressen ungarischer Staatsbürger verbunden. Wenn also diese im Ausland — z. B. durch Erbschaft oder auf andere Weise — in den Besitz von ausländischen Liegenschaften, Wertpapieren oder anderer Vermögenswerte gelangen, so tritt diese Bank im Auftrage der ungarischen Kunden als deren Vertreter in Erscheinung. Die aus einer Verwertung oder unter anderen Rechtstiteln einfließenden Beträge werden den ungarischen Interessenten nach Abzug der Kosten selbstverständlich ausgezahlt. Alle Maßnahmen im Ausland werden im Einvernehmen mit den ungarischen Interessenten — natürlich unter Berücksichtigung der ungarischen Rechtsvorschriften — getroffen.

Der Geldinstitutszentrale oblag seinerzeit die Kontrolle der Gebarung der Banken und Sparkassen, und zwar sowohl im öffentlichen Interesse, als auch

im Interesse der Einleger. Derzeit befaßt sie sich fast ausschließlich mit der Überwachung der ungarischen Großbanken, die nach der Verstaatlichung der Industrie, also vor fast 15 Jahren, ihre Tätigkeit zwar größtenteils eingestellt haben, deren Firmen aber in den Handelsregistern bis heute noch nicht gelöscht wurden.¹⁰⁾ Diese Banken wurden formell nicht verstaatlicht, ihre Aktienpakete gingen in das Eigentum des Staates über.

Über die Ungarische Außenhandelsbank ist nicht viel zu sagen. Sie betreibt vor allem das Akkreditivgeschäft im Zusammenhang mit dem Warenaustausch mit dem Ausland, überwiegend in der Form von Dokumenten-Akkreditiven. Selbstverständlich befaßt sie sich auch mit anderen mit dem Außenhandel zusammenhängenden Bankgeschäften, jedoch nur in Auslandsrelationen, in denen der Zahlungsverkehr nicht durch zwischenstaatliche Clearing- oder andere Abkommen geregelt ist. Sie tätigt aber keine Warengeschäfte im eigenen Namen.

Die Investitionsbank entspricht in mancher Hinsicht nicht den Anforderungen, die an ein Geldinstitut im eigentlichen Sinne des Wortes gestellt werden könnten. Als ein derartiges Bankinstitut tritt sie nur im Verhältnis zu den Bauunternehmungen auf, für die sie das Kontokorrent führt und im allgemeinen alle jene Tätigkeiten einschließlich der Kreditierung ausübt, die in bezug auf alle übrigen staatlichen Unternehmungen der Ungarischen Nationalbank zufallen.¹¹⁾ Zu beachten ist allerdings, daß die Ungarische Nationalbank auch die Bank der Investitionsbank ist. Diese hat ihre Geldüberschüsse bei der Nationalbank anzulegen.

Der Eigenbereich der Investitionsbank umfaßt im Grunde genommen ausschließlich die Finanzierung der fixen Kapitalanlagen, der Investitionen im eigentlichen Sinne, nicht aber die Finanzierung von Umlaufmitteln (Warenlager usw.), was mit Rücksicht auf den Keynes'schen Begriff der Investitionen, aber auch auf die rein finanziellen Investitionen (Aktienerwerb u. dgl.) ausdrücklich hervorzuheben ist. Daß aber die Investitionsbank in bezug auf die Bauunternehmen dennoch auch die Finanzierung von Umlaufmitteln besorgt, die in bezug auf alle anderen sozialistischen Unternehmen der Ungarischen Nationalbank obliegt, ist vielmehr auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückzuführen, zumal die Investitionsbank auch die Bankaufsicht über die Bauunternehmen ausübt.

Der eigenartige Aufgabenkreis der Investitionsbank bringt es mit sich, daß diese nicht nur in die Finanzierung und Kontrolle der Durchführung von Investitionen der sozialistischen Unternehmungen, sondern auch in die Investitionstätigkeit der staatlichen Stellen, der sogenannten Haushaltsorgane, eingeschaltet ist. Dies hängt damit zusammen, daß sie die Durchführung von Investitionen nicht nur bei den auftraggebenden Stellen und Unternehmen, sondern auch bei den ausführenden Unternehmen finanziert und kontrolliert, indem es sich im Grunde genommen um Finanzierungen handelt, die die Investitionsbank nicht aus eigenen, sondern aus ihr zu diesen Zwecken vom Staate zur Verfügung gestellten Mitteln durchführt. Die Investitionsbank ist somit

ihrem Wesen nach eine Treuhänderin des Staatshaushaltes, die über gute fachliche Kenntnisse verfügt, und dadurch wird auch ihre rechtliche Regelung geprägt.

Die Versorgung der Unternehmen mit Umlaufmittelkrediten erfolgt — mit Ausnahme der Bauunternehmen — durch die Ungarische Nationalbank. Diese darf aber folgerichtig an staatliche Unternehmen keine Investitionskredite gewähren — wohl aber an Produktionsgenossenschaften. Alle mit der Finanzierung von Investitionen staatlicher Stellen und Unternehmen zusammenhängenden Aufgaben werden von der Investitionsbank erfüllt.

Hieraus folgt, daß die Organe des Staatshaushaltes und die staatlichen Unternehmungen — mit Ausnahme der Bauunternehmungen und der Produktionsgenossenschaften, die zwar nicht als staatliche, aber dennoch dem sozialistischen Wirtschaftssektor angehörende Unternehmen gelten — mit zwei Banken in Verbindung stehen: Mit der Ungarischen Nationalbank und mit der Investitionsbank.

Die Investitionen der Haushaltsorgane und der Unternehmungen

Die Organe des Staatshaushaltes können — wie wohl in allen Ländern der Welt — nur solche Investitionsvorhaben tätigen, deren finanzielle Deckung im Staatshaushalt vorgesehen ist. Die dazu erforderlichen Mittel werden in Ungarn der Investitionsbank vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt. Die staatlichen Organe, die Investitionsaufträge an staatliche Unternehmen erteilen — in Ungarn werden sie „Budget-Institutionen“ oder „Haushaltsorgane“ genannt — schließen mit den Unternehmungen Verträge zur Durchführung der einzelnen Investitionsvorhaben ab, leisten aber Teilzahlungen bzw. begleichen die Rechnungen in der Weise, daß sie der Investitionsbank die diesbezüglichen Anweisungsaufträge erteilen. Die Investitionsbank prüft vor Ausführung der Zahlung diese Aufträge nicht nur auf das Vorhandensein der finanziellen Deckung, sondern auch daraufhin, ob bei der Erteilung der Investitionsaufträge die einschlägigen Vorschriften eingehalten worden sind, ferner, ob das Bau- oder andere Unternehmen sein Preisangebot und seine Preisabrechnung im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsbestimmungen hält, besonders aber auch, ob die Ausführung des Investitionsauftrages so weit vorgeschritten ist, daß die Teilzahlung keiner Bevorschussung, sondern der Bezahlung des Preises einer abgeschlossenen Teilarbeit gleichkäme. Die Investitionsbank kontrolliert zugleich auch, ob die von den Unternehmungen übernommenen Aufträge in entsprechender Qualität ausgeführt worden sind.

Die Einschaltung der Investitionsbank in die Investitionstätigkeit der „Haushaltsorgane“ erfolgt also in erster Reihe, um eine sachkundige Aufsicht über die Ausführung der Investitionen zu gewährleisten. Die staatlichen Investitionsauftraggeber können eben über diese Fachkenntnisse nicht verfügen.

Die Verantwortung für die Investitionen liegt letztlich nicht bei der Investitionsbank, sondern bei den investierenden staatlichen Organen, den über-

geordneten Ministerien und beim Planungsamt. Dies ist verständlich, da es sich bei den Investitionen der staatlichen Organe nicht um wirtschaftliche, sondern um Infrastrukturinvestitionen handelt.

Die Investitionsbank kann aber auch auf die Entscheidung über Investitionsvorhaben als beratendes Organ einen gewissen Einfluß ausüben. Ihre beratende Tätigkeit besteht einerseits darin, daß sie der Regierung über ihre bei der Planung und Ausführung von Investitionen verschiedener Art gesammelten Erfahrungen berichtet und Verbesserungsvorschläge unterbreitet, andererseits aber in der Erstellung von Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzeffektkalkulationen für die in Aussicht gestellten Infrastrukturinvestitionen. Diese Kalkulationen beruhen auf dem Grundsatz, daß bei jeder Investition auch sog. „opportunity costs“ dadurch entstehen, daß die angelegten Mittel eben für andere Zwecke nicht verfügbar sind. Es handelt sich also hierbei um die Berechnung der „entgangenen Möglichkeiten und deren Nutzen“. Wenn also eine Kapitalanlage am Anfang nicht voll ausgelastet werden kann, stellt sich die Frage, ob sie mit einer für den in Zukunft anwachsenden Bedarf entsprechenden Kapazität sofort in vollem Umfang ausgeführt werden soll, wobei — wenn man keine Zinsen, bzw. „opportunity costs“ in Rechnung stellt — meist eine globale Kostenersparnis erreicht werden kann, oder aber die Investition trotz eines höheren finanziellen Gesamterfordernisses zweckmäßiger in mehreren Abschnitten ausgeführt werden soll.

Um ein Beispiel anzuführen: Eine Stadt will ein Wasserleitungsnetz bauen. Soll dieses gleich die ganze Stadt umfassen, auch unter Berücksichtigung ihres Wachstums, so würden sich die Baukosten auf 120 Millionen belaufen. Wenn aber jetzt nur ein Teil, der andere Teil z. B. erst in zehn Jahren ausgebaut werden sollte, so würden jetzt die Investitionskosten 80 und in zehn Jahren weitere 80, zusammen also 160 Millionen betragen. Welche Lösung ist wirtschaftlicher? Hierbei muß der erst in zehn Jahren auftretende Aufwand auf seinen heutigen Wert diskontiert werden, was der Annahme gleichkommt, daß der bei der sofortigen Ausführung des Gesamtguthabens auftretende Mehraufwand während zehn Jahren anderswo nutzbringend angelegt werden könnte.

Bei der Wahl der beiden Ausführungsmöglichkeiten wird demnach entscheidend sein, ob der nominelle Gesamtbetrag von 120 Millionen — d. h. die ersten 80 Millionen und der Wert der weiteren anderweitig verwendbaren 40 Millionen nach der Durchführung der besagten „opportunity costs“-Kalkulation — höher oder niedriger als 160 Millionen ausfallen wird.

Die Kalkulation erfolgt in der Weise, daß man den 40 Millionen, die im Fall einer sofortigen vollen Ausführung des Projektes vorzeitig aufzuwenden wären, pro Jahr noch 20% als Ersatz für entgehende Möglichkeiten, ohne Zinseszinsen, in Rechnung stellt. In zehn Jahren sind das 200%, also 80 Millionen, mit dem Grundbetrag also zusammen 120 Millionen. Die sofortige Ausführung des Gesamtprojektes würde somit einschließlich „opportunity costs“ insgesamt 200 Millionen erfordern im Gegensatz zu 160 Millionen, wenn sie

in zwei Abschnitten ausgeführt werden würde. Die Grundlagen für eine vernünftige Entscheidung sind hierdurch gegeben.

Der bei diesem Vergleich in Rechnung gestellte Zins ist kein effektiv zu zahlender, sondern ein kalkulativer, dessen volkswirtschaftliche Berechtigung man — wie erwähnt — damit begründet, daß man ihn als „opportunity costs“ bezeichnet, ohne jedoch diesen Ausdruck auszusprechen. Es muß allerdings darauf verwiesen werden, daß die kalkulativen Zinsen — wie aus dem angeführten Beispiel auch hervorgeht — sehr hoch sind. Sie betragen in Ungarn derzeit 20, in anderen sozialistischen Ländern, z. B. in Polen 17% jährlich, während sie in der Sowjetunion nach einzelnen Industriezweigen abgestuft sind.

Von den Fachgruppen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) ist im Jahre 1962 der Vorschlag gemacht worden, künftighin bei den zu Vergleichszwecken dienenden Nutzeffektkalkulationen für die Investitionen in allen dieser Organisation angehörenden sozialistischen Ländern hinsichtlich des Zeitfaktors einen einheitlichen Zinsfuß von 15% jährlich anzuwenden. Die Zinseszinsen sollten nicht berechnet werden, es gibt jedoch bereits auch Befürworter einer derartigen Berechnung.¹²⁾

Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitskalkulationen werden von der Investitionsbank in ihrer beratenden Tätigkeit verwertet.

Die Investitionsbank ist auch die finanzielle Abwicklungs- und Kontrollstelle des größten Teiles der Investitionstätigkeit der sozialistischen Unternehmungen in bezug auf ihre Grundmittel. Als Grundmittel gelten Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge usw. der Unternehmungen.

Hierbei ist auf die in den sozialistischen Ländern gebräuchliche Terminologie hinzuweisen. In diesen Ländern unterscheidet man zwischen Grundmitteln und Grundfonds, bzw. zwischen Umlaufmitteln und Umlauffonds. Während man im Westen unter „Mitteln“ auch, oder vielleicht vor allem finanzielle Mittel versteht, bezeichnet man im Sozialismus mit Grundmitteln und Umlaufmitteln materielle Güter, während die Geldwerte, die zu ihrer Anschaffung dienen, bzw. die in diesen Gütern angelegt sind, Grundfonds, bzw. Umlauffonds benannt werden.

Die Unternehmungen erhalten größtenteils ihre Grundfonds sowie einen Teil ihrer Umlauffonds vom Staate aus seinen Geldbeständen zugewiesen. Die Grundfonds können aber auch dadurch wachsen, daß die Unternehmungen aus ihren Gewinnen gebildete Sonderfonds ganz oder teilweise zur Anschaffung von Grundmitteln verwenden.¹³⁾ In diesem Fall wird nämlich der entsprechende Betrag zu Lasten des Sonderfonds umgebucht zu Gunsten des Grundfonds. Der Wert des Grundfonds muß also in der Bilanz stets dem der Grundmittel entsprechen.¹⁴⁾

Die Unternehmen können Grundmittel und Umlaufmittel auch mittels Bankkrediten anschaffen. Die Bedeutung dieser Möglichkeit wird in der Folge noch erörtert werden.

Rechtsfragen der Grundfonds und Grundmittel

Der rechtliche Charakter des Grundfonds des Unternehmens ist nicht ganz eindeutig. Sicher ist nur, daß der Grundfonds eine Einheit bildet, ohne Rücksicht darauf, daß er zum Teil aus einer staatlichen Zuwendung, zum Teil aber aus einem Beitrag des Unternehmens gespeist wird. Hierbei scheint es angebracht, einige Ausführungen über den rechtlichen Charakter der staatlichen Unternehmungen vorzuschicken.

Sowohl in bezug auf die staatlichen Unternehmungen als auch auf die in ihrem Besitz stehenden Anlage- (Grund-) und Umlaufmittel, d. h. Produktionsmittel im allgemeinen, ist natürlich die begriffsbestimmende Eigenart des Sozialismus vor Augen zu halten, wonach sich Produktionsmittel ausschließlich im Besitz der sozialistischen Gesellschaft befinden können, die derzeit in dem sozialistischen Staat verkörpert ist.

Es stellt sich die Frage, ob der Grundfonds, der auf der Passivseite der Unternehmensbilanz steht, eine Schuldverpflichtung des Unternehmens oder einen Teil seines eigenen Vermögens bildet. Ich trete für die erste Deutung ein und zwar aus folgendem Grunde: Der Investitionsteil der jährlichen, aus zwei Teilen bestehenden Wertverminderung der Grundmittel, ist zu Lasten des Grundfonds — der dadurch eine Verminderung erleidet — und zugunsten des Staatshaushaltes an die Investitionsbank einzuzahlen, die als Verwalterin dieses Sektors des Staatsvermögens auftritt.

Die Wertverminderung, deren Gesamtbetrag an die Investitionsbank einzuzahlen ist, wird nämlich in zwei Teile aufgespalten. Der eine Teil bildet den Investitionsanteil, über dessen Verwendung eben berichtet wurde. Dieser Anteil wird durch seine Einzahlung an die Investitionsbank — im Gegensatz zu dem Erneuerungsanteil — der Verfügungsgewalt der Unternehmung entzogen.¹⁵⁾ Er fällt dem Fiskus zu, der ihn zur Finanzierung von neuen Investitionen verwendet.

Der andere Teil der Wertverminderung stellt den Erneuerungsanteil dar. Dieser dient zur Deckung der Kosten der Generalreparaturen.¹⁶⁾ Auch durch diesen wird der in den Büchern des Unternehmens ausgewiesene Wert der Grundmittel gesenkt, nicht aber der Wert des Grundfonds. Der an die Investitionsbank eingezahlte Erneuerungsanteil bleibt nämlich ein Guthaben des Unternehmens, das über ihn für Erneuerungszwecke — allerdings unter der Verwendungskontrolle der Investitionsbank — frei verfügen kann.¹⁷⁾ Der verwendete Teil des Erneuerungsanteils erhöht wieder den Wert der Grundmittel, verändert jedoch den Wert des Grundfonds nicht. Die Wertminderung wird nach dem durch die Generalreparatur erhöhten Wert der Grundmittel kalkuliert und ist an die Investitionsbank im entsprechenden Betrag einzuzahlen.

Daraus ergibt sich, daß nach der vollen Amortisierung der Grundmittel diese Posten in den Büchern wie auch jene der Grundfonds zur Null gelangen — was von der praktischen Seite betrachtet natürlich nur eine abstrakte Fest-

stellung ist, die jedoch erkennen läßt, daß der Grundfonds einen Obligationscharakter besitzt.

Wenn nun nach der vollen buchhalterischen Amortisation der Grundmittel diese materiell noch immer vorhanden sind und verwendet werden, so hat sich eine „stille Reserve“ gebildet, die in der Bilanz nicht zum Ausdruck kommt, aber zu dem Vermögen der Unternehmung gehört, ihr Eigentum bildet.

Die vom Staat den sozialistischen Unternehmungen bei der Investitionsbank zur Verfügung gestellten Grundfonds stellen anfangs nur Verfügungsberechtigungen dar, die einen Akkreditivcharakter haben.¹⁸⁾ Sie werden erst dann zu Grundfonds der Unternehmen, wenn die entsprechenden Investitionen ausgeführt sind und diese in die Verfügungsgewalt der Unternehmen selbst übergegangen sind.

Die Umlauffonds werden hingegen vom Staat auf die Kontokorrentkonten der Unternehmung bei der Ungarischen Nationalbank überwiesen. Diese müssen nicht amortisiert werden. Sie werden zum Eigentum der sozialistischen Unternehmungen, die sie auf der Passivseite ihrer Bilanzen ausweisen.

Während es also möglich ist, daß dem auf der Passivseite der Unternehmensbilanz ausgewiesenen Umlauffonds auf der Aktivseite Bank- oder andere Guthaben oder Lagerbestände gegenüberstehen, muß dem Passivposten Grundfonds ein genau entsprechender Aktivposten Grundmittel entsprechen. Diese beiden letzteren Posten variieren also parallel, wobei es gleichgültig ist, aus welchen Quellen die Grundmittel finanziert worden sind, bzw. der Grundfonds entstanden ist.¹⁹⁾

Hier soll nun kurz auch das gesamte, in mancher Beziehung vorerst noch kontroverse Problem des „Eigentums“ der sozialistischen Unternehmungen noch einmal aufgerollt werden. Dies soll unter Heranziehung der handelsrechtlichen Grundsätze der kapitalistischen Länder erfolgen.

Bei den sozialistischen staatlichen Unternehmen handelt es sich — ausgenommen die geringe Zahl von bereits erörterten Unternehmen, die in der Form von Aktiengesellschaften organisiert sind — um Einzelhandelsfirmen, deren Inhaber der Staat ist. Von dem herkömmlichen Handelsrecht wird diesen eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht bzw. nur in beschränktem Maße zuerkannt. Das Vermögen einer solchen Einzelfirma ist zwar nicht von dem Vermögen ihres Inhabers getrennt, es fällt jedoch mit diesem nicht ganz zusammen. Das geht aus drei Umständen hervor: 1.) die kaufmännische Buchhaltungspflicht erstreckt sich nur auf die Geschäfte des Handelsunternehmens, nicht aber auf den privaten Haushalt seines Inhabers; 2.) die Einlagen und die Forderungen des Inhabers werden in Büchern des Unternehmens gesondert ausgewiesen, obwohl sie im Falle der Liquidation den Forderungen von Dritten nicht gleichgestellt sind; 3.) die Befugnisse von Prokuristen und anderen Handelsbevollmächtigten beziehen sich ausschließlich auf die Geschäfte des Handelsunternehmens, nicht aber auf den privaten Haushalt und andere Vermögensgegenstände und -interessen des Firmeninhabers. Daraus geht hervor, daß jede Einzelhandelsfirma zwar keine volle, dennoch eine beschränkte — quasi-juristische Persönlichkeit besitzt.

Ähnlich ist die Rechtslage der sozialistischen staatlichen Unternehmen, wie dies aus den einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. dem „Chosratschtschot“ hervorgeht.²⁰⁾

Dabei muß allerdings zwischen den in den Bilanzen der Unternehmungen erscheinenden Aktiva und Passiva ein Unterschied gemacht werden. Die Aktiva, wie Gebäude, Maschinen, Warenlager, Guthaben, sind zweifellos als Eigentum der Unternehmungen anzusehen, weil sie ja über diese im eigenen Namen verfügen können. Die Verfügungsgewalt der sozialistischen Unternehmungen über ihr Eigentum ist zwar durch Rechtsvorschriften beschränkt, sie können z. B. im allgemeinen ihre Gebäude und Maschinen nicht veräußern u. dgl., jedoch gibt es auch in kapitalistischen Rechtsordnungen vielerlei Beschränkungen des Eigentums, wie z. B. bei Fideikomissen.

Nicht so eindeutig ist die Frage des Eigentumsrechts an den Mitteln, die den sozialistischen staatlichen Unternehmen als Grundfonds und Umlauffonds zur Verfügung gestellt wurden. Beide erwähnten Fonds erscheinen selbstverständlich auf der Passivseite der Bilanz. Daraus läßt sich jedoch nicht ohne weiteres der Schluß ziehen, daß diese Beträge nicht ins Eigentum der Unternehmen übergegangen sind, sondern nur ihre Verbindlichkeiten darstellen. Vergleichsweise sei angeführt, daß auch das Aktienkapital und die Reserven, die ebenfalls auf der Passivseite der Bilanzen der kapitalistischen Unternehmen erscheinen, dennoch nicht als ihre schuldnerischen Verbindlichkeiten gelten.

Hierbei muß jedoch auf einige Unterschiede zwischen dem Aktienkapital der kapitalistischen Unternehmen und den Grund- bzw. Umlauffonds der sozialistischen staatlichen Unternehmen hingewiesen werden. Die Aktienkapitalien können frei verwendet werden, während die Anlage der besagten Fonds fest vorgeschrieben ist, und zwar sind Grundfonds für fixe Anlagen zu verwenden, während die Umlauffonds zur Finanzierung von laufenden Betriebsmitteln zu dienen haben. All dies tut dem Eigentumscharakter keinen wesentlichen Abbruch. Bedeutender ist hingegen der Umstand, daß die in Gebäuden und Ausrüstungen angelegten Mittel dem Staat gegenüber zu amortisieren sind, woraus auf den schuldnerischen Charakter der Grundfonds geschlossen werden kann.

Dagegen kann jedoch eingewendet werden, daß diese Verpflichtung in der Bilanz nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt, so daß sie kaum einer üblichen Schuldverpflichtung gleichgesetzt werden kann. Aber auch dies soll nicht entscheidend sein, weil ja auch in den kapitalistischen Bilanzen die kommerzielle Wirklichkeit nicht immer genau zum Ausdruck kommt. Wichtiger als die Bilanzen sind die wirklichen Rechtsverhältnisse, wobei es nicht immer darauf ankommt, ob sie auch aus der Bilanz abgelesen werden können oder nicht.

Der Grundfonds muß dem Staat gegenüber amortisiert, d. h. zurückgezahlt werden. Dies ist daher als eine langfristige schuldrechtliche Verbindlichkeit anzusehen. Da der Betrag dieser Schuld dem Wert der Grundmittel zu entsprechen hat, und das Unternehmen in der Verfügung über seine Grundmittel

beschränkt ist, kann behauptet werden, daß diese zwar das Eigentum der Unternehmung sind, jedoch dem Staat an diesen, — als Sicherung seines langfristigen, zinsfreien,²¹⁾ aber zu amortisierenden Kredites — ein dem Pfandrecht ähnliches Recht zusteht. (Das sind Analogien, die aufgrund des Handelsrechts der kapitalistischen Länder angestellt werden und wie alle Vergleiche ihre Grenzen haben.)

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß sich der Betrag der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Grundfonds parallel mit der fortschreitenden Amortisierung des entsprechenden Postens der Grundmittel vermindert.

In rechtlicher Hinsicht ist auch zu beachten, daß der Staat im Rahmen der Umverteilung der Fonds der Volkswirtschaft durch Verwaltungsmaßnahmen sowohl die Grundfonds als auch die Umlauffonds von einzelnen Unternehmen abberufen, d. h. die Übertragung an ein anderes Unternehmen anordnen kann. Bezüglich der Umlauffonds erfolgt dies durch einfache Anordnung der Rückzahlung an den Fiskus. Die Unternehmen können dieser Anordnung durch einen Abstoß von Warenvorräten oder Aufnahme von Bankkrediten nachkommen. Bei der Übertragung von den in Gebäuden und Ausrüstungen angelegten Grundfonds wird aber so verfahren, daß die Unternehmen verpflichtet werden, diese an andere Unternehmen gegen Anweisung des entsprechenden Buchwertes zu überlassen. In beiden Fällen werden die Fonds und die entsprechenden Aktivposten in der Bilanz herabgesetzt; das abtretende Unternehmen hat die für die abgegebenen Grundmittel erhaltenen Beträge an den Staat zurückzuzahlen. Im Endergebnis dürfen die Grundfonds den Wert der im Besitz des Unternehmens tatsächlich befindlichen Grundmittel nicht übersteigen. Dies läßt sich aber mit einer vorzeitigen Tilgung einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit einer kapitalistischen Gesellschaft vergleichen.

Anders ist die Frage der vom Staate den Unternehmen zugewiesenen Umlauffonds. Da sie im Grundsatz nicht zurückgezahlt zu werden brauchen, sind sie mit dem Eigenkapital der Unternehmen vergleichbar, wobei in der Folge das Wort Eigenkapital deshalb nicht verwendet wird, weil es sich eben um Einzelfirmen handelt, für die die Bestimmungen des Aktienrechts vielfach nicht angewendet werden können. Die vom Staate ausnahmsweise angeordnete teilweise Rückzahlung der — normalerweise nicht rückzahlungspflichtigen — Umlauffonds läßt sich mit einer Herabsetzung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft oder Verminderung des Eigenkapitals einer kapitalistischen Handelsfirma durch Rückzahlung vergleichen. Die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung in dem kapitalistischen Handelsrecht wird allerdings nicht so ausgelegt, als ob es sich bei diesem Eigenkapital um eine Schuldverpflichtung gegenüber den Aktionären handelt. In juristischer Hinsicht trifft somit die Analogie zwischen den Umlauffonds der sozialistischen staatlichen Unternehmungen und dem Aktiven- bzw. Eigenkapital der kapitalistischen Unternehmungen zu.²²⁾

Es kann daher wohl behauptet werden, daß den sozialistischen staatlichen Unternehmungen — trotz der Eintragung in das Firmenregister als im Eigen-

tum des Staates befindliche Einzelhandelsfirmen — dennoch die Eigenschaft einer zumindest quasi-juristischen Persönlichkeit zukommt und daß sich daraus weitere Folgen ergeben können.

Würde man bei einer Betrachtung desselben Problems im Lichte der sozialistischen Rechtsauffassung die Meinung vertreten, bei der Annahme, daß sich diese Mittel im Eigentum der sozialistischen Unternehmen befinden und lediglich die Unternehmen selbst zum Eigentum des Staates gehören, komme der Grundsatz des staatlichen bzw. gesellschaftlichen Eigentums nicht mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck, so ließe sich diese — meines Erachtens überflüssige — Frage durch eine juristische Konstruktion lösen, wonach die Produktionsmittel zwar staatliches Eigentum wären, sich aber in treuhänderischer Verfügung und Nutzung der sozialistischen Unternehmen befänden. In Anbetracht des selbständigen Verfügungsrechts der nur zur treuhänderischen Verwaltung berechtigten Unternehmen würde aber eine derartige Konstruktion wieder zu juristischen Deutungsschwierigkeiten und zu gekünstelten Gebilden führen.

Wie dem auch sei: Es gibt auch wirkliche Aktiengesellschaften im Eigentum des sozialistischen Staates.

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, daß einerseits die Grund- und Umlaufmittel im Eigentum der sozialistischen Unternehmen stehen, andererseits aber die Grundfonds ihre schuldrechtlichen Verbindlichkeiten bilden und nur die Umlauffonds die finanziellen Eigenmittel der sozialistischen Unternehmen darstellen, die mit dem Eigenkapital (bzw. Aktienkapital) kapitalistischer Unternehmen vergleichbar sind. Die Grundfonds stellen allerdings solche Schulden dar, die selbst dann, wenn es ein Konkursrecht für sozialistische Unternehmen gäbe, nur an letzter Stelle, d. h. nach der Befriedigung aller anderen Verbindlichkeiten zum Zuge kämen. Dies würde dem Konkursrecht für kapitalistische Einzelunternehmen entsprechen, demzufolge die Forderungen des Eigentümers an letzter Stelle rangieren. Im Falle eines solchen Konkursrechts für sozialistische staatliche Unternehmen (das es aber nicht gibt) würde es sich allerdings erübrigen, von einem Pfandrecht des Staates an den im Eigentum der sozialistischen staatlichen Betriebe stehenden Grundmitteln zur Sicherung der in den Grundfonds verkörperten schuldrechtlichen Verbindlichkeiten zu sprechen.

Für die Auffassung, daß die sozialistischen Unternehmen — trotz der Eintragung in das Firmenregister als im Eigentum des Staates stehende Einzelhandelsfirmen — dennoch mit einer eigenen juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, sprechen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über das „Chosrastschot“, wonach die sozialistischen staatlichen Unternehmen selbständige wirtschaftliche Rechnungsführungseinheiten bilden, deren Leiter über das Eigentum dieser selbständig (im Rahmen der gesetzten Grenzen) rechtlich verfügen können und wonach sie nicht schlechthin als ein mit dem Staatshaushalt eine juristische Einheit bildender Eigentumskomplex behandelt werden, sondern auch der Umstand, daß diese Unternehmen von der Nationalbank (und

von der Investitionsbank) Kredite aufnehmen können, für die in der UdSSR anfänglich der Staat keine Haftung übernommen hatte, womit solche Unternehmen auch zahlungsunfähig werden konnten. Obwohl dies heute nicht mehr möglich ist, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Nationalbank immerhin eine Aktiengesellschaft ist und kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das Verhältnis zwischen der Nationalbank und den einzelnen sozialistischen Unternehmen ein solches zwischen zwei selbständigen Rechtspersonen ist. Es wäre nur ein abwegiger juristischer Formalismus, wenn man behaupten wollte, das Verhältnis zwischen der Investitionsbank und den Bauunternehmen sei deshalb verschieden, weil die Investitionsbank keine Aktiengesellschaft und ebenso ein sozialistisches staatliches Unternehmen sei wie die Bauunternehmen, denen sie kurzfristige Kredite gewährt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das Verhältnis zwischen der Investitionsbank und den Bauunternehmen hinsichtlich des Kontokorrents und der kurzfristigen Kreditgewährung genau dasselbe wie zwischen der Nationalbank und den anderen sozialistischen staatlichen Unternehmen.

Der Frage des Eigentums der sozialistischen Unternehmen soll jedoch keine übermäßige Bedeutung zugewiesen werden. Stalin hat bekanntlich in seinem letzten Werk²³⁾ gesagt, die von den sozialistischen Unternehmen erzeugten Produkte könnten nicht als „Waren“ angesehen werden, wenn sie ihrer Bestimmung nach an sozialistische Unternehmen oder an den Staat weitergegeben werden sollen. Zur Definition der Ware gehöre eben, daß sie ihren Eigentümer wechseln könne, was aber in den besagten Fällen nicht zutrefte, weil der Eigentümer nicht gewechselt würde. Nach Stalins Tod wurde diese Argumentation von allen sowjetischen Juristen und Volkswirten als eine juristische Spitzfindigkeit ohne praktischen Wert gebrandmarkt. Ähnlich verhält sich wohl auch die Frage des Eigentums der sozialistischen Organisationen.

Die Finanzierung und die Kontrolle der Investitionen

Die Grundmittel-Investitionen der Unternehmungen werden aus folgenden Quellen finanziert:

- a) aus Zuwendungen aus dem Staatshaushalt sowie aus den der Staatskasse zufließenden Amortisationseinzahlungen der Unternehmungen, die zwar im Staatshaushalt nicht ausgewiesen sind, über die aber dennoch der Staat Verfügungsberechtigt ist;
- b) aus dem Entwicklungsfonds der Unternehmung selbst;
- c) aus kurzfristigen Investitionskrediten der Investitionsbank;
- d) aus den Erneuerungsquoten der Wertminderungsbeträge der Unternehmung;
- e) aus dem Direktorfonds der Unternehmung.²⁴⁾

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten dieses Systems, daß, sobald die Unternehmung eine Investition zu Lasten eines zum Eigentum dieser Unterneh-

mung gehörenden Sonderfonds (auch des Erneuerungsfonds) ausgeführt hat, sowohl der Wert der Grundmittel, als auch der Wert des Grundfonds zu erhöhen. Der betreffende Sonderfonds aber entsprechend zu belasten ist. Der dadurch erhöhte Wert des Grundfonds ist aber dem Staatshaushalt gegenüber ebenfalls zu amortisieren. Die aus einem Sonderfonds der Unternehmung finanzierte Investition wirkt sich somit als ein Geschenk der Unternehmung zugunsten des Staatshaushaltes aus, weil der Grundfonds — wie bereits ausgeführt — eine Verbindlichkeit der Unternehmung gegenüber dem Staat ist. Die Unternehmung entschließt sich dennoch zu einem solchen Geschenk, weil sie einen Teil der betreffenden Fonds auf eine andere Weise überhaupt nicht verwenden darf, vor allem aber deshalb, weil ihr eine Vermehrung der Grundmittel auch eine Erhöhung der Gewinne ermöglicht. Aus diesem letzten Grunde allein werden auch diejenigen Fonds, über welche das Unternehmen auch anders verfügen kann, zu Investitionen herangezogen.

Ein ähnlicher Vorgang ist auch bei den Investitionen, die mittels eines von Seiten der Investitionsbank gewährten Kredites durchgeführt werden, zu beobachten. Zunächst wird der Kredit aus dem erzielten Mehrgewinn binnen 1—3 Jahren bei der Investitionsbank getilgt. Da aber die durch die Investition neuangeschafften Grundmittel auch die entsprechende Erhöhung des Postens Grundfonds nach sich ziehen, müssen sie ihrem theoretischen Verschleiß entsprechend — über die Investitionsbank — auch beim Staat amortisiert werden, was einer zweiten Rückzahlung gleichkommt.

Die Investitionen werden nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert. Aus der Sicht der Finanzierung wird zwischen den im Volkswirtschaftsplan enthaltenen, d. h. von diesem bewilligten Investitionen und zwischen den außerplanmäßigen Investitionen unterschieden.

Die Finanzierung der Planinvestitionen erfolgt fast zur Gänze aus dem Staatshaushalt. Ihre finanzielle Deckung wird im staatlichen Budget vorgesehen, wozu selbstverständlich auch die einlaufenden Amortisationseinzahlungen der Unternehmen, die an die Investitionsbank zugunsten des Staatshaushalts zu entrichten sind, mit herangezogen werden. Es ist allerdings zulässig, daß die Unternehmungen auch ihre eigenen „Entwicklungsfonds“, die zum Teil aus den geplanten, zum Teil aber aus den durch Übererfüllung des Plansolls erzielten Gewinnen gespeist werden, ganz oder teilweise zur beschleunigten Durchführung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen verwenden.

Die Entwicklungsfonds der Unternehmen können aber auch zur Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan nicht vorgesehenen (außerplanmäßigen) Investitionen verwendet werden. Zusätzlich können kurzfristige Kredite (mit der Tilgungszeit von einigen Monaten bis 3 Jahren) von der Investitionsbank gewährt werden. Der Investitionsbank wird zu diesem Zweck vom Staat ein Globalbetrag als Einlage zur Verfügung gestellt. Ebenso wird vom Staate die Höchstgrenze solcher Einzelkredite festgelegt. Vor der Gewährung solcher Kredite prüft die Investitionsbank die Kreditwürdigkeit des Investitionsvorha-

bens, d. h. ob die mittels des beantragten Kredites durchzuführende Investition geeignet ist, die Rentabilität des Unternehmens zu verbessern und dadurch die fristgerechte Rückzahlung des Kredites gewährleistet ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn durch das Investitionsvorhaben die Produktionskosten vermindert, Engpässe beseitigt oder die Produktion in qualitativer Hinsicht verbessert oder mengenmäßig gesteigert werden könnten. Als eine weitere Bedingung gilt allgemein, daß die Durchführung der Investition keine neuen Zuweisungen von Rohstoffen aus dem zentralen Materialfonds erforderlich machen würde.²⁵⁾ Der Zinsfuß für diese Kredite beträgt derzeit $1\frac{1}{2}$ % zuzüglich $1\frac{1}{2}$ % Manipulationskosten.

Anders wird die Vergebung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen planmäßigen Investitionskredite gehandhabt. Bei deren Einplanung kommen neben den volkswirtschaftlichen Produktivitätserwägungen sowie anderen wirtschaftlichen, zum Teil aber auch allgemein politischen Gesichtspunkten auch Rentabilitätsüberlegungen zur Geltung. Die Investitionsbank kann zwar durch ihre Stellungnahmen, evtl. Erstellung von Kalkulationen oder vorausschauenden Marktforschungsdarlegungen diese Investitionsentscheidungen beeinflussen, sie ist jedoch nicht befugt, diese grundlegend zu bestimmen.

Somit entscheidet die Investitionsbank nicht über solche Investitionen, sie hat die Investitionsentscheidungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen und an deren Durchführung mitzuwirken.²⁶⁾

Der für ein Budgetjahr vorgesehene globale Investitionsbetrag wird unter Aufschlüsselung der an die einzelnen Unternehmen zu vergebenden Kredite der Investitionsbank aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Investitionsdurchführungsverträge werden von den betreffenden investitionsberechtigten Unternehmen mit der Investitionsbank abgeschlossen. Der Investitionsbank obliegt die Prüfung, ob alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind, einschließlich der Kontrolle der vorschriftsmäßigen technischen Durchführung. Sie hat aber vor allem dafür Sorge zu tragen, daß dem Unternehmen, das das Investitionsvorhaben durchführt, Geldmittel nur in dem Ausmaß angewiesen werden, das dem zur Durchführung gelangten Stand der Investitionsarbeiten entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen nämlich die investitionsdurchführenden Unternehmen die Finanzierung aus eigenen Umlauffonds bzw. Umlaufkrediten bei der Ungarischen Nationalbank (nur die Bauunternehmungen bei der Investitionsbank) bestreiten.

Die Investitionsobjekte, die durch die Investitionsbank aus den dieser vom Staat zur Verfügung gestellten Geldern finanziert wurden, gehen in eine gewissermaßen treuhänderische Verwaltungsmacht der jeweiligen Unternehmen über, die sie grundsätzlich nicht veräußern können. Man kann dennoch auch in diesem Fall behaupten — wie bereits vorher ausgeführt —, daß es sich um ein Eigentum der sozialistischen Unternehmungen handelt. Ein solches Eigentumsrecht wird zwar zuweilen mit der Begründung bestritten, daß die Unternehmungen selbst ja Eigentum des Staates seien, der sie als seine Einzelfirmen betreibe. In Anbetracht der ausdrücklichen Anerkennung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit und der juristischen Persönlichkeit der sozialistischen Unter-

nehmungen von Seiten des Staates und der Tatsache, daß ihr Dasein vom Staatshaushalt im engeren Sinne viel unabhängiger ist als jenes einer „non-incorporated business unit“ vom Haushalt ihres Eigentümers, kann man der Ansicht, daß es sich bei den Investitionsobjekten (Grundmittel) um Eigentum des Unternehmens handle, zustimmen (der Gegenposten — der Grundfonds — stellt hingegen eine Schuldverpflichtung der Unternehmung gegenüber dem Staatshaushalt dar!).

Daraus geht hervor, daß zwar vor der Durchführung von Investitionen, d. h. vor deren Einplanung, Rentabilitätskalkulationen und -überlegungen an gestellt werden, daß aber diese nach Durchführung der Investitionen selbst weitgehend an Bedeutung verlieren, weil die Investitionskredite von Seiten der dadurch begünstigten Unternehmungen nicht verzinst zu werden brauchen^{26a}). Ihr Wert wird zum Grundfonds des Unternehmens dazugeschlagen, bzw. wird dieser entsprechend erhöht. Auf diese Weise entsteht eine Lage, die mit derjenigen vergleichbar wäre, die dann entstehen würde, wenn im Kapitalismus die Aktiengesellschaften infolge einer diesbezüglichen Anordnung die Immobilien und Maschinen nur aus ihrem Obligationenskapital anschaffen könnten und diese für keinen anderen Zweck verwenden dürften. So würde die Obligationsschuld der Unternehmen entsprechend den Neuinvestitionen ansteigen bzw. sich mit der Wertminderung derselben (durch Amortisation) vermindern.

In den sozialistischen Ländern ist seit mehreren Jahren eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit einer Verzinsung der Grundfonds (des Anlagekapitals) der Unternehmungen im Gange. Man nimmt an, daß dies eine wirtschaftliche Geschäftsführung gewährleisten würde. Solche Ansichten mehren sich.

Nun soll aber mit Nachdruck darauf hingewiesen werden — obwohl die Wirtschaftsliteratur der sozialistischen Länder es zu unterlassen pflegt — daß die in Investitionen angelegten Gelder eigentlich schon heute gewissermaßen als den Unternehmungen gewährte Kredite zu gelten haben. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung der Unternehmungen, die in Investitionen angelegten Gelder — mit Ausnahme des Grundstückswertes — zu amortisieren. Die Amortisierungsquoten sind bei der Investitionsbank aber zugunsten des Staatshaushalts einzuzahlen.

Die Preise der Erzeugnisse — wie auch der gesamte Finanzplan — der sozialistischen Unternehmungen werden unter Einbeziehung der Abschreibung der Anlagen erstellt. Der Abschreibungsprozentsatz variiert je nach Industriezweig und Typ der Anlagen (Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge).

Die Investitionsbank pflegt das eigentliche Kreditgeschäft — mit Ausnahme der Bauunternehmungen — nur in einem bescheidenen Ausmaß. Sie ist vor allem ein Finanzierungsorgan des Finanzministeriums, d. h. des Staates, für die Investitionen der staatlichen Stellen und sozialistischen Unternehmungen. Auf dem Gebiete des üblichen Bankgeschäftes wäre ein Vergleich mit dem Dokumentenakkreditiv möglich.

Die Kontrollaufgaben umfassen sowohl die mit den Investitionsvorhaben zusammenhängende Geschäftsgebarung als auch die technische Durchführung

der Investitionsarbeiten, die seitens der Unternehmen oder amtlichen Stellen, zu deren Gunsten die Investition unternommen wird, oder von Seiten anderer Unternehmen auftragsgemäß ausgeführt werden.

Der Investitionsbank obliegen ferner auch andere wichtige Aufgaben. Sie erstellt volkswirtschaftliche Analysen und Untersuchungen in bezug auf vorzunehmende Investitionen.

Während sie die einzige Stelle für die Erstellung von wirtschaftlichen Berechnungen hinsichtlich der Infrastruktur-Investitionen ist, werden solche Berechnungen hinsichtlich der Neuinvestitionen der sozialistischen Unternehmen auch von diesen selbst sowie von einigen anderen Stellen, darunter dem Planungsamt und den Ministerien, erstellt. Die Letzteren weichen von dem Schema der Berechnung für Infrastrukturinvestitionen selbstverständlich ab, da bei den wirtschaftlichen Investitionen sowohl die Betriebskosten als auch die Erlöse (Einnahmen) mitberücksichtigt werden müssen. Der Differenzbetrag zwischen den beiden, d. h. der zu erwartende Gewinn, wird unter Berücksichtigung der Rückzahlungsquoten für die Amortisation in Form von Steuern vom Staat abgeschöpft. Dadurch wird der Rückfluß der in Investitionen angelegten Gelder gewährleistet. Hierbei obwaltet der Grundsatz, daß jene Investitionen bzw. Investitionsmodalitäten zu bevorzugen sind, die die größte Rückflußgeschwindigkeit der angelegten Gelder zusichern. Dadurch kann das Anlagegeld am schnellsten neuen Investitionsvorhaben zugeführt werden. Grundsätzlich werden deshalb im allgemeinen die Investitionsvorhaben, deren Rückflußzeit 5 Jahre überschreitet, ausgeschlossen.²⁷⁾

Aus dem Dargelegten folgt der Schluß, daß die Investitionsbank in erster Linie ein Fachaufsichtsorgan ist. Aber auch den Kontrollbefugnissen, die der Ungarischen Nationalbank — der bedeutendsten ungarischen Bankunternehmung — zustehen, kommt eine sehr große Bedeutung zu.

Die Aufgaben der Ungarischen Nationalbank

Die rechtliche Struktur der Ungarischen Nationalbank ist nicht verändert worden, obwohl sich ihre Funktionen — nachdem Ungarn den Weg zum Sozialismus beschritten hat — verändert haben. Die Ungarische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft, deren grundlegende Aufgaben und Rechte noch vor 1945 gesetzlich festgelegt wurden. Sie ist nicht verstaatlicht worden, es sind aber alle im ungarischen Besitz befindlichen Aktien — ohne Leistung eines Gegenwertes — in das Eigentum des Staates überführt worden. Die in ausländischem Besitz befindlichen Aktien wurden vom ungarischen Staat angekauft.

Die Nationalbank hat ihre sämtlichen aus der Zeit vor 1945 stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland geregelt, während ihre Forderungen aus dieser Zeit, vor allem gegenüber Deutschland, größtenteils bis heute unregelt geblieben sind.

In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß die Nationalbank nicht für die Verbindlichkeiten der ungarischen staatlichen Unternehmen haftet. Sie ist

mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Dies wurde auch in der Entscheidung eines Schweizer Gerichts ausdrücklich anerkannt.

Die Ungarische Nationalbank ist die Zentralbank der ungarischen Volkswirtschaft. Sie ist es in einem viel größeren Ausmaß als dies bei der Notenbank eines kapitalistischen Landes der Fall ist. Der Ungarischen Nationalbank obliegt nämlich auch die Staatskassenverwaltung, und zwar sowohl für den engeren als auch für den erweiterten Staatshaushalt. Dem engeren Staatshaushalt gehören nur die „Staatshaushalts-Organen“ an, während zu dem erweiterten Staatshaushalt auch die staatlichen Unternehmungen zählen; die letzteren erscheinen im Staatshaushalt nicht gesondert; es wird darin nur der Gesamtbetrag angeführt, den sie insgesamt dem engeren Staatshaushalt zu entrichten haben, sowie der Gesamtbetrag, den sie für Investitionen oder Umlauffonds von dem engeren Staatshaushalt zugewiesen erhalten.²⁸⁾

Die im staatlichen Budget als Ausgaben vorgesehenen Beträge werden vom Finanzministerium als Budget-Kredite zugunsten der berechtigten Haushaltsorgane bei der Nationalbank eröffnet. Dies ergibt sich aus der der Nationalbank zustehenden Funktion der Staatskassenverwaltung.

Darüber hinaus ist aber auch der gesamte Geldverkehr aller staatlicher Institutionen und Unternehmungen sowie der Genossenschaften bei der Nationalbank zentralisiert. Dieser Zentralisierung kommt besondere Bedeutung zu, weil einerseits der bargeldlose Zahlungsverkehr — der größtenteils über die Nationalbank läuft — sehr entwickelt ist und auch andere Banken ihre Konten bei der Nationalbank unterhalten und ihre Gelddisponibilitäten bei dieser hinterlegen. Die Banken wickeln zwar den Zahlungsverkehr mit ihren eigenen Kunden (Konteninhabern) auch direkt, ohne Einschaltung der Nationalbank, ab, dennoch ist die Nationalbank weitgehend auch in den Bargeldverkehr eingeschaltet. Das Bargeld kommt fast ausschließlich durch Abhebungen bei der Nationalbank für Lohnzahlungen in den Verkehr. Früher spielten auch die Ankäufe der staatlichen Stellen bei der Bauernschaft eine bedeutende Rolle, sie aber sind infolge der Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften stark zusammengeschrumpft.²⁹⁾

Die Lohnempfänger verwenden das empfangene Geld hauptsächlich für Zahlungen an staatliche Stellen und für Ankäufe in staatlichen Läden. Diese führen die eingenommenen Geldbeträge an ihre Konten bei der Nationalbank ab; sie dürfen sie sogar für die Lohnzahlungen — abgesehen von einigen Ausnahmen geringer Bedeutung — nicht direkt verwenden, um auf diese Weise eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen. Wenn man unter der Umlaufgeschwindigkeit die Zahl der Hände versteht, durch welche der Geldschein zwischen der Emmission und der Rückkehr zur Notenbank gegangen ist, so kann festgestellt werden, daß diese in Ungarn die Zahl 1 kaum übersteigt.

Jede staatliche Stelle und jedes Unternehmen sowie jede Genossenschaft unterhält ein Konto bei der Nationalbank, die Kontoinhaber können aber auch nur ein Konto unterhalten, wodurch die Zentralisierung des Geldverkehrs noch verstärkt wird. Ursprünglich wurden diese Konten in Unterkonten aufgespalten, entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck im Rahmen des jewei-

ligen Ausgabepostens nach dem Plan der Unternehmung oder anderer Stellen. Die Unternehmungen durften über die Gelder für ihre verschiedenen Verwendungszwecke (Arbeitslöhne, Materialanschaffungen u. dgl.) nur in dem vorgesehenen Rahmen disponieren. Ein Virementrecht stand ihnen nicht zu. Gleichzeitig mußten aber die Unternehmen auch bei einer Zusammenaddierung aller Unterkonten im Ergebnis über ein Guthaben verfügen, weil widrigenfalls die Zahlungsdispositionen der Unternehmen von Seiten der Bank — mangels Deckung — nicht ausgeführt wurden, bzw. mußte der Unternehmung zwecks Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit ein hochverzinslicher Kredit von Seiten der Bank gewährt werden.³⁰⁾ Dieses System ist nunmehr abgeändert worden. Derzeit verfügen die Unternehmungen über ein einheitliches, nicht aufgespaltenes Konto bei der Nationalbank.³¹⁾

Trotz dieser Veränderung der Kontenführung bei der Nationalbank kommt dieser auch weiterhin eine Kontrollbefugnis von wesentlicher Bedeutung über den Geldverkehr im allgemeinen sowie über den Zahlungsverkehr, der über ihre Konten abgewickelt wird, zu. Die Nationalbank ist befugt und verpflichtet, die wirtschaftliche Tätigkeit und Finanzgebarung aller „Haushaltsorgane“, einschließlich aller Ämter, sowie staatlichen Unternehmungen und deren Leitungsorgane (z. B. Industriedirektionen), der Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Vereine) zu prüfen. Die Nationalbank führt diese Aufsicht einerseits durch Prüfung des Zahlungsverkehrs, der von den betreffenden Kontoinhabern abgewickelt wird, andererseits aber mittels Kontrolluntersuchungen und Buchhaltungsrevisionen bei den ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmungen und anderen Stellen selbst durch. Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf die Vorschriftsmäßigkeit, sondern — vor allem bei den Unternehmungen — auch auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Betriebsführung. Die Nationalbank ist allerdings nicht das einzige Aufsichts- und Revisionsorgan. Auch andere Stellen sind zur Durchführung solcher Kontrollen und Revisionen, vor allem auf lokaler Ebene, berechtigt und verpflichtet. Um die gleichzeitige Vornahme von Revisionen durch mehrere Organe bei einer Unternehmung zu vermeiden, wird die Kontrolltätigkeit untereinander abgestimmt: Es wird ein Kontrollplan erstellt.

Die von der Nationalbank ausgeübte Bankkontrolle hat zwar den Geldverkehr und die Kreditnutzung zum Gegenstand, dabei ergeben sich aber immer wieder Gelegenheiten, die gesamte Geschäftsführung der Unternehmung zu prüfen und insbesondere diesbezügliche Mängel aufzudecken, zumal sich diese auch auf den gesamten Zahlungsverkehr und die Kreditnutzung der Unternehmung auswirken; dies ist insbesondere bei vorschriftswidrigen oder wirtschaftlich ungerechtfertigten Ausgaben für Arbeitslöhne oder Rohstoffanschaffungen u. dgl. der Fall. Stockt der Absatz, so wachsen die Vorräte an, was wieder die Erträge und Gewinne ungünstig beeinflusst, so daß das Plansoll nicht erreicht wird oder die Unternehmung sogar ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Nationalbank ist verpflichtet, den Fragen der Arbeitslohnzahlungen besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Arbeitslohnzahlungen werden in abso-

luter oder in relativer Hinsicht überprüft. Bei der absoluten Kontrolle sorgt die Bank dafür, daß die für diesen Zweck im Plan vorgesehenen Beträge von der Unternehmung nicht überschritten werden. Die relative Lohnzahlungskontrolle besteht darin, daß die Lohnzahlungen verhältnismäßig auch dem erzielten Produktionswert, der im Plan festgelegt ist, entsprechen. Ist der erzielte Produktionswert unter dem vorgesehenen Plansoll geblieben, so darf nur ein prozentual entsprechend geringerer Betrag der Arbeitslohnsumme ausbezahlt werden; ist das Produktionsplansoll überschritten worden, so können auch entsprechend höhere Lohnzahlungen vorgenommen werden. Die zuständigen Ministerien teilen der Bank mit, welche Kontrollart durchgeführt werden soll. Die Löhne der Angestellten unterliegen immer der absoluten Lohnzahlungskontrolle.³²⁾

In der Planung und Kontrolle der Verteilung der Arbeitslöhne wurden gegenüber dem früheren Zustand einige Vereinfachungen eingeführt, die zur Ausweitung der selbständigen Entscheidungsbefugnisse der Unternehmungen beigetragen haben. Früher hat sich die Kontrolle auf die Einhaltung der im vorherein geplanten Verteilung der Löhne nach verschiedenen Gesichtspunkten erstreckt, d. h. sie ging in die Einzelheiten der vorgeschriebenen Lohnposten, derzeit wird hingegen nur die Einhaltung der durchschnittlichen Arbeitslöhne kontrolliert.³³⁾

Natürlich gibt es auch weiterhin sehr detaillierte Regelungen darüber, welche Posten aufgrund der diesbezüglichen Rechtstitel als Arbeitslöhne bzw. deren Teile oder Ergänzungen anzusehen sind.³⁴⁾

Es gibt ferner Auszahlungen an Personen, die entweder dauernd angestellt sind oder nur fallweise mit der Verrichtung von bestimmten Tätigkeiten betraut sind, die zu Lasten des „Lohnfonds für Werktätige, die nicht dem ständigen Personalstamm der Unternehmung angehören“, auszuführen sind.³⁵⁾

Daraus ist ersichtlich, daß die Bankkontrolle nicht auf eine Buchhaltungsrevision beschränkt ist, sondern auch die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung der Unternehmung umfaßt. Dafür sind aber entsprechende Fachkenntnisse erforderlich. Um eine fachkundige Kontrolltätigkeit des Apparates der Nationalbank zu gewährleisten, ist das Filialennetz der Nationalbank in Budapest nach Industriezweigen gegliedert. Die Unternehmungen werden der fachlich einschlägigen Filiale zugeordnet. In der Hauptstadt ist über die Hälfte der Großindustrie angesiedelt. In der Provinz kann selbstverständlich eine solche Spezialisierung nicht durchgeführt werden, und deshalb ist die Zuständigkeit der Bankfilialen territorial bestimmt.

Finanzierung der Umlaufmittel

Die Ungarische Nationalbank ist nicht nur die Nationalbank des Landes, sondern auch eine Kreditbank. Sie ist allein befugt, den staatlichen Unternehmungen kurzfristige Kredite, den Genossenschaften aber auch mittel- und langfristige Kredite zu gewähren. Die unterschiedliche Behandlung ist in dem Um-

stand begründet, daß die staatlichen Unternehmungen ihre Investitionen mit aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Geldern finanzieren und die dadurch angeschafften Anlagen (Gebäude, Maschinen u. dgl.) zu ihren eigenen Grundmitteln werden — wie oben bereits ausgeführt —, während die Genossenschaften als selbständige, vom Staat verschiedene juristische Personen gelten, die ihre Anlagen dieser Art nur durch Kredite finanzieren können, wenn sie nicht über eigene Geldreserven für solche Zwecke verfügen. Folgerichtig obliegt auch die Kontrolle über die finanzielle Abwicklung der Investitionen nicht der Investitionsbank, sondern der Nationalbank, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen aus eigenen Geldreserven der Genossenschaften oder aus den von der Nationalbank gewährten Krediten finanziert werden. Hierzu ist noch zu bemerken, daß die von der Nationalbank den Genossenschaften gewährten Kredite keinesfalls zur Illiquidität der Bank oder sogar der Volkswirtschaft führen können, weil der Rahmen dieser Kredite im Volkswirtschaftsplan festgelegt ist.

Die Kontrolltätigkeit der Nationalbank erstreckt sich besonders bei den Lokalinspektionen — wie bereits ausgeführt — zwar auf die gesamte Geschäftsgebarung der Unternehmen, jedoch steht dabei die Kreditkontrolle an erster Stelle. Die Kreditkontrolle wird sowohl im vorherein, d. h. bei der Kreditplanung und -zensur, als auch im nachhinein, d. i. durch Prüfung der Unterlagen bezüglich der Inanspruchnahme des gewährten Kredites, ausgeübt.

Den Unternehmungen werden von Seiten des Staatshaushalts neben den bereits behandelten Beträgen für Investitionen (Grundfonds) auch bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt, die für Erfordernisse der laufenden Betriebsführung dienen sollen (Umlauffonds). Im Gegensatz zu den Grundfonds, die als Schuldverpflichtungen der Unternehmungen gegenüber dem Staatshaushalt gelten, können aber die Umlauffonds als Eigentum der Unternehmungen angesehen werden.

Durch diese Unterscheidung hinsichtlich der rechtlichen Struktur bin ich von der sowjetischen Auffassung abgekommen, die die Grundfonds und die Umlauffonds zu einem „eigenen Fonds“ der Unternehmungen zusammenfaßt. Auch die ungarische Betriebswirtschaftspraxis ist — m. E. richtigerweise — in dieser Hinsicht der sowjetischen Auffassung nicht gefolgt.

Der vom Staatshaushalt den Unternehmungen zur Verfügung gestellte Umlauffonds reicht aber nie zur völligen Abdeckung des diesbezüglichen Bedarfs, der anhand von verschiedenen Normen berechnet wird. Dadurch sollen die Unternehmungen gezwungen werden, den entstehenden Unterschiedsbetrag durch bei der Nationalbank in Anspruch zu nehmende Kredite abzudecken, wodurch die Nationalbank wieder in die Lage versetzt wird, die Kreditkontrolle über die Unternehmung („Kontrolle durch den Rubel“, bzw. das Geld) auszuüben und auf die Geschäftsführung Einfluß zu nehmen.³⁶⁾

Bei der Gewährung von Krediten durch die Nationalbank sind vier Gesichtspunkte maßgebend:

- a) die Planmäßigkeit des Kredites.
- b) der Kreditzweck (Verwendungszweck),

- c) die Deckung des Kredites.
- d) die Laufzeit des Kredites.

Im allgemeinen dürfen Kredite nur für die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Wirtschaftstätigkeiten vergeben werden. Die Nationalbank prüft ferner die Kreditwürdigkeit des Wirtschaftszweckes, d. h. ob die durch den beantragten Kredit zu fördernde Produktion auch absetzbar sein würde. Die Bank soll keine Produktion von nichtabsetzbaren Waren, von sog. Ladenhütern fördern.

Die Kredite dürfen nur für bestimmte Wirtschaftszwecke bewilligt werden. Diese Zweckbestimmung der Kredite bildet einen wesentlichen Unterschied zur Vergabe von Bankkrediten im Kapitalismus, wo nur die Bonität des Kreditwerbers geprüft wird und dieser über einen einmal gewährten Kredit nach seinem Gutdünken verfügen kann.

Die Kredite müssen eine Deckung haben. Darin tritt die juristische Eigenart der sozialistischen Unternehmungen in Erscheinung. An den Grundmitteln besteht ein Pfandrecht als Sicherheit für die Forderung des Staates, deren Gegenstand der Grundfonds der Unternehmung ist. Die Folge daraus ist, daß die Grundmittel, bzw. der Grundfonds nicht zur Deckung für Umlaufmittel-Kredite herangezogen werden können. Zur Deckung der Kredite für Umlaufmittel können daher nur dienen:

- a) Rohstoff-, Halbfabrikate- und Fertigwarenvorräte,
- b) noch nicht abgeschlossene Produktion, aber nur ausnahmsweise,
- c) aus den Warenlieferungen herrührende Außenstände.

Im Kreditantrag muß der Verwendungszweck immer angegeben werden, und meistens ergibt sich daraus auch die genaue Angabe der Deckung für den beantragten Kredit. So kann im Kreditantrag angegeben werden, der angeforderte Betrag sei für die Finanzierung der Lagerhaltung von x t eines bestimmten Erzes erforderlich.

Die Kredite werden immer mit einer bestimmten Laufzeit gewährt. Sie können nicht prolongiert werden. Die Unternehmung, die am Fälligkeitstermin den Kredit nicht zurückzahlen kann, hat jedoch die Möglichkeit, einen neuen Kredit — unter Angabe der Rückzahlung des alten Kredites als Verwendungszweck — zu beantragen.

Wurde durch den gewährten Kredit der wirtschaftliche Verwendungszweck teilweise oder ganz vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin verwirklicht, so muß der Kredit entsprechend vorzeitig zurückgezahlt werden. Hat die Unternehmung einen Kredit am Fälligkeitstermin nicht getilgt, so muß sie einen Strafzins von $\frac{1}{2}$ ‰ täglich, d. s. 18 ‰ jährlich, zahlen. Die Kredite, die von der Nationalbank an sozialistische Unternehmen normalerweise gewährt werden, sind nach ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck sehr mannigfaltig. Die wichtigsten Kreditarten, wobei es sich um Sammelbegriffe handelt, sind:

- a) Vorratskredite (einschließlich der Betriebs-, Zweck- und anderen derartigen Kredite),
- b) Aufwendungskredite,

- c) Verrechnungskredite,
- d) Sonderkredite (zur Deckung von fallweise auftretenden Verlusten).

Die Betriebskredite dienen zur Finanzierung jenes Teiles der planmäßigen Warenbestände, dessen Wert den Gesamtbetrag des Umlauffonds der Unternehmung und der sog. „ständigen Lasten“³⁷⁾ übersteigt. Diese Kredite sind revolving. Sie werden vierteljährlich bei der Erstellung neuer Finanzpläne überprüft und im Betrage entsprechend abgeändert. Der Zinsfuß ist mäßig, er beträgt normalerweise um 3 % jährlich, in Ausnahmefällen aber sogar nur 1 %, wenn der Kredit zur Abdeckung von durch außerordentliche Umstände eingetretenen Verlusten verwendet werden soll.

Die Zweckkredite dienen zur Finanzierung von fallweise auftretenden einmaligen Bedürfnissen. Auch ihre Fälligkeitstermine werden von Fall zu Fall festgelegt. Sie werden z. B. zur Finanzierung von den Normalstand übersteigenden Warenvorräten, zur volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zurückhaltung von bestimmten Erzeugnissen u. dgl. gewährt. Grundsätzlich kann die Deckung solcher Kredite nicht abgeändert werden, sie dürfen auch nicht erneuert werden. Der Zinsfuß bewegt sich zwischen 3—6 %, der Strafzins aber zwischen 9—18 %.

Die Aufwendungskredite sind eigentlich eine Bevorschussung von Ausgaben, die erst durch viel spätere Einnahmen abgedeckt werden. Solche Ausgaben sollen den laufenden Geschäftsgang nicht belasten. Deshalb werden durch die Aufwendungskredite die Bilanzen vorübergehend „aktiviert“. Der Zinsfuß bewegt sich zwischen 3—6 % jährlich.

Die Verrechnungskredite sind ihrer Natur nach kurzfristige Bevorschussungen von Forderungen, die die kreditnehmende Unternehmung gegen eine andere Unternehmung hat. Ihre maximale Laufzeit beträgt 20 Tage; wird aber die durch den Kredit bevorschusste Forderung früher befriedigt, so wird dadurch auch der Kredit entsprechend vorzeitig fällig. Für vom Käufer gerügte Lieferungen dürfen allerdings keine Verrechnungskredite bewilligt werden. Die Verrechnungskredite sind daher den Akkreditiv-Krediten ähnlich, jedoch besteht zwischen den beiden insofern ein Unterschied, als die Verrechnungskredite vom Lieferanten, Akkreditivkredite aber von dem Warenempfänger in Anspruch genommen werden. Für die Letzteren kommt diese Kreditart den Krediten zur Finanzierung von Lagerbeständen gleich.

Die Unternehmungen können ferner zur Überbrückung von fallweise auftretenden, aber mit aller Wahrscheinlichkeit kurzfristig wieder gutzumachenden Ausfällen ebenfalls Kredite bei der Nationalbank beantragen. Bei Gewährung solcher Kredite prüft die Bank auch den Sanierungsplan der Unternehmung. Der Zinsfuß beträgt 3 %; handelt es sich dabei um einen eingepplanten Ausfall, so wird der Zinsfuß auf 1/2 % jährlich herabgesetzt, wenn das für die Unternehmung zuständige Ministerium dazu seine Zustimmung gegeben hat.

Der normale Zinsfuß der Nationalbank bewegt sich — wie bereits erwähnt — zwischen 3 und 6 %, je nach Kreditart, kann aber ausnahmsweise auf 0.5 % herabgesetzt werden. Andererseits ist aber die Bank befugt, im Falle

einer durch die Unternehmung verschuldeten Säumnis oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Lagervorräte einen Strafzins von 9, 12, 15 oder 18 0/0, je nach dem konkreten Fall, zu beanspruchen.

Die Abstufung der Zinssätze geht auf die in Ungarn herrschende Auffassung zurück, daß der Zins dazu geeignet sei, die Unternehmungen zu einer auf Rentabilität zielenden und den Interessen der Planwirtschaft dienenden Betriebsführung zu veranlassen. Dies ist hervorzuheben, zumal in der Sowjetunion nach der dort noch immer vorherrschenden Meinung die wirtschaftsfördernde Funktion des Zinses bestritten wird und der Zins nur zur Deckung der Bankspesen zu dienen hat.

Die Eigenarten des Kreditierungssystems der Nationalbank in einem sozialistischen Wirtschaftssystem gegenüber der im Kapitalismus üblichen Kreditpraxis sind daraus klar ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß in Ungarn keine gesetzliche Beschränkung der Höhe des Bar- oder Girogeldes, das in Umlauf gebracht werden kann, besteht. Das ist auf den besonderen Charakter des Geldes in der sozialistischen Wirtschaft zurückzuführen.³⁸⁾

Die sozialistischen Unternehmungen dürfen untereinander keine Kredite gewähren. Sie verkaufen einander nur gegen Barzahlung. Es gibt daher keine fremden Wechsel, die der Nationalbank zur Diskontierung vorgelegt werden könnten. Die Kredite werden von der Bank aufgrund der Direktverpflichtungen der Schuldner (Unternehmungen), und zwar ohne Ausstellung von Sola-Wechseln, gewährt. Die Rekurrenz des in Umlauf gebrachten Geldes wird aber dennoch gesichert. Der Gesamtbetrag der von der Nationalbank vergebenen Kredite und des Bargeld-Umlaufs ist — gemäß dem geplanten Voranschlag — in den Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eingefügt. In diesem Gesamtbild des Geldwesens muß der Gesamtbetrag der Ersparnisse des Staates — d. h. des eigentlichen Staatshaushalts, der Haushaltsorgane, der staatlichen Unternehmungen und der Bevölkerung — dem Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Kredite einerseits und des in Umlauf befindlichen Geldes andererseits entsprechen. Auf diese Übereinstimmung ist die gesamte monetäre Planung gestützt, und zwar sowohl hinsichtlich der Bildung und Verwendung des Volkseinkommens als auch hinsichtlich der Veränderungen des Volksvermögens selbst.³⁹⁾

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auf die Möglichkeit des Auftretens einer einstweiligen Zahlungsunfähigkeit der sozialistischen Unternehmungen hinzuweisen. Eine endgültige Zahlungsunfähigkeit kann nicht auftreten, weil es sich um im Staatseigentum befindliche Unternehmungen handelt, für deren Verpflichtungen der Staat haftet.⁴⁰⁾

Ein Konkursverfahren ist daher in Ungarn nicht vorgesehen und wird nicht eröffnet.⁴¹⁾ Darüber hinaus ist aber das Verhältnis zwischen den Schuldverpflichtungen und den Gesamtmitteln recht günstig, da die fixen Anlagen nur zu einem geringen Teil durch Kredite finanziert werden. Wenn auch unter Anwendung der Analogie ausgeführt wurde, daß dem Staat an diesen Mitteln

ein Pfandrecht zukommt zur Sicherung seiner Forderungen, die als Schuldverpflichtungen der Unternehmung in deren Grundfonds verkörpert sind, so ist dieses Pfandrecht nirgends ausdrücklich vermerkt und es ergibt sich nur aus den an die Unternehmungen ergangenen Weisungen über die Verwendungsmöglichkeiten ihrer Grundmittel.

Zeitweise Zahlungsschwierigkeiten können allerdings auch bei sozialistischen Unternehmungen auftreten, wenn das Guthaben einer Unternehmung bei der Nationalbank zur Befriedigung der fälligen Verpflichtungen nicht ausreicht; es tritt eine Illiquidität der Unternehmung ein. Die Nationalbank führt die Zahlungsaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs aus. Im Falle der Illiquidität einer Unternehmung kommt es dazu, daß ihre Gläubiger „Schlange stehen“ müssen. Tritt ein solcher Zustand ein, so wird die Lage der verschuldeten Unternehmung geprüft und ihre Sanierung eingeleitet. Die verschuldete Unternehmung ist ferner verpflichtet, ihren Gläubigern die infolge der Verzögerung eingetretenen Schäden zu ersetzen. Vor etwa zehn Jahren waren Fälle von Illiquidität noch recht häufig, heute kommen sie nur selten vor. Die Leiter der Unternehmungen haben nunmehr ihr Handwerk erlernt!

Für den ungestörten Ablauf des Wirtschaftslebens ist es von besonderer Bedeutung, daß die Unternehmungen ihre fälligen Verpflichtungen sowohl gegenüber ihren Lieferanten als auch gegenüber der Nationalbank und dem Staat pünktlich erfüllen. Im Falle einer derartigen Nichterfüllung machen sich die Unternehmungen einer verbotenen Kreditinanspruchnahme schuldig. Vernachlässigen sie hingegen die Eintreibung ihrer Forderungen, so begehen sie die Straftat einer verbotenen Kreditgewährung. In dem letzteren Fall setzen sie sich der Gefahr aus, daß sie einstweilen von der Kreditvergebung der Nationalbank ganz ausgeschlossen werden und dies ist eine sehr wirksame Strafe.

Der Nationalbank obliegen somit Aufgaben von grundlegender Bedeutung sowohl bei der Vergebung von Krediten an sozialistische Unternehmungen als auch bei der Aufsicht über ihre Betriebsführung und darüber hinaus bei der Überwachung des monetären Gleichgewichts der gesamten Volkswirtschaft.

II. DIE UNGARISCHE PLANWIRTSCHAFT UND DAS DEVISENRECHT

Der Ungarischen Nationalbank kommen auch in der gesamten Devisenbewirtschaftung, einschließlich des Zollverkehrs mit dem Ausland, wichtige Funktionen zu. Die Nationalbank ist die Abwicklungsstelle des gesamten Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, mit Ausnahme jenes — geringfügigen — Teils, der von der Außenhandelsbank abgewickelt wird. Als ausländische Partner der Ungarischen Nationalbank treten meist die Nationalbanken der betreffenden Länder oder von denselben autorisierte andere Banken, darunter auch Banken in kapitalistischen Ländern mit einer grundsätzlich liberalen Wirtschaftspolitik, auf. Dies ist eine selbstverständliche Folge der Zentrali-

sierung des gesamten Zahlungsverkehrs mit dem Ausland bei der Ungarischen Nationalbank.

Ungarn gewährt fallweise Kredite ans Ausland, insbesondere im Zusammenhang mit ungarischen Warenlieferungen ins Ausland, und nimmt im Ausland Warenkredite oder kurz- und mittelfristige Bankkredite auf. Die von Ungarn an ausländische Kreditbewerber zugesicherten Warenkredite werden von der Nationalbank bzw. Außenhandelsbank in ungarischer Währung bevorschusst (finanziert), im Ergebnis aber von den Außenhandelsunternehmungen an die ausländischen Kreditbewerber gewährt. Die Währungs- und Kreditrisiken werden somit von den Außenhandelsunternehmungen getragen. Um die Übernahme von solchen Risiken unter Kontrolle zu halten und die Liquidität der Devisenbilanz in Bezug auf Fälligkeitstermine sicherzustellen, ist die Gewährung von Warenkrediten ans Ausland an die Zustimmung der Nationalbank gebunden.

Kurz- oder mittelfristige Geldkredite können im Ausland nur von der Ungarischen Nationalbank aufgenommen werden. Die ungarischen Importunternehmungen sind in der Regel nicht befugt, Warenkredite im Ausland aufzunehmen. Ausnahmsweise können ungarische Unternehmungen Warenkredite aus dem Ausland in Anspruch nehmen, soweit diese Lieferungen Investitionsgüter zum Gegenstand haben bzw. der Ankauf von solchen Gütern durch ausländische Kredite finanziert werden soll. Allerdings ist auch für solche Transaktionen die Zustimmung der Ungarischen Nationalbank erforderlich. In der Praxis geschieht dies in den meisten Fällen durch die Abgabe einer Bürgschaftserklärung seitens der Nationalbank gegenüber dem ausländischen Gläubiger.⁴²⁾

Privatpersonen dürfen — von seltenen Ausnahmen abgesehen — über keine Guthaben im Ausland verfügen. Einfließende Devisen müssen immer sofort der Nationalbank verkauft werden. Die von Privatpersonen für Zahlungen im Ausland oder für Auslandsreisen benötigten Devisenbeträge werden nach einem besonderen Bewilligungsverfahren zugewiesen. Dieses Verfahren ist gewissermaßen dezentralisiert. Die Ministerien und andere Spitzenbehörden erhalten jährlich einen bestimmten Devisenbetrag zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung in ihrem Wirkungskreis sie dann selbst bestimmen. Auf diese Weise wird der Devisenbedarf für Dienstreisen, für den Touristenverkehr, Gebühren für die Aufführung von ausländischen Theaterstücken in Ungarn u. dgl. gedeckt.

Die in Einzelheiten recht weitgehende Aufgliederung des Außenhandelsplans ermöglicht eine Vereinfachung der Devisenbewirtschaftung im Verhältnis zu jenen kapitalistischen Ländern, die ein gebundenes Devisensystem haben. Es erübrigt sich dabei eine gesonderte Genehmigung jedes einzelnen Importpostens. Die Außenhandelsunternehmungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Pläne die Devisen für Importe abzurufen. Sie sind allerdings auch verpflichtet, die aus den Exporten stammenden Devisenerlöse in der im Plan vorgesehenen Höhe an die Nationalbank fristgerecht abzuführen bzw. zu verkaufen.

Es ist zwar wahr, daß im allgemeinen die sozialistische Wirtschaft einen größeren zentralen und peripheren Verwaltungsapparat verwendet als die kapitalistische Wirtschaft, jedoch trifft dies für die Nationalbank nicht zu. Die Zahl der Angestellten in ihrer Kredit- und Giro-Abteilung ist niedriger als die Zahl der Bankangestellten in Ungarn vor 1945.⁴³⁾ Auch die derzeitige Zahl der Angestellten in ihrer Devisenabteilung ist geringer als sie zur Zeit der früheren Devisenbewirtschaftung war, obwohl der Nationalbank nicht nur die Lenkung der gesamten Devisenbewirtschaftung obliegt, sondern sie diese größtenteils auch selbst abwickelt. Es kann sich selbstverständlich nur um eine administrative Lenkung handeln, zumal die Devisenwirtschaft ja ein Wiederhall der Außenwirtschaft ist, die im Einklang mit der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Größenordnung und strukturellen Zusammensetzung von dem Außenhandelsministerium gelenkt wird.

Ein ausschlaggebendes Mitbestimmungsrecht über die Außenwirtschaft und die Devisenbewirtschaftung steht auch dem Finanzministerium zu, und zwar nicht nur deshalb, weil es die Aufsicht über die Nationalbank und alle anderen Banken ausübt. Das Finanzministerium kann durch in Sonderfällen zu gewährende, über den Devisenwechselkurs hinausgehende Exportprämien bzw. Preisabschöpfungen bei Importen entscheidend in den Ablauf der Außenwirtschaft eingreifen. Durch Exportprämien werden die Preisverluste abgedeckt, durch „Abschöpfungen“ bei Importen wird ein Teil des Gewinnes des Importeurs der Staatskasse zugeführt. Solche Maßnahmen werden hauptsächlich zum Ausgleich der Wirkung der Besteuerung ergriffen. Im Ergebnis ist zu sagen, daß die Devisenbewirtschaftung zwar von der Nationalbank durchgeführt wird, ihre Gesamtlenkung aber in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und Außenhandelsministerium erfolgt, wobei allerdings auch anderen Ministerien, vor allem jenen, die für die Produktion zuständig sind, ein gewichtiges Mitspracherecht zukommt.⁴⁴⁾

Die Struktur des Außenhandels ist einerseits von der Struktur der Produktion, andererseits von der Lage auf den ausländischen Märkten abhängig. Sie paßt sich beiden allerdings nicht wahllos an. Für jede einzelne Außenhandelsoperation werden Berechnungen und Vergleiche hinsichtlich der „Wirtschaftlichkeit“ bzw. des „Nutzeffekts“ angestellt, um die günstigsten Möglichkeiten zu nutzen bzw. volkswirtschaftlich ungünstige Transaktionen zu vermeiden. Die Beschreibung dieser Berechnungsmethoden im einzelnen würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Es sei hierbei nur erwähnt, daß diese Berechnungen auf verschiedene empirische Überlegungen gestützt sind. Eine eigentliche sozialistische Außenhandelstheorie — die der „klassischen“ Außenhandelstheorie von Ricardo gegenübergestellt werden könnte — ist bisher noch nicht geschaffen worden. Es ist daher auch noch nicht geklärt, ob die vergleichenden Kostenberechnungen und die daraus herrührenden Vorteile von Bedeutung sein könnten, und — wenn man dies bejaht — wie mangels einer spontanen Marktpreisgestaltung solche Berechnungen anzustellen und durchzuführen wären. Auch die damit verbundenen Fragen der Dynamik — den Erziehungszöllen von Franz List vergleichbar — wurden vorerst noch

überhaupt nicht untersucht. Hierbei wäre auch die sehr eindringliche Kritik Raoul Prebischs an der Außenhandelstheorie Ricardos zu berücksichtigen. Damit in Zusammenhang steht auch die Frage, welche Preise im Warenverkehr und in der internationalen Arbeitsteilung zwischen den sozialistischen Ländern zugrunde gelegt werden sollen: die Preise des kapitalistischen Weltmarktes oder eigens dafür geschaffene Preise des sozialistischen Weltmarktes, wobei allerdings zuerst die Grundlagen zu deren Festsetzung bestimmt werden müßten. Auf diesem Gebiet ist noch viel theoretische Arbeit zu bewältigen.⁴⁵⁾

Aus den vorherigen Ausführungen dürfte wohl ersichtlich sein, daß der Forint — ebenso wie die anderen sozialistischen Währungen — keine Goldwährung ist. Dies soll kein abwertendes Urteil sein, sondern lediglich die Feststellung eines Sachverhaltes. Das sozialistische Geld kann meines Erachtens eben keine Goldwährung sein, zumal diese nur beim Vorhandensein von spontanen Wirtschaftsvorgängen und den damit verbundenen Transaktionsmöglichkeiten bestehen kann. Mit einer sozialistischen Planwirtschaft ist aber die Goldwährung kaum vereinbar. Eine andere, vor allem vom Preis- und Steuersystem abhängige Frage ist es, ob einheitliche oder nach Verwendungszweck abgestufte Devisenkurse angewendet werden sollen. Die abgestuften Wechselkurse sind allerdings auch zur nicht währungspolitisch bedingten Beeinflussung der Produktion und des Verbrauchs geeignet. Deshalb ist die Frage der nichteinheitlichen Devisenkurse keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, die hier nicht behandelt werden kann.

In rechtlicher Hinsicht ist jedoch auch von Belang, daß die Nationalbank bei den abgelieferten bzw. den zugewiesenen Devisenbeträgen im allgemeinen Aufgeld von 100% gewährt bzw. fordert. Ausgenommen davon sind die Forderungen und Schulden aus dem Handelsverkehr und aus Schuldverträgen, deren Gegenwert nur nach dem amtlichen Kurs berechnet wird.

Der Forint — als Geldeinheit — ist sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht eine Binnenwährung. Die Ausfuhr und die Einfuhr der Geldnoten und Münzen ist — abgesehen von kleinen Beträgen — eigentlich illegal. Soweit aber Ausländern Forintforderungen in Ungarn zustehen — gegen Privatpersonen wäre dies ebenfalls illegal, zumal die Privatpersonen dazu verpflichtet sind, ihre Schulden gegenüber Ausländern auf blockierte Konten bei der Nationalbank einzuzahlen —, so können die ausländischen Gläubiger über diese Guthaben nur beschränkt verfügen. Die Außenhandelsgeschäfte und der Zahlungsverkehr mit dem Ausland werden daher in fremden Währungen abgewickelt. Es wäre allerdings — soweit es von ungarischen Stellen abhängt, ob Ausländer z. B. aufgrund von Warenlieferungen Guthaben gegenüber Ungarn erwerben — durchaus möglich, solche Transaktionen in Forint abzuwickeln und sodann die Forint-Guthaben auf Wunsch in Devisen zu konvertieren.⁴⁶⁾

Auf diese Weise könnte auch der Übergang der ungarischen Außenhandelsbeziehungen und des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland von der Bilateralität zur Multilateralität bewerkstelligt werden, zumal die Multilateralität

mit der Konvertibilität zusammenhängt. Darüber bestimmt aber nicht Ungarn allein, sondern auch seine ausländischen Handelspartner, die aber zunächst selbst dann auf bilateralen Abmachungen bestehen, wenn eine Regelung der Salden in konvertierbaren Devisen vorgesehen ist.⁴⁷⁾

Die Banken in Ungarn haben bestimmte Aufgaben im Interesse der Volkswirtschaft zu erfüllen. Deshalb ist die Frage, ob sie mit Gewinn oder Verlust arbeiten, eigentlich von untergeordneter Bedeutung. In ihren Arbeitsplänen werden allerdings auch eigene Unkosten berücksichtigt. Daraus ergeben sich besondere Gewinn- und Verlustpläne. Da sie bestrebt sein müssen, das Plansoll überzuerfüllen, ergeben sich aus dieser Einstellung auch Anreize zur Geschäftsführung mit möglichst niedrigen Unkosten.

Der Gewährleistung einer vorschriftsmäßigen Tätigkeit der Banken dienen auch strafrechtliche Bestimmungen. Bereits seit der Einführung der Planwirtschaft können die Verstöße gegen die Interessen derselben streng bestraft werden. Aufgrund dieser allgemein gehaltenen Bestimmungen wird allerdings nur selten die strafrechtliche Verfolgung durchgeführt. Von Bedeutung ist hingegen ein Gesetz, demzufolge die Verletzung der Vorschriften über die Kreditverwendung und die Bankkontrolle, insbesondere deren Behinderung, mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet wird.

Vergleicht man die Kontrolltätigkeit kapitalistischer Banken mit jener der sozialistischen Banken hinsichtlich der gesamten Geschäftsführung der Unternehmungen, so kommt man zum Ergebnis, daß dieser Unterschied zwar erheblich, aber keineswegs absolut ist. Es trifft wohl zu, daß die kapitalistischen Banken die Kreditanträge der ihrem eigenen Konzern nicht angehörenden Unternehmungen meist nur auf die Kreditwürdigkeit des Kreditbewerbers prüfen und — wenn die gebotenen Sicherheiten als ausreichend befunden werden — sich keine weiteren Gedanken über die Verwendung des gegenständlichen Kredits machen. Anders ist es bei den ihrem Konzern angehörenden Unternehmungen. In solchen Fällen wird auch die Zweckmäßigkeit der Verwendung des gewährten Kredits geprüft. Dies geschieht insbesondere in bezug auf Unternehmungen mit selbständigen Bilanzen. Diese Praxis ist in der kapitalistischen Wirtschaft erst nach dem ersten Weltkrieg aufgekommen, sie findet aber immer breitere Anwendung. Somit schrumpft der Unterschied in der Geschäftsführung und Aufsicht zwischen kapitalistischen konzernangehörigen Unternehmungen und sozialistischen Unternehmungen mit selbständiger Budgetierung zusehends zusammen. Man kann ja die sozialistischen Unternehmungen als einem großen Konzern zugehörig betrachten. Die Initiative für Investitionen geht aber normalerweise auch in der sozialistischen Wirtschaft von den Unternehmungen aus, wenn auch in der Folge die Investitionen vom Planungsamt bewilligt und in den Volkswirtschaftsplan eingebaut werden müssen.

Die Analogie zwischen kapitalistischen Konzernen und der sozialistischen Unternehmungswirtschaft erstreckt sich aber auch auf das Kreditwesen. Konzernangehörige Unternehmungen, ja sogar Betriebseinheiten einer großen Unternehmung, gewähren sich auch untereinander Kredite, die allerdings ver-

zinst werden. Dies wird auch in den Fällen praktiziert, wo die untereinander verbundenen Einheiten einer juristischen Person angehören. Dies geschieht deshalb, weil ein solches Verfahren die Klarstellung der einzelnen Betriebsergebnisse ermöglicht. Damit kommt das wirtschaftliche Interesse an der Feststellung von klaren Betriebsverhältnissen zum Durchbruch gegenüber dem juristischen Standpunkt, daß eine Person nicht sich selbst gegenüber als Gläubiger und Schuldner zugleich auftreten kann.

Abschließend ist zu sagen:

Das Bank- und Devisenrecht hat das Geldwesen zur Grundlage. Im Sozialismus gibt es nur das Papiergeld. Nach der Meinung des Kaisers (Faust II. Teil) ist aber das Papiergeld ein „ungeheuer Trug“. Er dürfte recht gehabt haben, soweit die Deckung in der „Unzahl vergrabenen Guts im Kaiserland“ bestanden hätte, wie sie auf dem vom Kanzler dem Kaiser vorgelegten Geldschein ausgewiesen war. Der Wert des sozialistischen Geldes — so auch des ungarischen Forints — ist allerdings nicht auf einem vergrabenen Goldschatz begründet, sondern auf den Arbeitsleistungen der Werktätigen Ungarns, auf dem laufend entstehenden Sozialprodukt.

ANMERKUNGEN

1) Diese Abhandlung geht auf einen Vortrag zurück, den Prof. *Farga*, Ordinarius an der Universität für Wirtschaftswissenschaften, Budapest, auf der Tagung der Südosteuropäischen Gesellschaft vom 9. — 11. November 1962 gehalten hat. Der Autor konnte, ehe er im Jahre 1963 verstarb, seinen Vortrag in eine umfassende Monografie umarbeiten. Sie ist somit die letzte Arbeit dieses international bekannten ungarischen Nationalökonom, der sich auf der Grundlage seines juristischen Studiums vorwiegend auf volkswirtschaftliche Probleme konzentriert hat. Er selbst bezeichnete sich als „Eklektiker auf dem Gebiete der Theorie“ und er habe eine „Synthese verschiedener Forschungsmethoden und theoretischer Gesichtspunkte“ angestrebt. Ein großes Interesse habe er auch den amerikanischen institutionalistischen Schulen (*Weblen, Commons* u. a.) sowie den Vertretern der weitgehend unter dem Einfluß des marxistischen geschichtlichen Materialismus stehenden sozialrechtlichen Schule (*Karl Diehl, Stammer, Stolzmann* u. a., insbesondere aber deren ungarischer Schüler v. *Navratil*) entgegenbracht und bei diesen manche Anregung gefunden. Der Beitrag von Prof. *Farga* ist von seinem engsten Mitarbeiter Herrn Dr. *Adam Schmidt* bearbeitet und bezüglich der materiellen Daten durch Fußnoten auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die Redaktion.

- 2) Allen sozialistischen Wirtschaftssystemen sind aber gemeinsam: 1. die Produktionsmittel in gesellschaftlichem — in überwiegendem Maße in staatlichem — Eigentum; 2. die Planwirtschaft.
- 3) Als ein neues Ereignis der Entwicklung des sozialistischen Bank- und Devisensystems kann die Gründung einer Internationalen sozialistischen Bank erwähnt werden.
- 4) Das Monopol der Nationalbank betrifft die Geldemission, das Kreditwesen, den Geldumlauf und die Devisenbewirtschaftung.
- 5) In dieser Hinsicht hat sich seitdem die Lage etwas geändert, so daß man heute in Ungarn auch Personenkraftwagen vom Lager kaufen kann.
- 6) Dieser Geschäftszweig wird derzeit nur in Budapest betrieben. Es soll aber auch auf die Provinz ausgedehnt werden.

- 7) Es ist allerdings darauf zu verweisen, daß die Erbschaftssteuer in Ungarn auf eine „Umschreibungssteuer“ hinsichtlich Immobilien zusammengeschrumpft ist; es gibt aber keine Vermögenssteuer oder allgemeine Einkommensteuer. Es werden nur einzelne Einkommensarten besteuert.
- 8) In den Jahren 1949–1955 wurden insgesamt sieben Staatsanleihen emittiert, von denen die erste [die sog. „Plananleihe“] schon völlig zurückgezahlt wurde.
- 9) Küter, R., „Standard-Kostenrechnung“, Zürich 1958; Matz, A., „Plankostenrechnung“, Wiesbaden 1961; Potratz, E., „Die Praxis der Bankkostenrechnung“, Wiesbaden 1960.
- 10) Die Geldinstitutzentrale ist auch mit der Erledigung von verschiedenen Agenden im Ausland betraut, die sich auf ungarische Staatsanleihen vor 1945 beziehen.
- 11) Die Bankangelegenheiten der Bauunternehmungen hat die Investitionsbank im Jahre 1951 von der Nationalbank übernommen.
- 12) Die durch dieses schematische Beispiel illustrierten Wirtschaftlichkeitsrechnungen, sowie die erwähnten kalkulativen Zinsen spielen in der Praxis hauptsächlich bei den produktiven Investitionen eine bedeutende Rolle.
- 13) Die aus dem sog. Entwicklungsfonds der Unternehmungen finanzierten Investitionen sind verhältnismäßig unbedeutend.
- 14) Diese Umbuchung wird nicht direkt, sondern durch die Investitionsbank durchgeführt. Der für die Investitionen bestimmte Teil des Sonderfonds der Unternehmung ist zuerst bei der Investitionsbank einzuzahlen und sodann von dieser abzurufen.
- 15) Daneben muß man natürlich im Auge behalten, daß die zur Einhaltung des Niveaus des Grundmittelbestandes nötigen Investitionen aus dem Staatshaushalt finanziert werden.
- 16) Über den Zeitpunkt und die Art der Durchführung von Generalreparaturen entscheiden im allgemeinen die Unternehmungen selbständig, obwohl in Ausnahmefällen die Ministerien befugt sind, diese Entscheidungen zu beeinflussen. Der Investitionsbank obliegt aber auch die Aufsicht über die Verwendung der für Generalreparaturen bestimmten Beträge. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich selbstverständlich auch auf Generalreparaturen, die mit Mitteln aus anderen Quellen durchgeführt werden.
- 17) Aus dem Erneuerungsanteil der Wertverminderung können die Unternehmungen — unter bestimmten Bedingungen — sogar kleinere Investitionen finanzieren, so z. B. zur Lockerung der bestehenden Engpässe, zur Ersetzung der ausgemusterten Grundmittel, usw.. Bauinvestitionen sind aus dem Erneuerungsanteil nicht gestattet.
- 18) In der Praxis nennt man diese zur Verfügung gestellten Grundfonds „Plankredite“.
- 19) Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Regel: a) die für Reparaturzwecke bestimmten Fonds, und b) durch Bankanleihen angeschaffte Grundmittel. Die erste Ausnahme ist bereits erläutert worden, die zweite wird aber in der Folge noch berührt werden.
- 20) Chosrastschot: Abkürzung des russischen Fachausdruckes: „Wirtschaftliche Rechnungsführung“.
- 21) Inzwischen ist durch das Gesetz vom 28. 11. 1963 (Nr. 3433/1963) eine feste Abgabe von 5 % jährlich auf Grund- und Umlauffonds eingeführt worden. Obwohl das Gesetz einige Ausnahmen vorsieht, ist Ungarn das erste COMECON-Mitglied, das zu einer festen Verzinsung in der Wirtschaft gesritten ist, die gewisse Gemeinsamkeiten mit der im Westen üblichen Kapitalverzinsung aufweist. D. Red.
- 22) Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die „stillen Reserven“ das Eigentum der Unternehmungen bilden.
- 23) „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“, Dietz Verlag, Berlin 1952.
- 24) Industriebetriebe können in Ausnahmefällen auch aus den Sonderfonds der Außenhandelsunternehmungen Beiträge zur Durchführung von kleineren Investitionen erhalten, wenn sie dadurch in die Lage versetzt werden, in quantitativer oder qualitativer Hinsicht neue Exportverpflichtungen zu übernehmen. Diese Investitionsbeiträge werden zwar von den Außenhandelsunternehmungen gewährt, sie werden aber nicht an diese zurückgezahlt; sie müssen allerdings als ein Teil der Grundfonds der Unternehmungen dem Staatshaushalt gegenüber amortisiert werden.
- 25) Neuestens können Bauinvestitionen bis zu 20 % der jährlichen globalen Kreditsumme aus zentral gesicherten Materialfonds ausgeführt werden.
- 26) Die Prüfung der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit der wichtigeren Investitionen obliegt dem sog. „Investitionsbureau des Planamtes“. Die Investitionsbank hat aber [eigentlich im Namen des Finanzministers] die Möglichkeit, sich über die Wirtschaftlichkeit, über die verschiedenen Alternativen der Ausführung, über die eventuellen überflüssigen Kostenvoranschläge usw. zu äußern.

- 26a) Inzwischen ist die Verzinsung eingeführt worden. (Siehe Fußnote 21). D. Red.
- 27) In den Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzeffektberechnungen wird nämlich die Wirtschaftlichkeit der Investitionen unter Berücksichtigung eines kalkulativen Zinses von 20 % beurteilt. In einigen Wirtschaftszweigen muß aber davon Abstand genommen werden.
- 28) Vergl. *Varga S.*, „Der eigenartige Charakter des sozialistischen Finanzwesens“ in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; ferner „Die Eigenart des Budgets der sozialistischen Staaten“ im Finanzarchiv 1962.
- 29) Selbstverständlich tätigt der Staat auch heute zahlreiche Zahlungen unter verschiedensten Rechtstiteln, wie etwa Auszahlungen von Gehältern und Ruhegehältern, Familienzulagen, Krankengelder, Stipendien u. dgl.. Ferner zahlen auch die Produktionsgenossenschaften das Arbeitsentgelt an ihre Mitglieder in bar aus (obwohl die rechtliche Natur dieser Leistung anders geartet ist, kommt sie in wirtschaftlicher Hinsicht dem Arbeitslohn gleich), ebenso werden auch die durch Bauern geleisteten Führen u. dgl. abgegolten.
- 30) Das System der Unterkonten bestand vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1952.
- 31) Das System der Unterkonten bleibt aber für die „Haushaltsorgane“ des Staates weiterhin in Geltung, weil dies eine selbstverständliche Notwendigkeit des Rechnungswesens des Staates ist. Diese Unterkonten werden allerdings nicht bei der Nationalbank unterhalten, sondern bei den Rechnungsabteilungen der anweisenden Dienststellen geführt. Bei der Nationalbank wird aber auch für die „Haushaltsorgane“ nur ein Kontokorrent geführt.
- 32) Bei der Kontrolle der Geldwirtschaft der Wirtschaftsorgane kontrolliert die Nationalbank im allgemeinen auch deren Lohnbewirtschaftung. Eine vorherige — relative oder absolute — Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds besteht zurzeit nur bei einem verhältnismäßig engen Kreis der Unternehmungen bzw. Wirtschaftsorgane.
- 33) Die Kontrolle des durchschnittlichen Arbeitslohnes ist die Aufgabe der Aufsichtsbehörden.
- 34) z. B.
- nach verschiedenen Grundlagen bemessene Akkordlöhne
 - Zeitlöhne
 - Prämien
 - Bereitschaftslöhne
 - Löhne für Wartezeiten
 - Prämien für Überstunden
 - andere Prämien
 - Honorare für Autoren, Übersetzer, Lektoren, Sachverständige usw.
- 35) Zu solchen Ausgaben gehören:
- Beiträge für die Sozialversicherung, die zwar nach den Arbeitslöhnen bemessen werden, aber zur Last der Unternehmung fallen;
 - Tagegelder für Dienstreisen
 - Prämien für Neuerungen und Rationalisierungsvorschläge
 - einmalige Prämien und Belohnungen
 - Familienzulagen im Rahmen der Vorschriften über die Sozialversicherung
 - Renten und Ruhegehälter
- 36) Seit 1957 können die staatlichen Unternehmungen jenen Teil der Umlaufmittel, der den Wert des bestehenden Umlauffonds übersteigt, nur aus Krediten der Nationalbank finanzieren. Vom Staatshaushalt bekommen also die Unternehmungen für Zwecke der Umlaufmittelfinanzierung keine Zuweisungen mehr.
- 37) Als „ständige Lasten“ gelten die sich ständig erneuernden Mindestverpflichtungen der Unternehmungen, wie etwa die noch nicht ausbezahlten Löhne für die bereits abgeleitete Arbeit (die Löhne werden nur ein- oder zweimal im Monat ausgezahlt; hierbei ist eine bestimmte Zeitspanne für die Berechnung und effektive Auszahlung erforderlich), Sozialversicherungslasten u. dgl. mehr.
- 38) Vergl. hierzu *Varga S.*, „Wesen und Funktionen des Geldes im Sozialismus“, Südosteuropa-Studien, Heft 3, München 1962; „Das Geld im Sozialismus“, Weltwirtschaftliches Archiv, 78. Band, Heft 2, 1957; „Die Rolle des Geldes während des Überganges zum Kommunismus“, Osteuropa 1961, Heft 3; „Die ungarische Währungsreform des Jahres 1946“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 171. Band, Heft 1—2, 1959.

- 39) Zur Planung der Kreditgewährung arbeitet die Nationalbank jährlich und vierteljährlich einen sog. Landes-Kreditplan aus, in dem die Veränderungen der Bestände der Kreditquellen und Kredite gegenübergestellt werden. Außerdem stellt die Nationalbank — zur Planung und Kontrolle des in Umlauf befindlichen Bargeldbestandes — vierteljährlich einen sog. Landes-Kassenplan auf.
- 40) In der Sowjetunion hat es eine längere Zeit die Möglichkeit des Eintretens der Zahlungsunfähigkeit der staatlichen Unternehmungen gegeben, die ein Konkursverfahren zur Folge haben konnte.
- 41) Die Genossenschaften können aber zahlungsunfähig werden. Allerdings ist dies nur eine theoretische Möglichkeit, zumal die Genossenschaften geringfügige Kredite aufnehmen können, die im Verhältnis zu deren Gesamtvermögen von keiner wesentlichen Bedeutung sein können. Unvorstellbar ist hingegen, daß eine staatliche Unternehmung einer Verpflichtung im Ausland nicht fristgerecht nachkommen würde. Die Eintreibung solcher Forderungen richtet sich nach dem internationalen Handelsrecht und Privatrecht, und auf dieser Grundlage wird auch die Anwendbarkeit des ausländischen oder des ungarischen Rechts bestimmt.
- 42) Es gibt schließlich auch Auslandskredite, die von den Staatshaushalten einander direkt gewährt werden. Ungarischerseits sorgt für deren Deckung das Finanzministerium aus dem Staatshaushalt.
- 43) Hierbei ist allerdings die Einführung von modernen arbeitskraftsparenden Buchungs- und sonstigen Büromaschinen zu berücksichtigen.
- 44) Das System der Prämien bzw. Preisabschöpfungen ist natürlich keine Spezialität des sozialistischen Wirtschaftssystems. Diese waren in Ungarn schon vor dem zweiten Weltkrieg vorhanden und sind auch in den meisten kapitalistischen Staaten nicht unbekannt.
- 45) Einige Werke der sozialistischen Literatur beschäftigen sich schon mit den Problemen der sog. sozialistischen eigenen Preisbasis.
- 46) Darüber mehr *Varga S.* „Wesen und Funktion des Geldes im Sozialismus“, a.a.O.
- 47) Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hat 1963 die Multilateralität prinzipiell ausgesprochen.

LITERATURNACHWEIS

Probleme der Investitionen

Autorenkollektiv der Investitionsbank: Finanzierung der Investitionen und Erneuerungen [ungarisch]. Budapest, 1959.

Neményi, István: Industrielle Investitionen [ung.]. Budapest, 1961.

László, Ferenc — Sztaniszlauzsky, Dénes: Die Finanzierung der industriellen Investitionen [ung.]. Budapest, 1961.

Turánszky, Miklós — Gerle, György: Der wirtschaftliche Nutzeffekt der Investitionen [ung.]. Budapest, 1959.

Probleme des Zinses in der Kalkulation und in der Preisbildung

Bokor — Gadó — Kürthy — Meitner — Sárosiné — Wilczek: Vorschlag betreffs eines neuen Systems der Lenkung der Volkswirtschaft [ung.]. *Közgazdasági Szemle* [Wirtschaftswissenschaftliche Rundschau] 1957 Nr. 4.

Varga, Stefan: Planwirtschaftliche Reformgedanken in Ungarn. Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft. 1959 Nr. 4.

Csikós-Nagy, Béla: Die Preisbildung im Sozialismus [ung.]. Budapest, 1961.

Schmidt, Adám: Die Fragen der Einkommenabführung der staatlichen Betriebe [ung.]. Budapest, 1961.

Vincze, Imre: Das sozialistische Preissystem und das gesellschaftliche Reineinkommen [ung.]. Wirtschaftswissenschaftliche Rundschau. 1961 Nr. 2.

Havas, Gábor — Révész, Gábor: Die Fragen der Anwendung der Grundmittelbenutzungsgebühr [ung.]. Budapest, 1962.

Nagy, Tamás — Esze, Zsuzsa: Über das „Mehrkanäle-Produzentenpreissystem“ der Industrie [ung.]. Wirtschaftswissenschaftliche Rundschau. 1963 Nr. 1.

Pap, Lajos: Die anspornende Wirkung des Zinses auf die sparsame Wirtschaftsführung [ung.]. Budapest, 1960.

Acs, Lajos: Einige Fragen der sozialistischen Kredittheorie [ung.]. Budapest, 1961.

Die Nationalbank und die Devisenprobleme

Lehr, György [Redakteur]: Das Funktionieren der Geldinstitute und ihr Verhältnis zu den Wirtschaftsorganen und der Bevölkerung [ung.]. Budapest, 1960.

Autorenkollektiv der Nationalbank: Ungarisches Devisenrecht [ung.]. Budapest, 1951.

Meznerics — Simon — Hidas: Devisenrecht [ung.]. Budapest, 1959.

Die wichtigsten Rechtsquellen

Regierungsverordnung Nr. 45/1961 über die Ordnung der Investitionen und Erneuerungen.

Gesetzesverordnung Nr. 8/1956 über die Ungarische Nationalbank.

Gesetzesverordnung Nr. 23/1956 betreffs der Aufsichtsführung über die Ungarische Nationalbank.

Regierungsverordnung Nr. 6/1961 über den Geldumlauf, den Bankkredit und die Bankkontrolle.

Gesetzesverordnung Nr. 30/1950. Die mit der planmäßigen Devisenwirtschaft zusammenhängenden Vorschriften.

Prof. Dr. Charalambos Fragistas, Thessaloniki:

DER ZAHLUNGSVERKEHR ZWISCHEN GRIECHENLAND UND DEN STAATEN OST- UND SÜDOSTEUROPAS

Seit vielen Jahren steht Griechenland im sogenannten gebundenen Zahlungsverkehr, der durch internationale Abkommen geregelt ist. In der Regel sind die Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr in die Handelsabkommen eingebaut, in mehreren Fällen ist aber der Zahlungsverkehr durch besondere selbständige Verträge geregelt. Die Handels- und Zahlungsabkommen werden aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch einen gemeinsamen Beschluß dreier Minister, und zwar des Außenministers, des Finanzministers und des Handelsministers ratifiziert, die Vorlage an das Parlament ist somit nicht erforderlich. Die griechische innerstaatliche Rechtsordnung enthält keine materiellrechtliche Regelung des internationalen Zahlungsverkehrs, weshalb die jeweiligen Vertragsbestimmungen an erster Stelle maßgebend sind. Selbstverständlich kommen die Vorschriften des Bürgerlichen und des Handelsrechts ergänzend zur Anwendung, soweit sie der Natur der Sache entsprechen. Die griechische Rechtsprechung hat sich mit den Fragen des internationalen Zahlungsverkehrs und der damit verbundenen Verrechnungen verhältnismäßig wenig beschäftigt. Dennoch kann man den vorhandenen Entscheidungen bestimmte Grundsätze entnehmen, die für eine Anzahl von Problemen befriedigende Lösungen bieten.

In der Folge werden vornehmlich die internationalen Zahlungsabkommen Griechenlands mit den anderen Ländern Südosteuropas behandelt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, in diese Betrachtung auch die einschlägigen Vertragswerke Griechenlands mit der Sowjetunion, Tschechoslowakei und mit Polen einzubeziehen, weil es sich um Staaten handelt, welchen dasselbe Wirtschaftssystem zu Grunde liegt, so daß auch die Zahlungsabkommen mit diesen Staaten dieselben typischen Merkmale aufweisen.

Griechenland hat mit den ost- und südosteuropäischen Ländern in der folgenden Reihenfolge Zahlungsabkommen abgeschlossen:

Jugoslawien im Jahre 1951, Sowjetunion 1953, Bulgarien 1954, Ungarn 1955, Tschechoslowakei 1958 und Polen 1960. Diese Abkommen haben im großen und ganzen den gleichen Inhalt und können deshalb in dieser Darstellung gemeinsam behandelt werden. Auf einige Sonderbestimmungen, soweit sie von Bedeutung sind, wird in der Folge noch hingewiesen werden. Alle

Abkommen sind auf bestimmte Zeit, in der Regel für ein Jahr, abgeschlossen worden. In allen wird aber bestimmt, daß sie nach dem Ablauf der vereinbarten Geltungsfrist weiter gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 3 Monate. Als Verrechnungsstellen sind die Staatsbanken der beteiligten Länder vorgesehen. Für Griechenland ist als Verrechnungsstelle die Bank von Griechenland bestimmt, die nicht verwechselt werden darf mit der Nationalbank von Griechenland, die früher einmal das Emissionsrecht hatte, aber bereits vor mehreren Jahrzehnten in eine gewöhnliche Kommerzbank umgewandelt wurde.

Die Clearingkonten werden in USA-Dollars geführt mit einer einzigen Ausnahme: Nach dem Zahlungsabkommen mit der Tschechoslowakei wird das Clearingkonto in tschechoslowakischen Kronen geführt. Der Schuldner hat an die Verrechnungsstelle seines Landes in der eigenen Währung zu zahlen. Die Auszahlung an den Gläubiger erfolgt aber in der Währung der Verrechnungsstelle des Gläubiger-Landes. So haben wir mit drei Währungen zu tun: Mit der Währung der Verrechnungsstelle des Schuldners, jener der Verrechnungsstelle des Gläubigers und mit der dritten Währung, in der das Clearing geführt wird. Da das Kontokorrent in Dollars geführt wird, ist zumindest eine zweifache Verrechnung notwendig, einmal z. B. der Drachmen in Dollars und zum zweiten die Umrechnung der Dollars in die Währung des anderen Landes, in dem der Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger kommt. Das Clearingrecht regelt die Art der Erfüllung der im internationalen Rechtsverkehr entstandenen Geldschulden, es bestimmt aber nicht die Währung, auf welche die internationale Rechtsverbindlichkeit lauten muß. Mit anderen Worten, das Clearingrecht regelt — im Unterschied zum Schuldrecht — nicht, was geschuldet wird, sondern nur, wie die bestehende Schuld bezahlt werden muß, d. h. die Abwicklung der Zahlung von echten Geldschulden. Von dieser Regel gibt es aber einige Ausnahmen in den hier in Frage kommenden Zahlungsabkommen. Sie enthalten nämlich mitunter auch materiellrechtliche Bestimmungen über die geschuldete Währung. So bestimmt Art. 5 des griechisch-bulgarischen Handelsabkommens, daß die Vertragsurkunden und Fakturen, die sich auf die Geschäfte zwischen den beiden Ländern beziehen, auf Dollars zu lauten haben. Ähnliche Vorschriften enthält auch das griechisch-ungarische Handelsabkommen. Im griechisch-tschechoslowakischen Handelsabkommen wird eine enge Fassung verwendet, derzufolge die Verträge, die sich auf den Austausch von Waren beziehen, auf tschechoslowakische Kronen oder Dollar zu lauten haben. Es handelt sich hier um Ausnahmen, die jedoch unter Umständen zu großen Schwierigkeiten führen können. Durch die besagten Bestimmungen wird nicht nur die Währung bestimmt, in welcher internationale Rechtsgeschäfte zwischen den beiden Ländern geschlossen werden müssen, d. h. nicht nur der Zahlungsmodus, sondern die Substanz des Schuldverhältnisses selbst.

Was geschieht, wenn die Parteien eine andere Währung vereinbart haben? Ist deshalb der ganze Vertrag nichtig? Dies ist zu verneinen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die von den Parteien vereinbarte Währungsklausel kraft

Gesetzes in Dollars umgewandelt wird. Es handelt sich dabei um eine Umrechnung, die grundsätzlich die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Dieser könnte nur in dem Falle als nichtig angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen angenommen werden müßte, daß die Parteien den Vertrag überhaupt nicht geschlossen hätten, wenn ihnen der Zwang zum Abschluß in Dollar-Währung bekannt gewesen wäre.

In einigen Fällen lautet aber der im Clearing zu erfüllende Schuldbetrag auf eine Währung, die weder die Währung am Zahlungsort des Schuldners, noch diejenige des Clearing-Kontos ist, sondern die Währung des Gläubigers. Somit haben wir mit einer dritten Währung zu tun. Es kann aber auch vorkommen, daß eine vierte Währung in Erscheinung tritt, die weder diejenige des Schuldners, noch die des Gläubigers, noch die des Clearing-Kontos ist. In derartigen Fällen ist eine dreifache, bzw. vierfache Umrechnung durchzuführen. Es sei hier ein in der Praxis nicht so seltener Fall angeführt:

Der Schuldner in Athen schuldet dem Gläubiger in Belgrad französische frs. Die frs müssen in Athen zunächst in Drachmen umgerechnet werden, weil der Schuldner auf alle Fälle die Zahlung an die Clearingsstelle in Drachmen leisten muß. Nun müssen die eingezahlten Drachmen in Dollars — die Währung des Clearing-Kontos — umgerechnet werden. In Belgrad müssen die frs in Dinar umgerechnet werden, weil dem Gläubiger nur in seiner nationalen Valuta ausgezahlt wird, weshalb auch eine Umrechnung der Clearing-Dollars in Dinar erforderlich ist.

Bekanntlich gibt es zwei Grundarten von Clearing: Total-Clearing und Waren-Clearing. Das Clearingverhältnis zwischen Griechenland und den Ostländern ist eher ein Mischtyp, in dem das Waren-Clearing zwar überwiegt, jedoch ist der Anwendungsbereich durch die einzelnen Abkommen, die umfangreiche Listen von andersgearteten Schulden umfassen, über den eigentlichen Rahmen eines Warenclearings hinaus ausgedehnt worden. Die besagten Schuldlisten sind untereinander zwar nicht identisch, sie umfassen jedoch im großen und ganzen dieselben Schuldarten. Wie bereits erwähnt, überwiegen die Forderungen für die zwischen den beiden Partnern untereinander gelieferten Waren sowie die damit verbundenen Nebenkosten wie Versand-, Transport- und Versicherungskosten, Provisionen, Maklerlöhne, Währungskosten und Veredelungskosten. Besonders ist hervorzuheben, daß die Clearingabkommen mit den ost- und südosteuropäischen Staaten nur die Ansprüche regeln, die aus dem Seetransport auf Schiffen, die unter der Flagge beider Vertragspartner fahren, herrühren, nicht aber Ansprüche aus dem Transport auf jenen Schiffen, hinter denen zwar griechische Interessen stehen, die aber unter fremder Flagge fahren. (In einigen anderen Zahlungsabkommen sind auch Forderungen aus dem Seetransport zwischen den Vertragspartnern und Drittländern in die Clearingabrechnung einbezogen.) Ferner erfolgt im Clearingverfahren auch die Befriedigung der gegenseitigen Forderungen, die aus der Ausübung von freien Berufen, aus Patentrechten, Filmrechten u. dgl. erwachsen. Ebenso unterliegen dem Clearingregime der Touristenverkehr,

die Ausgaben der diplomatischen Vertretungen, der Berufsreisenden und der Studenten. Diese Schuldarten sind in fast allen Zahlungsabkommen enthalten, womit jedoch die Liste der dem Clearing unterworfenen Forderungen bei weitem nicht erschöpft ist. Die Staatsbanken der vertragschließenden Länder können durch Vereinbarungen auch andere Arten von Forderungen in das Clearing einbeziehen und dies kommt in der Praxis nicht selten vor, so daß das Clearing zwischen Griechenland und den südosteuropäischen Ländern in Wirklichkeit einem Totalclearing sehr nahe kommt.

Der Zahlungsverkehr im Clearing erfolgt durch Überweisung einer Verrechnungsstelle an die andere. Die Zahlungsanweisungen des Schuldners werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der angewiesenen Verrechnungsstelle ausgeführt. Dies setzt normalerweise voraus, daß bei dieser Verrechnungsstelle die erforderlichen Zahlungsmittel verfügbar sind. Im Interesse des möglichst ungehinderten Handelsverkehrs ist in allen Zahlungsabkommen eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Anweisung auch beim Fehlen der erforderlichen Zahlungsmittel auszuführen ist, allerdings innerhalb bestimmter Grenzen. Diese Grenze wird in dem jeweiligen Zahlungsabkommen durch einen Höchstbetrag des Passivsaldo bestimmt, der sich in der Regel nach dem Gesamtvolumen des Handelsverkehrs zwischen den beiden Clearingpartnern richtet.

Im Clearing mit Jugoslawien ist dieser Betrag auf 2.000.000 Dollar, mit Rumänien auf 250.000 Dollar, mit Bulgarien und Ungarn auf je 150.000 Dollar, mit der Tschechoslowakei auf 10.800.000 Kronen beschränkt. Die Fluktuation des Warenaustausches bringt erhebliche Anhäufungen und Abschöpfungen der Geldmittel mit sich. Es kommt oft vor, daß sogar der festgelegte Grenzbetrag überschritten wird.

Die Mehrzahl der Zahlungsabkommen enthält keine Bestimmung für den Fall der Abwertung der Clearingvaluta im Verhältnis zum Gold. Deshalb würde eine solche Abwertung keinen Einfluß auf die Verrechnungen zwischen den Clearingpartnern ausüben. Nur im griechisch-rumänischen und im griechisch-tschechoslowakischen Zahlungsabkommen wird bestimmt, daß im Falle einer Abwertung des Dollars bzw. der tschechoslowakischen Krone die vorhandenen Mittel bei den beiden Verrechnungsstellen entsprechend aufzuwerten sind.

Bei der Betrachtung der Abwicklung der Clearingzahlungen verdient das Problem der Befreiung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger besondere Beachtung, und die griechischen Gerichte mußten sich mehrfach damit befassen. Mit der Zahlungsleistung an die Verrechnungsstelle seines Landes hat der Schuldner seine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber seinem Staat erfüllt. Die Frage ist jedoch, ob diese Leistung auch befreiende Wirkung seinem Gläubiger gegenüber hat? Die Antwort darauf ist zunächst von der Lösung einer Vorfrage abhängig, nämlich der des Erfüllungsortes. Der Erfüllungsort wird nach dem Sachstatut bestimmt, d. h. nach der *lex causae* gemäß den Normen des internationalen Privatrechtes. Zunächst muß mit Hilfe der Kol-

lisionsnorm das auf das konkrete Rechtsverhältnis anzuwendende Recht (Qualifikation) ermittelt und sodann nach dessen Bestimmungen der Erfüllungsort festgestellt werden. Dabei dürfte es keine besonderen Schwierigkeiten geben, weil die für Geldschulden geltenden Normen allgemein gleich sind. Befindet sich der Erfüllungsort im Lande des Schuldners, so ist er durch die Einzahlung an die Verrechnungsstelle befreit und der Gläubiger gilt als befriedigt. Befindet sich aber der Erfüllungsort im Lande des Gläubigers, so tritt die befreiende Wirkung für den Schuldner erst dann ein, wenn die Verrechnungsstelle des Landes des Gläubigers diesem den Betrag ausbezahlt hat.

Hatte die Einzahlung des Schuldners an die Verrechnungsstelle seines Landes keine befreiende Wirkung gegenüber dem Gläubiger, so taucht die Frage auf, wie die Rechtslage ist, wenn aus irgendeinem Grunde der an die Verrechnungsstelle des Gläubigers überwiesene Betrag dem Gläubiger nicht ausgezahlt wird. Der Schuldner kann dann von der Verrechnungsstelle seines Landes verlangen, daß sie von der Verrechnungsstelle des anderen Landes diesen Betrag zurückfordert. Hat daraufhin die ausländische Verrechnungsstelle den fraglichen Betrag an die Verrechnungsstelle des Schuldners zurücküberwiesen, so muß dieser an den Schuldner — z. B. in Griechenland — in Drachmen zurückerstattet werden. Einen direkten Erstattungsanspruch gegenüber der ausländischen Verrechnungsstelle wegen ungerechtfertigter Bereicherung könnte der Schuldner eventuell geltend machen, wenn die ausländische Verrechnungsstelle die Rücküberweisung des empfangenen Betrages an die Verrechnungsstelle des Schuldners nicht durchgeführt hätte. Probleme können sich aber auch dann ergeben, wenn die Währung, auf welche der über das Clearing zu erfüllende Schuldbetrag lautet, im Verhältnis zur Währung, in der die Clearingverrechnung durchgeführt wird, eine Abwertung erlitten hat. Ein Beispiel aus der Praxis: Die griechischen Importeure von Holz aus Finnland pflegen den Preis nicht in Dollar — d. h. in der Verrechnungswährung, in der das Clearing zwischen Griechenland und Finnland abgewickelt wird —, sondern in englischen Pfund zu vereinbaren. Vor einigen Jahren wurde aber das Pfund im Verhältnis zum Dollar abgewertet. Es stellte sich die Frage, welcher Betrag den finnischen Gläubigern zustehe. Sie forderten die Verrechnung nach der alten Parität. Die griechischen Importeure stellten sich hingegen auf den Standpunkt, daß die neue Parität zu gelten habe. Im Endergebnis wurde eine gütliche Einigung erzielt, derzufolge die Umrechnung aufgrund der neuen Parität erfolgte. Dabei waren folgende rechtliche Überlegungen maßgeblich: Die Schuldner haben die Einzahlung der Schuldsumme in Drachmen an die Verrechnungsstelle in Athen geleistet. Die Einzahlung hatte jedoch keine befreiende Wirkung, weil der Erfüllungsort Helsinki war. Die Gläubiger hatten eine Forderung, die auf englische Pfund lautete. Sie konnten aber nicht mehr bekommen, als zur Befriedigung ihrer Forderung notwendig war. So blieb nach der Auszahlung des Schuldbetrages an die Gläubiger ein Überschuß auf dem Clearingkonto. Dieser Überschuß mußte der Verrechnungsstelle des Schuldners zurücküberwiesen und diesem in Drachmen ausbezahlt werden. Schließlich ist auch noch die Frage der Pfändbarkeit des vom Schuldner an die

Verrechnungsstelle seines Landes eingezahlten Betrages zu erörtern. Nach ständiger griechischer Rechtsprechung sind diese Beträge unpfändbar. Sowohl den Gläubigern des Schuldners als auch den Gläubigern des ausländischen Clearinggläubigers — auch solche Fälle hat es gegeben — ist die Pfändung versagt, weil sie nach der Ansicht griechischer Gerichte mit dem Wesen und der Funktion des Clearings und dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Institutes nicht vereinbar ist. Der vom Schuldner an seine Verrechnungsstelle eingezahlte Betrag muß auf alle Fälle an die Verrechnungsstelle des Gläubigers überwiesen werden.

Dr. Dr. Kurt W e s s e l y ,
Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut, Wien:

ZAHLUNGSVERKEHR ÖSTERREICHS MIT SÜDOSTEUROPA

1. Österreichs Zahlungsverkehr mit der Türkei und Griechenland

Österreich hat seit jeher enge Wirtschaftsbeziehungen zu den Staaten Südosteuropas. Das kommunistische Wirtschaftssystem, das heute in den meisten von ihnen herrscht, hat diese Beziehungen zwar nicht unterbrochen, sie aber stark beeinflußt. Die nachstehenden Untersuchungen sollen zeigen, wie sich der Handels- und Zahlungsverkehr Österreichs unter den Bedingungen des kommunistischen Außenhandelsmonopols mit diesen Staaten abwickelt, wobei auch auf grundsätzliche Fragen des Ost-West-Handels eingegangen werden muß. Die Beziehungen zu den Südoststaaten können nicht aus der Gesamtproblematik des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe herausgelöst werden. So wird besonders die Haltung der Sowjetunion stets zu beachten sein.

Um aber ein abgeschlossenes Bild des österreichischen Zahlungsverkehrs mit den Südoststaaten zu gewinnen, ist es nötig, zuerst auf jene Balkanstaaten einzugehen, die weder dem Ostblock angehören, wie Jugoslawien, noch kommunistisch regiert werden, also Griechenland und die Türkei. Es bestehen nun tatsächlich gewisse Besonderheiten des Handels- und Zahlungsverkehrs mit den beiden Staaten, weil ihre Wirtschaft aus verschiedenen Entwicklungsgründen strukturell von jener der industrialisierten Staaten in Mittel- und Westeuropa stark abweicht und durch den Gürtel der kommunistischen Staaten von ihnen getrennt sind, was die Schaffung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen erschwert und das Gefälle zwischen Mitteleuropa und Südosteuropa noch weiter verstärkt.

Jahrelang besaßen diese Staaten daher eine Ausnahmestellung innerhalb der OEEC bzw. EZU. Dies gilt auch heute noch bezüglich der Türkei, während Griechenland die letzten Schritte unternommen hat, um seine Ausnahmestellung aufzugeben, sich ganz den westlichen Vorbildern zu nähern und sich der EWG zu assoziieren. Im Zahlungsverkehr Griechenlands wirkt sich aber seine Assoziierung ebensowenig wie jene der Türkei aus und sie beeinflußt wenigstens vorderhand auch noch nicht sein Verhältnis zu Österreich.

Maßgebend für den Zahlungsverkehr Österreichs mit Griechenland ist die Kundmachung Nr. 1/61 der Österreichischen Nationalbank, wonach das am 11. 5. 1950 gleichzeitig mit dem Handelsabkommen abgeschlossene Zahlungsabkommen mit Griechenland am 10. 5. 1961 außer Kraft getreten ist

und die Bestimmungen für Länder mit konvertibler Währung auch für Griechenland anwendbar wurden.¹⁾ Damit trat die multilaterale Zahlung an die Stelle der bilateralen Verrechnung.

Es bestand aber noch eine Einschränkung, nicht nach österreichischem, sondern nach griechischem Recht, wonach Zahlungen an österreichische Gläubiger nur über die Griechische Staatsbank geleistet werden durften. Diese Beschränkung fiel aber am 1. 4. 1964 weg, so daß griechische Kommerzbanken nunmehr ihre Zahlungen sowohl über das freie Schillingkonto der *Banque de Grèce* als auch im direkten Verkehr zwischen österreichischen und griechischen Kreditunternehmungen frei tätigen und sich zur Konteneröffnung unmittelbar in Verbindung setzen können.²⁾ Die Drachme gehört aber nach wie vor nicht zu jenen konvertiblen Währungseinheiten, für welche amtliche Kurse in Wien festgesetzt werden. Die freie Kursbildung entspricht aber im allgemeinen der amtlichen Drachmenparität.

Für den Zahlungsverkehr Österreichs mit der Türkei gelten auf Grund der Kundmachung der Österreichischen Nationalbank Nr. 2/61 ab 1. Juli 1961 die gleichen Bestimmungen wie mit Griechenland.³⁾ Gleichzeitig trat das Zahlungsabkommen vom 9. 8. 1961 außer Kraft.

Tatsächlich hemmt jedoch die mißliche Währungslage der Türkei die Zahlungen in konvertierbarer Währung, da interne türkische Bestimmungen eine scharfe Drosselung der Importe, verbunden mit Devisenzuteilung, bewirken. Frühere Forderungen Österreichs unterliegen dem türkischen Moratorium.⁴⁾

Nach dem vom österreichischen Handelsministerium für den Zeitraum August 1962 bis Juli 1963 erstatteten Bericht verlaufen die Geschäfte mit der Türkei nach wie vor „unter etwas schwierigen Verhältnissen“, insbesondere auf Grund der angespannten Devisensituation des Landes, obwohl die Türkei eine internationale Anleihe erhalten hat. Daran hat sich auch seither nichts geändert. Es besteht kein Handelsvertrag zwischen Österreich und der Türkei.

Eine gewisse Stütze des österreichischen Exportes in die Türkei bildet das österreichische Tabakmonopol bzw. die Austria-Tabak-Werke AG, die als Einhandgesellschaft und als Großimporteur türkischen Tabaks auftritt und Vereinbarungen mit österreichischen Exporteuren über die Finanzierung österreichischer Exportlieferungen treffen kann. In einem gewissen Ausmaß galt dies auch für den österreichischen Tabakeinkauf in Griechenland, wo aber infolge der günstigeren Devisenlage Griechenlands die Notwendigkeit zu derartigen Koppelungsgeschäften weggefallen ist. Auch österreichische Holzexporteure vermochten sich sowohl in der Türkei als auch in Griechenland solange günstige Zahlungsvereinbarungen zu sichern, bis der Vorstoß des Ostholzes ihre Stellung merklich verschlechterte.

2. Handels- und Zahlungsverkehr kommunistischer Staaten

Das kommunistische System bestimmt nicht nur die Binnenwirtschaft der ihm unterworfenen Staaten, sondern drückt auch ihrem Außenhandel seinen

Stempel auf. Eine der ersten Handlungen der kommunistischen Machthaber in der Sowjetunion war die Verstaatlichung der Banken und die Kontrolle über den Außenhandel, die zu einem auch verfassungsmäßig niedergelegten Außenhandelsmonopol führte, das mit einem Devisenmonopol verbunden ist. Dieses Monopol bestimmt den Außenhandel der kommunistischen Länder, der ein Teil ihrer Planwirtschaft ist und daher gesamtstaatlichen, politischen und ideologischen Zwecken dient. Diese Ausrichtung des Außenhandels wird von östlichen Autoren als besonderer Vorzug und als Beweis für die Überlegenheit des kommunistischen Außenhandelssystems über jenes freier Staaten gewertet, die ihren Außenhandel zwar leiten und dirigieren, Abschluß und Abwicklung einzelner Geschäfte aber kaum dekretieren können.

Zwar wird bereits von einem „Sozialistischen Weltmarkt“ oder Lager gesprochen, aber seine Mitgliedstaaten stellen ihre Pläne allein auf und betreiben, wenn sich auch der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe um eine Plankoordinierung bemüht, eine selbständige, autonome Planwirtschaft mit eigenen Zielen auf voneinander streng abgegrenzten Wirtschaftsgebieten, die auch währungsmäßig getrennt sind und trotz gemeinsamer marxistisch-leninistischer Grundlage sich auch in der Wirtschaftsorganisation unterscheiden. Diese Unterschiede treten in letzter Zeit trotz aller Koordinationsversuche des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe immer schärfer hervor.

Die einzelnen Oststaaten trachten ihren Außenhandel nicht nur global, sondern auch jedem Staat gegenüber, gleichgültig ob im Osten oder Westen, nach Art ihrer innerstaatlichen Materialbilanzen auszugleichen. Sie verfügen nur über wenig Devisen in konvertierbarer Währung, die im Interblockhandel überhaupt nicht anfallen, und lehnen einen Kapitaltransfer ab, der überhaupt auf große Schwierigkeiten stößt. Da auch Kredite meist nur bilateral gegeben werden und zum Warenbezug vom Gläubigerland verpflichtet, folgt der Zahlungsverkehr dem bilateralen Handel, der von Land zu Land in der Regel nur bis zur Höhe des durch den Export in das betreffende Land entstandenen Guthabens des einzelnen Oststaates geführt werden kann. Nur dort, wo westliche Staaten den Oststaaten konvertible Währung zur Verfügung stellen, entsteht im Rahmen dieser konvertiblen Guthaben eine größere Dispositionsmöglichkeit für den Oststaat und eine Art beschränkter Multilateralisierung, d. h. die Verwendbarkeit dieser Guthaben zur Zahlung auch in dritten Staaten. Die Höhe der Guthaben und die planmäßige Lenkung der Warenströme im Ostblock beschränken die Verwertbarkeit der konvertierbaren Währung. Sie können höchstens zu Spitzenzahlungen im Handel der Oststaaten untereinander verwendet werden.

Die Anstrengungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON), den Handelsverkehr des Ostens auf eine höhere Ebene zu heben und gleichzeitig auch den Zahlungsverkehr zu erleichtern, beweisen, daß der streng bilaterale Verkehr von den Oststaaten selbst als eine Belastung empfunden wird. Trotz „proletarischem Internationalismus“ ist die Planwirtschaft nur für den einzelnen Staat verbindlich und verstärkt sein Autarkiedenken. Die Ostwährungen sind durchwegs reine Binnenwährungen, sorgfältig

durch drakonische Devisengesetze abgeschirmt. So besteht keine Übereinstimmung zwischen den amtlich dekretierten Paritätskursen der Währungen, die angeblich Goldwährungen sind, ihrer Kaufkraft und den Inlandspreisen, die wieder von Land zu Land deswegen sehr stark differenzieren, weil die Preise einzelner Erzeugnisse von staatswegen niedrig gehalten und subventioniert werden, andere aber willkürlich hoch bewertet werden. Rentabilitätsvergleiche im Außenhandel, in der westlichen Welt entweder überflüssig oder leicht anzustellen, sind daher eine wahre Crux der sowjetischen Nationalökonomien. Dieses Problem konnte von ihnen ebensowenig gelöst werden, wie die Schaffung einer konvertiblen Ostblockwährung, die durch die Errichtung einer sozialistischen Bank und die Förderung multilateraler Verrechnung im Ostblock vorbereitet wurde. Die Ende 1962 gefaßten Beschlüsse über die Errichtung einer solchen Bank wurden erst Anfang 1964 verwirklicht, weil die „Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ erst dann in Moskau ihre Tätigkeit aufnahm.

Der Handels- und Zahlungsverkehr zwischen den sozialistischen Staaten bleibt aber weiterhin vorwiegend bilateral, da der neugeschaffene Transfer rubel nur innerhalb des Ostblocks zu multilateralen Zahlungen verwendet werden kann. Grundsätzlich bestand diese Möglichkeit schon seit 1957, da damals zwischen den RGW-Staaten ein Abkommen über einen multilateralen Zahlungsverkehr mit Zentralverrechnung in Moskau abgeschlossen wurde (1957). Dieses Abkommen kam aber nur selten zur Anwendung.

Solange die Verhältnisse innerhalb des Ostblockes grundsätzlich auf den bilateralen Handelsverkehr ausgerichtet sind, wie die laufenden Koordinierungsgespräche auch für 1966/1970 erkennen lassen, bleibt der bilaterale Zahlungsverkehr grundlegend und es besteht keine Wahrscheinlichkeit, daß der multilaterale Zahlungsverkehr innerhalb der Oststaaten größere Bedeutung erlangen wird. Die Verrechnungsart, die auch die Anwendung technischer Kredite kennt, ermöglicht zwar die Verwendung der Transferrubel zu Zahlungen in jedem Mitgliedsland, wie dies auch bei der EZU der Fall war. Aber während dort die Liberalisierung vorangetrieben wurde, halten die Oststaaten an ihren Außenhandelsplänen fest. In diesen finden aber transferable Verrechnungseinheiten nur bei Überschußgütern oder zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfes eine sinnvolle Verwendung.

Ähnliches gilt aber auch für den Zahlungsverkehr zwischen Ost und West. Zwar wird seitens der Oststaaten immer wieder die Forderung nach einer Erleichterung des Osthandels, insbesondere durch Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs gestellt, aber die Praxis zeigt, daß der Osten selbst am Bilateralismus festhält. Im Westen zeigen sich dagegen Auflockerungstendenzen, da die wichtigsten Welthandelsstaaten des Westens, also insbesondere die Bundesrepublik, aber auch England, Frankreich und Italien — der amerikanische Osthandel ist unbedeutend — von ihrer Seite her den Zahlungsverkehr mit dem Osten weitgehend, aber nur einseitig multilateral gestaltet haben. Sie haben auf einen besonderen Verrechnungsverkehr verzichtet und den Oststaaten als deren Exporterlös frei konvertible Devisen zur Verfügung gestellt.

Die Oststaaten halten dagegen selbst an der Kontingenten-Außenhandelsplanung und am bilateralen Warenverkehr mit den Weststaaten fest und kaufen dort nur soviel ein, als Plan, Devisen und Kredite erlauben. Sie denken auch nicht daran, ihnen transferable Rubel als Gegenleistung anzubieten. Sie wären auch deswegen wertlos, weil kein Oststaat für sie planwidrig Ware verkaufen würde.

Diese liberale Haltung des Westens hat bisher ohne Zutun der Oststaaten — man erklärte denn ihre Zustimmung zu diesem, ihnen konvertible Währung eintragenden westlichen einseitigen Vorgehen als ihr Verdienst! — den Osthandel mehr gefördert, als die Versuche der ECE in Genf, eine Zahlungsbrücke zwischen konvertiblen Währungen und Binnenwährungen herzustellen. Das von ihr vorgeschlagene freiwillige Clearing konnte sich trotz aller Anläufe nicht durchsetzen.

Es gibt indes noch westliche Staaten, die diese einseitige Auflockerung des Ost-West-Handels und des Zahlungsverkehrs noch nicht durchgeführt haben. Dazu gehören außer der Schweiz vornehmlich Österreich, aber auch Griechenland und Finnland. Es sind dies Staaten, die einen verhältnismäßig starken Osthandel aufweisen, sodaß für sie die Regelung des Zahlungsverkehrs mit den Oststaaten nicht zu einer ähnlichen *Quantité négligeable* wird, wie bei den übrigen OECD-Staaten.

Denn einem Ostexportanteil von rund 4 % der Bundesrepublik (OECD-Durchschnitt 1963: 3,5 %) stehen 17,5 % in Österreich gegenüber. Es ist verständlich, daß die Erhaltung und die Verwertung dieser Osthandelsquote Österreich ganz andere Probleme aufgibt, als der Bundesrepublik. Österreich ist mehr oder minder gezwungen, diesen Sektor seines Außenhandels und seines Zahlungsverkehrs Spielregeln zu unterwerfen, die durch die Eigenart des östlichen Wirtschaftssystems geprägt sind und deren sich auch die Oststaaten selbst im Verkehr untereinander bedienen. Der Grund hierfür ist keineswegs systembedingt, sondern liegt ausschließlich in der nun einmal eingefahrenen Form des Osthandels und Zahlungsverkehrs. Er verschafft zwar den Oststaaten keine konvertible Währung, was sie wohl als Nachteil empfinden, befreit ihre Außenhandelsorganisationen aber vor Umstellungen, Mehrarbeit und einem Dispositionszwang, was nun einmal das Operieren mit konvertiblen Währungen und die Loslösung der Zahlungen vom Warenplan mit sich bringt. Das Geschäft bleibt für Staatsbank und Außenhandelsministerium „transparent“ und kontrollierbar, und verliert an Risiken — kurz, es ist bis zur Zahlung eingeplant.

In Österreich glaubt man dagegen durch die Automatik des Bilateralismus, die Exporte in gleicher Höhe wie die getätigten Importe erwarten läßt, eine gewisse Exportsicherung im Osthandel zu haben, auf die man nicht verzichten möchte. Deswegen wird der Import aus den Oststaaten sogar mit dirigistischen Mitteln gefördert, womit man sich in der Agrareinfuhr den Praktiken der Staatshandelsländer nähert, und die Zahlung in konvertibler Währung ablehnt, weil sie ein gefährliches Benefiz für die Oststaaten ohne entsprechende Gegenleistung (Liberalisierung der Importe durch die Oststaaten) darstellt.

So zeigt sich in der Osthandelskonzeption ein grundlegender Unterschied zwischen Österreich und den meisten Weststaaten.

3. Systematische Stellung der Zahlungsabkommen im Osthandel

Österreichs Handelsverkehr mit den kommunistischen Staaten Südosteuropas wird durchweg durch Handels- und Zahlungsabkommen geregelt. Er unterscheidet sich daher grundlegend von den wirtschaftlichen Beziehungen zu den OECD-Staaten Griechenland und Türkei. Nur der bescheidene Handel mit Albanien³⁾ wird ohne Zahlungsabkommen durchgeführt, die Zahlung erfolgt daher in konvertibler Währung, etwa in Pfund oder Lire.

Ähnlich ist das Verhältnis zur Volksrepublik China (indikative Listen gemäß Kammerabkommen) und zu den übrigen asiatischen Volksdemokratien, doch sollen auch mit Nordvietnam und der Mongolei Zahlungsabkommen abgeschlossen werden. Auch Jugoslawien machte davon bis zum 24. Oktober 1964 keine Ausnahme, wenngleich schon bis dahin gewisse Sonderregelungen galten. (Quasiliberalisierung für den jugoslawischen Export nach Österreich gemäß GATT-Liste, Zollvergünstigungen und einseitige Freistellung von 20 % des jugoslawischen Exporterlöses in konvertibler Währung durch Österreich). Mit diesem Tag wurde der Verrechnungsverkehr ganz eingestellt und alle Zahlungen in konvertibler Währung geleistet (aber nicht in Dinar) und die Liberalisierung erweitert. Jugoslawien fordert aber die volle GATT-Liberalisierung von Österreich, sodaß ernste handelspolitische Meinungsverschiedenheiten entstanden.

Es wäre verfehlt, den Handels- und Zahlungsverkehr Österreichs mit den Südoststaaten isoliert zu betrachten, es handelt sich vielmehr um einen Teilausschnitt der Wirtschaftsfragen des österreichischen Osthandels, der zwar von Land zu Land kleineren Unterschieden und Sonderregelungen unterworfen ist, im allgemeinen aber grundsätzlich gleich, und zwar bilateral geregelt wird. Es wird daher im Nachstehenden die Gesamtproblematik des österreichischen Handels- und Zahlungsverkehrs mit den europäischen Planwirtschaftsstaaten untersucht.

Grundsätzlich bestehen ähnliche Regelungen für den Handels- und Zahlungsverkehr aller Weststaaten mit den Oststaaten, soweit er, wie dies meist der Fall ist, vertraglich geregelt wird. Eine Notwendigkeit zu einer vertraglichen Regelung besteht indes nicht. Aber ähnlich wie sich Österreich Jugoslawien gegenüber zur Abschaffung des bilateralen Zahlungsverkehrs verstanden hat, haben die meisten Weststaaten schon vorher einseitig auf den strikten Bilateralismus im Ostzahlungsverkehr verzichtet. Es scheint zwar, daß sich die gemeinsame Handelspolitik der EWG nicht am (einseitig) multilateralen Zahlungsverkehr stoßen wird, sie dürfte aber, dem Osten folgend, an der kontingentierte Einfuhr festhalten.

Der erste Handelsvertrag, den die neue Republik Österreich überhaupt abschloß (15. 12. 1945), betraf die Tschechoslowakei. Bis 1948 waren dann auch

Handelsabkommen mit allen Anrainern, aber auch mit Griechenland und der Türkei abgeschlossen worden. 1950 folgte Rumänien, 1953 wurde ein Abkommen auf Kammerebene mit der Außenhandelskammer der SBZ abgeschlossen, aber erst 1955, also nach Abschluß des österreichischen Staatsvertrages mit der UdSSR.⁶⁾

Zunächst fehlten Zahlungsabkommen, weil nur Kompensationsgeschäfte durchgeführt werden konnten. Bis 1956 waren aber alle Handelsverträge durch entsprechende Zahlungsabkommen ergänzt, die aber nur für ein Jahr abgeschlossen wurden. Seit 1957 sind die österreichischen Zahlungsabkommen auf die kommunistischen Oststaaten beschränkt, weil die Fortschritte der OFEC den bilateralen Zahlungsverkehr in Westeuropa aufhoben und seither auch im Verkehr mit den übrigen Staaten auf den Verrechnungsverkehr verzichtet werden kann. (Zuletzt mit Spanien und mit Ägypten, nur noch auf bestimmte Konten beschränkt.)

Der Abschluß von Handels- und Zahlungsabkommen in der ersten Nachkriegszeit, heute eine Anomalie, war damals durch die Notlage bedingt und setzte eine in der Zeit der Weltwirtschaftskrise entstandene Handels- und Zahlungspolitik fort. (Die Schweiz begann damals mit dem Verrechnungsverkehr, Österreich folgte als zweiter Staat, und zwar zunächst durch ein Abkommen mit Jugoslawien.) Abhandlungen über die Zahlungsabkommen legen ihr Schwergewicht auf den Zahlungsverkehr in der westlichen Welt. Sie vernachlässigen die Ostzahlungsabkommen und deren besonderen Eigenarten, da sich diese, rein technisch gesehen, wenig von den Zahlungsabkommen unter westlichen Staaten unterscheiden. Immerhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlungsabkommen der Sowjetunion ebenso wie jene anderer Oststaaten das Außenhandelsmonopol berücksichtigten. Dies bedeutet einen grundsätzlichen Unterschied zu den Verrechnungs- und Kreditbeziehungen in der westlichen Welt.⁷⁾

Das kommunistische Außenhandelsmonopol hat einen entscheidenden Einfluß auf den Handels- und Zahlungsverkehr mit der freien Welt. Die östliche Konzeption führt so zur Erhaltung von Handels- und Zahlungsformen, die in der Nachkriegszeit zwar allgemein verbreitet waren, heute aber als archaisches Relikt einer ansonsten überwundenen Epoche weltwirtschaftlicher Restriktionen gelten müssen und die weit mehr als tatsächliche Diskriminierung den Osthandel erschweren und zur Beibehaltung von Sonderformen zwingen. Im übrigen weisen Österreichs Ostzahlungsabkommen keine besonderen rechtlichen und technischen Eigenarten auf. Sie halten sich, von der Behandlung des „Swing“ (= Technischer Kredit) abgesehen, im Rahmen anderer Abkommen der westlichen Welt, etwa der in der Nachkriegszeit von der Schweiz abgeschlossenen, die gerne als Muster angeführt werden.⁸⁾

Die Verwendung bilateraler Handelsverträge — meist mit Zahlungsabkommen gekoppelt — ist aber keineswegs eine notwendige Folge des Außenhandelsmonopols, das in der Sowjetunion zunächst ein Dekret der Volkskommissäre vom 11. 1. 1918 über die staatliche Kontrolle und Regulierung des Außenhandels und durch das Dekret über Nationalisierung des ganzen Außen-

handels vom 22. 4. 1918 eingeführt wurde und verfassungsmäßig auch in den übrigen kommunistischen Staaten verankert ist.⁹⁾

In Jugoslawien ist dies allerdings nicht mehr der Fall, weil nach der neuen Verfassung der Bund nur mehr die ausschließliche Kompetenz für die »Regelung und Kontrolle des Außenhandels und der Devisenhandhabung sowie der sonstigen Beziehungen zum Ausland« hat¹⁰⁾. Diese Kompetenzen des Zentralstaates finden sich auch in allen anderen westlichen Verfassungen, ohne daß damit ein Außenhandelsmonopol verbunden wäre. Es bleibt aber trotzdem in Jugoslawien bei der strafferen Lenkung des Außenhandels, weil der Export und Import nur innerhalb der von der gesellschaftlichen Planung vorgesehenen Grenzen frei ist und die Außenhandelsfirmen staatlicher Registrierung bedürfen. Diese Firmen sind im übrigen Unternehmen, Genossenschaften oder Geschäftsvereinigungen. Eine Außenhandelstätigkeit Privater bleibt weiterhin ausgeschlossen.¹¹⁾

Eng mit dem Außenhandelsmonopol ist das Devisenmonopol verbunden, das sich in verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen äußert, die mit der Beschlagnahme der Banken durch die Sowjets im Jahre 1918 begannen. Die sowjetische Literatur zeigt, daß das Devisenmonopol nur als eine Auswirkung des Außenhandelsmonopols verstanden wird, eine Auffassung übrigens, die nicht ganz unbestritten ist.¹²⁾

Bis zum Ersten Weltkrieg bzw. bis zur Weltwirtschaftskrise galten zwar ähnliche Bestimmungen wie heute zum Schutz der sowjetischen Währung, die damit zur Binnenwährung wurde. Der Außenhandel der Sowjetunion bediente sich jedoch freier Währungen oder Goldzahlungen. Das Devisenmonopol behinderte damals nicht den Zahlungsverkehr befugter Organisationen für erlaubte Geschäfte in ausländischer Währung. Die Wendung zum Bilateralismus im Handels- und Zahlungsverkehr war in der Vorkriegszeit auch nach Eintreten der Weltwirtschaftskrise in der Sowjetunion noch keineswegs allgemein und hat sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkt. Ja, es werden sogar die Währungsschwierigkeiten des Deutschen Reiches und seine Währungsschutzgesetze als Hauptursache für den Übergang der Sowjetunion zum Clearing angeführt. Durch diese Schutzmaßnahmen des Reiches und die einseitige, vorübergehende Zahlungssperre Italiens für sowjetische Forderungen 1937/1938 wäre es den Sowjets nicht mehr so wie früher möglich gewesen, genug konvertible Währungen für die eigenen Zahlungen zu erhalten. Sie seien daher gezwungen gewesen, auch ihrerseits Restriktionen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland vorzunehmen.¹³⁾

Es wurde früher gar nicht der Versuch gemacht, den Verrechnungsverkehr als integrierenden Bestandteil des sowjetischen Planungssystems anzusehen. Der Grund hierfür mag zum Teil darin liegen, daß die sowjetische Planung in der Zwischenkriegszeit eben erst anlief. Der Außenhandel diente zwar zur Beschaffung wichtiger Investitionsgüter, spielte aber in allgemeiner gesamtwirtschaftlicher Sicht nur eine untergeordnete Rolle. Es war damals möglich, nur durch Devisenkontrolle den Außenhandel zu steuern, da ohnedies nur wenige westliche Staaten als Hauptpartner in Erscheinung traten. Es war damals

mehr ein politischer als ein wirtschaftlicher Erfolg, wenn es gelang, diese Staaten zu einem Handelsabkommen zu bewegen, das erst durch entsprechende kommerzielle Verträge wirtschaftlich genützt werden konnte.

Kennzeichnend für die Nachkriegszeit ist dagegen die enge Verflechtung des Außenhandels aller sozialistischen Staaten mit ihrer Gesamtplanung und damit die Verbindung zwischen dem Außenhandels- und Devisenmonopol einerseits und dem Verrechnungsverkehr andererseits, der, ähnlich wie im Binnenhandel die „Kontrolle über den Rubel“, eine stetige Überwachung des Außenhandels und seine Unterstellung unter die Pläne erleichtert. Es ist daher fraglich und aus der östlichen Literatur nicht zu ersehen, ob der Abgang vom Bilateralismus der Zahlungen durch Hereinnahme westlicher konvertibler Währungen für die untergeordneten Stellen wesentliche Vorteile bietet. Es ist eher anzunehmen, daß ihre »operative« Tätigkeit durch das Gleichziehen des bilateralen Warentausches mit der bilateralen Verrechnung erleichtert wird und ihnen das Spiel auf der verfeinerten Klaviatur der internationalen Arbitrage ungewohnt ist.

Die wiederholten Vorstöße der Sowjetunion und der meisten Oststaaten zwecks Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs sind aber nicht ganz so systemwidrig, wie es den Anschein hat. Man kann darin einen Vorläufer anderer „liberaler“ Auffassungen sehen, welche das orthodox-stalinistische System sprengen. Auch denkt die Sowjetunion nicht daran, die eigene Währung für den Westen konvertierbar zu machen. Der Verzicht auf den Verrechnungsverkehr, den die Bundesrepublik schon gegenüber der UdSSR und Rumänien und anderen Oststaaten praktiziert,¹⁴⁾ gibt den Oststaaten mehr konvertible Währungen und befähigt sie zur freien Disposition auf den Weltmärkten. Die Ostexporte der Weststaaten werden aber auch weiterhin in das Prokrustesbett der bilateral ausgerichteten Handelsverträge und Kontingente und der restriktiven Devisenzuteilung der Oststaaten gezwängt.

Diese Beschränkung des Ost-West-Handels wird von östlicher Seite aber nicht nur mit ihren primär planwirtschaftlichen Erwägungen, sondern auch damit begründet, daß dadurch die Benachteiligung östlicher Exporteure, denen der Westen nicht die Liberalisierung zuerkennt, ausgeglichen werden soll¹⁵⁾, ohne zu bedenken, daß die Planwirtschaft nun einmal keine freie Einfuhr zuläßt. Die daraufhin erfolgte Reaktion des Westens, nämlich das Festhalten an Kontingenten und Schätzbeträgen für die Einfuhr aus dem Osten, ist daher ganz natürlich.

So ist es in absehbarer Zeit auf Grund der verschiedenen Wirtschaftssysteme nicht möglich, den Ost-West-Handel, von allen politischen Belastungen ganz abgesehen, in den im Westen üblichen Formen durchzuführen. Dies muß sich auch bei den Zahlungen äußern, auch wenn die Zahlungsabkommen in Zukunft vermutlich eine geringere Rolle spielen werden als dies heute, insbesondere im Osthandel Österreichs, der Fall ist. Dagegen dürfte sich der Handel der Oststaaten mit den Entwicklungsländern, die meist nur über ungenügende Devisenquellen verfügen, vorwiegend auf Zahlungsabkommen stützen.¹⁶⁾

Es ist schwer einzusehen, warum die Ostzahlungsabkommen, wenn man

vom Übergang von der ursprünglich einseitigen Kontoführung (Abkommen der Schweiz mit Österreich und Ungarn 1931) zur zweiseitigen absieht, grundsätzlich andere Funktionen ausüben sollen als Abkommen „kapitalistischer Staaten“ entweder untereinander oder mit Entwicklungsländern. Wenn etwa von russischer Seite behauptet wird, die Zahlungsabkommen des seinerzeitigen Deutschen Reiches mit den Balkanstaaten während des Zweiten Weltkrieges hätten zur Ausplünderung der Südoststaaten geführt, da die Clearingspitzen nicht oder nur verspätet ausgezahlt wurden¹⁷⁾, so mögen dies teils die Kriegsverhältnisse verursacht haben (keine Aufrechnung der Rüstungshilfe), teils finden wir aber ähnliche Erscheinungen im sowjetischen Wirtschaftsbe- reich, wo die ČSSR 1963 mit einem Handelsaktivum von 819 Mill. Kčs gegen- über der Sowjetunion abschloß (1962: 338 Mill. Kčs). Besteht nicht eine chroni- sche Clearingspitze zugunsten Österreichs im Osthandel, die ebenfalls aus ver- schobener Abrechnung entstanden ist?

Zugegeben sei, daß Clearingverträge mit unterentwickelten Gebieten den Absatz ihrer Landessprodukte dank der Automatik des Bilateralismus zwi- schen Import und Export fördern und daß im Zahlungsverkehr der Oststaaten untereinander die Ein- und Auszahlung unter den Kontrahenten verschiedener Länder schlagfertig gestaltet wurde. In dieser Hinsicht ist die Verbindung von Zahlungsverkehr und Planwirtschaft auf internationaler Ebene sinnvoll, aber die Erhebung von Mängelrügen wird erschwert, wenn nicht unmöglich.

Eine ausführliche sowjetische Darstellung des Außenhandels der Sowjet- union verzichtet überhaupt darauf, auf den Verrechnungsverkehr mit „ka- pitalistischen“ Staaten einzugehen. Sie behandelt ausschließlich „das Ver- rechnungsverfahren in den Handelsabkommen der UdSSR mit den Volksdemo- kratien“, doch werden dem auch nur einige Seiten gewidmet, da der Nach- druck auch nicht auf die Verrechnungsabkommen als solche und deren Durch- führung, sondern auf die Art der Bezahlung (Inkasso, in zweiter Linie Akkreditive) gelegt wird. In bezug auf die westlichen Staaten wird nur ganz allgemein von Verrechnungsmöglichkeiten gesprochen. Viel ausführlicher wird auf die Folgen des Überganges zur Konvertierbarkeit der westlichen Währung hingewiesen, für die das sowjetisch-italienische Zahlungsabkommen vom 8. 12. 1957 Schule machte, weil es eine radikale Veränderung gegenüber dem frühe- ren Verrechnungssystem zwischen der UdSSR und Italien darstellte und das schon neun Jahre lang bestehende System der Clearingverträge aufhob. Auch die früher bestehenden Dreiecksverrechnungsabkommen mit Finnland sind nicht mehr in Kraft¹⁸⁾.

Wenn trotzdem die Verrechnungsabkommen mit den Oststaaten für Öster- reich eine besondere Bedeutung haben, so liegt der Grund im hohen Ostanteil am Außenhandel Österreichs, wodurch auch die Zahlungsabkommen eine be- sondere handelspolitische Bedeutung erlangen. Sie dienen nämlich zur Steue- rung des Osthandels. Wenn sie auch für sich allein gesehen nicht entscheidend sind, sind sie doch ein wesentliches Instrument der Osthandelspolitik, das von beiden Seiten entsprechend eingesetzt werden kann und auch angewendet wird.

Die Frage, ob der Osthandel nicht ohne Zahlungsabkommen durchgeführt werden könnte, wurde in Österreich noch nie ernstlich gestellt. Trotzdem wird man sich mit dieser Frage auseinandersetzen müssen (wie der Sonderfall Jugoslawien beweist), da sich die Osthandelspolitik im steten Fluß befindet. Bei den Assoziierungsverhandlungen Österreichs mit der EWG spielt sein Osthandel eine bedeutsame Rolle. Es wird sich im Laufe dieser Verhandlungen zeigen, ob und welche Modifikationen in der österreichischen Osthandelspolitik und damit auch im Zahlungsverkehr vorgenommen werden müssen, gegen dessen bisherige Praxis auch von österreichischer Seite wegen der Swing- und Switch-Geschäfte ernste Bedenken erhoben wurden. Jedenfalls hat sich Österreich bereits zu Konsultationen der EWG bei künftigen Osthandelsverträgen bereiterklärt.

4. Allgemeine Grundsätze der österreichischen Zahlungsabkommen

Österreich besitzt, von den bereits erwähnten Ausnahmen abgesehen (Albanien, asiatische Volksdemokratien), Handelsabkommen mit allen Planwirtschaftsstaaten. Sie sind meist langfristig und werden durch Zahlungsabkommen ergänzt. Lediglich das sogenannte Kammerabkommen mit der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und das Handelsabkommen mit Jugoslawien sind nur auf ein Jahr abgeschlossen — letzteres lief Anfang 1965 ohne formelle Verlängerung ab —, sonst laufen heute die Abkommen durchweg auf fünf Jahre.

Die Zahlungsabkommen sind meist älter als die heute geltenden Handelsabkommen. Während diese den Veränderungen im Warenaustausch angepaßt wurden und Warenlisten und Kontingente grundlegende Veränderung erfuhren, wurden die einmal geschlossenen Zahlungsabkommen davon wenig berührt. Auch wenn sie wie die Handelsabkommen ursprünglich nur auf ein Jahr abgeschlossen worden waren, wurden sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend verlängert, wobei es nur zu geringfügigen Veränderungen und zur Ausdehnung der für den Zahlungsverkehr bestimmten Geschäftsfälle kam. So wurde bei Abschluß des langfristigen österreichisch-bulgarischen Warenaustauschabkommens (1963—1968) vom 5. 4. 1963 einfach auf das bereits im Oktober 1948 abgeschlossene, also schon 15 Jahre alte Zahlungsabkommen verwiesen¹⁹⁾. Da aber die Zahlungsabkommen unübersichtlich geworden sind, kommt es gelegentlich zu einer Neuverlautbarung, die sie auf den letzten Stand bringt, ohne den sachlichen Inhalt zu ändern.²⁰⁾

Durch diese Praxis sind die Zahlungsabkommen ein integrierender Teil der Handelsabkommen, ja des österreichischen Osthandels überhaupt. Grundsätzlich gilt für alle Zahlungsabkommen ein strenger Bilateralismus. Die früher für Polens Exporterlös vorgesehene Devisenquote in freier Währung ist, seit die Kohle keine Mangelware mehr ist, weggefallen. Nur Jugoslawien erfreute sich bis zum Ende des Verrechnungsverkehrs im Jahre 1964 der Bereitstellung einer 20 % Quote in konvertierbaren Schillingen.

In internationalen Aufstellungen (Europäische Wirtschaftskommission der UNO — ECF) wird der bilaterale Charakter der österreichischen Zahlungsabkommen nicht ganz richtig dargestellt. Es wird nämlich einem Zahlungsabkommen mit der Sowjetunion (und dem seither weggefallenen Abkommen mit Jugoslawien) ein Hinweis auf eine mögliche multilaterale Zahlung nachgesetzt (Signum Bm), während alle anderen Zahlungsabkommen richtigerweise als rein bilateral bezeichnet werden. Für Jugoslawien wurde diese Sonderstellung wegen seiner Quote an konvertiblen Devisen begründet, obwohl Jugoslawien keine Reziprozität gewährte. Für die Sowjetunion werden jene Bedingungen des Zahlungsabkommens herangezogen, wonach Swingüberschreitungen in Devisen zu bezahlen sind. Dies ist jedoch eine Ausnahmestimmung, von der trotz einer starken Swingüberschreitung im Jahre 1962 kein Gebrauch gemacht wurde.

Alle Handelsabkommen basieren auf einer doppelten Kontoführung, also sowohl im jeweiligen Gläubiger- als auch im Schuldnerland, was von sowjetischen Autoren als besonderer Fortschritt gegenüber den Zahlungsabkommen vor dem Zweiten Weltkrieg angesehen wird. (Demgegenüber scheint die Bank für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit lediglich eine einseitige Kontoführung vorzunehmen und den multilateralen Saldenstand täglich auf Grund der Meldungen der bevollmächtigten Banken der Mitgliedsländer über die getätigten Lieferungen, die sogenannten „offenen Zahlungsforderungen«, einseitig festzustellen.)

Irgendein Hinweis auf die östliche Planwirtschaft findet sich in den Zahlungsabkommen Österreichs nicht. Die Verrechnung ist von ihr formell getrennt, wenngleich der Zusammenhang durch Koppelung mit den Warenabkommen, die den östlichen Plänen entsprechen, eindeutig ist.

Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied gegenüber den Zahlungsabkommen zwischen östlichen Staaten untereinander zeigt sich in der Wahl der Verrechnungswährung, nämlich durchwegs des Verrechnungsdollars, während das interne Clearing der COMECON-Staaten sich des (Devisen-)Rubels bedient. Von östlicher Seite wird als charakteristisch für die blockinternen Zahlungsabkommen auch die Einräumung eines technischen Kredits erklärt, der aber auch in Zahlungsabkommen westlicher Staaten nicht fehlt und bei allen österreichischen Zahlungsabkommen mit den Oststaaten eine hervorragende und nicht unbestrittene Rolle spielt. In dieser Hinsicht besteht also zwischen den blockinternen Verrechnungsabkommen und den österreichischen Zahlungsabkommen kein Unterschied. Er zeigt sich indes darin, daß österreichische Abkommen eine Saldierung in Devisen vorsehen, während dies in den östlichen Abkommen unbekannt war, sodaß dort eine Warennachlieferung zum Ausgleich der Jahresspitzen oder eine nachträgliche Krediterteilung eintreten muß.²¹⁾ Die COMECON-Bank hat nun diese Schwierigkeit durch Gewährung von Saison- und technischen Krediten gemildert, doch ist für letztere ein Kreditlimit von 2,5 % des Warenumsatzes aller RGW-Länder festgelegt.

Tatsächlich fällt jedoch dieser Unterschied in der Praxis weg, da, wie

noch zu zeigen sein wird, die Devisennachschlußpflicht zur Abdeckung von Verrechnungsspitzen im österreichischen Ostzahlungsverkehr wenig wirksam wird.

5. Die handelspolitischen Voraussetzungen für den Verrechnungsverkehr

Zum Verständnis der besonderen Vorschriften des Verrechnungsverkehrs und überhaupt des Osthandels ist ein kurzer Blick auf die Kompetenzverteilung im österreichischen Außenhandel und Zahlungsverkehr zweckmäßig.

Österreich hat 1945 die reichsdeutsche Devisenordnung beibehalten und im Jahre 1946 als eigenes Gesetz verkündet, das auch heute noch nach verschiedenen Modifikationen in Kraft ist. Grundsätzlich gilt also in Österreich die Devisenbewirtschaftung ebenso weiter wie die Lenkung des Außenhandels, die aber durch die GATT- und OECD-Bestimmungen so durchbrochen sind, daß der Handelsverkehr gegenüber den GATT-Staaten, mit Ausnahme der Tschechoslowakei und Kuba, fast gänzlich liberalisiert ist und nur noch bei Japan Vorbehalte bestehen. Auch die provisorische Mitgliedschaft Jugoslawiens beim GATT hat Österreich bisher nur zögernd honoriert und Importe aus Jugoslawien nur beschränkt liberalisiert und der automatischen Lizenzierung unterworfen. Die Ausnahmen von der GATT-Liberalisierung umfassen aber nur wenige, und zwar 57 Positionen. Die Erleichterungen im Zahlungsverkehr gegenüber den Weststaaten haben zu einer *de facto* Konvertibilität des Schillings geführt.

Zuständig für alle devisenrechtlichen Genehmigungen ist die Österreichische Nationalbank, welche die schrittweise Liberalisierung des Zahlungsverkehrs mit den Weststaaten durch ihre Kundmachungen eingeführt und ermöglicht hat. So verbleiben vor allem die Oststaaten, für welche die Devisengesetzgebung in vollem Umfang in Kraft geblieben ist, und zwar in der Form, welche die bilateralen Zahlungsabkommen jeweils festlegen.

Für den österreichischen Handels- und Zahlungsverkehr mit den Oststaaten sind zwei verschiedene Stellen nebeneinander zuständig, nämlich das Handelsministerium, vertreten durch dessen Außenstelle (aus historischen Gründen ZAE genannt) für die Ein- und Ausfuhrgenehmigung, während die Nationalbank (Prüfstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland) für die devisenrechtliche Genehmigung zuständig ist. Ein Teil der zum Import gelangenden Waren, vorwiegend Grundstoffe, ist in der sogenannten Freiliste aufgenommen und bedarf keiner Einfuhrgenehmigung durch das Handelsministerium.

Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Einfuhr aus anderen Staaten, weil für alle Einfuhren aus den Oststaaten, seien es Freiwaren oder Kontrollwaren, eine Bewilligung der Nationalbank erforderlich ist, während Einfuhren aus anderen Staaten keiner solchen Bewilligung bedürfen. Dies hängt auch mit dem Verrechnungsverkehr zusammen, weil eine Einschaltung der Nationalbank, aber auch eine Prüfung der österreichischen Einzahlungen

erforderlich ist, um die Ausgeglichenheit der Konten zu erreichen. Beide Stellen gehen zwar im engen Einvernehmen miteinander vor, doch ist es denkbar, daß die Nationalbank aus währungs- und zahlungspolitischen Erwägungen die Einfuhr von Kontrollwaren ablehnt. Da die Waren der Freiliste, von dieser Beschränkung abgesehen, aus allen Staaten ohne Bewilligung eingeführt werden können, wäre es eigentlich nicht notwendig, sie in den Kontingentlisten der Handelsverträge anzuführen. Dies ist jedoch bei älteren Handelsverträgen noch durchweg der Fall, in neueren wird auch gelegentlich die automatische Lizenzierung zugesagt. Es scheint, daß die Oststaaten Wert auf die kontingentmäßige Aufnahme von Freiwaren legen, sei es, um gegen Abänderungen der österreichischen Freiwarenliste gesichert zu sein, sei es, um die Kontingentlisten mit ihren Exportplänen in Übereinstimmung zu halten. Wegen der Möglichkeiten, Freiwaren nach Österreich einzuführen, geben die Verträge kein geschlossenes Bild der Handelsbeziehungen. Für den Verrechnungsverkehr ist jedoch der Unterschied von Frei- und Kontrollwaren gleichgültig.

Umgekehrt ist die Lage bei der österreichischen Ausfuhr, weil hier das Handelsministerium aus handelspolitischen Gründen Exportanträge ablehnen kann, da zahlreiche Waren für den Export genehmigungspflichtig sind, insbesondere, wenn es sich um Reexporte handelt. Abgesehen von der Beachtung von Verwendungsaufgaben bei amerikanischen Exportlizenzen will man vermeiden, daß für „hart“ eingekaufte Waren nur „weiche“ Verrechnungsdollar erlöst werden, die nur in einem Land verwendet werden können.

Bei der Devisengenehmigung wird der Stand der Verrechnungskonten berücksichtigt. So ist es früher wiederholt vorgekommen, daß Exporte in ein chronisch defizitäres Land wie Bulgarien bis zur Abtragung seines Clearingpassivums von der Nationalbank gestoppt wurden. Andererseits kann ein zu niedriger Exporterlös Bedenken der Nationalbank erwecken. Auch Zahlungsziele, die über ein halbes Jahr hinausreichen, bedürfen einer besonderen Prüfung und Genehmigung.

Die ständige Beobachtung der Bewegung des Kontenstandes ist eine notwendige Pflicht der für den Osthandel und den Zahlungsverkehr mit den Oststaaten Verantwortlichen, um das Einfrieren von Guthaben und die Erteilung unerwünschter Kredite zu verhindern. Denn die österreichischen Exporte sind beschränkt auf die östlichen Gegenlieferungen bzw. auf die Dispositionsfähigkeit der Oststaaten im Rahmen ihrer Verrechnungsaktiven und der ihnen eingeräumten „Swings“. Nur in Ausnahmefällen kommt es bei besonders vom Osten dringend benötigten Waren zum Einkauf mittels konvertibler Währung oder Devisenkredite.

Obwohl die Handelsstatistiken durch den Wegfall unsichtbarer Finanztransaktionen die wechselseitigen Zahlungen in den Beziehungen zum Osten richtiger darstellen als im Verkehr von Weststaaten untereinander, so gibt es doch auch im Ostverkehr verschiedene unsichtbare Handels- und Zahlungsmöglichkeiten, namentlich für Dienstleistungen, sodaß der Kontenstand von der jeweiligen Handelsbilanz abweicht.²²⁾

Vom Standpunkt der freien westlichen Wirtschaft müssen gegen Kontingentierungen und überhaupt gegen eine Lenkung des Außenhandels schwere Bedenken angemeldet werden. Aber der östliche Dirigismus fordert zu ähnlichen Abwehrmaßnahmen heraus. Die österreichischen Handelspolitiker sind fast durchweg der Meinung, bei der gegenwärtigen Form des Osthandels nicht auf sie verzichten zu können, um einigermaßen eine Sicherheit zu haben, daß der österreichische Ostexport wenigstens im gleichen Ausmaß wie der Import erfolgt. Es wäre nach österreichischer Auffassung unmöglich, den Handel mit dem Osten in der bisherigen Form zu steuern, wenn nicht die Oststaaten zur Verwertung der durch den Export nach Österreich entstandenen Schillingforderungen zum Ankauf österreichischer Waren gezwungen wären.

Die Erfahrung mit der Liberalisierung des Ostzahlungsverkehrs durch die Bundesrepublik spricht aber dafür, daß verschiedene Einkäufe der Oststaaten in Österreich mit konvertiblen DM für die Oststaaten günstig waren. Für den Südosten bedeutet der Einkauf in Österreich stets eine Frachtersparnis, vor allem dann, wenn auch der Donauweg eingeschaltet wird. Deshalb verwendete Jugoslawien seine konvertible Devisenquote vornehmlich zum Einkauf in Österreich und gab sie kaum an andere Bezugsländer weiter. Es ist daher möglich, daß nicht der Verrechnungsverkehr allein zum Ankauf von Waren in Österreich zwingt, sondern daß die Südoststaaten auch ohne ihn, wenn auch unter verschärften Konkurrenzbedingungen, als Käufer in Österreich auftreten würden.

6. Die Verrechnungswährung

Alle Verrechnungen gemäß Zahlungsabkommen mit den Oststaaten (einschließlich SBZ) werden ausschließlich in Verrechnungsdollar durchgeführt, obwohl beim Zwei-Konten-System auch die Verrechnung in den beiden Heimatwährungen vorkommen kann.²³⁾ Der Verrechnungsdollar wird als eine Verrechnungseinheit definiert, die den gleichen Goldgehalt wie der US-Dollar besitzt — also genau wie in der EZU und in den internen Finanzbeziehungen der EWG. Daraus wird geschlossen, daß die Oststaaten ihre Verbindlichkeit zu jenem Kurs regeln, der sich aus der Parität ihrer Währung gegenüber dem Dollar bzw. deren (fiktiven) Goldgehalt ergibt. Da in den Außenhandelsstatistiken der Oststaaten die Werte in diesen „Devisenwährungen“ angegeben werden, deren Parität gegenüber Gold und Dollar gesetzlich festgelegt ist²⁴⁾, können sie ohne weiteres in Dollar umgerechnet und international vergleichbar gemacht werden.

Tatsächlich differieren jedoch die Preise in Devisenwährung und Inlandswährung so, daß es schwer ist, zwischen ihnen ein festes Verhältnis zu finden. Diese Frage kann hier nur am Rande gestreift werden, sie ist auch für den Außenhandel mit den Oststaaten im allgemeinen nebensächlich, weil durch das System des östlichen Preisausgleiches bei jedem einzelnen Außenhandelsgeschäft ein Ausgleich zwischen Außenhandels- und Binnenpreisen erfolgt²⁵⁾.

Für den Zahlungsverkehr ergeben sich bedeutende Auswirkungen, wenn Verrechnungsdollars eines bestimmten Weststaates von einem Oststaate im internen Verkehr dann höher bewertet werden, um den Einkauf in diesem Staat zu erschweren, sei es aus Gründen der Devisenlage oder der Handelspolitik. (In Jugoslawien scheint eine solche Differenzierung auch bei den Verrechnungsdollars in seinem COMECON-Handel zu bestehen.)

Die Kursveränderungen des Rubels haben sich ebensowenig wie jene des Lew unmittelbar im österreichischen Verrechnungsverkehr ausgewirkt, weil er nie in diesen Währungen abgewickelt wurde und auch die Fakturen stets in Verrechnungsdollars erstellt werden. Doch dürfte die getarnte Abwertung von Rubel und Lew die Konkurrenzfähigkeit der Sowjetunion und Bulgariens erhöht und die für ihre Exporte notwendigen Ausgleichsbeträge vermindert haben.

In Österreich ist der Verrechnungsdollar ohne Unterschied der Verrechnungsländer dem USA \$ vollkommen gleichgestellt. Da der USA \$ börsenmäßig gehandelt und notiert wird, macht der Verrechnungsdollar die Kurschwankungen des USA \$ mit und sank dementsprechend bei der letzten Dollarkrise bis knapp über dem unteren Gold-(Interventions-)Punkt. Somit ist im Verrechnungsverkehr ein gewisses Börsen- und Spekulationsmoment und Kursrisiko mit enthalten, das aber wegen der Anhängung des Verrechnungsdollars an den USA \$ nicht zu vermeiden ist. Von größerer Bedeutung sind aber diese Schwankungen nicht. Sie wären auch bei Bindung des Verrechnungsverkehrs an eine Goldmenge nicht auszuschließen.

Die allgemeine Auffassung, daß der Verrechnungsdollar eine besondere Bewertung und Notierung aufweise, trifft derzeit in Österreich nicht zu. Forderungen auf Verrechnungsdollars könnten dann allerdings unterbewertet werden, wenn der Clearingstand kritisch wird, sodaß eine Auszahlungssperre zu befürchten ist. Eine Unterbewertung tritt aber regelmäßig auf, wenn Verrechnungsdollarwechsel einer ausländischen Bank zum Akzept präsentiert werden. Auch könnte es vorkommen, daß Forderungen auf Verrechnungsdollar aus Gegenlieferungen gezahlt werden sollen, die aus irgendeinem Grunde notleidend werden, was zu einer ungünstigen Beurteilung der Verrechnungsdollarforderungen führen kann. Im Fall von Switch-Geschäften tritt die gegenteilige Folge ein. Verrechnungsdollars werden bei Switchgeschäften sogar mit einer Prämie gehandelt (vergl. Abschnitt 9).

7. Durchführung des Zahlungsverkehrs

Der gesamte Zahlungsverkehr wird, wie bereits erwähnt, von der Österreichischen Nationalbank einerseits und den zuständigen Staatsbanken der Oststaaten andererseits durchgeführt. Eine Ausnahme besteht beim Zahlungsverkehr mit der SBZ (Kontoführung: Österreichische Kontrollbank). 1961 hat in der Sowjetunion die GOS-Bank die Kontenführung der Sowjetischen Außenhandelsbank übertragen. Diesem Beispiel folgten eine Reihe anderer Oststaaten.

So hat die ČSSR ab 1965 die Außenhandelsverrechnung der „Kommerz-Bank“ übertragen. Diese Banken bleiben aber faktisch selbständige Abteilungen der Staatsbanken. Die Einzahlungen werden lediglich täglich brieflich gemeldet, nur auf besonderes Verlangen telegraphisch avisiert. Der Kontenstand wird monatlich notifiziert, um allfällige Richtigstellungen vornehmen zu können. Eine Addition der täglichen Einzahlungen findet nicht statt, es wird daher auch nicht der tägliche Saldo ausgetauscht.

Korrespondenzsprache ist mit der Tschechoslowakei und Ungarn deutsch, mit der Sowjetunion, die aber selbst wiederholt deutsch korrespondierte, englisch, mit den anderen Staatsbanken französisch.

Einzahlungen, die in Österreich bis 11 Uhr 45 vorgenommen werden, gelten mit „Kasse heute“ vorgenommen, spätere werden erst am folgenden Tag gutgeschrieben (Ausnahmen bilden Barzahlungen oder telegraphische Überweisungen). Diese Verzögerung um einen Tag wird damit erklärt, daß die Ausnützung gewisser börsenmäßigen Kursschwankungen des USA \$, die sich auf den Verrechnungsdollar auswirken, abgeschwächt werden soll.

Im allgemeinen gibt es nur ein einziges Verrechnungskonto, also nicht wie im Verkehr der Bundesrepublik mit der SBZ Unterkonten, Es ist im Wege einer solchen einheitlichen, nicht aufgespalteten Kontoführung unmöglich, den Handelsverkehr zu steuern und z. B. den Export von Essentials in einem erwünschten Verhältnis zum Bezug anderer Waren zu halten. Dies wird von den Oststaaten immer wieder ausgenützt, findet aber doch Schranken in den Kontingenten und in Vereinbarungen der Gemischten Kommissionen. Lediglich bei Bulgarien wird noch aus historischen Gründen ein getrenntes Verrechnungskonto A und B geführt (A: Waren und Nebenkosten des Warenverkehrs; B: Invisibles und restliche Fälle des Zahlungsabkommens gemäß Artikel 3 des Zahlungsabkommens mit Bulgarien). Es herrscht jedoch die Tendenz, dieses Konto B mit dem Hauptkonto A zu vereinigen, wie dies auch bei anderen Staaten der Fall war, bei denen diese Teilung noch im Zahlungsabkommen festgehalten wird (Rumänien). Der Abschluß eines Kreditabkommens mit der SBZ für den Reiseverkehr (400.00 \$) im Herbst 1962 schien zwar der gegenteiligen Tendenz zu entspringen, doch wurde dieses Subkonto B seither wieder aufgelassen.

Die einheitliche Kontenführung wird aber in einer anderen Hinsicht durchbrochen, weil in den Verrechnungsverkehr auch die Akkreditiv-Eröffnung einbezogen ist. Die Schuldner sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten entweder auf das \$-Verrechnungs-Konto oder, falls Importe gegen Akkreditiv erfolgen, auf das Akkreditiv-Verrechnungs-Konto des betreffenden Oststaates einzuzahlen. Bei der Berechnung des Swing ist der Stand beider Konten zu berücksichtigen.

Eine neue Aufgabe für den Zahlungsverkehr, die möglicherweise auch zur Anlegung eines Sonderkontos führt, wird sich aus der Durchführung der Abkommen zur Entschädigung enteigneter österreichischer Vermögenswerte ergeben. Verhandlungen darüber wurden im Sinne der Staatsvertragsverpflich-

tungen schon seit langem geführt und mit Rumänien, Bulgarien und Ungarn abgeschlossen. Danach verpflichten sich diese Staaten zu gewissen Abschlagszahlungen an Österreich. Zu diesem Zweck wird ein bestimmter Anteil, nämlich 6% der Einzahlungen, aus dem laufenden Verrechnungsverkehr abgezweigt und dem österreichischen Bund zur Befriedigung der geschädigten Österreicher übergeben.

In den Zahlungsabkommen werden jene Zahlungsfälle taxativ aufgezählt, die obligatorisch über die S-Verrechnungskonten laufen. Regelmäßig ist die Bestimmung, daß auch andere Verrechnungszahlungen von den zuständigen Stellen zugelassen werden können, doch finden fallweise auch Zahlungen in konvertiblen Währungen statt.

Den ausländischen Banken ist es gestattet, im Rahmen der Devisengesetze auch Schillingkonten in Österreich zu unterhalten, deren Verwendung kontrolliert und daher beschränkt wird. Davon machen einige Staaten für den Reiseverkehr, aber auch für Dienstleistungen Gebrauch, so Ungarn und Polen. Ein bei der Ablösung des Guthabens der sowjetischen Militärbank nach dem Staatsvertrag entstandenes Schillingkonto der sowjetischen Staatsbank ist dagegen heute schon fast erschöpft. Das ungarische Schillingkonto wird durch den Reiseverkehr laufend aufgefüllt. Bei Ungarn ist noch zu erwähnen, daß der ungarische Staat Inhaber einer österreichischen Bankkonzession ist, die von ihm auch ausgeübt wird. Es ist dies die Wiener Filiale der in Ungarn verstaatlichten Central-Wechselstuben-Actiengesellschaft.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tätigkeit der „Garant“-Versicherungs-AG in Wien hervorzuheben, einer Gründung der Sowjetischen Staatsversicherung „Ingostrach“. Diese Versicherungs-Gesellschaft, deren Aktien sich in sowjetischem Besitz befinden, arbeitet nach österreichischem Recht. Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Versicherung des besonderen im Osthandel auftretenden Risikos, insbesondere auch des Zahlungsausfalls. Ihre Tätigkeit stellt daher eine Ergänzung der österreichischen Exportförderungsmaßnahmen dar, die — im Gegensatz zur bisherigen Zurückhaltung der bundesdeutschen Stellen — auch für Ostgeschäfte gelten.

8. Technischer Kredit (Swing)

In den Ostzahlungsabkommen wird, wie in den Zahlungsabkommen anderer Länder üblich, wechselseitig ein sogenannter „Technischer Kredit“ (Swing) eingeräumt. Er sollte nach österreichischer Auffassung lediglich zur Überbrückung von saisonalen Clearingsspitzen dienen oder ihr vorübergehendes Pendeln in der einen oder der anderen Richtung ausgleichen, also nur kurzfristig wirken. Der Einbau eines solchen Swings empfahl sich deswegen, weil ohne ihn eine ordnungsgemäße Kontenführung nicht möglich war, da auftretende Salden sofort zu überweisen gewesen wären. Das Funktionieren des Verrechnungssystems und der es ergänzende technische Kredit setzen eine eini-

germaßen ausgeglichene Bewegung auf beiden Seiten der Konten im Jahresablauf voraus, sollten aber zu keinem Dauerkredit führen.

Diese Forderung wird jedoch im österreichischen Zahlungsverkehr mit den Oststaaten nicht erfüllt. Das chronische österreichische Handelsaktivum im Ostverkehr führte vielmehr dazu, daß auch die technischen Kredite dauernd ausgenützt werden und sich damit in langfristige Forderungen Österreichs an die Oststaaten verwandeln, da kein Barausgleich der Saldierungsspitzen erfolgte.

Falls sie sich in bescheidenen Grenzen halten würden, wäre wenig Aufhebens davon zu machen. Tatsächlich herrscht aber bei den Oststaaten die Tendenz vor, die Swings möglichst auszunützen, wodurch die Verschuldung der Oststaaten nicht mehr übersehen werden kann. Die Praxis Österreichs ging daher dahin, bei drohender Swing-Überschreitung die Ausfuhren zu drosseln und Auszahlungen bei seiner Überschreitung ganz zu sistieren.

Das Bild hat sich allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt bei den einzelnen Staaten verändert, doch schnitt Österreich stets — wenn man die Gesamtheit der Oststaaten betrachtete — aktiv ab. Der Kreditrahmen mußte mehrmals, trotz aller Widerstände von Österreich erhöht werden. Er betrug Anfang 1964 einschließlich SBZ (2,5 Mill. \$) 25 Mill. \$, und war Ende August 1962 mit 20, Ende September 1962 mit 18,9 Mill. \$ und Anfang 1963 mit 24 Mill. \$ ausgenützt. Durch das Ausscheiden Jugoslawiens hat sich der Kreditrahmen Ende 1964 auf 19,5 Mill. \$ vermindert (davon SBZ 2,5 Mill. \$).

Besonders auffällig war das Verhalten der Sowjetunion, die 1962 den technischen Kredit (5 Mill. \$) um mehr als die doppelte vereinbarte Höhe in Anspruch nahm (12,3 Mill. \$). Österreich hatte das Recht, bei Überschreiten des Swings eine Devisenzahlung von Moskau zu beanspruchen. Von dieser Bestimmung hat Österreich jedoch aus verschiedenen Erwägungen nicht Gebrauch gemacht, um die Sowjetunion nicht unnötig zu verstimmen, zumal diese 1960 bei einer ähnlichen Lage eine geringe Swing-Überschreitung durch Österreich geduldet hatte. Immerhin sah man sich im April 1962 genötigt, die Sowjetunion auf die Folge der Swingüberschreitungen ernstlich aufmerksam zu machen. Es ist dann durch forcierte Einfuhr aus der Sowjetunion gelungen, das österreichische Aktivum 1963 um 5,4 Mill. \$ abzubauen, Ende 1964 entstand sogar ein sowjetisches Aktivum (2,8 Mill. \$).

Die Rechtslage war insofern für den Schuldner günstig, als im österreichisch-sowjetischen Zahlungsabkommen vom 17. 10. 1955 (Art. 2) bei Swing-Überschreitung keineswegs eine sofortige Sperre des Zahlungsverkehrs oder eine Ausgleichszahlung in Devisen vorgesehen sind, sondern „entsprechende Maßnahmen zwecks Beseitigung der Überschreitung“. Erst wenn nach dreimonatiger Frist die Swing-Überschreitung nicht beseitigt werden kann, ist die Gläubigerbank zur Aufforderung zur Devisenzahlung berechtigt.

Die Umwandlung der Clearingsspitzen in eine Dauerschuld war bei Abschluß der ersten Verrechnungsverträge nicht vorausgesehen worden. Damals hatte man ja mit kurzfristigen Verrechnungsfristen gerechnet und hatte ge-

dacht, daß nach Jahresfrist mit dem Ablauf der einzelnen Handelsabkommen die Abrechnung vorgenommen und nach erfolgter Saldierung der Spitzenausgleich erfolgen werde. Die ursprünglich nur auf die Dauer von einem Jahr geschlossenen Abkommen — lediglich das spätere mit der Sowjetunion wurde 1955 gleich auf die Dauer des ganzen fünfjährigen Handelsvertrages vereinbart — wurden jeweils um ein Jahr automatisch verlängert, da von dem Recht zur dreimonatigen Kündigung bei Ablauf der Geltungsdauer nicht Gebrauch gemacht und auf die damit verbundene Saldierung verzichtet wurde.

Bestimmungen²⁶⁾, die in diesem Falle (Abkommen mit Ungarn und Rumänien), den effektiven Saldenausgleich in Devisen vorsahen, blieben daher wirkungslos, weil sie gar nicht zur Anwendung kamen. So konnten sich die Kredite nahe der Swinggrenze bewegen und zur Dauereinrichtung werden. Ihre Höhe gibt gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung der Lage im Osthandel, aber auch der Wirtschaft des Ostblockes überhaupt. Nicht von ungefähr stieg die Ausnützung dieser Kreditmöglichkeiten 1962 besonders an.

Ein entscheidender Schritt zum Swingabbau erfolgte erstmals im Jahre 1963 anlässlich des neuen Handelsabkommens mit Jugoslawien. Im Hinblick auf die Absicht Jugoslawiens, den Außenhandel nach Assoziierung zum GATT westlichen Bräuchen anzugleichen, wurde ein stufenweiser Abbau des Jugoslawien eingeräumten Swing beschlossen. Er wurde ab 1. 1. 1964 von 5,5 auf zunächst 4,9 Mill. \$ vermindert²⁷⁾ und fiel mit dem Übergang zur Zahlung in konvertibler Währung ab 25. 10. 1964 ganz weg. Der Umschwung im Kontenstand 1964, der zu einem Passivsaldo im Zahlungsverkehr mit den übrigen Oststaaten führte, steht in Widerspruch zu dem 1964 mit 425 Mill. \$ aktiven Osthandel Österreichs mit den COMECON-Staaten (1963: — 107 Mill. \$). Es verbergen sich dahinter offenbar größere Kredite, die außerhalb der technischen Kredite an einzelne Oststaaten gewährt wurden, wie an Bulgarien, doch können auch vereinzelte Devisenzahlungen eingegangen sein.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung des technischen Kredites gehen die Ansichten nicht nur dies- und jenseits des Eisernen Vorhangs auseinander. Auch in Österreich selbst sind sie geteilt. Die Oststaaten fordern den Swing, wie wenn es sich um ihr Recht handeln würde, die österreichischen Exporteure sind auch seine Freunde, weil er die Auszahlung ihrer Guthaben sichert und beschleunigt. Andererseits wird volkswirtschaftlich der Swing als ein echter Kredit angesehen und seine den Geldumlauf vermehrende expansive Wirkung hervorgehoben, die dann konträr zur Finanzpolitik ist, wenn diese der Geld- und Kreditausweitung entgentreten will.

Eine ausgesprochene Anomalie ist es aber, daß die Österreichische Nationalbank zugunsten ausländischer Staaten, denn diese sind letzten Endes die österreichischen Osthandelspartner, im Swing zinslos Kredite gewähren muß, ein Privileg der Oststaaten, das vom Standpunkt der Notenbank sowie der Kommerzbanken nicht begründet ist und je eher je lieber wegfallen sollte, zumal andere Weststaaten die technischen Kredite verzinsen. Auch die COMECON-Bank ist zu einer teilweisen Verzinsung der von ihr gewährten Kredite übergegangen²⁸⁾.

Aus diesem Grunde sah sich die Österreichische Kontrollbank, welche die Kontenführung im Zahlungsverkehr mit der SBZ vornimmt, gezwungen, wenigstens eine teilweise Verzinsung des der SBZ gewährten Kredites zu verlangen. Dies hat wieder die Außenhandelskammer der SBZ zu wiederholten Gegenvorstellungen bewogen, die aber ergebnislos geblieben sind.

Da das Erreichen der Swinggrenze die Gefahr der Blockierung des Handelsverkehrs mit sich bringt, haben die Oststaaten wiederholt bedingte Devisenzahlungen an die Österreichische Nationalbank vorgenommen. Es wurden die nötigen Devisenbeträge „in Kost“ gegeben, d. h. die Nationalbank mußte sich verpflichten, diese Beträge dem betreffenden Oststaate (z. B. Polen) in Devisen zurückzuzahlen, wenn es ihm innerhalb einer gewissen Frist gelang, seinen Kontenstand aus eigener Kraft im Verrechnungsverkehr zu verbessern.

Eine weitere Möglichkeit zur Umgehung der Swing-Grenzen besteht für die Oststaaten in der Inanspruchnahme von Devisenkrediten bei Devisenhändlern (Banken), die der Genehmigung der Nationalbank bedürfen. Auf diese Weise entstehen echte, und daher auch verzinsliche Kredite zur Finanzierung des österreichischen Exports, die aber nicht immer gerne gesehen werden.

Indirekt ist eine Kreditierung auch dadurch möglich, daß die Zahlungsziele über das handelsübliche Maß erstreckt werden, was auch bewilligungspflichtig ist.

9. Die Switch-Geschäfte

Eine ganz eigentümliche Art von Geschäften hat sich im Osthandel Österreichs in den letzten Jahren eingebürgert, die in der Nachkriegszeit nur bei Dreiecks-Geschäften üblich war. Der Ausgangspunkt dieser Geschäfte war die österreichische Überlegung, daß im bilateralen Zahlungsverkehr der Export Österreichs von seinen jeweiligen Importen bzw. Verpflichtungen dem betreffenden Land gegenüber abhängt. Da nun die Aufnahmefähigkeit Österreichs für die vom Osten angebotenen Waren beschränkt ist, aktive Transitgeschäfte von Ost nach West über Österreich aber schwer durchzuführen sind und auch mit dem Mißtrauen der östlichen Partner zu rechnen haben, versuchte man auf eine andere Art deren Guthaben in Österreich zu erhöhen. Es werden nämlich mit Zustimmung von Handelsministerium und Nationalbank Importwaren aus dritten Ländern über ein Ost-Clearing geleitet und verrechnet. Dies kann unter Umständen aus technischen Gründen notwendig werden, etwa wenn infolge schlechter Ernte ein Oststaat statt eines anderen Oststaates mit Getreide einspringt. In diesem Fall wird sich der Preis nicht ändern, ja er kann sich sogar ermäßigen, wenn der zum Zuge kommende Oststaat den Preis des Erzeugerlandes, der beim Direktimport zu bezahlen wäre, unterbietet oder frachtgünstiger liefern kann.

Die Switchgeschäfte wurden jedoch auch durch einen anderen Umstand gestützt, nämlich die früher ungenügende Liberalisierung in Österreich. Da ungefähr 10 % der österreichischen Importe (nach amtlichen Angaben 7 %),

auch beim Bezug aus OECD-Staaten bis 1964 nicht liberalisiert waren, waren österreichische Importeure bereit, ein Aufgeld für solche Importe zu zahlen, die über die Kontingente hinaus eingeführt wurden, weil sich Österreich nur ungern entschloß, Kontingente für nichtliberalisierte Waren westlicher Erzeuger zu erhöhen.

Hier setzte nun das Zusammenspiel der österreichischen Handelspolitik, der Oststaaten und der Exporteure der (westlichen) Erzeugungsländer ein, um den österreichischen Ostexport zu fördern. Oststaaten, die sich an solchen Switch-Geschäften beteiligten, vor allem Ungarn, Rumänien und Bulgarien, gelang es, bei Drittstaaten entsprechende Einkäufe zu tätigen und diese nicht liberalisierten Waren gegen ein Aufgeld in Österreich zu verkaufen, das im Direktimport nicht zu erzielen war. Dieses Aufgeld — die Switch-Prämie — belief sich 1962 auf 6—7 %, 1963 auf etwa 5 % und wird zum regulären Grenzpreis im Direktbezug zugerechnet. Diese Prämie teilen sich Importeure, Exporteure, Transiteure und daher auch die Außenhandelsorganisationen der in die Switch-Geschäfte eingeschalteten Oststaaten. Es ist anzunehmen, daß sie den Hauptanteil der Switchprämie kassieren, weil es sonst nicht verständlich wäre, daß sie Westdevisen zum Ankauf von Waren verwenden, bei deren Verkauf sie lediglich Verrechnungsdollar erhalten. Es gibt aber auch Fälle, in denen die österreichischen Importeure selbst für die Beschaffung der Westdevisen zum Einkauf der Switchware sorgen.

Der Umfang der Switch-Geschäfte ist schwer zu durchschauen. Sie sollen bei der Bundesrepublik allein, die vorwiegend nebst Italien als Exporteur in Frage kommt, im Jahre 1961 30—40 Mill. DM betragen haben (laut deutscher Handelsstatistik: 32 Mill. DM). Der Gesamtumfang der Switchgeschäfte ist aber noch wesentlich höher, vermutlich über 15 Mill. \$ im Jahr gewesen. Gewisse Hinweise ergeben sich aus dem Unterschied in der österreichischen Handelsbilanz gegenüber den Oststaaten, je nachdem der Handel nach Ursprungs- und Bestimmungsländern (Direkthandel) oder nach Handelsländern betrachtet wird. Diese Differenz betrug 1961 bei Bulgarien 3,7 Mill. \$, bei Jugoslawien 1,6 Mill. \$, zusammen rund 10 Mill. \$, also gleichfalls 40 Mill. DM.

Da Österreich bereits 1961 seine Kontingente gegenüber der EFTA erweitert und einigen OECD-Staaten neue Kontingente eingeräumt hat, ferner im Jahre 1962 weitere Fortschritte im Kontingentabbau gegenüber den Weststaaten erzielte und seinen Westhandel 1964 fast ganz liberalisierte, wurde die Anwendungsmöglichkeit für Switch-Geschäfte eingengt. Immerhin bleiben noch gewisse Möglichkeiten, wie z. B. bei Waren mit langer Lieferzeit, bei denen unter Umständen Oststaaten auf Grund nicht ausgenützter Kontingente (Bezugsrechte in Weststaaten) rascher liefern können, als es im Direkteinkauf möglich wäre. Das „Switchen“ hat sich aber auch so eingespielt, daß es österreichischen Spezialisten möglich wurde, andere als die bisher üblichen Methoden zu entwickeln, sodaß sich auch langsam ein echter Transithandel über Österreich einspielt. Der Umfang dieser Operationen ist noch nicht überblickbar.

10. Handel mit Ostbanknoten

Eine besondere Eigentümlichkeit des Wiener Platzes ist der Handel mit Noten der Oststaaten. Dieser Handel ist frei von allen Devisenbeschränkungen, denn Punkt 2 der Kundmachung Nr. 2/59 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Anmeldepflicht nach dem Devisengesetz lautet: „Geldsorten nicht frei konvertierbarer Fremdwährungen werden gemäß § 15 Absatz 5 des Devisengesetzes generell freigegeben.“

Sämtliche Währungen der Oststaaten (außerdem Drachmen und Türkpfund) sind nicht konvertierbar. Dies gilt auch für den Dinar, doch haben die Auflockerungen im jugoslawischen Devisensystem zu einer wesentlichen Anhebung des freien Kurses an den offiziellen Kurs geführt, sodaß das Disagio, namentlich in der Hauptreisezeit, gering ist (rund 10 %). Der freie Dinarhandel hat, außer für große Dinarnoten, deren Einfuhr nach Jugoslawien verboten ist, daher an Bedeutung verloren.

Die Oststaaten verbieten im allgemeinen die Aus- und Einfuhr von Banknoten. Daher beinhalten Transaktionen mit Oststaaten, obwohl nach österreichischem Recht völlig legal, ein doppeltes Risiko: einerseits beim Verbringen über die Grenze, andererseits beim Aufbewahren der Banknoten, da sie oft außer Kurs gesetzt wurden (Rubel, DM-Ost).

Daher weisen die Ostbanknoten ein erhebliches Disagio gegenüber dem offiziellen Kurs auf. Außerdem erklären die Wechselstuben, ihr höheres Risiko infolge der wiederholten Währungsumstellungen mit Geldkonfiskation in den Oststaaten zwinge sie zu einer höheren Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis, die um 20 % liegt. Trotzdem dürften die den Wechselstuben verbleibenden Gewinne nicht allzu hoch sein, da sich ja der Umsatz bei diesen „Exoten“, verglichen mit den gängigen Währungen, in bescheidenem Rahmen bewegt. Er wird aber doch in Wien verhältnismäßig höher sein als auf vergleichbaren Plätzen in der Bundesrepublik, deren Reiseverkehr nach dem Osten, von der SBZ abgesehen, gering ist. Eine stärkere Nachfrage entsteht, wenn durch bestimmte Ereignisse der Reiseverkehr nach einem Oststaat verstärkt wird, wie z. B. bei einem Ländermatch in Budapest oder zur Brünner Messe. Der sonstige steigende Fremdenverkehr hat sich in den letzten Jahren nur bei den Tschechenkronen deutlich in einer Kursfestigung ausgewirkt. Forints sind sogar, wohl wegen hoher Schwarzverkäufe ungarischer Westreisender, erheblich gesunken.

Die Kursbildung nimmt jedoch auf Sonderentwicklungen verhältnismäßig wenig Rücksicht. Wenngleich in einer Art „kleinem Grenzverkehr“, etwa durch Eisenbahner, Matrosen, ungarische Reisende, durch östliche diplomatische Personen und professionelle Schmuggler Ostbanknoten direkt den Wiener Banken angeboten werden, so werden doch die meisten dieser Noten nicht in Wien auf den Markt gebracht, sondern von der Schweiz je nach Bedarf an die übrigen Bankplätze verteilt.

Die primäre Kursbildung erfolgt daher in Basel, von wo auch der Wiener Platz, je nach dem voraussichtlichen Bedarf, Banknoten abdisponiert. In Wien

selbst werden unter Berücksichtigung des Basler Kurses von den maßgeblich an diesem Handel beteiligten Instituten in einer eigenen Zusammenkunft am Montag die An- und Verkaufskurse für die ganze Woche festgelegt. Größere Ostnotenmengen werden in Wien auch selten fix angekauft, sondern nur in Kommission genommen und gegebenenfalls der Schweiz angedient.

Die Oststaaten verbieten das Verbringen von Banknoten über die Grenze in beiden Richtungen. Dies gilt übrigens auch für den Verkehr der Oststaaten untereinander, in dem ebenfalls im allgemeinen nur Zahlungsanweisungen (Devisenschecks), aber keine Noten über die Grenze mitgenommen werden dürfen. Daher werden diese Banknoten auch von den östlichen Staatsbanken, wie in ihren Kursblättern vermerkt, nicht angekauft. Eine Ausnahme von diesem generellen Verbot besteht nur für jugoslawische Banknoten, die bis zu einer Höhe von 3.000 Dinar, jedoch nur in kleinen Noten mitgenommen werden dürfen, und für ungarische Forints (Freigrenze 200 Forint in kleinen Abschnitten).

Die freien Kurse entsprechen etwa einem Drittel bis der Hälfte des sogenannten Touristenkurses der Ostwährungen (z. B. 100 Forint — Touristenkurs 118 Schilling, freier Kurs 45 bzw. 53 Schilling und 100 Kčs — Touristenkurs 160,41 Schilling, freier Kurs 72 bzw. 84 Schilling. Das Disagio des Rubels beträgt aber 61 %, beim Zloty sogar 74 %. Die freien Kurse liegen zweifellos unter der Kaufkraftparität, kommen ihr aber doch näher als der Touristenkurs, vom Warenkurs (offizielle Parität) ganz zu schweigen. Immerhin hat es Bulgarien durch eine realistische Gestaltung seines Touristenkurses verstanden, die Disparität des freien Noten-Kurses auf nur 26 % des Touristenkurses herabzudrücken.

ANMERKUNGEN

- 1) Kundmachung Nr. 1/61 der Österreichischen Nationalbank — Betrifft: Zahlungsverkehr mit Griechenland: „Das bisher gültige Zahlungsabkommen mit Griechenland tritt am 10. Mai 1961 außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt zählt Griechenland zu jenen Ländern, die ihren Zahlungsverkehr mit Österreich in frei konvertierbaren Währungen abwickeln. Es finden daher die für den Zahlungsverkehr mit solchen Ländern geltenden devisa-rechtlichen Bestimmungen ab 11. Mai 1961 auch auf den Zahlungsverkehr mit Griechenland Anwendung.“
- 2) Mitteilungen der Handelskammer Niederösterreich 6. 4. 1963.
- 3) „Das bisher gültige Zahlungsabkommen mit der Türkei ist am 30. 6. 1961 außer Kraft getreten.“ Der weitere Text dieser Kundmachung ist im übrigen gleich wie die Kundmachung über den Zahlungsverkehr mit Griechenland.
- 4) In dem Bericht über die Geschäftstätigkeit des österr. Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für die Zeitspanne vom 1. 8. 1961 bis zum 31. 7. 1962 wird über den Handels- und Zahlungsverkehr Österreichs mit der Türkei ausgewertet: „Das Geschäft mit der Türkei verläuft nach wie vor unter schwierigen Verhältnissen. Während bis 1959 Importe aus der Türkei infolge des dort herrschenden hohen Preisniveaus nur bei entsprechender Stützung im Rahmen von Gegenseitigkeitsgeschäften möglich waren, ist dieses Hindernis infolge der Abwertung des türkischen Pfundes in Wegfall gekommen. Diese Kursänderung hat für Österreich jedoch insofern einen besonderen Nachteil, als in den vergangenen Jahren umfangreiche österreichische Exporte auf Kredit in die Türkei durchgeführt wurden und die Türkei infolge Zahlungsunfähigkeit

mit den Gläubigerländern Mitte 1959 ein Abkommen geschlossen hat, das die Rückzahlung der türkischen Schulden in einem Zeitraum von 12 Jahren vorsieht. Obwohl sich die Türkei verpflichtet hat, eine entsprechende Zinsenzahlung zu leisten, hat die Kursänderung bewirkt, daß die türkischen Importeure ihren Zahlungsverpflichtungen zum großen Teil nicht nachkommen können. Wenn die gesamten Außenstände derzeit mit ca. 3,5 Mio. S angesehen werden müssen — dieser Betrag wird sich voraussichtlich bis Ende 1962 noch erhöhen, da viele Forderungen noch gar nicht fällig sind — kann voraussichtlich nur mit dem Eingang eines Drittels der Außenstände gerechnet werden.“ Österr. Zeitschrift für Außenhandelspolitik, 2, 1962, 6, S. 338. Österreich ist 1963 dem Türkei-Konsortium der OECD beigetreten, das der Türkei einen 50 Mill. S Kredit gewährte. Es hat 1963 einen Kredit für 900.000 S zum Bezug österreichischer Waren bereitgestellt und hat 1964 eine ähnliche Regelung getroffen.

- 5) Mit Albanien besteht zwar ein im Juli 1961 abgeschlossenes österreichisches Handelsabkommen, in dem aber keine Kontingente festgelegt werden, sondern nur „indikative Warenlisten“. Die beiderseitigen Behörden erklären sich bereit, bei Bedarf für in diese Liste aufgenommene Waren eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen. Ähnliche Warenlisten bestehen für den Handelsverkehr mit den asiatischen Volksdemokratien (Nord-Korea und Mongolei), für China und Vietnam fehlen solche Abkommen. Der Zahlungsverkehr mit den asiatischen Volksdemokratien ist daher, ebenso wie mit Albanien, nicht geregelt und wird in freier Währung durchgeführt, soweit es sich nicht um Kompensationsgeschäfte handelt.
- 6) Boller Helmuth: Die Handels- und Zahlungsabkommen Österreichs. Wien 1947 ff. (Lose-Blattsammlung) Fassung 1961, I, 1/80.
- 7) Langen Eugen: Internationale Zahlungsabkommen. Tübingen 1958, Seite 14. Im Anhang (Seite 135 ff) werden 10 Musterverträge angeführt, von denen aber nur einer von einem Oststaat abgeschlossen wurde (Finnland — UdSSR am 17. 7. 1954, [Seite 164 — 166]). Eine Besonderheit dieses Abkommens, die jedoch nicht besonders hervorgehoben wird, ist die Führung der Konten in Rubel, wodurch die enge Anlehnung des finnisch-sowjetischen Handels an die Wirtschaft des Ostblockes gekennzeichnet wird.
- 8) Triegler Ludwig: Handbuch der Welthandelstechnik. Wien 1955, Seite 50—57. Die Darstellung Trieglers ist deswegen bemerkenswert, weil sie in einer Zeit erschien, in der die restriktive Außenhandelspolitik überwog, sodaß die Handelsverträge mit den Oststaaten von ihm ohne weiteres in das System der damaligen Weltwirtschaft eingebaut werden konnten. Er behandelt eingehend die Verträge Jugoslawiens mit Österreich und der Bundesrepublik, die er als typisch für Zwei-Kontenverträge anführt, während der Schweizer Verrechnungsverkehr der damaligen Zeit den Ein-Kontoverkehr (Konto ausschließlich bei der Schweizer Nationalbank) vorsah.
- 9) Z. B. ungarische Verfassung 1949, Artikel 6: Die staatlichen Firmen wickeln den Außenhandel ebenso ab wie den Großhandel. Der Staat leitet den gesamten Außenhandel; Konstitution der UdSSR, Artikel 14: Zur Kompetenz der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Organe der Staatsverwaltung gehören... der Außenhandel auf der Grundlage des Staatsmonopols. — Die Formulierung der ungarischen Verfassung ist kennzeichnend für den Übergangscharakter von Volksdemokratien. Die tatsächliche Entwicklung hat das Außenhandelsmonopol des Staates jedenfalls auch hier eindeutig gemacht.
Quelle: Bol'shaja sovetskaja enciklopedija (BSE), II. Auflage, Band 8, Seite 286, Kohlmeier Günther: Der Volksdemokratische Weltmarkt, Berlin 1956, Seite 217 ff. Das Zitat der ungarischen Verfassungsbestimmung wird von Kohlmeier nicht exakt wiedergegeben.
- 10) Artikel 160, 4, der Verfassung der SFRJ 1963.
- 11) Gesetz über den Umsatz von Waren und Leistungen mit dem Ausland, Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Reihe Wirtschaft, 1963, I, Osthandel, Seite 13.
- 12) Die Valutenregelung ist eines der Elemente der Leitung des Geldsystems und ist verbunden mit dem Außenhandelsmonopol. Die Ausfuhr von Valuten kann nur mit Erlaubnis des Finanzministeriums der UdSSR erfolgen.
Quelle: BSE, 6, Seite 590.
- 13) Smirnow A. M.: Internationale Verrechnungs- und Kreditbeziehungen im Außenhandel der UdSSR, Berlin 1954, Seite 121.
- 14) Recht in Ost und West, 6, 1962, 4, Seite 146.
- 15) Nyerges János: A kelet-nyugati kereskedelem időszerű kérdései, Budapest 1962, Seite 44 ff.

- 16) „Die ČSSR hat zur Zeit 30 bilaterale Zahlungsabkommen, und zwar sowohl mit hochentwickelten kapitalistischen Staaten als auch mit Entwicklungsländern. Die Zahl dieser Abkommen ist in den letzten Jahren insbesondere im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl der nach und nach ihre Freiheit erlangenden Entwicklungsländer rasch gestiegen. Es ist nur natürlich, daß für die meisten dieser Länder zweiseitige Handels- und Zahlungsabkommen, insbesondere beim Aufbau einer eigenen unabhängigen Wirtschaft, eine beträchtliche Hilfe darstellen, da die meisten Entwicklungsländer nach ihrer Befreiung mit einer Reihe von wirtschaftlichen Problemen, unter anderem auch mit einem absoluten Mangel an Devisen zu kämpfen haben.“ Tschechoslowakischer Außenhandel 1963.
- 17) BSE, 21. Seite 443, Stichwort „kliring“. Vergl. dazu die Ausführung von H. Gross auf der Jahrestagung 1964 des Forschungsinstitutes für den Donauraum. Der Donauraum 1965, 1.
- 18) Herel Jan: Platěbní zajištění obchodních operací v zahraničním obchode. Praha 1962. — D. M. Genkin: Der Außenhandel und seine rechtliche Regelung in der UdSSR. Berlin 1963, S. 269.
- 19) „Der Zahlungsverkehr, der sich aus der Durchführung der in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Warenlieferungen ergibt, wird gemäß den Bestimmungen des Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien vom 16. Oktober 1948 in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgen.“ Artikel 10 des österreichisch-bulgarischen Warenaustauschabkommens 1963.
- 20) Neuverlautbarung des Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 29. Oktober 1948, gemäß beiderseitigem Protokoll vom 21. 11. 1961. Auszug: Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Reihe Wirtschaft 1962/1, Osthandel, Seite 9.
- 21) Vajda Imre: Szocialista Külkereskedelem. Budapest 1963, Seite 160.
- 22) Für Dienstleistungen anderer unsichtbarer Zahlungen kann der Außenhandelsumsatz bei den Oststaaten um etwa 10 — 20 % erhöht werden. Dies liegt weit unter den zusätzlichen Einnahmen, die sich namentlich aus dem Fremdenverkehr bei den Weststaaten ergeben. Zu den Dienstleistungen treten noch allfällige Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien, Erbschaften und künftig die Vermögensentschädigungen. Da keine Mitteilungen über alle Ein- und Auszahlungen von den Clearingskonten erfolgen, ist die Höhe des Gesamtumsatzes im Ostzahlungsverkehr (Warenverkehr + Invisibles) unbekannt. Lediglich vom Zahlungsverkehr zwischen Österreich und der SBZ verlautet, daß dieser 1961 um 17 % höher als der Umsatz im Warenverkehr war. Nun wurden 1965 in den Verrechnungsverkehr Österreichs mit der SBZ auch Unterhaltungszahlungen aufgenommen, die einen verhältnismäßig großen Umfang aufweisen.
- 23) Langen, a. a. O., Seite 46.
- 24) Jugoslawien und die ČSSR haben diesen Kurs auch gegenüber dem Internationalen Währungsfonds verbindlich gemeldet.
- 25) Daß hier das sozialistische System eine schwache Stelle hat, sieht man indirekt aus den Äußerungen Vajdas (a. a. O. S. 163), er fordert nämlich, daß die Parität einigermaßen der Kaufkraft entspricht, was nach der Rubelreform für die Sowjetunion erreicht würde, verschweigt aber, daß die anderen Oststaaten davon weit entfernt sind. Der Preisausgleich wird von ihm überhaupt nicht behandelt.
- 26) Im Zahlungsabkommen mit Ungarn ist vorgesehen, daß ein nach Ablauf des Abkommens verbleibender Saldo durch Warenlieferungen des Schuldnerlandes binnen 6 Monaten abgezahlt werden muß. Ist ihm dies nicht möglich, hat das Gläubigerland nach Ablauf dieser Frist das Recht, zur Begleichung seiner Forderungen freie Devisen zu verlangen. Nach dem Abkommen mit Rumänien wird dem Schuldnerland für diesen Zweck nach Ablauf der sechs Monate eine weitere einmonatige Frist gesetzt.
- 27) „Im Verlaufe der heute beendeten Tagung der österreichisch-jugoslawischen Gemischten Kommission erklärten sich beide Vertragspartner im Prinzip bereit, die Beendigung des bilateralen Clearingverkehrs anzustreben und nach Abdeckung des Clearingsaldos zum Zahlungsverkehr in frei konvertierbarer Währung überzugehen. Im Sinne dieser Bestrebungen ist ein schrittweiser Abbau des Clearingsaldos vorgesehen; zunächst wird die Höhe des beiderseitigen technischen Kredites mit 31. Jänner 1964 von 5,5 Millionen Verrechnungs-Dollar auf 4,9 Millionen Verrechnungs-Dollar herabgesetzt. Dieser Abbau in der Höhe des technischen Kredites soll die erste Etappe in der Liquidierung des bestehenden Clearing-Zahlungsverkehrs darstellen.“

Das vereinbarte Ausmaß ist für die weiteren Etappen des Abbaues nicht präjudiziell. Weiters hat die jugoslawische Delegation mitgeteilt, daß die mit Briefwechsel vom 8. November 1957 vereinbarte 20 %ige Konvertibilitätsquote — unbeschadet des Rechtes der Konvertierung in freie Währung — auf Grund der jugoslawischen Planungen für Zahlungen nach Österreich Verwendung finden soll.“ Briefwechsel vom 8. 3. 1963 anlässlich des Abschlusses der österreichisch-jugoslawischen Verhandlungen. „Das bisher gültige Zahlungsabkommen mit Jugoslawien tritt am 24. Oktober 1964 außer Kraft.“ Kundmachung der Österreichischen Nationalbank Nr. 2/64 vom 7. 10. 1964. Der weitere Inhalt der Kundmachung deckt sich mit Anmerkung 1 (Griechenland).

²⁸⁾ L a n g e n : a. a. O., Seite 45. Über die Tätigkeit der Comeconbank, Zahlungs- und Kreditfragen.

Bewilligungsverfahren im österreichischen Außenhandel ab 1. Jänner 1963

bei Einfuhren		bewilligungspflichtig seitens		
aus	von	des zuständigen Ministeriums bzw. Zollamtes	der Österreichischen Nationalbank	
OECD- und GATT-Ländern (außer Tschechoslowakei, Japan, Kuba)	Freiwaren	nein	nein	
	Kontrollwaren	liberalisiert ² aus OECD aus GATT-Ländern	ja autom. durch die Zollämter	nein
		nicht liberalisiert	ja	nein
Bulgarien, Tschechoslowakei, SBZ, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Ungarn	Freiwaren	nein	ja	
	Kontrollwaren	ja	ja	
sonstigen nicht genannten Ländern	Freiwaren	nein	nein	
	Kontrollwaren	ja	nein	

¹⁾ Bei Goldkäufen (Zolltarifnummer 71.07 A und B) ist jedoch die Bewilligung nach § 14 des Devisengesetzes erforderlich (Kaufabschluß).

²⁾ Während die Liberalisierung für Einfuhren aus europäischen OECD-Ländern und aus USA und Kanada praktisch den gleichen Warenkorb betrifft, bleiben einige Positionen (z. B. Zellwolle, Kammgarn, Wollgewebe) im Verkehr mit den GATT-Ländern (ausgenommen OECD) von der Liberalisierung ausgeschlossen.

(Quelle: Merkblatt der Creditanstalt — Bankverein.)

Artikel 3 des Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik BULGARIEN

vom 16. Oktober 1948

Die Bestimmungen des Zahlungsabkommens finden auf folgende Zahlungen Anwendung:

- a) Waren, die auf Grund des jeweils geltenden Warenaustauschabkommens aus Österreich nach Bulgarien und aus Bulgarien nach Österreich eingeführt werden, einschließlich der handelsüblichen Vorauszahlungen,
- b) Nebenkosten im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Warenverkehr, wie Frachten, Lagergelder, Provisionen, Kommissionen, Inkassospesen, Montagespesen, Reklamekosten, Zollgebühren, usw.
- c) Prämien und Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den gegenseitigen Warenlieferungen,
- d) Mieten für Eisenbahnwagen,
- e) Leistungen im gegenseitigen Reparatur-, Veredelungs- und Umarbeitungsverkehr,
- f) Zinsen im Zusammenhang mit dem gegenseitigen kommerziellen Verkehr,
- g) Überschüsse aus dem gegenseitigen Abrechnungsverkehr zwischen den Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltung der beiden Staaten,
- h) Geschäftsreisekosten, Studienkosten, Krankenhauskosten, Honorare, Gehälter, Löhne, Unterhaltungsbeträge¹⁾ und Mieten¹⁾,
- j) Leistungen auf dem Gebiete des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Markenrechte, Lizenzen usw.) und Patentgebühren,
- k) Unterhalt der diplomatischen, konsularischen und kommerziellen Vertretungen und
- l) sonstige Zahlungen im Einverständnis zwischen der Österreichischen Nationalbank und der Bulgarischen Nationalbank.

¹⁾ Hinzugefügt laut Protokoll der Gemischten Kommission vom 13. November 1954.

Artikel 3 des Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

vom 29. Oktober 1948 (Fassung gemäß Protokoll vom 21. November 1961)

Die Bestimmungen des Zahlungsabkommens finden auf folgende Zahlungen Anwendung:

- a) Waren österreichischen Ursprungs, die in die Tschechoslowakei eingeführt werden und Waren tschechoslowakischen Ursprungs, die nach Österreich eingeführt werden, einschließlich der handelsüblichen Vorauszahlungen,
- b) Nebenkosten im Zusammenhange mit dem gegenseitigen Warenverkehr, wie Frachten, Lagergelder, Provisionen, Kommissionen, Inkassospesen, Montagespesen, Reklamekosten, Zollgebühren usw.,
- c) Prämien und Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit den gegenseitigen Warenlieferungen,
- d) Leistungen im gegenseitigen Reparatur-, Veredelungs- und Umarbeitungsverkehr,
- e) Zinsen im Zusammenhang mit dem gegenseitigen kommerziellen Verkehr,
- f) Gewinne österreichischer oder tschechoslowakischer Unternehmungen im Transithandel,

g) Dienstleistungen wie Löhne, Gehälter, Honorare, auf Grund eines Dienstverhältnisses zu leistende Beträge an Alters-, Pensions- und Hilfskassen sowie Pensionen und Entschädigungen.

h) Leistungen auf dem Gebiete des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Markenrechte, Lizenzen usw.)

i) Regiespesen, das sind laufende Unkosten, die einer österreichischen oder tschechoslowakischen Unternehmung aus der technischen oder kommerziellen Leitung eines Betriebes oder einer Unternehmung im anderen Staate erwachsen,

k) Überschüsse aus dem gegenseitigen Abrechnungsverkehr zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den Tschechoslowakischen Staatseisenbahnen sowie anderen staatlich konzessionierten Transportunternehmungen, ferner aus dem Transitverkehr durch die beiden Staaten, weiter Mieten von Eisenbahnwagen,

l) Überschüsse aus dem gegenseitigen Abrechnungsverkehr zwischen den Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltungen der beiden Staaten.

m) Steuern, Bußen, Gerichtskosten,

n) Kosten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen,

o) Zahlungen auf Grund von Haftpflichtschäden von Kraftfahrern,

p) Zahlungen gemäss Artikel 7 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 14. September 1960 über den gegenseitigen Filmverkehr und

q) auf sonstige Zahlungen im Einverständnis zwischen der Österreichischen Nationalbank und der Tschechoslowakischen Staatsbank.

Stand der österreichischen Verrechnungsabkommen

Erläuterungen: + = Forderungen Österreichs
 - = Schuld Österreichs
 in 1000 Verrechnungsdollar

	30. Sept. 1962	31. Aug. 1962	31. Jan. 1963	Kreditrahmen (Swing)
Bulgarien	+ 679	+ 716	+ 1.258	1500
Jugoslawien	+ 5.141	+ 4.313	+ 318	5500
Polen	+ 1.863	+ 2.062	+ 1.811	3000
Rumänien	- 101	- 200	- 313	1500
Sowjetunion	+ 9.321	+ 9.545	- 1.034	5000
Tschechoslowakei	+ 1.129	+ 2.801	+ 13.226	3500
Ungarn	+ 920	+ 581	- 921	2500
SBZ	- 20	+ 278	+ 5.047	2000
	+ 18.932	+ 20.096	+ 23.958	24.500 ¹⁾

1) Ab 1. 9. 1962 mit Reisekredit der SBZ: 24,9 Mill. Dollar.

Wiener Schalterkurse für Ost-Exoten (in der Woche ab 23. 2. 1965)

Währungseinheit	Freier Kurs		Paritäts- bzw. Reisekurs S
	Geld S	Brief S	
100 Dinare kl.	2,65	3,15	3,47
100 Dinare gr.	2,40	2,90	3,47
100 Forint gr.	45,—	53,—	110,74
100 Forint kl.	45,—	53,—	110,74
100 DM-Ost	180,—	230,—	617,28
100 Zloty	22,—	28,—	107,57
100 Kés	72,—	84,—	160,41
100 Lei	68,—	83,—	144,43
1 Lewa	8,—	9,70	13,—
1 Rubel	9,50	11,20	28,73

Paritätskurs für je 100 Forint = 221,48 S, DM-Ost = 1.169,59 S, Zloty = 650,20 S, Kés = 361,14 S, Lei = 433,28 S, Lewa = 2.222,22 S.

(Quelle: Wiener Zeitung 23. 2. 1965; Mitteilungen des Direktoriums der Österr. Nationalbank, 1965, 2, S. 102.)

Ernst L e d e r e r ,
Direktor der Deutschen Bank AG., Frankfurt/Main:

BANK- UND DEWISENRECHTLICHE BEZIEHUNGEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU DEN SÜDOST- EUROPÄISCHEN STAATEN

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß derzeit der Außenhandel der Bundesrepublik fast von allen rechtlichen Fesseln befreit ist. Bei der Behandlung der rechtlichen Aspekte dieses Themas müssen aber gewisse Fragen der Handelsbeziehungen einbezogen werden, denn es ist insbesondere der Warenaustausch der Bundesrepublik mit den südosteuropäischen Staaten, der heute tatsächlich noch gewissen handelspolitisch bedingten, einschränkenden, gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Nach dem letzten Krieg wurde durch die Militärregierung für den wieder beginnenden Außenhandel Westdeutschlands das System des absoluten Verbotes eingeführt. Jedwede Transaktion, die die Grenzen der damaligen Zoneneinteilung überschritt, galt als verboten, sofern sie nicht genehmigt war. Man sprach aber bald auf diesem Gebiet von den „allgemeinen Genehmigungen“ der damaligen Bank Deutscher Länder mit Zustimmung des Direktoriums für die Wirtschaft. Es ist festzuhalten, daß unsere Behörden, und hier vor allem die Leitung der damaligen Bank Deutscher Länder mit viel Verständnis für die Erfordernisse der Wirtschaft dieses Netz von Genehmigungen immer weiter ausbaute. Trotzdem war es bald schwierig festzustellen, ob eine geplante Transaktion genehmigt war oder nicht. Durch die immer weitergehende Liberalisierung, besonders nach Schaffung der Bundesrepublik, führte dieses System zu einer großen Sammlung von Genehmigungen allgemeiner und spezieller Natur, und seit Jahren war daher der Ruf laut geworden, wieder eine einheitliche legale Basis für unseren Außenhandel zu schaffen. Dies ist geschehen, als am 1. September 1961 das neue Außenwirtschaftsgesetz in Kraft trat, ein Gesetz, das nunmehr das Prinzip der ersten Militärregierungsverordnung Nr. 53 umkehrte und von der Tatsache ausging, daß alles genehmigt ist, was nicht durch das Gesetz oder durch Verordnungen auf Grund des Gesetzes verboten wird.

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Monatsbericht für Mai 1962 eine interessante Aufstellung veröffentlicht, die hier angeführt sei:

Eine vergleichende Übersicht über die „fortschreitende Liberalisierung des Warenverkehrs“ enthält 54 Positionen, die zahlreiche Transaktionen des Warenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs mit dem Ausland umfassen. Von diesen 54 Positionen waren Ende 1949 24 Operationen überhaupt nicht zugelassen, 14 bedurften damals noch einer Einzelgenehmigung, 4 waren in beschränktem Umfang zugelassen, für 9 Operationen fehlten damals noch die Voraussetzungen (z. B. die Durchführung des Londoner Schuldenabkommens von 1952). Nur 3 bedeutungslose Operationen unter 54 waren ohne Genehmigung zugelassen, nämlich die Bezahlung von Kosten für Handelsauskünfte und die Wiederausfuhr jener ausländischen Zahlungsmittel, die man eingeführt hatte, und zwar für Ausländer wie auch für Deviseninländer. Aus dieser Aufzählung ersieht man, mit welchen Beschränkungen der Außenhandel der Bundesrepublik vor 1949 arbeiten mußte.

Wie sieht die Situation im Mai 1962 aus? Von den 54 Transaktionen, die dieses Tableau enthält, ist nur noch eine einzige verboten, die das allgemeine Geschäft kaum sehr beschränken dürfte; es handelt sich um das Verbot von sogenannten Pensionsgeschäften in inländischen Effekten. Ein Pensionsgeschäft ist ein zeitweiliger Verkauf von Wertpapieren, in dem der Rückkaufpreis dem Käufer bereits für eine bestimmte Zeit garantiert wird. Ihr Umfang dürfte die deutsche Zahlungsbilanz kaum bedrohen, selbst wenn die Deutsche Bundesbank diese Geschäfte wieder freigeben würde. Dies wäre vielleicht nicht uninteressant, denn es besteht besonders bei ausländischen Staatsbanken der Wunsch, vorübergehend größere Disponibilitäten in Deutscher Mark anzulegen. Und das dürfen diese staatlichen Institutionen, es handelt sich meistens um Notenbanken, nur risikofrei tun. Man könnte ihnen festverzinsliche Bundesanleihen, Bundespost- oder Bundesbahnanleihen, die im allgemeinen nur geringen Kurschwankungen unterliegen, eventuell mit einer sehr geringen Risikoprämie, die man in den Kurs einkalkulieren könnte, zeitweise überlassen, d. h. für zwei bis drei Monate mit einem festen Übernahmepreis. Diese Operation ist den deutschen Banken nicht gestattet. Desgleichen gibt es zwei Teil-Verbote; das eine betrifft die Verzinsung von Sichteinlagen von Devisenausländern, ein Verbot, das erst im Mai 1961 wieder eingeführt wurde; aber dieses Verbot besteht, wie erwähnt, nur teilweise, denn auch Sichteinlagen ausländischer Geldinstitute dürfen verzinst werden, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden sind, und zwar wenn sie zur Deckung eines gleichzeitig in Deutschland eröffneten Akkreditivs dienen. Ein weiteres Teil-Verbot betrifft die Überlassung von kurzfristigen Geldmarktpapieren an Devisenausländer oder — wie das neue Gesetz sie nennt — „Gebietsfremde“; mittel- und langfristige Geldpapiere dürfen von ihnen erworben werden. 51 Positionen von 54, die diese Aufstellung enthält, sind vollkommen frei, und da die eben angeführten Ausnahmen wohl von geringer Bedeutung für den Kapitalverkehr der Bundesrepublik mit dem Ausland sind, erscheint es berechtigt zu sagen, daß in der Pflege der Beziehungen zu dem Ausland auf den wichtigsten Gebieten, das sind Warenverkehr, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, praktisch kaum noch gesetzliche Beschränkungen bestehen.

Das nunmehr eingeschränkte Verbotssprinzip des Außenhandelsgesetzes kommt aber auf bestimmten Gebieten des Warenaustausches dennoch zu einer gewissen Wirkung. Diese in den Durchführungsverordnungen geregelten Sonderfälle betreffen fast ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte Textilwaren, die einfuhrgenehmigungspflichtig sind. Das bezieht sich auf alle Länder, mit welchen die Bundesrepublik in Handelsbeziehungen steht. Nach verschiedenen Schätzungen machen diese Fälle etwa 2 bis 4% unserer gesamten Einfuhr aus. Es bestehen außerdem noch gewisse gesetzliche Beschränkungen bei der Vercharterung von Seeschiffen. Die Vercharterung ist genehmigungspflichtig, denn sie stellt deutsche Tonnage unter fremde Verwaltung, bzw. deutsche Tonnage dient eventuellen fremden Devisenbeschaffungen und kommt für die eigene nicht mehr in Betracht.

Nur gegen die Staaten des sogenannten Ostblocks ist hingegen die Ausfuhrverbotsliste gerichtet. Diese Liste, auch „Embargo-Liste“ genannt, zu deren Beachtung wir ebenfalls durch das Gesetz vom 1. 9. 1961 angehalten sind, enthält Waren rüstungswichtigen Charakters. Auch diese Liste hat seit ihrer Aufstellung im Jahre 1949 sehr starke Wandlungen erfahren und man kann fast sagen, daß sie unseren normalen Handelsverkehr mit den Oststaaten heute kaum mehr beschränkt.

Auch auf dem Gebiet des statistischen Meldewesens sind weitgehende Vereinfachungen getroffen worden; die Zollausfuhrerklärung, die in jedem Land abgegeben werden muß, dient zugleich als devisenrechtliche Ausfuhrerklärung, wenn dieses Wort hier überhaupt noch verwendet werden soll. Bei der Einfuhr unterscheidet man noch zwischen der sogenannten Einfuhrgenehmigung — diese betrifft die oben erwähnten 2 bis 4% unserer Einfuhr — und der sogenannten Einfuhrerklärung. Die Einfuhrerklärung hat rein statistische Zwecke; sie wird von jedem Importeur einer Ware abgegeben, die einen Wert von DM 1.000.— überschreitet.

Ein etwas umfangreicheres Kapitel, ebenfalls durch gesetzliche Vorschriften bedingt, stellt noch immer das Meldewesen der Banken dar. Zwar ist die große Zahl von Meldungen, die die Kreditinstitute der Bundesrepublik zu erstatten hatten — ich glaube, es waren 84 Meldungen — stark herabgesetzt worden, doch scheinen sie noch zu umfangreich und einzelne Meldungen nicht sehr zweckdienlich. Dazu gehört u. a. die Meldung der täglichen Positionen der Banken im Ausland. Bei der sehr großen Zahl von Auslandskonten, die die Banken der Bundesrepublik unterhalten müssen, um ihren Kunden jederzeit für Zahlungen im Ausland zur Verfügung stehen zu können, und den vielen tausend Bewegungen, die täglich auf diesen stattfinden, dürfte die Meldung des Tagessaldos kein klares, aufschlußreiches Bild geben und deshalb überflüssig erscheinen.

Mit allen Staaten Südosteuropas bestehen bilaterale Handelsabkommen, darunter mit Griechenland ein altes Abkommen, das ständig verlängert wurde, das allerdings eine vollkommene Neufassung wird erfahren müssen durch die Assoziierung Griechenlands an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am

1. November 1962. Wir haben ferner noch ein altes Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit der Türkei; beide Abkommen weisen auch noch eine gewisse Besonderheit im Zahlungsverkehr gegenüber den anderen OECD-Ländern auf, und zwar wurden bis vor ganz kurzer Zeit alle Zahlungen von und nach der Türkei und Griechenland ausschließlich über ein Konto bei der Deutschen Bundesbank geführt, soweit es sich um Griechenland handelte, bzw. über ein Konto, das für die Deutsche Bundesbank bei der Türkischen Zentralbank in Ankara geführt wurde, soweit es den deutsch-türkischen Handel betraf. Dieses Prinzip der gebundenen Kontenführung hat aber in der letzten Zeit erfreulicherweise ebenfalls eine Wandlung erfahren. Deutsche Banken sind nunmehr berechtigt, Konten auch in Griechenland und in der Türkei zu führen; dies ist jetzt seitens der betreffenden ausländischen Behörden gestattet worden (von deutscher Seite bestehen bereits seit 1950 keine Hindernisse mehr). Der praktische Wert dieser Genehmigungen dürfte zur Zeit noch gering sein, denn der Waren- und Zahlungsverkehr der Bundesrepublik mit diesen Ländern wird nicht in den jeweiligen Landeswährungen, sondern hauptsächlich in Deutscher Mark durchgeführt. Lediglich für den Reiseverkehr in Griechenland dürften diese Drachmen-Konten bei griechischen Banken von Interesse sein, wie der Fall Jugoslawien erkennen läßt, wo die deutschen Geldinstitute seit mehreren Jahren Dinar-Konten unterhalten. Diese Konten werden in beträchtlichem Umfang für Zahlungen im Reiseverkehr, soweit er sich aufgrund von Dinar-Reiseschecks der Jugoslawischen Nationalbank abwickelt, herangezogen.

Mit den anderen Staaten Südosteuropas bestehen Handelsabkommen, die auch Zahlungsvereinbarungen enthalten. Durch derartige Vereinbarungen wurde ursprünglich unser Zahlungsverkehr mit Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakischen Republik, Ungarn und Rumänien geregelt. Heute sind wir von deutscher Seite dagegen zu einem vollkommen liberalisierten Geldverkehr auch mit den Staaten Südosteuropas gelangt; allerdings ist der Zahlungsverkehr mit diesen Ländern noch einseitig. Einseitig insofern, als er sich nur auf den Konten abwickelt, die die Banken der Länder des Ostblocks bei Geschäftsbanken in der Bundesrepublik unterhalten. Es ist zur Zeit noch nicht möglich, gegenseitige Konten auch in diesen Staaten zu erreichen; es erscheint auch nicht nötig, denn der gesamte Zahlungsverkehr mit diesen Staaten wickelt sich nicht in deren Landeswährungen ab. Die Währung für fast alle Handelstransaktionen zwischen der Bundesrepublik und den südosteuropäischen Staaten ist meistens die Deutsche Mark, in selteneren Fällen der Dollar und, soweit mir bekannt, in ganz wenigen Einzelfällen das englische Pfund. Das hat zu gewissen Schwierigkeiten auf der anderen Seite geführt. Als im März 1961 die Deutsche Mark aufgewertet wurde, ergab sich für alle diese Staaten eine Verteuerung ihrer Bezüge — insbesondere für die bereits abgeschlossenen Geschäfte — um 5%. Diese Preisdifferenz wurde aber in manchen Fällen im gütlichen Einvernehmen geteilt oder zur Gänze vom deutschen Partner getragen. Immerhin war der Wunsch begreiflich, das Kursrisiko, das beim Abschluß von Geschäften in Deutscher Mark damals auch weiter zu bestehen schien, zu

vermeiden und beim Kauf deutscher Waren sich anderer Wahrung zu bedienen. Es darf betont werden, da deutscherseits keine gesetzlichen Einwendungen gegen einen Abschlu von Warengeschaften in anderer Wahrung als der Deutschen Mark bestehen. Jeder deutsche Ex- oder Importeur kann die Wahrung, in der er seine Geschafte abschliet, frei wahlen, jedes deutsche Geldinstitut ist berechtigt, in welcher Wahrung immer, nach dem Ausland Zahlungen zu leisten.

Mit einer Beruhigung auf dem Gebiet der Wahrungspolitik sind auch diese Wunsche mehr und mehr verstummt, und die Deutsche Mark durfte heute wieder in uberwiegendem Mae die Wahrung sein, in der sich der Handelsverkehr der Bundesrepublik mit allen sudosteuropaischen Staaten abwickelt.

Die Auenhandelsbanken der Staaten, von denen hier die Rede ist, konnten aber ohne weiteres bei deutschen Geldinstituten neben ihren DM-Konten auch solche in Dollars oder Pfund oder jeder anderen Wahrung, die sie eventuell benotigen wurden, fuhren. Es bestehen zwischen den Staatsbanken der Lander des Ostblocks, die ein Monopol in der Abwicklung des Auenhandels in ihren Staaten haben, gut funktionierende Beziehungen mit den deutschen Kreditinstituten, die ihnen zahlreiche Kreditlinien eingeraumt haben, welche ihren Wunschen und Anforderungen entsprechen durften.

Anton Lipowschek
Staatsbibliothek
Munchen

Veröffentlichungen der Südosteuropa-Gesellschaft

**Südosteuropa-Verlagsgesellschaft mbH
München 22, Widenmayerstraße 49/0**

**Verlagsauslieferung: Dr. Dr. Rudolf Trofenik, Südostbuchhandel KG
München 13, Elisabethstraße 18**

Reihe: SÜDOSTEUROPA-JAHRBUCH

- 1. Band: Südosteuropa zwischen Ost und West
München 1957. 224 S., Ganzleinen DM 15,80**
- 2. Band: Ideologische, kulturelle und wirtschaftliche Wandlungen
in Südosteuropa
München 1958, 199 S., Ganzleinen DM 15,80**
- 3. Band: Wirtschaftliche Entwicklung und volkliche Eigenständigkeit
in Südosteuropa
München 1959. 245 S., Ganzleinen DM 15,80**
- 4. Band: Der gegenwärtige Stand der wirtschaftlichen und kulturellen
Beziehungen zu Südosteuropa
München 1960. 191 S., Ganzleinen DM 15,80**
- 5. Band: Die Donau in ihrer geschichtlichen, wirtschaftlichen und
kulturellen Bedeutung
München 1961. 187 S., Ganzleinen DM 15,80**
- 6. Band: Die Volkskultur der südosteuropäischen Völker
München 1962. 216 S., Ganzleinen DM 18,—**

Reihe: SÜDOSTEUROPA-SCHRIFTEN

- 1. Band: Völker und Kulturen Südosteuropas
Kulturhistorische Beiträge
München 1959. 284 S., broschiert DM 22,—**
- 2. Band: Wirtschaft und Gesellschaft Südosteuropas
Gedenkschrift für Wilhelm Gülich
München 1961. 600 S., Ganzleinen DM 48,—**
- 3. Band: Aufsätze und Abhandlungen zur Geschichte Südosteuropas
und der Levante. Band I.
von Franz Babinger
München 1962. 474 S., Ganzleinen DM 56,—**

4. Band: Wirtschaftswissenschaftliche Südosteuropa-Forschung
Grundlagen und Erkenntnisse
München 1963. 380 S., Ganzleinen DM 36,—

5. Band: Primus Truber, Leben und Werk des
slowenischen Reformators
von Mirko R u p e l,
deutsche Übersetzung und Bearbeitung von Balduin S a r i a
München 1965. VIII + 312 + 16 Tafeln
Erscheint demnächst

6. Band: Die Kultur Südosteuropas, ihre Geschichte
und ihre Ausdrucksformen
Herausgegeben und redigiert von Günter Reichenkron und Alois Schmaus
München 1964. VIII + 337 S., 8 Tafeln und 4 Karten

Reihe: SÜDOSTEUROPA-STUDIEN

1. Heft: Franz R o n n e b e r g e r, Vorschläge der Südosteuropa-Forschung
in die Aufbaupläne der deutschen Hochschulen
München 1962. 30 S., broschiert DM 4,—
2. Heft: Die Donau, Ein Verzeichnis des in der Bibliothek des Instituts
für Weltwirtschaft an der Universität Kiel vorhandenen einschlägigen Schrifttums
Zusammengestellt von Max G a m s t und Gerhard T e i c h
München 1960. 69 S., broschiert DM 8,—
3. Heft: Stefan V a r g a, Wesen und Funktionen des Geldes im Sozialismus
München 1962. 38 S., broschiert DM 6,—
4. Heft: Gert Z i e g l e r,
Griechenland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
München 1962. 110 S., broschiert DM 10,—
5. Heft: Muhlis E t e, Probleme der Assoziierung der Türkei mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
München 1963. 106 S., broschiert DM 10,—
6. Heft: Karl F ö r s t e r, Die Bedeutung der Rheinregion für den Donauraum
und des Donauraums für die Rheinregion
München 1964. 28 S., broschiert DM 6,—
7. Heft: C. I r i m i e, Das Hirtenwesen der Rumänen. Forschungen in der
Marginimea Sibiului bei Hermannstadt.
1965. 58 S., 31 Abbildungen und Karten.